Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7350

07. 06. 90

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

A. Zielsetzung

Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik als ersten bedeutsamen Schritt auf dem Weg, alsbald in Freiheit die staatliche Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes im Rahmen einer europäischen Friedensordnung zu vollenden.

B. Lösung

Abschluß eines Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die im Staatsvertrag vereinbarte Umstellung der staatlich gelenkten Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf die Soziale Marktwirtschaft entstehen im Hinblick auf die in der Übergangsphase nicht ausreichende Selbstfinanzierungskraft erhebliche Defizite im Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

In Solidarität mit der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland im Staatsvertrag zu einem teilweisen Defizitausgleich, und zwar in

Höhe von 22 Mrd. DM für das 2. Halbjahr 1990 und von 35 Mrd. DM für 1991. Die Lasten der Finanzierung werden über den Fonds „Deutsche Einheit" gemeinsam von Bund und Ländern (einschließlich Gemeinden) getragen. Mit den zu leistenden Beträgen werden insbesondere auch die gemeinsam mit der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten neuen Politiken in den Bereichen der Infrastruktur, der Wirtschaftsstruktur und der Landwirtschaft sowie die Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik abgedeckt. Daneben leistet der Bund die für die Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung vereinbarte Anschubfinanzierung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 2,75 Mrd. DM im 2. Halbjahr 1990 und 3 Mrd. DM im Jahre 1991.

Die nach dem Staatsvertrag erforderlich werdenden Änderungen von Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland im Sozialbereich führen auf dem Gebiet der Krankenkassen zu Mehrausgaben, im übrigen zu Minderausgaben. Einzelheiten werden in der Begründung zu den betroffenen Artikeln dargestellt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (42) — 350 06 — De 14/90

Bonn, den 7. Juni 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2*) ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3*) beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

**) Die Anlagen 2 und 3 erscheinen gesondert in der Drucksache 11/7351*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetzentwurf	5
Begründung zum Vertragsgesetz	25
Staatsvertrag	54
Gemeinsames Protokoll über Leitsätze	65
Verzeichnis der Anlagen	69
Anlagen	
Anlage I	70
Anlage II	76
Anlage III	79
Anlage IV	84
Anlage V	87
Anlage VI	91
Anlage VII	92
Anlage VIII	93
Anlage IX	95
Protokollerklärungen	96
Denkschrift zum Staatsvertrag	98

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Vertrag

Dem in Bonn am 18. Mai 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Gemeinsamen Protokolls, der Anlagen I bis IX und der bei der Unterzeichnung des Vertrages abgegebenen Protokollerklärungen wird zugestimmt. Der Vertrag und die vorgenannten weiteren Urkunden werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

Nach dem Fünften Abschnitt wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a

Befugnisse der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

§ 25a

(1) Die Deutsche Bundesbank richtet in Berlin eine dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstehende Vorläufige Verwaltungsstelle mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ein, die für die Geschäfte mit Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und deren öffentlichen Verwaltungen zuständig ist. Die Vorläufige Verwaltungsstelle wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank geleitet. Bei ihr wird ein beratendes Gremium eingerichtet, das aus bis zu zehn von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft kommen.

(2) Das Gremium berät mit dem Leiter der Vorläufigen Verwaltungsstelle über Fragen der Währungs- und der Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

§ 25b

(1) Die Verpflichtung zur Einlegung flüssiger Mittel gemäß § 17 gilt auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren Gebietskörperschaften.

(2) Solange in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die Voraussetzungen für Refinanzierung und Offenmarktgeschäfte nach den §§ 19 und 21 nicht gegeben sind, darf die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit Kreditinstituten von den Erfordernissen absehen, die in den §§ 19 und 21 vorgeschrieben sind, und auch andere als die dort genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben.

(3) Die Deutsche Bundesbank darf der Deutschen Demokratischen Republik Kassenkredit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von 800 Millionen Deutsche Mark gewähren.

(4) Die Deutsche Bundesbank darf mit der Deutschen Demokratischen Republik und deren öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 vornehmen.

(5) Die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Gebietskörperschaften sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden in Anwendung von § 20 Abs. 2 Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, andernfalls im Benehmen mit ihr begeben.

(6) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Kreditinstituten Darlehen gegen Verpfändung der in Anlage I Artikel 8 § 4 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bezeichneten Forderungen gegen den Ausgleichsfonds gemäß § 24 Abs. 1 gewähren.

§ 25c

Die Deutsche Bundesbank arbeitet mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung eng zusammen. Der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Sitzung des Zentralbankrats in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Deutschen Bundesbank diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 25d

Mit Arbeitnehmern, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, kann die Deutsche Bundesbank vorübergehend abweichend von den geltenden gesetzlichen oder tariflichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsverträge abschließen, die den Besonderheiten der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung tragen. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet bis auf weiteres keine Anwendung auf die Vorläufige Verwaltungsstelle und deren Filialen, die nach Artikel 12 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet werden."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Nach § 63 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a
Sondervorschriften im Verhältnis
zur Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich Berlin (Ost)

(1) Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über Kredite an den Bund, über Gewährleistungen des Bundes sowie über Geschäfte der Deutschen Bundespost im Postgiro- und Postsparverkehr finden auch Anwendung auf Kredite an den Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik, auf Gewährleistungen durch den Staatshaushalt sowie auf entsprechende Geschäfte der Deutschen Post.

(2) Die §§ 21 bis 22a über den Sparverkehr finden in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für Spareinlagen auf Spargirokonten und Sparkonten keine Anwendung, sofern diese Einlagen vor dem 1. Juli 1990 eingezahlt worden sind. § 53 über Zweigstellen mit Sitz in einem anderen Staat ist auf Zweigstellen von Kreditinstituten aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) und umgekehrt nicht anzuwenden.

(3) Soweit ein Kreditinstitut mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) am 1. Juli 1990 Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreiben durfte, gilt die Erlaubnis nach § 32 als erteilt. § 61 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) von Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der noch fehlenden Angleichung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Recht der Bundesrepublik Deutschland, angezeigt ist.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem oder anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundeaufsichtsamtes, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) hat.

(6) Solange nicht einem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46a genannten Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind, übernimmt das Amtsgericht Charlottenburg diese Aufgaben. § 46b gilt mit der Maßgabe, daß für Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eingeleitet werden kann."

Artikel 4

Änderung des Hypothekenbankgesetzes

Nach § 46 des Hypothekenbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710), wird folgender § 47 angefügt:

„§ 47

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Hypothekenbanken dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind.

(3) Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 35 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Nach § 11 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind.

(3) Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 6 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Nach § 19 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Sondervorschriften im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bausparkassen dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Darlehen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 4 gewähren, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Nach § 53b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird folgender § 53c eingefügt:

„§ 53c

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) § 13 Abs. 3 und 4 sind für Kapitalanlagegesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei den Vorschriften des Vierten Abschnittes für Grundstücks-Sondervermögen ist die Deutsche Demokratische Republik den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

(4) Für Kapitalanlagegesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik sind anstelle der steuerrechtlichen Vorschriften, auf die in den §§ 38 bis 50 verwiesen wird, die entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden."

Artikel 8

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

An das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geän-

dert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), wird nach § 160 folgender XI. Abschnitt angefügt:

„XI
Übergangsvorschriften zur Durchführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik

§ 161

Inland im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist der gesamte Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe von Artikel 3 Satz 2 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 162

(1) Die Versicherungsaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ermöglichen, und versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) werden nach Maßgabe der Anlage II Abschnitt II Nr. 8 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

§ 163

(1) Im Interesse der Versicherten und zur Gewährleistung der Erfüllbarkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bestehenden Verpflichtungen der Versicherer kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die den Versicherungsverträgen zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen. Das Bundesaufsichtsamt kann bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen in Einzelfällen Ausnahmen von geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen zulassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß beim Abschluß von Versicherungsverträgen über Risiken, die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegen sind, das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wird.

§ 164

Die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) verwendeten Tarife sind von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem für die Preispolitik zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik zu genehmigen,

a) wenn durch den Tarif ein unter Berücksichtigung des Schadens- und Kostenverlaufs des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadensverlaufs aller Versicherungsunternehmen angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleistet ist,

b) wenn durch den Tarif das Schutzbedürfnis der Geschädigten, das Bedürfnis der Versicherten, einen wirksamen Versicherungsschutz zu haben, und das Interesse der Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem angemessenen Beitrag hinreichend gewahrt sind.

§ 165

Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), das am 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Geschäftsbetrieb befugt war, bedarf keiner Erlaubnis. Für die laufende Aufsicht gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die Anpassung des Geschäftsbetriebs an die Bestimmungen dieses Gesetzes bestimmt die Aufsichtsbehörde Übergangsfristen.

§ 166

Für die Vermögensanlage der Versicherungsunternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) wird die Republik dem Bund gleichgestellt."

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Worte „und von Berlin (Ost)" durch die Worte „einschließlich Berlin (Ost)" ersetzt.
   b) In Satz 3 werden die Worte „ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist," durch

die Worte „welche Staatsangehörigkeit der Unternehmer hat und ob er" ersetzt.

2. In § 4 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden nach dem Wort „Erhebungsgebiet" die Worte „oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

3. § 10 Abs. 6 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

   „Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die weder im Erhebungsgebiet noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der Beförderungsstrecke im Erhebungsgebiet und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) (Personenkilometer) zu berechnen."

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 3 werden nach dem Wort „Erhebungsgebiet" die Worte „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" angefügt.

   b) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Erhebungsgebiet" die Worte „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

5. In § 12 Abs. 1 wird der Klammerhinweis „(§§ 10, 11 und 25 Abs. 3)" durch den Klammerhinweis „(§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 2)" ersetzt.

6. § 15 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g oder Nr. 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässig ist."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „15" durch die Zahl „16" ersetzt.

   b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

      „Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die weder im Erhebungsgebiet noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassen sind, wird die Steuer, abweichend von Absatz 1, für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz durch die zuständige Zolldienststelle berechnet (Einzelbesteuerung). Zuständige Zolldienststelle ist die Eingangszollstelle oder Ausgangszollstelle, bei der der Kraftomnibus in das Erhebungsgebiet gelangt oder das Erhebungsgebiet verläßt."

8. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 7 Nr. 2 wird der Klammerhinweis „(§ 15 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b)" durch den Klammerhinweis „(§ 15 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b)" ersetzt.

   b) In den Absätzen 8 und 9 werden jeweils im Satz 1 die Worte „nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte „im Außengebiet" ersetzt.

9. § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer kann ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben werden, wenn die zu entrichtende Steuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann."

10. § 22 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

    „Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt."

11. § 25 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

    „1. weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bewirkt werden,".

12. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

    „(4) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. März 1991 den Erwerb von Gegenständen mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) durch einen Umsatzsteuerkürzungsanspruch begünstigen. Der Kürzungsanspruch beträgt bis zum 31. Dezember 1990 11, bei den in der Anlage bezeichneten Gegenständen 5,5 vom Hundert des Entgelts. Bei Marktordnungswaren tritt an die Stelle des Kürzungssatzes von 11 der Satz von 5 und an die Stelle des Kürzungssatzes von 5,5 der Satz von 2,5 vom Hundert. In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. März 1991 mindern sich die Kürzungssätze von 11 auf 6, von 5,5 auf 3, von 5 auf 2,7 und von 2,5 auf 1,4 vom Hundert."

13. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Sondervorschriften im Verhältnis
zur Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich Berlin (Ost)

Im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gelten folgende Sonderregelungen:

1. Als grenzüberschreitend gilt auch eine Beförderung, die sich sowohl auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) als auch auf das Außengebiet erstreckt.

2. Wird eine sonstige Leistung von einem im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erbracht, gilt sie abweichend von § 3a Abs. 2 bis 4 als im Erhebungsgebiet ausgeführt. Wird eine sonstige Leistung von einem

im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässigen Unternehmer im Erhebungsgebiet erbracht, gilt sie abweichend von § 3a Abs. 2 bis 4 als im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeführt. Ein Unternehmer ist im Sinne der Sätze 1 und 2 an dem Ort ansässig, von dem aus er sein Unternehmen betreibt oder eine Betriebsstätte unterhält, von der die sonstige Leistung ausgeführt wird.

3. Wird eine Beförderung, die sich auf das Erhebungsgebiet und auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erstreckt, von einem im Außengebiet ansässigen Unternehmer ausgeführt, so gilt die Beförderung, soweit sie sich auf die bezeichneten Gebiete erstreckt, abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 2 an dem Ort als ausgeführt, an dem sie beginnt. Liegt dieser Ort im Außengebiet, so gilt die Beförderung an dem Ort des Grenzübertritts aus dem Außengebiet als ausgeführt. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Steuer im Sinne des § 4a Abs. 1 ist auch die Steuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik geschuldet wird.

5. Vorsteuerbeträge im Sinne des § 15 Abs. 1 sind auch die in Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 4 gesondert ausgewiesenen Steuern für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik geschuldet werden, sowie die an die Deutschen Demokratischen Republik entrichtete Einfuhrumsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer im Besteuerungszeitraum Umsätze sowohl im Erhebungsgebiet als auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausführt.

6. § 25a ist auch anwendbar, wenn

   a) der Unternehmer das Fahrzeug im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und

   b) für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer

      aa) Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhoben wird

      oder

      bb) die Besteuerung nach § 25a Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen wird.

7. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Unternehmer für die Berechnung eines Ausgleichs der in Nummer 5 bezeichneten Vorsteuerbeträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik oder für statistische Zwecke Aufzeichnungen zu fertigen und Angaben dazu auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck in bestimmten Zeitabständen zu machen hat."

Artikel 10

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im Ausland" durch die Worte „außerhalb des Inlands" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 63 wird wie folgt gefaßt:

      „63. die von unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bezogenen Einkünfte oder Einkunftsteile der in § 49 bezeichneten Art, die dort zu einer der inländischen Einkommensteuer entsprechenden Steuer tatsächlich herangezogen werden;".

   b) Am Ende der Nummer 68 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 69 angefügt:

      „69. Leistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die nach den dort geltenden Vorschriften von der Einkommensteuer befreit sind und inländischen steuerbefreiten Leistungen entsprechen."

3. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Sätze 1 bis 3 gelten bei Gebäuden in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entsprechend."

4. Dem § 7h wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäude, Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden."

5. Dem § 7i wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäude und Gebäudeteile in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden. § 7h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

6. Dem § 10 Abs. 5 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unschädlichkeit setzt weiter voraus, daß die empfangenen Beträge nicht zum Wohnungsbau im Ausland eingesetzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist."

7. § 10f wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Zitat „§ 7h" das Zitat „Abs. 1 bis 3" und nach dem Zitat „§ 7i" das Zitat „Abs. 1 bis 3" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 11b Sätze 1 oder 2" durch das Zitat „§ 11b Abs. 1 Sätze 1 oder 2" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „entsprechendes gilt für Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 7."

8. Dem § 11a wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäude, Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden."

9. § 11b wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Absatz 1 ist auf Gebäude und Gebäudeteile in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden. § 7h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

10. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben x und y wird die Jahreszahl „1992" jeweils durch die Jahreszahl „1991" ersetzt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 12b wird die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1990" und die Jahreszahl „1992" durch die Jahreszahl „1991" ersetzt.

   b) In Absatz 14a wird die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1990" und die Jahreszahl „1992" durch die Jahreszahl „1991" ersetzt.

   c) Dem Absatz 14b wird folgender Satz 2 angefügt:

      „§ 11a Abs. 5 und § 11b Abs. 2 sind erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist."

   d) Absatz 21 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 6 werden die Zitate „, x oder y" sowie „, § 82g oder § 82i" aufgehoben.

      bb) Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

         „Satz 6 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 aufgewendet werden und im Fall der Vermietung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder y in Verbindung mit §§ 82g oder 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden. Die Sätze 6 und 7 sind in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden."

Artikel 11

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Dem § 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird folgender Satz angefügt:

„Die Unschädlichkeit setzt weiter voraus, daß die empfangenen Beträge nicht zum Wohnungsbau im Ausland eingesetzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 12

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) findet letztmals auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuer vor dem 1. Juli 1990 entstanden ist oder entsteht."

Artikel 13

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1991" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „ausländischen" durch die Worte „nicht inländischen" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sitzes" die Worte „ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz vor dem 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) oder" und nach dem Wort „Wirtschaftsgemeinschaft" die Worte „hatte und in diesem Mitgliedstaat" eingefügt.

   b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „ausländische" durch die Worte „nicht inländische" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „ausländische" durch die Worte „nicht inländische" ersetzt und nach dem Wort „Sitz" die Worte „vor dem 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gehabt oder" und nach dem Wort „Wirtschaftsgemeinschaft" das Wort „hat" eingefügt; das Wort „auch" wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sitz" die Worte „vor dem 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gehabt oder" und nach dem Wort „und" die Worte „in diesem Mitgliedstaat" eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Dem § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Anzeigepflichten bestehen auch gegenüber den Finanzbehörden in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), sofern ein in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegenes Grundstück betroffen ist."

Artikel 16

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

In § 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826), wird nach Nummer 12 folgende neue Nummer 12a eingefügt:

„12a. Fahrzeugen, die im Zulassungsverfahren der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind und für die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wird;".

Artikel 17

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S.1062), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugt sind, sind den nach diesem Gesetz bestellten Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten gleichgestellt; sie haben dieselben Rechte und Pflichten (§§ 57 bis 72). Dies gilt für Steuerberatungsgesellschaften entsprechend."

2. § 46 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   „1. seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) und eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verlegt;".

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Das Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Gebühren, die für die Benutzung von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entrichtet werden, gelten auch als für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Bundesrepublik Deutschland entrichtet."

2. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „außerhalb Berlins" gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Nach Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910), wird folgender Artikel 29a angefügt:

„Artikel 29a

Bei der Anwendung des § 92c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung steht das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften gleich."

Artikel 20

Erleichterung der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten aus der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassene Rechtsanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei einem Gericht ergeben, bleiben unberührt. § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in Satz 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die Stellung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz und die Kanzlei betreffen. Sie beachten insoweit die beruflichen Regeln für einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwalt. Die berufsrechtliche Ahndung einer schuldhaften Verletzung beruflicher Pflichten ist der zuständigen Stelle in der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten. Diese wird von den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Rechtsanwaltskammern von dem Verdacht einer solchen Pflichtverletzung unterrichtet.

§ 2

In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassene Patentanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Tätigkeit eines Patentanwalts ausüben, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. § 1 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über

— Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2),

— Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205),

— Gebührenüberhebung (§ 352) und Parteiverrat (§ 356)

stehen die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen den Rechtsanwälten, Anwälten und Patentanwälten gleich.

Artikel 21

Sonderregelungen zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung

§ 1

Befreiung von der Versicherungspflicht in besonderen Fällen

(1) Personen, die für begrenzte Zeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt sind, werden auf ihren Antrag von der Versicherungs- und Beitragspflicht befreit, wenn sie nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik versichert sind.

(2) Über die Befreiung entscheidet die zuständige Einzugsstelle (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht beantragt wird, sonst ab Eingang des Antrags.

(4) Für Beschäftigte, die nach dieser Vorschrift versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 2

Versicherungspflicht auf Antrag in besonderen Fällen

(1) Beschäftigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und für begrenzte Zeit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) beschäftigt sind, werden in der Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung auf Antrag versichert, wenn die Versicherungspflicht von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Antrag hat auch die Einbeziehung in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu umfassen. Bestand vor Aufnahme der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in der gesetzlichen Krankenversicherung eine freiwillige Versicherung, kann diese abweichend von § 3 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch während der Dauer der zeitlich begrenzten Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik fortgesetzt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die zuständige Einzugsstelle, wobei die antragstellende Stelle als der zuständige Arbeitgeber anzusehen ist. Die Entscheidung der Krankenkasse ist auch für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bindend; er ist hiervon zu unterrichten.

(3) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

(4) Die antragstellende Stelle hat die Pflichten des Arbeitgebers in der Sozialversicherung zu erfüllen. Von ihr sind die Beiträge zu tragen. Als beitragspflichtiges Entgelt ist der Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen. Der Betrag kann bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze sowie bis zum Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes des Trägers der Unfallversicherung, dem die antragstellende Stelle angehört, auf ihren Vorschlag erhöht werden. Wenn das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt die Höhe der monatlichen Bezugsgröße übersteigt, sind Krankenversicherungsbeiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen. Die antragstellende Stelle hat auch die Beiträge in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 zu tragen.

§ 3

Mitteilungspflichten

Die Einzugsstelle hat die Betroffenen und die für die Entscheidung über die Versicherungspflicht in der Deutschen Demokratischen Republik zuständige Stelle über Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach § 2 zu unterrichten.

§ 4

Entsprechende Anwendung des Sozialgesetzbuchs

Das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 5

Zusammenarbeit der Versicherungsträger

Die Versicherungsträger und ihre Verbände sind berechtigt, die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik beim organisatorischen Aufbau eines leistungsfähigen, gegliederten Sozialversicherungssystems im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen.

Artikel 22

Gesetzliche Rentenversicherung

§ 1

Ausschluß der Anwendung des Fremdrentenrechts

(1) Für rentenrechtliche Zeiten, die nach dem 18. Mai 1990 bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegt sind, ist das Fremdrentenrecht nicht anzuwenden.

(2) Für rentenrechtliche Zeiten, die bis zum 18. Mai 1990 bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegt sind, sind das Fremdrentenrecht oder andere gesetzliche Vorschriften nicht anzuwenden, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgelegen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland vorlag und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhanden war.

§ 2

Rentenrechtliche Zeiten im Bundesgebiet und in der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Für die Erfüllung von Anspruchs- und Anrechnungsvoraussetzungen sowie von Voraussetzungen bei der besonderen Bewertung von Zeiten werden die Zeiten nach § 1 und die rentenrechtlichen Zeiten nach Bundesrecht zusammengerechnet. Die rentenrechtlichen Zeiten, die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegt sind, werden hierbei in folgendem Umfang berücksichtigt:

Beitragszeiten stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Sind die Beiträge auf

Grund einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit entrichtet, so steht die ihnen zugrundeliegende Beschäftigung oder Tätigkeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten anrechnungsfähig waren und für die Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären. Als Beitragszeiten gelten die Zeiten, in denen der Versicherte den gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hat. Als Beitragszeiten gelten nicht

a) Zeiten, die ohne Beitragsleistung rückwirkend in ein System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen worden sind, mit Ausnahme von Kindererziehungszeiten, wie sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind,

b) Zeiten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ohne Beitragsleistung zurückgelegt worden sind,

c) Zeiten der freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge nach einer Bemessungsgrundlage entrichtet sind, die bei Beschäftigten nicht zur Versicherungspflicht geführt hätte, oder einer Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als zehn Stunden in der Woche oder

d) Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung.

Für die Erfüllung der Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) verbrachte Zeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland den Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängern würden oder Anwartschaftserhaltungszeiten wären, zu berücksichtigen.

(2) Die Rentenhöhe ist aus folgenden rentenrechtlichen Zeiten zu ermitteln:

a) Bundesgebiets-Beitragszeiten einschließlich Kindererziehungszeiten im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West),

b) Zuschlägen und Abschlägen aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich; bei Renten, die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren sind, gilt die Abschlagsregelung, soweit die Abschläge auf Bundesgebiets-Beitragszeiten entfallen,

c) Ausfall- oder Anrechnungszeiten, die die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzen, wenn der letzte Pflichtbeitrag vor Beginn der Ausfall- oder Anrechnungszeit ein Bundesgebietsbeitrag war, und der pauschalen Ausfallzeit,

d) Rentenbezugszeiten, soweit die Rente von einem Träger im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden ist und diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren,

e) Beitragszeiten und sich anschließende Ausfall- oder Anrechnungszeiten im Reichsgebiet außerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost),

f) Kindererziehungszeiten in den unter Buchstabe e genannten Gebieten,

g) Zeiten in den Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach dem Fremdrentenrecht weiterhin zu berücksichtigen sind, sowie

h) Zeiten, die in dem Verhältnis rentensteigernd berücksichtigt werden, in dem die Bundesgebiets-Beitragszeiten zur Summe der Bundesgebiets-Beitragszeiten und der Beitragszeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) stehen:

aa) Ersatzzeiten,

bb) Ausbildungsausfall- oder -anrechnungszeiten,

cc) Zurechnungszeit.

Satz 1 Buchstabe h gilt nur, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) oder im Ausland vorlag und im Fall des Auslandsaufenthalts unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) vorhanden war.

(3) Absatz 2 ist nur anzuwenden, soweit nach über- oder zwischenstaatlichem Recht nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Bei der Gesamtleistungsbewertung sind die rentenrechtlichen Zeiten, die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegt sind, nicht belegungsfähig. Für die Berechnung der pauschalen Ausfallzeit werden die in Absatz 2 aufgeführten rentenrechtlichen Zeiten zugrunde gelegt, soweit sie berücksichtigungsfähig sind.

§ 3
Rentenleistungen in die Deutsche Demokratische Republik

(1) Berechtigte im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze (Berechtigte), die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) genommen haben, erhalten die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis d und h, Abs. 3 und 4 ermittelte Rente sowie die Leistung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921.

(2) Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik ein-

schließlich Berlin (Ost) haben, erhalten die Rente nach Absatz 1 für die nach dem 18. Mai 1990 im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Zeiten.

(3) Zu der nach Absatz 1 und 2 zu zahlenden Rente wird ein Zuschuß zur Krankenversicherung geleistet.

§ 4

Rentenleistungen ins Ausland

Berechtigte Deutsche, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, erhalten die Rente, die sich ohne die nach dem Fremdrentenrecht berücksichtigten und ohne die nach den Reichsversicherungsgesetzen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungszeiten ergibt. Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Renten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zum 18. Mai 1990 genommen haben und bis zum 31. Dezember 1990 ins Ausland verlegen.

§ 5

Übergangsregelung für besondere Personengruppen

Bei Personen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und von einem Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Entgelte in Deutsche Mark erhalten haben, finden für die Berechnung ihrer Rente die bis zum 30. Juni 1990 maßgeblichen Tabellenentgelte Anwendung, wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 1996 beginnt.

Artikel 23

Gesetzliche Unfallversicherung

§ 1

Ausschluß der Anwendung des Fremdrentenrechts

(1) Auf Arbeitsunfälle, die nach dem 18. Mai 1990 im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eingetreten sind, ist das Fremdrentenrecht nicht anzuwenden.

(2) Auf Arbeitsunfälle, die bis zum 18. Mai 1990 im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eingetreten sind, ist das Fremdrentenrecht nicht anzuwenden, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgelegen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland vorlag und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhanden war; § 12 Abs. 1 Fremdrentenrecht bleibt unberührt.

§ 2

Gefährdende Beschäftigungszeiten

(1) Haben Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 18. Mai 1990 begründet haben, sowohl in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) als auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit ausgeübt, durch die eine Berufskrankheit verursacht sein kann, gelten für die Voraussetzungen von Leistungen die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegten Beschäftigungszeiten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt.

(2) Für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 18. Mai 1990 begründet haben, gilt § 581 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung auch hinsichtlich der in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eingetretenen Arbeitsunfälle und entsprechenden Entschädigungsfälle.

§ 3

Unfallversicherungsleistungen in die Deutsche Demokratische Republik

(1) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden auch erbracht an leistungsberechtigte Personen, die nach dem 18. Mai 1990 (Stichtag) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) begründet haben; § 12 Abs. 1 Fremdrentengesetz bleibt unberührt.

(2) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden auch erbracht für nach dem 18. Mai 1990 eingetretene Arbeitsunfälle von Personen, die zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) haben und bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes versichert sind.

(3) § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Land Berlin vom 29. April 1952 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241), ist für Personen nach den Absätzen 1 und 2 nach dem 18. Mai 1990 nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Zusammenarbeit in der Unfallverhütung

Zur Vorbereitung der Tätigkeitsaufnahme von Unfallversicherungsträgern auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin

(Ost) sind die drei Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, den Träger der Unfallversicherung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bei der Gewinnung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fachkräften für die Technischen Aufsichtsdienste zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen.

Artikel 24

Gesetzliche Krankenversicherung

§ 1

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Versicherte, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) aufhalten, die Leistungen im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft und Mutterschaft von ihrer Krankenkasse.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland auch dann versichert, wenn diese Familienangehörigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) haben und für sie in der Krankenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik kein Versicherungsschutz besteht.

(3) Die Krankenkasse erstattet abweichend von § 13 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Versicherten, die Sachleistungen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Anspruch nehmen, die diesen entstandenen Kosten bis zu der Höhe, in der sie der Krankenkasse im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs entstanden wären.

(4) § 16 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird aufgehoben.

§ 2

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland werden Zeiten der Versicherung in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen gleichgestellt:

1. bei Vorversicherungszeiten, die für die Versicherungspflicht von Personen in der Krankenversicherung der Rentner erforderlich sind; die Rente aus der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gilt insoweit als Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland;
2. bei Vorversicherungszeiten, die für eine freiwillige Versicherung erforderlich sind;
3. bei der Vorversicherungszeit, die für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erforderlich ist;
4. bei Vorversicherungszeiten, die für den Anspruch auf Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

§ 3

Beim Tod eines Versicherten wird Sterbegeld nach § 58 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch dann gezahlt, wenn der Verstorbene am 1. Januar 1989 in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert war.

§ 4

Renten aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) nach § 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Versicherungspflichtige haben Zuschüsse zu ihrer Rente aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) an ihre Krankenkasse abzuführen, die sie zusammen mit den Beiträgen aus der Rente aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entsprechend § 255 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen hat; für freiwillig versicherte Mitglieder gilt § 240 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Artikel 25

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406), wird wie folgt geändert:

1. § 40a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Außerdem stehen Zeiten einer Beschäftigung, die ein Aussiedler, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, in den Aussiedlungsgebieten ausgeübt hat, den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich, wenn die Beschäftigung bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte."

2. In der Überschrift des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts werden die Worte „und Übersiedler" gestrichen.

3. § 62a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

         „Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigun-

gen in Anspruch nehmen können, haben Anspruch auf Eingliederungsgeld, wenn sie

1. arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungsgeld beantragt haben,

2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt sind (Vorfrist), in den Aussiedlungsgebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte, und

3. bereit sind, an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztätigem Unterricht teilzunehmen, der für die zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist."

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Eingliederungsgeld entsteht für jeden Berechtigten nur einmal."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 112 Abs. 8 gilt entsprechend; dabei ist als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit zugrunde zu legen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld für Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend ist."

bb) In Satz 2 werden das Wort „Es" durch die Worte „Das Eingliederungsgeld" und das Wort „dieses" durch das Wort „des" ersetzt.

4. In § 62b Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „die Voraussetzungen des § 62a Abs. 1" der Zusatz „Nr. 1 oder 2" gestrichen.

5. § 62c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. als Aussiedler Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können, oder".

b) In Satz 2 werden die Worte „Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden konnten" durch die Worte „Voraussetzung einer vorherigen Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise nicht erfüllt werden konnte" ersetzt.

6. § 62d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für

1. Aussiedler, die Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können,

2. Asylberechtigte,

3. Kontingentflüchtlinge,

die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62c haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich — vom 1. März 1988 (GMBl. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums — sog. Garantiefonds — Hochschulbereich — vom 1. März 1988 (GMBl. S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen."

7. § 130 Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 134 Abs. 3b wird wie folgt gefaßt:

„(3b) Den Zeiten einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich, die ein Aussiedler, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, in den Aussiedlungsgebieten ausgeübt hat und die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte."

9. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer nach § 134 Abs. 3a gleichgestellten Beschäftigung" durch die Worte „einer nach § 134 Abs. 3a oder Abs. 3b gleichgestellten Beschäftigung" ersetzt.

10. Nach § 241a wird eingefügt:

„§ 241b

(1) Zeiten einer Beschäftigung, die ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt hat, stehen den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich, wenn die Be-

schäftigung bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit einer nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigung das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung zugrunde zu legen. Dabei ist § 112 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Es treten an die Stelle
   a) der in Absatz 2 Satz 1 genannten drei Monate zwölf Monate,
   b) der in Absatz 2 Satz 3 genannten 60 Tage 240 Tage,
   c) der in Absatz 4 Nr. 2 und 3 genannten üblichen Arbeitszeit die für die Beschäftigung in einer Betriebsvereinbarung bestimmte Arbeitszeit oder bei Fehlen einer solchen Arbeitszeit die gesetzliche Arbeitszeit in der Deutschen Demokratischen Republik,
   d) der in Absatz 6 genannten zehn Wochen 52 Wochen.
2. Absatz 2 Satz 4 bis 6 ist nicht anzuwenden.

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177) ist für Zeiten bis zum 31. Dezember 1990 nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist ein Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 zugrunde zu legen, wenn der Arbeitslose innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Rahmenfrist (§ 104 Abs. 3 erster Halbsatz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Rahmenfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. § 107 gilt entsprechend, sofern die dort genannten Zeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag nach § 112a festsetzen.

(5) Ist nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden, so steht dies bei der Anwendung dieses Gesetzes der Entstehung eines solchen Anspruchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. § 129 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Leistungen, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden und die den in § 118 Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen vergleichbar sind, stehen diesen Leistungen gleich.

(7) § 118b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld auch während der Zeit ruht, für die der Arbeitslose Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Februar 1990 (GBl. I S. 42) bezieht.

(8) Soweit es zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist, bestehen gegenüber der Zentralen Arbeitsverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik dieselben Auskunfts- und Bescheinigungspflichten nach §§ 133, 143 Abs. 1, § 144 Abs. 2 bis 5 wie gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit. Insoweit gilt § 145 entsprechend. Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 133 sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers oder des zuständigen Arbeitsamtes auszustellen.

(9) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) dem Bezug der entsprechenden Leistung in der Bundesrepublik Deutschland gleich. § 134 Abs. 3 ist entsprechend auf Zeiten anzuwenden, in denen ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine den in § 134 Abs. 3 genannten Leistungen vergleichbare Leistung bezogen hat.

(10) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe ist Einkommen, das in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erzielt wird, und Vermögen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) wie vergleichbares Einkommen und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

(11) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 8 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

11. Nach § 242k wird eingefügt:

„§ 242l

(1) § 62a in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung ist auf Ansprüche auf Eingliederungsgeld, die vor diesem Tag entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit sind die §§ 62a, 241b in der vom ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung nicht anzuwenden. Die §§ 62b bis 62d in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn der Teil-

nehmer vor dem ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.

(2) § 130 Abs. 2 ist auf Ansprüche, die vor dem ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(3) Zeiten, die nach § 241b Abs. 1 den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach diesem Gesetz gleichgestellt sind, begründen einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz nur für Zeiten nach dem ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttreten des Gesetzes). Zeiten, die vor Entstehung eines Anspruchs auf Eingliederungsgeld liegen, bleiben unberücksichtigt.

(4) § 134 Abs. 3b ist bis zum ... (Tag sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im ... (Monat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) bestanden haben."

Artikel 26

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398), wird wie folgt geändert:

1. § 90a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „auf Berufsausbildungsbeihilfe, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe" werden gestrichen.

      bb) In Nummer 2 werden die Worte „des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes" durch die Worte „der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" ersetzt und die Worte „aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937," gestrichen.

   b) In Absatz 2 wird nach den Worten „Absatz 1 Nr. 2" der Zusatz „Buchstabe b" angefügt.

   c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Absatz 2 ist bis zum ... (Tag sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im ... (Monat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) bestanden haben."

2. § 90b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Wer

   1. als Vertriebener im Sinne des § 1 aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten oder

   2. als Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes

   innerhalb von zwei Monaten nach dem Verlassen dieser Gebiete im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, erhält einmalig Leistungen wie ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 53 bis 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn der Leistungsgrund am Tag der Aufenthaltsnahme gegeben ist oder innerhalb von drei Monaten danach eintritt."

3. Nach § 90b wird ein § 90c eingefügt:

   „§ 90c
   Leistungen bei Krankheit an Übersiedler

   (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik krankenversichert waren, erhalten Leistungen wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung längstens für einen Monat nach dem Ausscheiden aus der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt genommen haben und nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch nicht versichert sind.

   (2) § 90b Abs. 5 bis 8 ist anzuwenden."

4. Nach § 105a wird ein § 105b eingefügt:

   „§ 105b
   Übergangsvorschrift zu § 90b

   § 90b in der bis zum ... (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden sind, weiter anzuwenden.

Artikel 27

Umstellungsrechnung von Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben

Zuständige Stelle im Sinne der Anlage I Artikel 8 § 5 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für den Erlaß von Vorschriften über die Bestätigung der Umstellungsrechnung sowie über das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs der Ausgleichsforderungen ist der Bundesminister der Finanzen. Dieser kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit der Maßgabe übertragen, daß Rechtsverord-

nungen des Bundesaufsichtsamtes nur nach Anhörung der Deutschen Bundesbank ergehen. Der Bundesminister der Justiz ist die zuständige Stelle für den Erlaß von Vorschriften über die Aufstellung der Umstellungsrechnung und über deren Prüfung; diese Vorschriften sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank zu erlassen.

Artikel 28

Änderung des Bundesbahngesetzes

§ 47 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Der Bund und die Länder" ersetzt durch die Wörter „Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder sowie die Deutsche Demokratische Republik".
2. In Satz 2 wird nach „Die Freifahrtberechtigung gilt" eingefügt „für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften der Länder".
3. In Satz 3 wird das Wort „Sie" ersetzt durch die Wörter „Die Freifahrtberechtigung".

Artikel 29

Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 751) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Erfassung erfolgt auf Grund der Meldungen, die bei der Lieferung von Waren in die Deutsche Demokratischen Republik und Berlin (Ost) und bei dem Bezug von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gemäß den für den innerdeutschen Warenverkehr geltenden Bestimmungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt abzugeben sind."

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a, 2b und 2c eingefügt:

   „§ 2a

   Erhebungsmerkmale der Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sind:

   1. Die Lieferung oder der Bezug von Waren;
   2. die Bezeichnung, Meldenummer nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Reingewicht und Wert der Ware.

   § 2b

   Hilfsmerkmale der Statistik sind:

   1. Name und Anschrift des Lieferers oder Beziehers,
   2. Name der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie ihre Telefonnummer.

   § 2c

   (1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und die Leiter der Betriebe.

   (2) Die Erteilung der Auskünfte zu § 2b Nr. 2 ist freiwillig."

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 3

   Angaben über Menge und Wert des Warenverkehrs können nach Meldenummern des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken veröffentlicht werden, wenn Name und Anschrift des Lieferers der Waren in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) oder des Beziehers der Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) nicht bekanntgegeben werden."

4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 30

Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit"

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds „Deutsche Einheit" als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2

Zweck des Fonds, Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 1995

(1) Der Fonds dient der Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 28 des Staatsvertrags mit der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 und der Leistung weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik im Zeitraum 1990 bis 1994 in einem Gesamtbetrag von 115 Milliarden DM. Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden DM und im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM erbracht werden.

(2) Mit Wirkung ab 1. Januar 1995 sind die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern (insbesondere Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) neu zu regeln.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr, Verwaltung, Beirat

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Der Bundesminister der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es wird ein aus vier Mitgliedern bestehender Beirat gebildet, in dem Bund und Länder gleichberechtigt vertreten sind.

§ 4

Vermögenstrennung, Bundeshaftung

(1) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

§ 5

Finanzierung, Kreditermächtigungen, Verwaltung der Kredite des Fonds

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für den Fonds im Zeitraum 1990 bis 1994 darf 95 Milliarden DM nicht überschreiten. Der Unterschiedsbetrag zu dem Gesamtleistungsrahmen nach § 2 Abs. 1 wird durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt gedeckt, die der Bund entsprechend seinen Möglichkeiten zur Einsparung bei teilungsbedingten Kosten in den Fonds einbringt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, und zwar in 1990 bis zur Gesamthöhe von 22 Milliarden DM und in 1991 bis zur Gesamthöhe von 35 Milliarden DM zuzüglich der jeweils anfallenden Kreditbeschaffungskosten. Ab 1992 werden die Kreditermächtigungen im Wirtschaftsplangesetz festgelegt.

(3) Unverbrauchte Kreditermächtigungen gelten bis zum Jahre 1994 weiter. Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen ab 1991 die Beträge zur Tilgung der Kredite zu, die im jeweiligen Jahr fällig werden, soweit die Tilgung nicht aus Überschüssen des Fonds erfolgen kann.

(4) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(5) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(6) Die Schulden des Fonds werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

§ 6

Bundeszuschüsse

(1) Der Fonds erhält Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Abdeckung seiner Schuldendienstverpflichtungen.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 betragen jeweils 10 vom Hundert der vom Fonds bis zum Ende des Vorjahres insgesamt in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen nach § 5 Abs. 1. Reichen in einem Rechnungsjahr die Zuschüsse nach Absatz 1 und die beim Fonds angesammelten Reserven zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der Unterschiedsbetrag durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Mehrleistungen des Bundes in einem Jahr gegenüber der Verpflichtung aus Satz 1 werden mit den Bundeszuschüssen späterer Jahre verrechnet.

(3) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt erfolgt monatlich in gleichen Teilbeträgen.

(4) Überschüsse des Fonds sind einer Reserve zuzuführen, die verzinslich anzulegen ist. Aus dieser Reserve sind fällige Kredite zu tilgen.

§ 7

Wirtschaftsplan

Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden ab 1992 für jedes Rechnungsjahr in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt wird. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne wirkt der Beirat mit.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Der Bundesminister der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

(2) Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

§ 10

Gleichstellung mit Bundesbehörden

Auf die Verpflichtungen des Sondervermögens, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 31

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1990 (BGBl. I S. 822), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

   „(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1990 bis 1992 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu."

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   ‚(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund ab 1991 zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert. der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit". Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres verteilt und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig verrechnet.'

Artikel 32

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 202) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Vervielfältiger nach Absatz 2 wird zur Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, die die Länder gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 an den Bund leisten, um eine Erhöhungszahl angehoben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhöhungszahl jährlich so festzusetzen, daß das Mehraufkommen der Umlage 50 vom Hundert der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von 40 vom Hundert der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen entspricht. Das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht abweichend von der Verteilung nach Absatz 1 den Ländern zu. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage treffen."

Artikel 33

Verteilungsregelung über Schulden nach Beitritt

Nach dem Beitritt (Artikel 23 GG) wird die aufgelaufene Verschuldung des Republikhaushalts in dem Umfang an das Treuhandvermögen übertragen, soweit sie durch die zu erwartenden Erlöse aus der Verwertung des Treuhandvermögens getilgt werden kann. Die danach verbleibende Verschuldung wird je zur Hälfte auf den Bund und die Länder, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Von den Ländern und Gemeinden aufgenommene Kredite verbleiben bei diesen. Die Regelung nach Satz 1 wird in einem Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.

Artikel 34

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 35

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 dieses Absatzes am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 9 mit Ausnahme der Nummer 8, der Nummer 12 und der Nummer 13, soweit sie den neuen § 26a Nr. 7 des Umsatzsteuergesetzes betrifft, Artikel 10 mit Ausnahme der Nummer 10, Artikel 11, 12, 14, 15 und 17 treten am 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 13, 16 und 18 treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 20 tritt in Kraft, wenn die Deutsche Demokratische Republik für die im Geltungsbereich die-

ses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und Patentanwälte entsprechende Vorschriften erlassen hat. Der Bundesminister der Justiz gibt das Datum des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der in Artikel 1 Satz 1 aufgeführten Urkunden nach Artikel 38 des Vertrages in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1 (Zustimmung zum Vertrag)

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist insbesondere wegen Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 106 Abs. 3 und 6 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 2 (Bundesbankgesetz)

A. Allgemeiner Teil

Die Errichtung der Währungsunion macht eine Anpassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erforderlich, die die Deutsche Bundesbank organisatorisch und personell in die Lage versetzt, ihre Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) wahrnehmen zu können. Die als Übergangsregelung zu verstehende Anpassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank betrifft die Organisation der für das Tätigwerden der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Einrichtungen, die notwendige Anpassung der der Deutschen Bundesbank erlaubten Geschäfte sowie die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Deutschen Bundesbank mit Mitarbeitern aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 legt die organisatorische Grundstruktur für die Tätigkeit der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) fest. Hiernach ist die Errichtung einer Vorläufigen Verwaltungsstelle in Berlin mit bis zu 15 Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) vorgesehen, die für die Geschäfte mit den Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und ihren öffentlichen Verwaltungen zuständig sein sollen. Diese Regelung stellt eine Übergangsregelung dar. Der Begriff „Vorläufige Verwaltungsstelle" bringt zum Ausdruck, daß die Frage der organisatorischen Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. ihrer wiedergegründeten Länder in den Verwaltungsaufbau der Deutschen Bundesbank erst nach einer Vereinigung der beiden deutschen Staaten zur Entscheidung ansteht.

Im Hinblick hierauf und auf die Bedeutung der Vorläufigen Verwaltungsstelle für die Geld- und Währungspolitik der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) wird diese unmittelbar dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstehen und von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank, das kraft Gesetzes auch Mitglied des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank ist, geleitet werden. Zugleich wird ein den Beiräten bei den Landeszentralbanken vergleichbares sogenanntes beratendes Gremium bei der Vorläufigen Verwaltungsstelle eingerichtet. Dieses aus bis zu zehn Mitgliedern bestehende Gremium soll dem Kreditgewerbe, der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft Gelegenheit geben, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen in Beratungen mit dem Leiter der Vorläufigen Verwaltungsstelle in Fragen der Währungs- und Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs einzubringen.

Zu § 2

§ 2 regelt die notwendige Anpassung der im 4. Abschnitt des Bundesbankgesetzes genannten währungspolitischen Befugnisse und des im 5. Abschnitt genannten Geschäftskreises.

Absatz 1 verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik und deren Gebietskörperschaften entsprechend § 17 des Bundesbankgesetzes zur Einlegung ihrer flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank.

Die Regelung in *Absatz 2* stellt sicher, daß sich die Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) mit Beginn der Währungsunion sofort in dem notwendigen Umfang refinanzieren können, auch wenn ihnen noch nicht zum Ankauf durch die Deutsche Bundesbank geeignetes Wechselmaterial oder zur Lombardierung geeignete Schuldverschreibungen im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundesbankgesetzes zur Verfügung stehen. Ebenso muß den Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ermöglicht werden, möglichst bald Offenmarktgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank vornehmen zu können. § 2 Abs. 2 bestimmt deshalb, daß die Deutsche Bundesbank von den in den §§ 19 und 21 Bundesbankgesetz vorgeschriebenen Erfordernissen absehen und auch andere als die in diesen Vorschriften genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben darf, solange in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die Voraussetzungen für die Refinanzierung und Offenmarktgeschäfte nach §§ 19 und 21 des Bundesbankgesetzes nicht gegeben sind.

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die obsolet wird, wenn den Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) das normale Refinanzierungsinstrumentarium, wie es das Bundesbankgesetz in der geltenden Fassung voraussetzt, zur Verfügung steht. In dieser Übergangszeit ist die Geltung der Regelung allerdings nicht auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) beschränkt, weil davon auszugehen ist, daß es mit Beginn der Währungsunion grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten geben wird. Voraussichtlich werden der Deutschen Bundesbank in beiden deutschen Staaten zum Beispiel sehr bald Wechsel mit Verpflichteten mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Ankauf angeboten werden. Es ist nicht möglich, den Ankauf solcher Wechsel durch die Deutsche Bundesbank davon abhängig zu machen, daß die Wechsel von einem Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Rediskont eingereicht werden.

Absatz 3 setzt den Rahmen für die Gewährung von Kassenkredit an die Deutsche Demokratische Republik auf 800 Mio. Deutsche Mark fest, während *Absatz 4* es der Deutschen Bundesbank erlaubt, bestimmte Bankgeschäfte ohne Kosten und Gebühren ebenso wie für bestimmte öffentliche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren öffentliche Verwaltungen vorzunehmen.

Absatz 5 verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Gebietskörperschaften sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post entsprechend der Regelung in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes, Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, jedenfalls aber im Benehmen mit ihr zu begeben.

Absatz 6 bestimmt, daß Kreditinstituten auch gegen Verpfändung der in Anlage 1 Artikel 8 § 4 bezeichneten Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Darlehen gewährt werden dürfen.

Zu § 3

§ 3 Satz 1 und 2 regelt die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Bundesbank und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Fragen der Geld- und Währungspolitik. Neben der generellen Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit ist festgelegt, daß der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Sitzungen des Zentralbankrates in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen wird. Er besitzt kein Stimm- und Antragsrecht, hat jedoch eine beratende Funktion. Zusammen mit der Regelung in § 1 gewährleistet diese Vorschrift, daß die Deutsche Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) durch hochrangig geleitete Stellen tätig wird und die Deutsche Demokratische Republik außerdem durch das beratende Gremium bei der Vorläufigen Verwaltungsstelle und durch die Möglichkeit der Teilnahme eines Ministers an Sitzungen des Zentralbankrats in angemessener Weise beratend in den Organen der Deutschen Bundesbank vertreten ist.

§ 3 Satz 3 enthält die Zusage der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Bundesbank Unterstützung und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren.

Zu § 4

§ 4 stellt sicher, daß Arbeitsverträge der Deutschen Bundesbank mit Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in einer Übergangszeit in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen werden können, andererseits jedoch auch die besondere Lage in der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere im Hinblick auf die Lohnentwicklung berücksichtigt werden kann.

Die vorübergehende Nichtanwendbarkeit des Bundespersonalvertretungsgesetzes auf die Vorläufige Verwaltungsstelle und ihre Filialen ist angesichts des großen Zeitdrucks, mit dem diese Organisationseinheiten zu errichten und personell auszustatten sind, notwendig. Personalvertretungsrechtliche Belange müssen deshalb einstweilig dem Ziel, mit Beginn der Währungsunion am 1. Juli 1990 eine funktionstüchtige Organisation der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zur Verfügung zu haben, untergeordnet werden.

Zu Artikel 3 (Gesetz über das Kreditwesen)

Durch die Einführung eines § 63 a in das Gesetz über das Kreditwesen wird die Voraussetzung geschaffen, dieses Gesetz auch auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) anzuwenden.

Durch *Absatz 1* Buchstaben a und b werden die Kredite an und die Gewährleistungen durch den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik den Krediten an und den Gewährleistungen durch den Bund gleichgestellt. Dadurch ergeben sich für diese Kredite und Gewährleistungen die gleichen Regelungen wie für die Kredite und Gewährleistungen, die den Bund betreffen. Dies hat z. B. Bedeutung für die Begrenzung der Großkredite (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen).

Die Deutsche Post wird bankaufsichtlich durch Absatz 1 Buchstabe c der Deutschen Bundespost gleichgestellt und unterliegt daher nur wenigen Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen).

Die Deutsche Demokratische Republik kannte bisher Vorschriften nicht, die den §§ 21 bis 22 a des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechen. Für die bis zum Tage der Einführung der Deutschen Mark in der

Deutschen Demokratischen Republik auf Spargirokonten oder Sparkonten eingezahlten Spareinlagen gilt nach *Absatz 2* Satz 1 das alte Recht der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere hinsichtlich der Kündigung von Spareinlagen, weiter. Im Hinblick auf die Wirtschaftsunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen über Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat nicht anzuwenden ist.

Absatz 3 Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Unternehmen, die bei Inkrafttreten des Staatsvertrages befugtermaßen Bankgeschäfte in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) betrieben haben, werden so behandelt, als ob sie eine Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen hätten. Durch Absatz 3 Satz 2 wird geregelt, daß ein Unternehmen mit einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften von dieser Erlaubnis innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch machen muß; anderenfalls würde diese Erlaubnis erlöschen.

Absatz 4 gibt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Möglichkeit, von der Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen auf Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute abzusehen. Dies wird insbesondere in der Anfangsphase der Anwendung des Gesetzes über das Kreditwesen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Betracht kommen.

Absatz 5 regelt den Rechtsweg für Klagen von Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost).

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, daß das Amtsgericht Charlottenburg für die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen), für die Bestellung von vertretungsberechtigten Personen eines Kreditinstituts (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen) und für die nach § 46a des Gesetzes über das Kreditwesen den Gerichten zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Diese Regelung gilt so lange, bis den Gerichten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) diese Aufgaben zugewiesen sind. Absatz 6 Satz 2 regelt, daß im Rahmen des § 46b des Gesetzes über das Kreditwesen die Verordnung über die Gesamtvollstreckung an die Stelle des Konkursverfahrens tritt.

Zu Artikel 4 und 5 (Hypothekenbankgesetz und Gesetz über die Pfandbriefe)

Nach Artikel 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden die in der Anlage II bezeichneten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Kraft gesetzt. Dazu zählen auch das Hypothekenbankgesetz und das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Damit ist sichergestellt, daß die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Gebiet des jeweils anderen Staates tätig sein können. Der neue § 47 des Hypothekenbankgesetzes und der neue § 12 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten tragen Besonderheiten im Hinblick auf die Deutsche Demokratische Republik Rechnung. Die dort vorgesehenen Regelungen gelten, soweit sie nicht ihrer Natur nach auf den Sitz des Kreditinstituts abstellen, im gesamten Geltungsbereich dieser Gesetze.

Absatz 1 bestimmt jeweils, daß der Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik dem Bund gleichsteht. Dies ist für die Gewährung von Kommunaldarlehen, die Anlage verfügbarer Gelder und die Ersatzdeckung von Bedeutung.

Absatz 2 enthält jeweils eine Übergangsregelung bis zu dem Zeitpunkt, in dem das für die Gewährung von Real- und Kommunaldarlehen maßgebliche Recht der Deutschen Demokratischen Republik angeglichen ist. Im Interesse der Gläubiger der Pfandbriefe dürfen Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten nur grundpfandrechtlich besicherte Darlehen in die Deckung für die Pfandbriefe nehmen. Damit dieses Ziel auch bei einer Geschäftstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erreicht wird, müssen die dort bestellten Grundpfandrechte gleichwertig sein. Im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist im Gemeinsamen Protokoll im Teil B Abschnitt II Nr. 1 ein entsprechender Leitsatz enthalten, so daß diese Voraussetzung alsbald erfüllt sein wird. Im Interesse der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen dürfen nur Kommunaldarlehen einwandfreier Bonität in die Deckung für Kommunalschuldverschreibungen genommen werden. Die einwandfreie Bonität ist beispielsweise dann gegeben, wenn die kreditnehmende Körperschaft oder Anstalt über eine eigenständige Finanzhoheit verfügt oder entsprechend fundierte Körperschaften oder Anstalten ggf. für ihre Verbindlichkeiten einstehen.

In Absatz 3 wird jeweils klargestellt, daß die gesetzlichen Vorzugsrechte im Konkurs zugunsten der Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen auch im Rahmen des in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) weitergeltenden Verfahrens nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung bestehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)

Nach Artikel 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden die in der Anlage II bezeichneten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Kraft gesetzt; sie gelten danach im gesamten Geltungsbereich die-

ses Vertrages. Da somit auch das in der Anlage II des Vertrages aufgeführte Gesetz über Bausparkassen einschließlich der Bausparkassen-Verordnung im gesamten Geltungsbereich des Vertrages gelten, ist sichergestellt, daß die Bausparkassen im Gebiet des jeweils anderen Staates tätig sein können.

Der in das Gesetz über Bausparkassen neu eingefügte § 19a trägt Besonderheiten im Hinblick auf die Deutsche Demokratische Republik Rechnung. Die dort vorgesehenen Regelungen gelten für Bausparkassen im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes über Bausparkassen.

Absatz 1 bestimmt, daß der Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik dem Bund gleichsteht. Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Bausparkassen von Bedeutung.

Nicht zuletzt im Interesse der Bausparer, die ihre Zuteilung noch nicht erhalten haben, dürfen Bausparkassen Darlehen grundsätzlich nur gegen grundpfandrechtliche Sicherheiten ausleihen. Damit dieses Ziel auch bei einer Geschäftstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erreicht wird, müssen insbesondere die dort bestellten Grundpfandrechte mit den in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Grundpfandrechten gleichwertig sein (Absatz 2). Im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist im Gemeinsamen Protokoll Teil B Abschnitt II Nr. 2 ein entsprechender Leitsatz enthalten, so daß diese Voraussetzung alsbald erfüllt sein wird. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, Darlehen gegen Ersatzsicherheiten zu gewähren (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen). Voraussetzung für eine Kreditgewährung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Bausparkassen ist die einwandfreie Bonität des Schuldners. Diese ist beispielsweise dann gegeben, wenn er über eine eigenständige Finanzhoheit verfügt oder entsprechend fundierte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegebenenfalls für seine Verbindlichkeiten einstehen.

Zu Artikel 7 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Durch den neu eingefügten § 53c im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dieses Gesetz auch in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) anzuwenden. Die darin vorgesehenen Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für die dort ansässigen Kapitalanlagegesellschaften als auch für Kapitalanlagegesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 1 bestimmt, daß der Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik dem Bund gleichsteht. Das ist für die Anlagevorschriften und Anlagegrenzen der §§ 8, 8a von Bedeutung.

Absatz 2 sieht vor, daß für die Anteilinhaber von Kapitalanlagengesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die dem Konkursrecht in der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung kommen.

Absatz 3 sichert die Gleichbehandlung von in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gelegenen Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten mit denen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelegenen Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten. Das ist für die Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen des § 27 von Bedeutung.

Absatz 4 ist eine notwendige Übergangsvorschrift, weil die Neugestaltung des Einkommensteuer-, des Körperschaftsteuer-, des Gewerbesteuer- und des Vermögensteuerrechts der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend dem Recht der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich erst ab 1. Januar 1991 in Kraft treten soll.

Zu Artikel 8 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Die Einfügung eines besonderen Abschnitts in das Versicherungsaufsichtsgesetz soll helfen, den Übergang zur Rechtseinheit beider deutscher Staaten im versicherungsaufsichtlichen Bereich zu bewältigen.

Zu § 161

Die meisten versicherungsaufsichtlichen Regelungen stellen, was ihren Geltungsbereich angeht, inzwischen auf den Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ab. In einigen Vorschriften wird aber noch auf das „Inland" abgestellt. Für diese Fälle soll hier klargestellt werden, daß künftig mit „Inland", „inländisch" und entsprechenden Formulierungen das Hoheitsgebiet beider deutscher Staaten gemeint ist. Zugleich wird mit der Vorschrift klargestellt, daß es in dem vertraglich vereinbarten Anwendungsbereich des VAG nicht etwa zwei Hauptbevollmächtigte eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem dritten Land geben kann.

Zu § 162

Mit Absatz 1 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Aufsicht über den Betrieb von Versicherungsgeschäften in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost). Sie nimmt diese Aufgabe durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen wahr. Für wichtige versicherungsaufsichtliche Genehmigungen, die Bezug zum Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) haben, wird auf Anlage II Abschnitt II Nr. 8 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen, wo vorgesehen ist, daß und in welchem Umfang die Deutsche Demokratische Republik vor Erteilung von Genehmigungen zu hören ist.

Wenn in der Deutschen Demokratischen Republik Länder entstehen, wird zu prüfen sein, ob dort wie in der Bundesrepublik Deutschland Fachaufsicht über u. U. von diesen Ländern geschaffene öffentlich-rechtliche Versicherer und über Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung eingerichtet werden soll.

In Absatz 2 wird in das VAG hinsichtlich des Rechtswegs die Regelung aufgenommen, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von § 10a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAG) gilt. Die Übernahme der Regelung in das VAG ist erforderlich, da dessen Geltung auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erstreckt wird, was für das BAG hingegen nicht vorgesehen ist.

Zu § 163

Diese Vorschrift bildet den Kern der Kompetenzen, die die Zusammenführung der Versicherungsstrukturen beider deutscher Staaten mit den Mitteln rechtsstaatlicher Verwaltung ermöglichen sollen. In Absatz 1 geht es um die zivilrechtliche Anpassung bestehender Verträge durch Hoheitsakt. In Absatz 2 wird für künftige Versicherungsverträge die Möglichkeit vorgesehen, die Vereinbarung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu genehmigen. Dies wird bei Versicherungsunternehmen, die nicht das Vorhandensein vertieften Fachwissens über das Recht der Deutschen Demokratischen Republik nachweisen können, der Regelfall sein. Die Regelung hat einen doppelten Charakter. Einerseits ist sie öffentliches Recht, andererseits auch eine Regelung, die man unter Staaten, die füreinander Ausland sind, als internationales Privatrecht bezeichnen würde.

Zu § 164

Die Vorschrift ermöglicht die Schaffung eines Systems von Regelungen für die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), wie es in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Die Regelung über die Herstellung des Benehmens mit „dem für die Preispolitik zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik" ist keine Festlegung dahin gehend, daß in der Deutschen Demokratischen Republik etwa ein Minister für die gesamte Preispolitik zuständig sein müßte.

Zu § 165

Die Vorschrift stellt klar, daß in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bei Inkrafttreten des Vertrages bestehende Versicherungsunternehmen keiner besonderen Genehmigung für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts bedürfen. Durch Satz 2 wird zugleich klargestellt, daß der Betrieb dieser Geschäfte an die Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzupassen ist. Satz 3 ermächtigt das Bundesaufsichtsamt, insofern Fristen zu setzen. Diese brauchen nicht für alle Tätigkeitsbereiche einheitlich zu sein. Sie müssen den praktischen Erfordernissen der Umstellung ebenso Rechnung tragen wie andererseits dem Erfordernis wirksamen Schutzes der Versicherten.

Zu § 166

In verschiedenen Vorschriften über die Vermögensanlage der Versicherer wird der „Bund" erwähnt (z. B. § 54a Abs. 2 Nr. 8a VAG). Dort soll jeweils die Republik als die staatsrechtlich entsprechende Gebietskörperschaft der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt werden. Wenn in der Deutschen Demokratischen Republik Länder entstanden sind und die Finanzverantwortlichkeit der Gemeinden präzisiert ist, wird zu prüfen sein, ob den Ländern und Gemeinden in der Deutschen Demokratischen Republik ebenfalls die Möglichkeit zur Kreditaufnahme bei der Versicherungswirtschaft eingeräumt werden kann.

Zu Artikel 9 bis 16 (Steuerrechtliche Vorschriften)

A. Allgemeiner Teil

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland haben im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vereinbart, daß die Deutsche Demokratische Republik ihr Steuerrecht entsprechend dem bewährten Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland regelt.

Zur Anpassung an diese Entwicklung und an das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten sind auch Änderungen des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Die notwendigen Änderungen des Versicherungsteuergesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes werden in einem bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt. Die Anpassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erfolgt durch eine Rechtsverordnung, die bis zum 30. Juni 1990 erlassen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 9 (Umsatzsteuergesetz)

Allgemeines

Nach Artikel 31 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage IV des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 regelt die Deutsche Demokratische Republik ihr Umsatzsteuerrecht entsprechend dem der Bundesrepublik Deutschland ab Errichtung der Währungsunion. Im Bereich der bei-

den deutschen Staaten sollen aus Wettbewerbsgründen umsatzsteuerlich möglichst gleiche Bedingungen herrschen.

Da die Steuerhoheit bei den Vertragsparteien verbleibt und wie bisher ein umsatzsteuerlicher Grenzausgleich nicht stattfindet, sind Anpassungen für den innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehr in den Umsatzsteuergesetzen der Vertragsparteien erforderlich. Insbesondere kann nach dem neu eingefügten § 26a UStG die Umsatzsteuer der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich als Vorsteuer abgezogen werden. Außerdem werden einige Vorschriften redaktionell geändert. Die Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Interessen des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den beiden Währungsgebieten (§ 26 Abs. 4 UStG) wird durch eine neue Ermächtigung ersetzt, auf deren Grundlage für eine Übergangszeit der Absatz von Erzeugnissen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) im Erhebungsgebiet begünstigt werden kann.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 UStG)

Buchstabe a

Die Änderung dient einer einheitlichen Bezeichnung der Gebiete der Vertragsparteien. Dementsprechend verwendet die Deutsche Demokratische Republik in ihrem Umsatzsteuergesetz die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)".

Buchstabe b

Die Änderung ermöglicht eine wortgleiche Fassung in den Umsatzsteuergesetzen der Vertragsparteien.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 3 UStG)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a UStG bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ebenso wie Beförderungen dieser Gegenstände aus einem Freihafen in das Erhebungsgebiet besteuert werden.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 6 UStG)

Beförderungsleistungen, die sowohl im Erhebungsgebiet als auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erbracht werden, werden künftig einheitlich besteuert (vgl. § 26a Nr. 2 UStG).

Beförderungsleistungen, die ein im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässiger Unternehmer im Erhebungsgebiet ausführt, werden von der Deutschen Demokratischen Republik besteuert. Für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassen sind, kann deshalb in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 UStG keine Steuer mehr erhoben werden. Die Neufassung des Satzes 1 trägt dem Rechnung.

Das Durchschnittsbeförderungsentgelt bei Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit im Außengebiet zugelassenen Kraftomnibussen ist künftig in der Weise zu berechnen, daß auch der auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfallende Streckenteil in die Berechnung einbezogen wird.

Zu Nummer 4 (§ 11 UStG)

Die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen sind umsatzsteuerfrei. Das gleiche gilt für Beförderungen, wenn sie sich auf Gegenstände der Einfuhr beziehen und die Kosten für diese Beförderung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UStG). Diese Steuerbefreiungen beruhen darauf, daß die Kosten für die grenzüberschreitenden Beförderungen zur Bemessungsgrundlage für die Einfuhr gehören oder auf Antrag bis zu einem anderen als dem ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Nach Einführung der Umsatzsteuer in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) können sich die grenzüberschreitenden Beförderungen auch bis zu Bestimmungsorten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erstrecken, weil es zwischen den beiden deutschen Staaten keine Steuergrenze gibt. Durch die Ergänzung des § 11 Abs. 3 Nr. 3 UStG wird sichergestellt, daß jeweils die Kosten für die gesamte grenzüberschreitende Beförderungsstrecke in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr einbezogen werden. Außerdem kann aufgrund der Ergänzung des § 11 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a UStG beantragt werden, daß die Kosten für die Beförderung eingeführter Gegenstände auch bis zu einem im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gelegenen weiteren Bestimmungsort in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr einbezogen werden.

Zu Nummer 5 (§ 12 UStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einführung einer Sonderregelung für die Besteuerung der Umsätze von Gebrauchtfahrzeugen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597).

Zu Nummer 6 (§ 15 UStG)

Bestimmte unentgeltliche Umsätze und Umsätze außerhalb des Erhebungsgebiets, insbesondere von Bank- und Versicherungsunternehmern, führen nicht zum Ausschluß des Vorsteuerabzugs, wenn diese Umsätze im Erhebungsgebiet nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g oder Nr. 10 Buchstabe a UStG steuerfrei wären und der Leistungsempfänger in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) ansässig ist. Die Ergänzung des § 15 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b UStG bewirkt, daß Umsätze an Leistungsempfänger, die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässig sind, hinsichtlich des Vorsteuerabzugs wie Umsätze an Leistungsempfänger in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behandelt werden; der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 7 (§ 16 UStG)

Buchstabe a

Am 1. Juli 1990 tritt die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzung für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld (ABl. EG 1989 Nr. L 186 S. 1) in Kraft. Aufgeschobene Abgabenbeträge werden spätestens am 16. Tag des auf den „Globalisierungszeitraum" folgenden Monats zu entrichten sein. Bei Verfahren mit zusammenfassender Anmeldung (in erster Linie Sammelzollverfahren, Entnahmen von Waren aus offenen Zollagern) endet die Aufschubfrist einheitlich am 16. Tag des auf die Entstehung der Zollschuld folgenden Kalendermonats. Die neuen Regeln über die Fälligkeit und den Zahlungsaufschub der Zollschuld, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten und nach dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik von der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen sind, gelten für die Einfuhrumsatzsteuer sinngemäß (§ 21 Abs. 2 UStG).

Buchstabe b

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, daß Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen, die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassen sind, in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Wege der Einzelbesteuerung besteuert werden.

Künftig wird auch die Steuer für Beförderungsleistungen von Unternehmern, die im Außengebiet ansässig sind, für die Streckenteile, die auf das Erhebungsgebiet und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfallen, einheitlich erhoben. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, in das Verfahren der Einzelbesteuerung Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen einzuschalten.

Zu Nummer 8 (§ 18 UStG)

Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Buchstabe b

Aufgrund der Verlagerung des Orts der sonstigen Leistung an den Ort, an dem der leistende Unternehmer ansässig ist (vgl. § 26 a Nr. 2 UStG), werden diese Leistungen nicht mehr im Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG), sondern im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§§ 16, 18 Abs. 1 bis 4 UStG) erfaßt. Werklieferungen an Empfänger in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) werden künftig ebenfalls im allgemeinen Besteuerungsverfahren besteuert. Damit entfällt die Notwendigkeit eines Abzugsverfahrens im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik.

Da ein im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässiger Unternehmer künftig Vorsteuerbeträge, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind, im allgemeinen Besteuerungsverfahren abziehen kann, entfällt die Notwendigkeit, diese Vorsteuer in einem besonderen Verfahren zu vergüten.

Zu Nummer 9 (§ 21 UStG)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld (ABl. EG 1989 Nr. L 186 S. 1) bestimmt unter anderem, innerhalb welcher Fristen die Abgaben zu entrichten sind und welche Zahlungserleichterungen eingeräumt werden können; sie enthält auch die Regelung über den Zahlungsaufschub. Die Verordnung ist ab 1. Juli 1990 anzuwenden; sie gilt für die Einfuhrumsatzsteuer sinngemäß (§ 21 Abs. 2 Satz 1 UStG). Damit werden die entsprechenden Vorschriften des Zollgesetzes (auch § 37 Abs. 2) unwirksam. Die Neufassung der Vorschrift ist lediglich redaktioneller Art. Eine Bezugnahme auf die Zoll-Gemeinschaftsvorschrift über den Zahlungsaufschub ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 22 Abs. 3 UStG)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 11 (§ 25 UStG)

In einem einheitlichen deutschen Wirtschaftsraum ist es nicht möglich, die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) wie ein Drittland zu behandeln. Werden Reisevorleistungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bewirkt, kann die Reiseleistung nicht von

der Umsatzsteuer befreit werden. Dem trägt die Neufassung des § 25 Abs. 2 Nr. 1 UStG Rechnung.

Zu Nummer 12 (§ 26 UStG)

Die Ermächtigung des § 26 Abs. 4 UStG wird neu gefaßt. Die Neufassung stellt sicher, daß für eine Übergangszeit der Absatz von Erzeugnissen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) im Erhebungsgebiet durch einen zeitlich abgestuften Umsatzsteuerkürzungsanspruch begünstigt werden kann. Die Höhe des Kürzungsanspruchs richtet sich — analog der bisherigen Regelung für Bezüge im Rahmen des Berliner Abkommens — nach der Art der bezogenen Waren. Die Vergünstigung soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in der Umstellungsphase zu sichern.

Zu Nummer 13 (§ 26a UStG)

Allgemeines

Die neu eingefügte Vorschrift enthält die erforderlichen umsatzsteuerrechtlichen Sonderregelungen im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost). Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes anzuwenden.

Nummer 1

Als grenzüberschreitende Beförderung ist in § 3a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG eine Beförderung definiert, die sich sowohl auf das Erhebungsgebiet als auch auf das Außengebiet erstreckt. Da das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) nicht zum Erhebungsgebiet gehört, wären Beförderungen, die sich sowohl auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) als auch auf das Außengebiet erstrecken, keine grenzüberschreitenden Beförderungen. Es ist aber erforderlich, auch diese Beförderungen als grenzüberschreitende Beförderungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln.

Nummer 2

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens werden für innerdeutsche sonstige Leistungen die Regelungen des § 3a Abs. 2 bis 4 UStG außer Kraft gesetzt. Die sonstige Leistung wird unter den bezeichneten Voraussetzungen jeweils in dem Staat besteuert, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist.

Nummer 3

Die Vorschrift regelt die Frage, in welchem Gebiet die Beförderungsleistung eines im Außengebiet ansässigen Unternehmers, soweit diese auf das Erhebungsgebiet und auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfällt, zu besteuern ist. Nach der Sondervorschrift hat die Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht, wenn die Beförderungsleistung in ihrem Gebiet beginnt oder wenn die Beförderung zunächst durch ihr Gebiet führt, bevor sie im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeführt wird.

Nummer 4

In die Vergütung der Umsatzsteuer für karitative Organisationen (§ 4a UStG) wird auch die Steuer einbezogen, die für Lieferungen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) oder für Einfuhren in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) erhoben worden ist.

Nummer 5

Entsprechend Artikel 31 Abs. 2 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird das Recht zum Vorsteuerabzug grundsätzlich auch auf die Steuer für Umsätze ausgedehnt, die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) der Umsatzsteuer nach dem neu eingeführten Mehrwertsteuersystem unterliegen. Als Vorsteuer abziehbar ist die in Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 4 UStG gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik sowie die an die Deutsche Demokratische Republik entrichtete Einfuhrumsatzsteuer.

Einer solchen Ausdehnung bedarf es nicht, wenn der Unternehmer im Besteuerungszeitraum Umsätze sowohl in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) als auch in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeführt hat (z. B. ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmer mit Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik). In diesen Fällen verbleibt es dabei, daß der Unternehmer Vorsteuerbeträge jeweils in dem Erhebungsgebiet absetzt, in dem die Steuer geschuldet wird.

Nummer 6

In einer Wirtschaftsunion muß der Unternehmer gebrauchte Fahrzeuge im Sinne des § 25a UStG für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs im gesamten gemeinschaftlichen Wirtschaftsgebiet erwerben können. Deshalb ermöglicht § 26a Nr. 6 Buchstabe a UStG auch den Erwerb von Fahrzeugen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost). Der räumliche Anwendungsbereich für die Differenzbesteuerung der

Umsätze von Gebrauchtfahrzeugen wird durch diese Erweiterung nicht berührt.

Erwirbt der Unternehmer im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gebrauchte Fahrzeuge, kann er auch die Umsätze dieser Fahrzeuge nach § 25 a Abs. 2 und 3 UStG versteuern. Die Differenzbesteuerung kann der Unternehmer anwenden, wenn für die Lieferung des Fahrzeugs an ihn Umsatzsteuer der Deutschen Demokratischen Republik nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhoben wird (§ 26 a Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UStG).

Ferner kann der Unternehmer für seine Umsätze von Gebrauchtfahrzeugen von der Differenzbesteuerung Gebrauch machen, wenn er Fahrzeuge von einem Händler im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworben hat. Voraussetzung hierfür ist, daß die Lieferung an den Händler in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 a Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik besteuert wird (§ 26 a Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb UStG).

Nummer 7

Auf Grund der Ermächtigung kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Aufzeichnungspflichten der Unternehmer erweitern und zusätzliche Angaben in Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder anderen amtlichen Vordrucken verlangen. Als zusätzliche Angaben kommen insbesondere die als Vorsteuer abgezogene Umsatzsteuer der Deutschen Demokratischen Republik und die an Leistungsempfänger in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeführten Umsätze in Betracht. Diese Angaben können für die Berechnung von Ausgleichszahlungen bezüglich der Umsatzsteuer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich werden.

Zu Artikel 10 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 EStG)

Durch die Änderung werden auch Bedienstete mit Bezügen aus inländischen öffentlichen Kassen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen in die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht einbezogen und kommen damit insbesondere in den Genuß des Splitting-Verfahrens. Außerdem ist § 3 Nr. 63 EStG anzuwenden, soweit die Bezüge in der Deutschen Demokratischen Republik tatsächlich besteuert werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Buchstabe a (Nummer 63)

Die Änderung stellt sicher, daß im Inland nur der Teil der Einkünfte einkommensteuerfrei gestellt wird, der in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bezogen und dort besteuert wird. Werden z. B. für eine Tätigkeit Vergütungen zeitlich nacheinander oder nebeneinander sowohl aus dem Inland als auch aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gezahlt und besteuert die Deutsche Demokratische Republik nur die Einkünfte, die von dort stammen, bleiben im Inland auch nur diese Einkunftsteile einkommensteuerfrei. Außerdem wird klargestellt, daß die Vorschrift wie bisher nur bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen anzuwenden ist.

Buchstabe b (Nummer 69)

Bürgern aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) soll nach einem Umzug in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) die Steuerfreiheit bestimmter Leistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erhalten bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 5 EStG)

Durch die Ergänzung soll unbeschränkt Steuerpflichtigen mit nach § 2a EStG bei der inländischen Besteuerung zu berücksichtigenden Verlusten aus Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die Möglichkeit der degressiven AfA bei Gebäuden eröffnet werden.

Zu Nummer 4 (§ 7h Abs. 4 EStG)

Die steuerliche Förderung der ordnungsmäßigen Erhaltung von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen soll ein Anreiz sein, privates Kapital für Gebäudesanierungen und Bestandserhaltung zu mobilisieren. Die erhöhten Absetzungen für die meist besonders aufwendige Wiederherstellung dieser Gebäude hat sich in der Bundesrepublik Deutschland als wirksames Mittel zur Erhaltung der Altbausubstanz bewährt. Sie wird für unbeschränkt Steuerpflichtige mit nach § 2 a EStG bei der inländischen Besteuerung zu berücksichtigenden Verlusten aus Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) auf dort belegene Gebäude ausgedehnt, um einen steuerlichen Anreiz für den Einsatz des erforderlichen Privatkapitals zu schaffen.

Zu Nummer 5 (§ 7i Abs. 4 EStG)

Die erhöhten Absetzungen für die Wiederherstellung von Baudenkmalen haben sich in der Bundesrepublik Deutschland als wirksames Mittel für den Denkmal-

schutz bewährt. Sie werden für unbeschränkt Steuerpflichtige mit nach § 2a EStG bei der inländischen Besteuerung zu berücksichtigenden Verlusten aus Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) auf dort belegene Gebäude ausgedehnt, um einen steuerlichen Anreiz für den Einsatz des erforderlichen Privatkapitals zu schaffen.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 5 EStG)

Mit dem ausdrücklichen Ausschluß der Verwendung der empfangenen Bausparbeträge zum Wohnungsbau im Ausland wird der deutschlandpolitischen Entwicklung Rechnung getragen; insbesondere werden dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) möglich. Dabei wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgestellt, nach der die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) nicht zum Ausland gehört (BVerfG vom 31. Juli 1973, BVerfGE 36, 17). Gleichzeitig wird klargestellt, daß der Einsatz von Bausparmitteln im Ausland grundsätzlich schädlich ist, was sich bisher nur aus der Rechtsprechung ergab.

Zu Nummer 7 (§ 10f EStG)

Durch die Änderungen wird der bisherige Geltungsbereich des § 10f EStG erhalten. Eine Ausdehnung des § 10f EStG auf Gebäude in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ist nicht erforderlich, weil kaum Fälle vorstellbar sind, in denen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige ein solches Gebäude in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

Zu Nummer 8 (§ 11a Abs. 5 EStG)

Die Möglichkeit der Verteilung von Erhaltungsaufwand für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen dient wie die erhöhten Absetzungen nach § 7h EStG der Erhaltung von Altbausubstanz. Sie wird deshalb für unbeschränkt Steuerpflichtige mit nach § 2a EStG bei der inländischen Besteuerung zu berücksichtigenden Verlusten aus Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) auf dort belegene Gebäude ausgedehnt.

Zu Nummer 9 (§ 11b Abs. 2 EStG)

Die Möglichkeit der Verteilung von Erhaltungsaufwand für Baudenkmale als Betriebsausgaben oder Werbungskosten dient wie die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG dem Denkmalschutz. Sie wird deshalb für unbeschränkt Steuerpflichtige mit nach § 2a EStG bei der inländischen Besteuerung zu berücksichtigenden Verlusten aus Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) auf dort belegene Gebäude ausgedehnt.

Zu Nummer 10 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Die Anwendung der Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben x und y EStG für §§ 82g und 82i EStDV soll als Folge der geänderten Anwendungsregelung zu §§ 7h und 7i EStG in § 52 Abs. 12b EStG um ein Jahr verkürzt werden.

Zu Nummer 11 (§ 52 EStG)

Buchstaben a, b und c (Absätze 12b, 14a und 14b)

Mit der geänderten Anwendungsregelung soll die einheitliche Anwendung der §§ 7h und 7i EStG für Gebäude in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) sowie in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ab dem Jahr 1991 sichergestellt werden.

Außerdem soll die Anwendung des mit §§ 7h und 7i EStG zusammenhängenden § 10f Abs. 1 EStG sowie des § 11a Abs. 5 und des § 11b Abs. 2 EStG angepaßt werden.

Buchstabe d (Absatz 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der um ein Jahr verkürzten Befristung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben x und y EStG.

Zu Artikel 11 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 10 Nr. 6 hingewiesen.

Zu Artikel 12 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 2 ErbStG)

Die Aufhebung erfolgt zur Anpassung an die im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarte Abgrenzung der Besteuerungsrechte.

Zu Nummer 2 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift begrenzt den Anwendungszeitraum der aufzuhebenden Vorschrift.

Zu Artikel 13 (Vermögensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 VStG)

Die Aufhebung erfolgt zur Anpassung an die im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarte Abgrenzung der Besteuerungsrechte.

Zu Nummer 2 (§ 25 VStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 KVStG)

Buchstabe a (Nummer 5)

Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, daß die Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer Kapitalgesellschaft von der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht der Gesellschaftsteuer unterliegt. Die Regelung entspricht der für Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder satzungsmäßigem Sitz in EG-Ländern. Die Stichtagsregelung soll Steuerumgehungen verhindern.

Buchstabe b (Nummer 6)

Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, daß die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) an ihre Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht der Gesellschaftsteuer unterliegt. Die Regelung entspricht der für Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder satzungsmäßigem Sitz in EG-Ländern. Die Stichtagsregelung soll Steuerumgehungen verhindern.

Zu Nummer 2 (§ 7 KVStG)

Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVStG (der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber) sind nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 KVStG von der Besteuerung ausgenommen, wenn und soweit auf die Kapitalgesellschaft als Gegenleistung das gesamte Vermögen, ein Betrieb oder ein Teilbetrieb einer anderen Kapitalgesellschaft übertragen wird. Durch diese Regelung werden Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder satzungsmäßigem Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Kapitalgesellschaften in EG-Ländern gleichgestellt. Die Stichtagsregelung soll Steuerumgehungen verhindern.

Zu Artikel 15 (Grunderwerbsteuergesetz)

Nach dem neuen Absatz 6 müssen Gerichte, Behörden und Notare die ihnen nach § 18 obliegenden Anzeigepflichten auch gegenüber den zuständigen Finanzämtern in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erfüllen. Die Gerichte, Behörden und Notare der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) werden umgekehrt ebenfalls nach einer noch zu schaffenden Vorschrift die vorgeschriebenen Anzeigen den zuständigen Finanzämtern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erstatten. Die Regelung dient der Durchsetzung von Grunderwerbsteueransprüchen im jeweilig anderen Land.

Zu Artikel 16 (Kraftfahrzeugsteuer)

Nach der neuen Nummer 12a werden alle in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassenen Straßenfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, sofern für diese Fahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Benutzung der Fahrzeuge durch Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), sind nicht vorgesehen. Die in Betracht kommenden Fahrzeuge aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) werden damit wie Fahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland behandelt.

Die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet sich im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, ab 1. Januar 1991 ihr Kraftfahrzeugsteuerrecht entsprechend dem der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen. Ohne eine Ausnahmeregelung würden ab diesem Zeitpunkt auch Fahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beim vorübergehenden Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) der neuen Steuer unterliegen und damit doppelt besteuert, da für diese Fahrzeuge nach dem Abkommen vom 31. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1351) nur eine Befreiung von Straßenbenutzungsgebühren vorgesehen ist. Diese Folge ist nicht beabsichtigt. Erforderlich ist deshalb, daß die Deutsche Demokratische Republik ab 1. Januar 1991

eine dem neuen § 3 Nr. 12a entsprechende Vorschrift einführt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Herstellung der Deutschen Einheit werden grundsätzlich bei der Steuerschätzung einbezogen. Sie lassen sich nicht von den Wirkungen der Rechtsänderungen trennen.

Die Ausdehnung der umsatzsteuerlichen Abnehmerpräferenz bei Warenbezügen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für eine Übergangszeit dürfte bei einer Zunahme dieser Bezüge über den bisherigen Rahmen nach dem Berliner Abkommen (Steuermindereinnahmen derzeit rund 700 Mio. DM pro Jahr) im Jahr 1990 zu weiteren nicht näher bezifferbaren Mindereinnahmen führen; die Mindereinnahmen werden im Jahr 1991 zurückgehen und im Jahr 1992 entfallen.

Die Aufhebung der umsatzsteuerlichen Sonderregelung für Lieferungen in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) im Rahmen des Berliner Abkommens führt zu Mindereinnahmen von rund 150 Mio. DM im Entstehungsjahr 1990 (2. Halbjahr).

Im übrigen können die finanziellen Auswirkungen der geplanten steuerlichen Maßnahmen wegen fehlender statistischer Unterlagen für die Einzelmaßnahmen nicht beziffert werden.

Zu Artikel 17 (Steuerberatungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 StBerG)

Die Deutsche Demokratische Republik hat sich im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, die Berufsausübung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ihren Wohnsitz und/oder ihre Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben, sowie von Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben, auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zuzulassen. Im Zuge der Gegenseitigkeit wird Steuerberatern, Helfern in Steuersachen und Steuerberatungsgesellschaften, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugt sind, auch die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingeräumt. Dabei haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1. Sie behalten ihren Status als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik und unterliegen der Berufsaufsicht und der Berufsgerichtsbarkeit nach dem dortigen Recht. Mitteilungen über Berufspflichtverletzungen sind entsprechend § 10 StBerG an die zuständigen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zu richten.

Zu Nummer 2 (§ 46 StBerG)

Die Deutsche Demokratische Republik hat sich im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, die Berufsausübung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben, auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zuzulassen. Der neue Absatz 2 Nr. 1 ermöglicht den Berufsangehörigen, ihren Wohnsitz in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) zu verlegen, ohne daß die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu widerrufen ist.

Zu Artikel 18 (Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen)

Zu Nummer 1 (§ 1 StrBG)

Die Bestimmung setzt die Absichtserklärung in Anlage IV Abschnitt III Nr. 7 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik um; gleichzeitig entfällt die bisherige Sonderregelung für Berlin.

Zu Nummer 2 (§ 16 StrBG)

Folgeänderung aus dem Wegfall der Sonderregelung für Berlin nach Nummer 1.

Zu Artikel 19 (Einführungsgesetzbuch zum Handelsgesetzbuch)

Nach § 92c Abs. 1 HGB in der Fassung des am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) können die Vertragspartner eines Handelsvertretervertragsverhältnisses von den zwingenden Schutzvorschriften der §§ 84ff. HGB abweichen, wenn der Handelsvertreter seine Tätigkeit für den Unternehmer nicht innerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft auszuüben hat. Dies bedeutet insbesondere, daß in Verträgen mit Handelsvertretern und Versicherungsvertretern der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB ausgeschlossen werden kann, wenn die Parteien vereinbaren, daß die Tätigkeit des Vertreters auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beschränkt sein soll.

Durch die vorgeschlagene Gleichstellung des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik mit der Europäischen Gemeinschaft wird der notwendige Schutz dieser Vertreter sichergestellt. Da Vertragsverhältnisse mit schutzbedürftigen Handelsvertretern in der Deutschen Demokratischen Republik vor dem 1. Januar 1990 nicht bestanden, soll es für vor dem 1. Januar 1990 begründete Vertragsverhältnisse bei der bis 31. Dezember 1993 geltenden Übergangsregelung des Artikels 29 EGHGB bleiben, nach der von den zwingenden Vorschriften abgewichen werden darf, wenn der Handelsvertreter keine Niederlassung im Inland hat.

Zu Artikel 20 (Erleichterung der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten)

Nach Anlage III Abschnitt II Nr. 21 Buchstabe h zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sind den in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zugelassenen Rechtsanwälten im grenzüberschreitenden Verkehr im Grundsatz die Befugnisse einzuräumen, die einem Rechtsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik zustehen. Für in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zugelassene Patentanwälte soll Entsprechendes gelten. Mit dieser Vertragsbestimmung soll dem rasch wachsenden Bedürfnis nach kompetenter Beratung und Vertretung im Recht der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Rechnung getragen werden, das die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und das weitere Zusammenwachsen der deutschen Staaten nach sich zieht. Vergleichbares gilt während der Übergangszeit auch für die Beratung und Vertretung im Recht der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West). Daher soll im grenzüberschreitenden Verkehr auch die Tätigkeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erleichtert werden. Mit dieser Regelung und der entsprechenden Regelung, welche die Deutsche Demokratische Republik treffen wird, werden zugleich Bedenken ausgeräumt, die einem Auftreten von Rechtsanwälten aus dem einen deutschen Staat in dem jeweils anderen nach den Vorschriften über die geschäftsmäßige oder entgeltliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten entgegenstehen könnten.

Zu den vorliegenden Bestimmungen ist im einzelnen auszuführen:

Die Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Tätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr. Gemeint sind hiermit Tätigkeiten, die ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt von seinem Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) aus schriftlich oder im Reiseverkehr und ohne Begründung einer Niederlassung oder Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ausübt.

Der Rechtsanwalt aus der Deutschen Demokratischen Republik kann nach § 1 Abs. 1 insoweit die Tätigkeiten ausüben, die ein Rechtsanwalt, der nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen ist, wahrnehmen kann. Dabei kann er jedoch, soweit die Befugnis zum Auftreten vor Gericht von einer Zulassung bei dem Gericht abhängt (so die Regelung des § 78 ZPO für die Vertretung in Zivilsachen von dem Landgericht an aufwärts und in Familiensachen) nicht bessergestellt werden als ein Rechtsanwalt aus der Bundesrepublik Deutschland, der nicht bei dem betreffenden Gericht zugelassen ist. Da der Rechtsanwalt aus der Deutschen Demokratischen Republik nach § 1 Abs. 2 Satz 1 die Stellung eines nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwaltes hat, ist § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf ihn entsprechend anzuwenden.

§ 1 Abs. 2 enthält — insbesondere für das Verfahrensrecht und für die Beachtung berufsrechtlicher Pflichten (soweit diese nicht mit einer Niederlassung zusammenhängen würden) — die Gleichstellung mit einem nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalt.

Die berufsrechtliche Ahndung etwaiger Pflichtverletzungen kann — im Hinblick auf das Zusammenwachsen der deutschen Staaten — der zuständigen Stelle in der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten bleiben, die in dem gebotenen Umfang zu unterrichten ist. Dieser Verzicht auf eine Ahndung durch Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt nur für die berufsrechtliche Seite. Eine etwaige strafrechtliche Verfolgung in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nicht ausgeschlossen.

§ 2 bringt für Patentanwälte aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die Gleichstellung im grenzüberschreitenden Verkehr mit Patentanwälten, die nach der Patentanwaltsordnung zugelassen sind.

§ 3 erstreckt die für Rechtsanwälte und Patentanwälte geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs auf Rechtsanwälte und Patentanwälte aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden.

Das Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen soll davon abhängig sein, daß entsprechende Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft treten (vgl. Artikel 30 Abs. 2).

Zu Artikel 21 (Sozialversicherung)

A. Allgemeiner Teil

Es muß damit gerechnet werden, daß während des Bestehens der Währungsunion Beschäftigte aus dem einen deutschen Staat in dem anderen deutschen Staat für eine begrenzte Zeit arbeiten werden. In der Bundesrepublik Deutschland werden Beschäftigte

aus der Deutschen Demokratischen Republik durch zeitlich begrenzte Tätigkeiten ihre Kenntnisse und Befähigungen verbessern wollen. Auf der anderen Seite werden bundesdeutsche Experten bei der Umstrukturierung der Wirtschaft und Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch zeitlich begrenzte Beschäftigung helfen. Soweit es sich nicht um eine Entsendung im Sinne der §§ 4 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, dürfte gleichwohl ein Interesse bei den Betroffenen bestehen, während der Beschäftigung in dem anderen deutschen Staat in ihrer Versicherung zu verbleiben, wobei eine gleichzeitige Versicherung in beiden deutschen Staaten auszuschließen sein wird. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Betroffenen nicht ohne sozialen Schutz in einem der beiden Staaten sein werden.

Von seiten der Deutschen Demokratischen Republik müssen die entsprechenden Bestimmungen in deren Recht geschaffen werden.

Die Vorschriften haben Übergangscharakter. Die begrenzte Zeit der Beschäftigung im jeweils anderen Staat ist so zu verstehen, daß sie nur einige wenige Jahre im Höchstfall beträgt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, daß ein Beschäftigter, der nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Versicherungsschutz genießt, von der Versicherung in der Bundesrepublik Deutschland befreit ist, wenn er dies beantragt. Er hat also die Entscheidung über die Befreiung in der Bundesrepublik Deutschland in der Hand. Besteht kein Versicherungsschutz in der Deutschen Demokratischen Republik, kann ihm die Befreiung nicht gewährt werden.

Über die Befreiung entscheidet wie in anderen Fällen die zuständige Einzugsstelle, d. h. die Krankenkasse, die im Falle einer Krankenversicherung kraft Gesetzes zuständig wäre.

Um wirtschaftliche Vorteile beim Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Personen aus der Deutschen Demokratischen Republik zu vermeiden, ist vorgesehen, daß auch bei Vorliegen von Versicherungsfreiheit der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages zu tragen hat, der zu zahlen wäre, wenn der Beschäftigte in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig wäre. Absatz 4 gilt für den Beitrag des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit sinngemäß.

Zu § 2

Die Vorschrift lehnt sich an § 1227 Abs. 1 Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung an. Allerdings erstreckt sich die Versicherungspflicht im vorliegenden Falle auf die Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. „Stelle" im Sinne der Vorschrift kann ein Wirtschaftsunternehmen oder eine juristische Person öffentlichen Rechts sein. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß eine einzelne natürliche Person, z. B. ein Einzelhandelskaufmann, einen solchen Antrag stellt. Die antragstellende Stelle hat die erforderlichen Meldungen zu erstatten, die Beiträge zu zahlen und die vorgeschriebenen Lohnunterlagen zu führen. Die Beiträge nach § 2 sind in die Lohnabrechnung mit einzubeziehen. Die Entscheidung über die Versicherungspflicht trifft in Anlehnung an § 28h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Krankenkasse. Ihre Entscheidung ist auch für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bindend, da die Versicherungspflicht auf Antrag auch die Unfallversicherung umfaßt.

Als maßgebender Lohn ist mindestens die monatliche Bezugsgröße der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Auf Antrag kann in der Rentenversicherung sowie in der Unfallversicherung ein höherer Betrag angenommen werden. In der Krankenversicherung richtet sich jedoch der Beitrag, wenn das tatsächliche Entgelt höher ist als die monatliche Bezugsgröße, nach dem tatsächlichen Entgelt. Im Bereich der Krankenversicherung kommt es für die höheren Beiträge nicht auf einen entsprechenden Antrag der antragstellenden Stelle an.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß die entscheidenden Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik davon unterrichtet werden, daß die Versicherungspflicht auf Antrag in der Bundesrepublik Deutschland besteht, damit dort Versicherungsfreiheit eingeräumt werden kann und somit eine Doppelversicherung vermieden wird. Die Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik sind auch über das Ende einer Versicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland zu unterrichten, damit, falls die gesetzlichen Voraussetzungen in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben sind, dort wieder die Versicherungspflicht hergestellt wird.

Zu § 4

Durch die Verweisung auf das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch wird u. a. sichergestellt, daß die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, den Datenschutz und die Mitwirkungspflichten des Betroffenen entsprechend gelten.

Zu § 5

Die Vorschrift eröffnet den Versicherungsträgern die Möglichkeit, am Aufbau eines Sozialversicherungssystems in der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken. Soweit sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, nehmen sie „zugelassene Aufgaben" im Sinne von § 30 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

Zu Artikel 22 und 23 (Gesetzliche Rentenversicherung und Gesetzliche Unfallversicherung)

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenversicherung

1. Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler

Ziel des bisherigen Fremdrentenrechts ist es, Aus- und Übersiedler rentenrechtlich so zu stellen, als ob sie ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Diese Zielsetzung, die durch die Bestimmungen des Rentenreformgesetzes 1992 keine grundsätzliche Veränderung erfährt, fand ihre historische Legitimation in den Kriegs- und Nachkriegsereignissen, in Flucht und Vertreibung von Millionen Deutschen. Diese bis vor kurzer Zeit noch gegebene Legitimation ist mit den seit dem vergangenen Jahr in der Deutschen Demokratischen Republik und den übrigen Herkunftsgebieten des Fremdrentengesetzes eingetretenen politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen jedenfalls so weitgehend entfallen, daß es auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mehr vertretbar wäre, an den begünstigenden Bestimmungen des Fremdrentenrechts unverändert festzuhalten. Im Verhältnis zu Übersiedlern wäre dies darüber hinaus auch nicht vereinbar mit der Zielvorstellung eines Zusammenwachsens beider deutscher Staaten und einer schließlichen Verschmelzung ihrer beiderseitigen Rentenversicherungssysteme.

Für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 — und damit nach dem Beginn des Transfers von Rentenleistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland — hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, soll deshalb das Fremdrentenrecht keine Anwendung mehr finden. Sie sollen im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) dieselbe Rente erhalten wie in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), und zwar von demselben Rentenversicherungsträger, von dem sie ihre Rente auch bisher erhalten haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß mit Verwirklichung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion das Nettorentenniveau in der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zu den dortigen Nettoarbeitsverdiensten der Arbeitnehmer auf 70 v. H. angehoben wird, d. h. auf einen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Stand. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Renten in der Deutschen Demokratischen Republik — ebenso wie die in der Bundesrepublik Deutschland — mit der Verwirklichung der Währungsunion entsprechend der Entwicklung der verfügbaren Arbeitnehmereinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik dynamisiert werden. Mit der Angleichung des z. Z. noch unterschiedlichen Wohlstands in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden die Renten in der Deutschen Demokratischen Republik deshalb auch in ihrer absoluten Höhe grundsätzlich die Renten in der Bundesrepublik Deutschland erreichen.

2. Rentenzahlung für Aussiedler

Rentenrechtliche Konsequenzen, die aus dieser Neuregelung und aus den mit den Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergleichbaren Veränderungen in den Staaten Osteuropas für Aussiedler zu ziehen sein werden, bleiben einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

3. Zahlung von Renten aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost)

Dem Grundsatz entsprechend, daß bei einem Wohnortwechsel innerhalb der beiden Teile Deutschlands der bisherige Leistungsträger weiterhin zuständig bleiben soll, werden die Leistungsträger in der Bundesrepublik Deutschland vom Stichtag an Rentenleistungen auch an Rentenbezieher erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen. Damit wird Mitbürgern, die ihren Lebensabend in ihrer Heimat verbringen möchten, dieser Schritt erleichtert.

II. Unfallversicherung

Die Ausführungen zur Rentenversicherung gelten in der Zielsetzung für die Unfallversicherung entsprechend. Hinsichtlich der Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler ist für den Bereich der Unfallversicherung zu berücksichtigen, daß mit Verwirklichung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion angestrebt wird, die Bestandsrenten der Unfallversicherung zu erhöhen. Maßstab für die Erhöhung ist das Verhältnis, das sich aus dem Vergleich der derzeit in der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der noch gültigen Beitragsbemessungsgrenze gezahlten Vollrente ohne Festbetrag mit zwei Dritteln des derzeitigen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in der Deutschen Demokratischen Republik ergibt. Damit erreichen auch die Unfallrenten einen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Stand.

III. Finanzielle Auswirkungen

Gesetzliche Rentenversicherung

Durch den Gesetzentwurf treten gegenüber den bisherigen langfristigen Finanzberechnungen für die gesetzliche Rentenversicherung nur geringfügige Einsparungen ein, da die bisherigen langfristigen Finanzberechnungen entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit keine auf die Dauer größeren Wanderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt haben.

Unter der Annahme von 100 000 Rentnern, die in Zukunft auf Grund der geänderten Verhältnisse von der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln könnten, ergäben

sich nach geltendem Recht Mehraufwendungen von etwa 1,8 Mrd. DM, die bei Verwirklichung des vorliegenden Gesetzentwurfs vermieden werden.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die finanziellen Auswirkungen in der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht hinreichend genau quantifizierbar. Einerseits ergeben sich Einsparungen, weil künftige Übersiedler keine Leistungen nach dem Fremdrentengesetz erhalten, andererseits können wegen des Leistungsexports Mehraufwendungen entstehen.

Die Einsparungen und Mehraufwendungen dürften sehr gering sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 22 (Gesetzliche Rentenversicherung)

Zu § 1

Nach *Absatz 1* werden rentenrechtliche Zeiten, die nach dem 18. Mai 1990 bei einem Rentenversicherungsträger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt sind, von der Anwendung des Fremdrentenrechts ausgeschlossen. Für Reichsbahner und vergleichbare Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist eine Sonderregelung entbehrlich, weil davon auszugehen ist, daß dieser Personenkreis künftig Beiträge an einen Rentenversicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zahlt.

Von den rentenrechtlichen Zeiten bei einem Träger der Deutschen Demokratischen Republik werden auch Zeiten einer Entsendung in einen anderen Staat erfaßt.

Absatz 2 regelt die Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten, die bis zum 18. Mai 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt wurden. Hierzu gehören auch die Kindererziehungszeiten. Entscheidend hierbei ist das Datum der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet. Lag am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet vor, sind diese Zeiten weiterhin nach dem Fremdrentenrecht zu berücksichtigen. Lag an diesem Datum ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik vor, sind diese Zeiten nicht mehr nach dem Fremdrentenrecht und anderen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Nach dieser Regelung behält ein Bundesbürger mit Gebietszeiten in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 18. Mai 1990 seine Ansprüche nach dem Fremdrentenrecht, wenn er danach seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik begründet und später wieder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Bundesgebiet zurückverlegt.

Nach Absatz 2 Satz 2 behält ein Berechtigter mit rentenrechtlichen Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 18. Mai 1990 seine Ansprüche nach dem Fremdrentenrecht auch dann, wenn er am 18. Mai 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, aber unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet vorgelegen hat. Damit werden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die von dort aus unmittelbar ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegten und dort am 18. Mai 1990 lebten, bei einem Umzug ins Bundesgebiet von der Anwendung des Fremdrentenrechts für frühere Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschlossen.

Zu § 2

Absatz 1 regelt, daß die Zeiten nach § 1, für die eine Anwendung des Fremdrentenrechts und damit eine Leistungsgewährung ausgeschlossen ist, bei der Prüfung von Anspruchs- und sonstigen Voraussetzungen für Leistungen eines Rentenversicherungsträgers im Bundesgebiet mitzählen. Dies gilt u. a. für die Erfüllung der Wartezeiten, für das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen innerhalb eines festgelegten Zeitraums, für die Anrechnungsvoraussetzungen für beitragslose Zeiten, für die besondere Bewertung von Zeiten mit geringem Arbeitsentgelt und der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren oder der ersten 48 Kalendermonate, für die Begünstigung von Sachbezugszeiten sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des vorgezogenen Altersruhegeldes für Arbeitslose. Dabei sind rentenrechtliche Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den ab 1. Juli 1990 geltenden Regelungen des Fremdrentenrechts nur eingeschränkt zu berücksichtigen; eine Kürzung auf fünf Sechstel soll hier allerdings nicht erfolgen. So werden z. B. Studienzeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht als Beitragszeiten angerechnet, selbst wenn für sie Beiträge gezahlt worden sind. Zeiten in Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. der bewaffneten Organe) werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Für die Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist eine besondere Regelung erforderlich, weil die Zeiten, die den Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängern können oder Anwartschaftserhaltungszeiten nach dem Übergangsrecht sind, über den Begriff der rentenrechtlichen Zeiten hinausgehen.

Absatz 2 regelt die Berechnung der Rentenhöhe, wenn sowohl rentenrechtliche Zeiten im Bundesgebiet als auch in der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

Zu den Bundesgebiets-Beitragszeiten im Sinne dieses Gesetzes zählen

— Beitragszeiten nach Bundesrecht,

— Pflichtbeitragszeiten im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) nach Reichsversicherungsgesetzen,

- freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West),
- freiwillige Beiträge aus dem Ausland an einen Träger im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) sowie
- Kindererziehungszeiten im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West).

Die Regelungen des Absatzes 2 sind nur anzuwenden, soweit nicht Abkommensrecht entgegensteht. Absatz 2 ist den allgemeinen rentenrechtlichen Regelungen für Berechtigte im Ausland angenähert. Abweichend hiervon sind zwei wichtige Ausnahmen zu nennen:

1. Ausfall- oder Anrechnungszeiten, die die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzen, werden nur dann berücksichtigt, wenn der letzte Pflichtbeitrag vor Beginn der Ausfall- oder Anrechnungszeit ein Bundesgebietsbeitrag war.
2. Rentenbezugszeiten werden nur dann berücksichtigt, wenn die Rente von einem Träger im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden ist und diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren.

Lag am . . . ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland vor und war im Falle des Auslandsaufenthalts unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhanden, werden die in § 2 Abs. 2 Buchstabe h genannten Zeiten in vollem Umfang rentensteigernd berücksichtigt.

Absatz 3 regelt, daß z. B. das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vorrangiges Recht ist.

Absatz 4 enthält die Regelung, daß die rentenrechtlichen Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Inkrafttreten der Rentenreform 1992 im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung als nicht belegungsfähig zu werten sind, soweit das Fremdrentenrecht nicht anzuwenden ist.

Zu § 3

Durch diese Vorschrift wird die Möglichkeit der Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Leistungen für Kindererziehung in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) für diejenigen eröffnet, die nach dem . . . dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen. Aus Bundesgebietszeiten nach dem Stichtag wird die Rente auch dann geleistet, wenn der am Stichtag bestehende gewöhnliche Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) beibehalten wird. Dies hat Bedeutung für Pendler aus der Deutschen Demokratischen Republik, die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) versicherungspflichtig beschäftigt sind. Für die Höhe der Rente gelten grundsätzlich die Regelungen über die Rentenberechnung einer im Bundesgebiet geleisteten Rente. Da die Zeiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben e bis g durch die Deutsche Demokratische Republik berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte sich dort gewöhnlich aufhält, wird aus diesen Zeiten in die Deutsche Demokratische Republik nicht geleistet. Der auf die Rente entfallende Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung wird ebenfalls in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) gezahlt.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt für Berechtigte, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, daß die ihnen zu leistende Rente ohne auf dem Fremdrentenrecht beruhende Zeiten und ohne Zeiten nach Reichsrecht außerhalb des Bundesgebietes zu berechnen ist. Diese Zeiten gelten als Lücken und finden daher insbesondere bei der Anrechnung und Bewertung beitragsfreier Zeiten keine Berücksichtigung. Für Bezieher von Renten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), die bis zum 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, gelten die Vorschriften des bisherigen Auslandsrentenrechts weiter.

Zu § 5

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet, die Arbeitnehmer eines Unternehmens in der Deutschen Demokratischen Republik sind, erhalten aufgrund des Rentenreformgesetzes ab 1. Juli 1990 Leistungen nach den von der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Entgelten in Deutscher Mark. Da bei diesen Bezügen das Abgabenrecht der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt wird, kann die Zugrundelegung der danach ausgerichteten Entgelte zu geringeren Leistungen als nach geltendem Recht führen. Für diesen Personenkreis soll deshalb aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherige Rentenberechnung auf der Grundlage von Tabellenentgelten aufrechterhalten bleiben, wenn erstmalig Rentenleistungen vor dem 1. Januar 1996 beginnen.

Mit Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sollen für den betroffenen Personenkreis die Sozialversicherungsbeiträge an die jeweils zuständigen bundesdeutschen Rentenversicherungsträger abgeführt werden.

Zu Artikel 23 (Gesetzliche Unfallversicherung)

Zu § 1

Nach *Absatz 1* werden Arbeitsunfälle, die nach dem 18. Mai 1990 im Zuständigkeitsbereich eines Trägers im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten sind, von der Anwendung des Fremdrentenrechts ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen, die bis zum Stichtag auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eingetreten sind. Entscheidend hierbei ist das Datum der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West). Lag am Stichtag ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) vor, sind diese Arbeitsunfälle weiterhin nach dem Fremdrentenrecht zu berücksichtigen. Lag an diesem Datum ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) vor, sind diese Arbeitsunfälle nicht mehr nach dem Fremdrentenrecht zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 Satz 2 behält ein Berechtigter, der einen Arbeitsunfall in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 18. Mai 1990 erlitten hat, seine Ansprüche nach dem Fremdrentenrecht auch dann, wenn er am Stichtag seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, aber unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) vorgelegen hat. Solange der Berechtigte sich im Ausland aufhält, ruht die auf Grund des Arbeitsunfalls in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) nach dem Fremdrentenrecht gewährte Unfallrente. Personen, die von der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) unmittelbar ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegten und dort am Stichtag lebten, werden damit bei einem Umzug ins Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) von der Anwendung des Fremdrentenrechts für frühere Arbeitsunfälle in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeschlossen.

Zu § 2

Absatz 1 regelt für Personen, die nach dem 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gekommen sind, daß im Berufskrankheitenverfahren gefährdende Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) als im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt angesehen werden.

Absatz 2 enthält eine Regelung für sogenannte Stützrenten. Hat eine Person in der Deutschen Demokratischen Republik einen Arbeitsunfall erlitten und ist sie nach dem 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen, so daß nach § 1 die Anwendung des Fremdrentengesetzes ausgeschlossen ist, wird im Falle eines weiteren Arbeitsunfalls in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) der Arbeitsunfall in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) mitberücksichtigt. Dies kommt zum Tragen, wenn der Arbeitsunfall in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) allein keinen Rentenanspruch begründet, weil er zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 20 v. H. geführt hat, zusammen mit der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Arbeitsunfall in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) jedoch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 20 v. H. erreicht wird. Berücksichtigt werden allerdings einzelne Arbeitsunfälle nur, wenn sie für sich allein zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 v. H. geführt haben. Leistungen werden von den Trägern der Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland nur für die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfälle und die darauf beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit erbracht.

Zu § 3

Durch Absatz 1 wird die Möglichkeit des Rentenexports von Unfalleistungen aufgrund von Arbeitsunfällen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) für diejenigen eröffnet, die nach dem Stichtag dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird der Export von Unfalleistungen in die Deutsche Demokratische Republik auch für die Fälle ermöglicht, bei denen der Verletzte seinen gewöhnlichen Aufenthalt ständig in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) hat, jedoch in der Bundesrepublik Deutschland tätig und hier unfallversichert ist (Pendler), wenn in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ein Arbeitsunfall eintritt.

Die Sonderregelung über Geldleistungen im Land Berlin nach § 17 Abs. 2 Unfallrentenzulagegesetz (UZG) kann bei der Einführung eines generellen Leistungsexports in die Deutsche Demokratische Republik entfallen (Absatz 3).

Zu § 4

Um eine wirksame Unfallverhütung in der Deutschen Demokratischen Republik durchgehend sicherzustellen, soll den Unfallversicherungsträgern der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit der Unterstützung der Unfallversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeräumt werden.

Zu Artikel 24 (Gesetzliche Krankenversicherung)

I. Allgemeiner Teil

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland haben im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vereinbart, daß die Deutsche Demokratische Republik alle erforderlichen Maßnahmen einleitet, um ihr Krankenversicherungsrecht an das der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

Zur Anpassung an diese Entwicklung und an das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten sind auch Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland notwendig.

Die Regelungen in diesem Artikel enthalten die erforderlichen Rechtsänderungen und stellen sicher, daß Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Eintritt eines Versicherungsfalls in der Deutschen Demokratischen Republik Leistungen ihrer Krankenkasse erhalten. Soweit sie Versicherungszeiten in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik (einschließlich der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik) zurückgelegt haben, werden diese in bestimmten Fällen in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, um versicherungsrechtliche Nachteile für diesen Personenkreis zu vermeiden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 ermöglicht, daß Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland Leistungen im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft und Mutterschaft bei Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen. Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß die Leistungspflicht der Krankenkasse auch bei Aufenthalt ihrer Versicherten in der Deutschen Demokratischen Republik fortbesteht; entsandte Arbeitnehmer werden insoweit den übrigen Versicherten gleichgestellt.

Absatz 2 stellt sicher, daß in der Deutschen Demokratischen Republik wohnende Familienangehörige von Personen, die in der bundesdeutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ebenfalls dort krankenversichert sind, soweit sie nicht über einen eigenen Krankenversicherungsschutz in der Deutschen Demokratischen Republik verfügen.

Absatz 3 trifft für Sachleistungen, die an Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland bei Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik nur im Wege der Inanspruchnahme des dortigen Gesundheitswesens erbracht werden können, die notwendige Kostenerstattungsregelung.

Absatz 4 sieht die Aufhebung des § 16 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vor. Dieser Sonderregelung bedarf es infolge der in Absatz 1 getroffenen Regelung nicht mehr.

Zu § 2

In der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland hängen verschiedene Rechtspositionen von der Erfüllung bestimmter Vorversicherungszeiten ab. § 2 regelt, in welchen Fällen in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegte Versicherungszeiten in gleicher Weise wie Zeiten einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß die für den Anspruch auf Sterbegeld maßgebliche Stichtagsregelung des § 58 SGB V auch durch eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Versicherung in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt wird.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die beitrags- und melderechtliche Behandlung von Renten aus der Deutschen Demokratischen Republik, die Versicherte der Krankenkassen der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Diese Renten werden aus verwaltungstechnischen Gründen beitragsrechtlich wie Versorgungsbezüge behandelt. Beitragszuschüsse müssen — wie auch bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland — an den Belastungsausgleich der Krankenversicherung der Rentner abgeführt werden, um eine Besserstellung der pflichtversicherten Bezieher von Renten aus der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern.

Freiwillig Versicherte müssen die Zuschüsse dagegen nur insoweit abführen, als die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird.

Melderechtlicher Sonderregelungen bedarf es nicht, denn die Meldepflichten obliegen nach den geltenden bundesdeutschen Vorschriften den Empfängern dieser Versorgungsbezüge.

Auswirkungen infolge der Änderungen im Krankenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Durch die krankenversicherungsrechtlichen Folgeänderungen werden die Krankenkassen mit Mehrausgaben belastet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Leistungen, die an Versicherte erbracht werden, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) aufhalten. Die Höhe dieser Mehrausgaben läßt sich nicht genau beziffern; sie hängt vom Umfang der Inanspruchnahme ab und wird ferner von der Höhe der Kosten beeinflußt, die von den Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik den Versicherten in Rechnung gestellt werden.

Auch die Anrechnung von Vorversicherungszeiten in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik führt im Ergebnis zu Mehrausgaben der Krankenkassen, die jedoch teilweise durch vermehrte Beitragseinnahmen vermindert werden. Der Saldo läßt sich derzeit nicht quantifizieren.

Nicht genau abzuschätzen sind auch die Mehrausgaben der Krankenkassen im Rahmen der Erweiterung der Stichtagsregelung. Die Mehraufwendungen der Krankenkassen für Sterbegeld werden maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Zahl der Übersied-

ler aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) abhängen.

Zu Artikel 25 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

A. Allgemeiner Teil

Als Schritt zur Vollendung der deutschen Einheit sollen Arbeitnehmer, die aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) übersiedeln, in das allgemeine Leistungssystem des AFG einbezogen werden. Nach dem Entwurf werden deshalb Zeiten einer Beschäftigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) den Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem AFG begründenden Beschäftigung gleichgestellt, wenn die Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) die Beitragspflicht begründet hätte. Danach haben Übersiedler unter den gleichen Voraussetzungen wie Arbeitnehmer, die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) beschäftigt waren, in Zukunft Anspruch auf die beitragsabhängigen Leistungen des AFG, insbesondere auf Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung. Die Eingliederungsleistungen nach dem AFG werden auf Aussiedler beschränkt.

Die Höhe der Lohnersatzleistungen nach dem AFG für Übersiedler soll sich grundsätzlich nach dem Bruttoarbeitsentgelt richten, das der Übersiedler in der Deutschen Demokratischen Republik zuletzt verdient hat.

Im übrigen sollen für die Höhe der am Nettoarbeitsentgelt ausgerichteten einzelnen Leistungssätze die gleichen Regelungen gelten wie für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beschäftigt waren. Das bedeutet:

- Die für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebenden gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Beiträge zur Sozialversicherung) richten sich nach dem im Bundesgebiet geltenden Recht (§ 111 Abs. 2 AFG).
- Für die jeweilige „Nettolohnersatzquote" gelten die Regelungen des AFG.

  Beim Arbeitslosengeld beträgt demnach die „Nettolohnersatzquote" für einen arbeitslosen Übersiedler, der mindestens ein zu berücksichtigendes Kind hat, 68 v. H., für die übrigen arbeitslosen Übersiedler 63 v. H. Danach würde beispielsweise ein arbeitsloser Übersiedler mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 1 200 DM in der Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III), der ein Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, Arbeitslosengeld in Höhe von 676 DM monatlich erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 40a Abs. 1 Satz 3 AFG)

Folgeänderung zu Artikel 25 Nr. 3 und 10.

Zeiten einer Beschäftigung, die ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt hat, werden nach § 241b Abs. 1 (vgl. Artikel 25 Nr. 10) einer beitragspflichtigen Beschäftigung nach dem AFG gleichgestellt. Einer besonderen Regelung für diesen Personenkreis bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu Nummer 2 (Überschrift des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des AFG)

Folgeänderung zu Artikel 25 Nr. 3.

Zu Nummer 3 (§ 62a AFG)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 25 Nr. 10.

Nach § 241b Abs. 1 in der Fassung dieses Entwurfs werden Zeiten einer Beschäftigung, die ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt hat, einer beitragspflichtigen Beschäftigung nach dem AFG gleichgestellt. Damit sind Übersiedler in das allgemeine Leistungssystem des AFG einbezogen. Mit der Änderung werden deshalb die Eingliederungsleistungen nach dem Siebten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts auf Aussiedler beschränkt, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können.

Mit der Neufassung der Vorschrift werden zugleich die unterschiedlichen Regelungen aufgehoben, die das AFG für Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 und für Vertriebene außerhalb dieses Gebietes enthält.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt klar, daß Aussiedler, die nach dem Entstehen eines Anspruchs auf Eingliederungsgeld in ein Aussiedlungsgebiet zurückkehren, durch die Beschäftigung in diesen Gebieten keinen erneuten Anspruch auf Eingliederungsgeld erwerben.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift bestimmt, daß das Eingliederungsgeld eines Aussiedlers, der wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben kann, nach Maßgabe der verminderten Arbeits-

zeit zu bemessen ist. Damit werden Aussiedler den übrigen Arbeitnehmern, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten, insoweit gleichgestellt. Als wöchentliche Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers ist die tarifliche wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten im öffentlichen Dienst zugrunde zu legen (gegenwärtig 38,5 Stunden). Diese Arbeitszeit entspricht der derzeitigen durchschnittlichen Regelarbeitszeit von wöchentlich 38,55 Stunden der von Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer (vgl. Clasen, BArbBl. 1990, Heft 3, S. 7).

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderungen wegen der Einfügung eines Satzes 2 (vgl. Artikel 25 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 4 (§ 62b Abs. 1 AFG)

Redaktionelle Anpassung an die in Artikel 25 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehene Änderung des § 62a Abs. 1 Satz 1 AFG (Beschränkung der Eingliederungsleistungen auf Aussiedler).

Zu Nummer 5 (§ 62c Abs. 2 AFG)

Buchstabe a

Die Sprachförderung nach dem AFG wird auf die Aussiedler beschränkt, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können.

Buchstabe b

Bestimmte Gruppen von Aussiedlern können in ihrem Herkunftsland die Voraussetzungen einer notwendigen 70tägigen Erwerbstätigkeit innerhalb der Rahmenfrist nicht erfüllen, weil sie z. B. aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen längere Zeit wegen Kinderbetreuung beurlaubt waren. In diesen Fällen soll eine Sprachförderung möglich sein, wenn es sich um einen Aussiedler handelt, der Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen kann.

Zu Nummer 6 (§ 62d Abs. 1 AFG)

Vgl. die Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7 (§ 130 Abs. 2 AFG)

Nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik werden Zeiten einer Beschäftigung im Geltungsbereich des AFG einer beitragspflichtigen Beschäftigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gleichgestellt. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) können deshalb auf Grund ihrer Beschäftigung im Geltungsbereich des AFG einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erwerben. § 130 Abs. 2 AFG ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 134 Abs. 3b AFG)

Folgeänderung zu Artikel 25 Nr. 3 und 10.

Die Gleichstellung von Beschäftigungszeiten von Übersiedlern soll in § 241b Abs. 1 AFG (vgl. Artikel 25 Nr. 10) geregelt werden. Der neugefaßte § 134 Abs. 3b AFG beschränkt sich deshalb auf die Gleichstellung von Beschäftigungszeiten für Aussiedler.

Zu Nummer 9 (§ 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AFG)

Die Regelung stellt klar, von welchem Arbeitsentgelt bei der „originären" Arbeitslosenhilfe (§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b AFG) für Zeiten einer Beschäftigung auszugehen ist, die bei Aussiedlern Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt sind.

Zu Nummer 10 (§ 241b AFG)

Absatz 1

Die Vorschrift stellt Beschäftigungen, die ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt hat, einer im Geltungsbereich des AFG ausgeübten beitragspflichtigen Beschäftigung gleich, sofern die Beschäftigung bei Ausübung im Geltungsbereich des AFG die Beitragspflicht begründet hätte. Damit wird gewährleistet, daß Arbeitnehmer, die aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des AFG übersiedeln, unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf die allgemeinen beitragsabhängigen Lohnersatzleistungen des AFG haben wie Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich des AFG beschäftigt waren. Dies gilt insbesondere für die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung und für das Arbeitslosengeld.

Absätze 2, 3 und 4

Nach *Absatz* 2 soll sich das Arbeitslosengeld eines Übersiedlers nach dem Arbeitsentgelt für seine Beschäftigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) richten. Das „Arbeitsentgeltsystem" in der Deutschen Demokratischen Republik weist jedoch erhebliche Unterschiede gegenüber dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden System auf (fehlende Tarifverträge; Prämiensystem). Die in Absatz 2 vorgesehenen Maßga-

ben für die Anwendung des § 112 AFG tragen diesen Besonderheiten Rechnung.

Nach *Absatz 3* sind die Lohnersatzleistungen abweichend von Absatz 2 nach dem tariflichen Arbeitsentgelt zu bemessen, das der Arbeitslose nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten im Geltungsbereich des AFG erzielen kann, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 360 Kalendertage im Geltungsbereich des AFG beitragspflichtig beschäftigt war oder innerhalb der letzten vier Jahre Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Damit wird gewährleistet, daß Arbeitnehmer, die bereits im Geltungsbereich des AFG beschäftigt waren, aber vorübergehend eine Beschäftigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt haben, Lohnersatzleistungen des AFG nach dem Bruttoarbeitsentgeltniveau in der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Absatz 4 ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) anzupassen, da nicht auszuschließen ist, daß sich nach Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik die Höhe der Arbeitsentgelte kurzfristig erheblich ändern wird.

Absatz 5

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des Absatzes 1, nach der Zeiten einer Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) den Zeiten einer nach dem AFG beitragspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich gleichstehen.

Satz 1 bestimmt, daß ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik entstanden ist, bei der Anwendung des AFG einem Leistungsanspruch nach dem AFG gleichsteht. Das bedeutet insbesondere, daß Beschäftigungszeiten, die bereits einen Anspruch nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründet haben, keinen weiteren Anspruch nach dem AFG begründen können (§ 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz AFG). Ein nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik entstandener Anspruch auf Arbeitslosengeld kann auch im Geltungsbereich des AFG geltend gemacht werden. Satz 2 betrifft die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsamtes.

Absatz 6

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld auch während der Zeiten ruht, für die dem Arbeitslosen Leistungen nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zuerkannt sind, wenn diese Leistungen den in § 118 Abs. 1 Satz 1 AFG genannten Leistungen vergleichbar sind.

Absatz 7

Diese Vorschrift stellt Vorruhestandsgeld, das nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gewährt wird, dem in § 118b AFG genannten Vorruhestandsgeld gleich.

Absatz 8

Nach Absatz 1 können Beschäftigungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Leistungsansprüche nach dem AFG begründen. Das Arbeitsförderungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik wird die gleichen Regelungen für Beschäftigungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) vorsehen. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß gegenüber der Zentralen Arbeitsverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik dieselben Auskunfts- und Bescheinigungspflichten bestehen wie gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, soweit dies zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist.

Absatz 9

Für Umstände, die einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet haben, soll es künftig nicht darauf ankommen, ob sie im Geltungsbereich des AFG oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) verwirklicht wurden. Der Entwurf geht davon aus, daß die in § 134 Abs. 2 AFG genannten Tätigkeiten wegen der tatsächlichen Gegebenheiten von Absatz 1 erfaßt werden, wenn sie im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt wurden.

Absatz 10

Die Regelung zieht die Folgerungen aus der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Sie bedeutet, daß z. B. Leistungen, die nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden, um einen durch einen Körperschaden verursachten Mehrbedarf zu decken, nach § 138 Abs. 3 Nr. 1 AFG auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Einkommen gelten.

Absatz 11

Die Androhung einer Geldbuße bis zu 1 000 DM (vgl. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz) dient der Durchsetzung der in Absatz 8 bestimmten Auskunfts- und Bescheinigungspflichten.

Zu Nummer 11 (§ 2421 AFG)

Absatz 1

Absatz 1 gewährleistet, daß Übersiedler, deren Anspruch auf Eingliederungsgeld nach § 62 a AFG vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden ist, diese Leistungen ohne Änderungen weiterbeziehen können. Für Ansprüche gemäß §§ 62 b bis 62 d gilt dies entsprechend, wenn der Teilnehmer vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß Arbeitslose, die bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in Anwendung des § 130 Abs. 2 AFG Leistungen nach dem AFG erhalten haben, diese Leistungen auch weiterhin erhalten können.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt, daß Zeiten einer Beschäftigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) einen Anspruch auf allgemeine beitragsabhängige Leistungen nach dem AFG (z. B. Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) — bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen — nur für die Zeit nach dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) begründen.

Für die Begründung und den Umfang eines solchen Anspruchs bleiben aber nach Satz 2 Zeiten außer Betracht, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Eingliederungsgeld liegen. Damit soll vermieden werden, daß Beschäftigungszeiten mehrmals zur Begründung eines Leistungsanspruchs herangezogen werden.

Absatz 4

Die Übergangsregelung soll sicherstellen, daß die von der Änderung des § 134 Abs. 3 b AFG betroffenen Arbeitslosen ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Regelung einzustellen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Unter der Annahme von je jahresdurchschnittlich 10 000 leistungsbeziehenden Übersiedlern ergeben sich Minderausgaben in Höhe von rd. 80 Mio. DM pro Jahr.

Bei den Auswirkungen auf die Sozialhilfe ist zu berücksichtigen, daß die Erwerbsbeteiligung der Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik deutlich höher ist als in der Bundesrepublik Deutschland. Es dürften folglich je Familie, auch im ungünstigeren Falle der Arbeitslosigkeit beider Ehepartner, zwei Leistungsansprüche nach dem AFG in vielen Fällen bestehen, so daß ergänzende Leistungen der Sozialhilfe vermindert zu erwarten sind.

Unter der Annahme, daß danach je 10 000 leistungsbeziehenden Übersiedlern jahresdurchschnittlich 4 000 AFG-Leistungsbezieher ergänzende Leistungsansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe von 250 DM im Monat realisieren, ergäbe sich eine rechnerische Mehrbelastung der Sozialhilfe von rd. 12 Mio. DM pro Jahr.

Zu Artikel 26 (Bundesvertriebenengesetz)

A. Allgemeiner Teil

Übersiedler aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sollen hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit grundsätzlich so gestellt werden, als ob sie in der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitsplatz aufgegeben und in diesem Zusammenhang ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung beendet hätten. Sie erhalten künftig Leistungen für längstens einen Monat.

Auch bei der Arbeitslosenhilfe werden Übersiedler, die Selbständige sind, wie entsprechende Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland behandelt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 90 a BVFG)

Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Artikel 25 Nr. 3 und 10)

Buchstabe b

Eine im Geltungsbereich des AFG ausgeübte Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger begründet keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Die in § 90 a Abs. 2 BVFG geregelte Besserstellung von Übersiedlern soll nicht beibehalten werden.

Buchstabe c

Die Übergangsregelung soll sicherstellen, daß die von der Änderung des Absatzes 2 betroffenen Arbeitslosen ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 90 b Abs. 1 Satz 1 BVFG)

In § 90 b Abs. 1 Satz 1 BVFG werden die Vorschriften gestrichen, die sich auf Übersiedler aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) beziehen. Im übrigen wird klarge-

stellt, daß die Vertriebenen und ehemaligen politischen Häftlinge die Leistungen nur bei der ersten Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet — d. h. einmalig und nicht wiederholt — erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 90c BVFG)

§ 90c BVFG regelt die Leistungen bei Krankheit an Übersiedler neu. Die Vorschrift ist dem § 19 Abs. 2 SGB V nachgebildet. Dementsprechend erhalten Übersiedler aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die dort in der Sozialversicherung krankenversichert waren, Leistungen nach dem Krankenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland längstens für einen Monat. Damit sind die Übersiedler, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ihren ständigen Aufenthalt nehmen, den Versicherungspflichtigen gleichgestellt, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung z. B. durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet.

Der Berechnung des Krankengeldes nach § 47 SGB V wird das regelmäßige Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das der Übersiedler in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erzielt hat.

Die Kosten für die Leistungen werden den Krankenkassen wie die bisherigen Leistungen für Übersiedler aus Bundesmitteln nach § 90b BVFG erstattet. Außerdem erhalten die Krankenkassen wie bisher Verwaltungskostenersatz.

Zu Nummer 4 (§ 105b BVFG)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift zur Abwicklung der Fälle, in denen Ansprüche bis zum Inkrafttreten des § 90c BVFG entstanden sind. Für Übersiedler, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben und erkrankt sind, bleibt es bei dem bisherigen Recht.

C. Finanzielle Auswirkungen

Minderausgaben wegen Verminderung der Höchstdauer der Leistungsgewährung an Übersiedler. Der Umfang ist nicht quantifizierbar, da die Kostenaufteilung zwischen Aussiedlern und Übersiedlern wegen derselben Rechtsgrundlage bisher nicht statistisch erfaßt wurde (Gesamtansatz für Aussiedler und Übersiedler im Haushalt 1990: 100 Mio. DM).

Zu Artikel 27

Satz 1 legt die zuständige Stelle für die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs der Ausgleichsforderungen fest. Nach Satz 2 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übertragen werden. Satz 3 regelt die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen über die Formblätter für Umstellungsrechnungen und deren Prüfung.

Zu Artikel 28 (Bundesbahngesetz)

Die gegenseitige Anerkennung der Abgeordnetenausweise in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik trägt zur Erleichterung gesamtdeutscher Parlamentsarbeit bei.

Zu Artikel 29 (Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin [Ost])

Zu Nummer 1 (zu § 2 Abs. 2)

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Vereinbarung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion sollen die Kontrollen des Warenverkehrs an der innerdeutschen Grenze möglichst vollständig entfallen. Unterlagen, die bei der Abfertigung der Warensendungen bisher anfielen, sind damit nicht mehr vorhanden.

Um eine Beobachtung der Entwicklung des deutschdeutschen Warenverkehrs zu ermöglichen und weiterhin ausreichende Basisdaten für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Verfügung zu haben, sind Meldungen erforderlich. Diese sind von den Unternehmen im Falle der Lieferung oder des Bezugs von Waren in die oder aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) an das Statistische Bundesamt abzugeben.

Zu Nummer 2 (§§ 2a bis 2c)

Zu § 2a

Zur Darstellung von Umfang und Struktur der Warenströme und als Basisdaten für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind die genannten Erhebungsmerkmale erforderlich. Grundlage der Meldungen ist das Systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, das an die Stelle des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik sowie des Güterverzeichnisses für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei getreten ist.

Zu § 2b

Die für die Durchführung der Statistik notwendigen Hilfsmerkmale werden in dieser Bestimmung bezeichnet.

Zu § 2c

§ 2 c ordnet die Auskunftspflicht für die Statistik des innerdeutschen Warenverkehrs an.

Zu Nummer 3 (zu § 3)

Bei der bisher geltenden Veröffentlichungsregelung wird die nunmehr anzuwendende Systematik des Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken zugrunde gelegt. Angaben über die aktive und passive Lohnveredelung im Warenverkehr entfallen künftig.

Zu Nummer 4 (zu § 4)

Da der Verrechnungsverkehr entfällt und somit die bisherige Notwendigkeit einer genaueren Kontrolle und Überwachung nicht mehr besteht, ist die Weiterleitung von Einzelangaben nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 30 bis 32 (Fonds „Deutsche Einheit")

A. Allgemeiner Teil

Der deutsche Einigungsprozeß ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, deren Lasten von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragen werden müssen. Zu diesem Zweck hat die Bundesrepublik Deutschland in dem Staatsvertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik die Verpflichtung übernommen, in der Übergangsphase zur Sozialen Marktwirtschaft im Hinblick auf die sich erst schrittweise aufbauende Finanzierungskraft zum Haushaltsausgleich beizutragen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland sieht der Entwurf die Einrichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" als unselbständiges Sondervermögen des Bundes nach Artikel 110 Abs. 1 GG vor, der vom Bundesminister der Finanzen verwaltet wird. Der Bundesminister der Finanzen wird hierbei durch einen Beirat unterstützt, in dem Bund und Länder gleichberechtigt vertreten sind. Der Fonds dient als Finanzierungsinstrument zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Staatsvertrag und der Leistung weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik sowie nach einem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik nach Artikel 23 GG zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf dem Gebiet der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik im Zeitraum von 1990 bis 1994.

Über den Fonds sollen in den Jahren 1990 bis 1994 folgende Beträge bereitgestellt werden können:

1990	22 Mrd. DM
1991	35 Mrd. DM
1992	28 Mrd. DM
1993	20 Mrd. DM
1994	10 Mrd. DM.

Der Fonds finanziert sich über Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt im Gesamtvolumen von 20 Mrd. DM, die der Bund entsprechend seiner Möglichkeiten zu Einsparungen bei teilungsbedingten Kosten einbringt, sowie über Kredite im Gesamtbetrag von 95 Mrd. DM. Zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen erhält der Fonds ab 1991 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt, die vom Bund und den Ländern einschließlich Gemeinden je zur Hälfte getragen werden.

Die Beteiligung der Länder einschließlich der Gemeinden an den Lasten trägt dem Gedanken der Solidargemeinschaft und ihrer gesamtstaatlichen Mitverantwortung innerhalb des sich bildenden gesamtdeutschen Bundesstaates Rechnung. Die Länder treten aus ihrem Anteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 GG von 1991 an jährlich Beträge in Höhe von 50 v. H. der Fondszuschüsse an den Bund ab. Der Beitrag der Gemeinden wird über eine Neuregelung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder mit dem Ziel einer Gesamtbeteiligung der Gemeinden an dem Lastenanteil der Länder in einer Größenordnung von etwa 40 v. H. erreicht.

Die Aufgaben auf dem Wege zur deutschen Vereinigung heben sich in Ziel, Art und Größenordnung so sehr von den laufenden öffentlichen Aufgaben ab, daß es sachgerecht ist, getrennt von den allgemeinen Haushalten des Bundes und der Länder eine Sonderfinanzierung über ein Sondervermögen auf Bundesebene vorzusehen. Die deutsche Einigung wird nicht nur auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen und wirtschaftliche Vorteile in beträchtlichem Ausmaß bringen. Daher ist es sachgerecht, die „Investitionen" in die deutsche Zukunft nicht sofort in vollem Umfang aus laufenden Haushaltsmitteln, sondern zu einem beträchtlichen Teil langfristig über Kredite zu finanzieren. Die Kosten der Teilung Deutschlands in den öffentlichen Haushalten werden sich erst in einem mittelfristigen Zeitraum abbauen.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 16. Mai 1990 vereinbart, daß diese Gesamtregelung für 1992 in Anlehnung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft werden soll.

Die Artikel 30 bis 32 bedürfen nach Artikel 106 Abs. 3 und 6 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Dem Bund entstehen Kosten durch die Zuweisungen an den Fonds in Höhe von 20 Mrd. DM im Zeitraum von 1990 bis 1994 sowie durch die dem Fonds gewährten Schuldendienstzuschüsse für die vom Fonds aufgenommenen Kredite. Der Bund beabsichtigt, die 20 Mrd. DM aus Einsparungen teilungsbedingter Kosten in steigenden Beträgen mit etwa 2, 4, 4,5 und 5 Mrd. DM in den Haushaltsjahren ab 1990 einzubringen. Die Schuldendienstzuschüsse aus dem Bundeshaushalt belaufen sich beginnend mit 1991 auf etwa 2 Mrd. DM ansteigend bis auf 9,5 Mrd. DM jährlich ab 1995 nach Vollauffüllung des Fonds. Diesen Ausgaben stehen Mehreinnahmen aus dem Umsatzsteueranteil der Länder in Höhe von 50 v. H. der Fondszuschüsse gegenüber. Bei den Ländern entstehen entsprechende Mindereinnahmen beim Umsatzsteueraufkommen, die etwa zu 40 v. H. im Rahmen der vorgesehenen Neuregelung der Gewerbesteuerum-

lage zugunsten der Länder durch entsprechende Mindereinnahmen der Gemeinden ausgeglichen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau hängen von der Entwicklung des Zinsniveaus ab.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 30 (Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit")

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit", eines Sondervermögens des Bundes, als schnell handlungsfähiges Institut zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Staatsvertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik und weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 den Zweck und die Aufgabenstellung des Fonds in der Weise, daß der genannte Betrag an die Deutsche Demokratische Republik zum Haushaltsausgleich geleistet wird. Hierbei handelt es sich um Hilfen der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf dem Gebiet der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik im Zeitraum von 1990 bis 1994 zur Flankierung des Umstellungsprozesses auf die Soziale Marktwirtschaft. Mit den an die Deutsche Demokratische Republik zu leistenden zweckgebundenen Beträgen werden insbesondere auch die gemeinsam mit ihr festgelegten neuen Politiken in den Bereichen der Infrastruktur, der Wirtschaftsstruktur und der Landwirtschaft sowie die Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik abgedeckt.

Absatz 2 bringt den übereinstimmenden Willen von Bund und Ländern zum Ausdruck, mit Wirkung ab 1. Januar 1995 die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern (insbesondere Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) in einem gesamtdeutschen Bundesstaat neu zu ordnen. Diese Neuregelung soll auch für Länder der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik die mit diesem Gesetz bis 1994 festgelegte Zwischenlösung ersetzen.

Zu § 3

Die Regelung ermöglicht dem nicht rechtsfähigen Sondervermögen die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr. Da der Bund Partner des Staatsvertrags mit der Deutschen Demokratischen Republik ist und vorhandene Einrichtungen der Bundesschuldenverwaltung genutzt werden können, ist in Satz 4 der Bundesminister der Finanzen als Verwalter des Sondervermögens bestimmt. Er wird durch einen Beirat unterstützt, an dem Bund und Länder gleichberechtigt beteiligt sind.

Zu § 4

Absatz 1 sieht die aus der Rechtsnatur des Fonds als Sondervermögen folgende Trennung des Fonds vom Vermögen, den Rechten und Verbindlichkeiten des Bundes vor. Die Haftung des Bundes für Verbindlichkeiten des Fonds ergibt sich aus Absatz 2.

Zu § 5

Absatz 1 enthält den Gesamtrahmen für die Finanzierung der Leistungen des Fonds. Satz 1 legt den Ermächtigungsrahmen für die Kreditaufnahme des Fonds im Zeitraum von 1990 bis 1994 fest. Satz 2 regelt die zusätzlichen Zuweisungen aus Einsparungen bei Kosten der bisherigen deutschen Teilung, die zur Erreichung des gesamten in § 2 Abs. 1 genannten Fondsvolumens erforderlich sind.

Absatz 2 bestimmt die Kreditermächtigungen des Fonds für die Jahre 1990 und 1991. Der Ermächtigungsrahmen stellt sicher, daß die aus dem Fonds zu erbringenden Leistungen in voller Höhe unter Berücksichtigung von Stückzinsen und Disagio zur Verfügung stehen. Für die Folgejahre bedarf es weiterer Kreditermächtigungen in den jährlichen Wirtschaftsplangesetzen.

Absatz 3 ermöglicht die flexible Handhabung der Aufnahme und Tilgung der Schulden des Fonds, ohne den Umfang der Kreditaufnahmemöglichkeiten zu erweitern.

Absatz 4 regelt die Form der Kreditaufnahme und *Absatz 5* die Gleichstellung der Schuldurkunden des Fonds mit denen des Bundes. In *Absatz 6* wird die Verwaltung der Schuldurkunden des Fonds durch die Bundesschuldenverwaltung festgelegt.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt im einzelnen die Leistungen aus dem Bundeshaushalt für den Schuldendienst. *Absatz 2* legt die Höhe der Schuldendienstzuschüsse fest. Durch die Vorschriften der Sätze 2 und 3 wird die Abdeckung der laufenden Belastungen des Fonds sichergestellt.

Um die gleichmäßige finanzielle Ausstattung des Fonds sicherzustellen, erhält er nach *Absatz 3* die Zuschüsse in gleichen monatlichen Teilbeträgen.

Soweit die ihm zugeführten Beträge nicht für den laufenden Schuldendienst und die Kreditbeschaffungskosten benötigt werden, sind sie nach *Absatz 4* verzinslich anzulegen und zur Ablösung von in späteren Jahren fälligen Krediten einzusetzen.

Zu § 7

Für den Fonds wird ab 1992 ein jährlicher Wirtschaftsplan aufgestellt, der durch Gesetz festgestellt wird. Für 1990 und 1991 bildet das vorliegende Gesetz den Wirtschaftsplan für den Fonds, der die in diesen Jahren zu erfüllenden Aufgaben und damit die zu bewegenden Finanzvolumina abschließend festlegt.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt im Hinblick auf § 85 Nr. 2 Bundeshaushaltsordnung die Rechnungslegung des Fonds.

Zu § 9

Für die laufenden Kosten der Verwaltung des Fonds kommt der Bund auf.

Zu § 10

Mit dieser Vorschrift wird die abgabenrechtliche Gleichstellung des Fonds mit den Bundesbehörden geregelt.

Zu Artikel 31 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Zu Nummer 1

Die Beteiligung von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 GG wird für die Jahre 1991 und 1992 festgelegt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der Länder (einschließlich Gemeinden) an den laufenden Zuschüssen, die der Bund nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" zur Abdeckung von Schuldendienstverpflichtungen an den Fonds leistet. Die Beteiligung erfolgt durch Abtretung von Beträgen aus dem nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung den Ländern zustehenden Umsatzsteueranteil an den Bund.

Die aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer dem Bund abgetretenen Beträge sind so bemessen, daß im Ergebnis eine angemessene Verteilung der Schuldendienstlasten des Fonds „Deutsche Einheit" auf Bund und Länder (einschließlich Gemeinden) erreicht wird.

Der Berechnung des Betrags für 1991 liegen die aus dem Bundeshaushalt zu leistenden Schuldendienstzuschüsse für die vom Fonds im Jahr 1990 aufgenommenen Kredite zugrunde. Für die Jahre ab 1992 sind insoweit die Zuschüsse für die jeweils bis zum Ende des Vorjahres aufgenommenen Kredite des Fonds maßgebend.

Der Beitrag der Länder aus ihrem Anteil am Umsatzsteueraufkommen wird auf die einzelnen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in Monatsbeträgen beim laufenden Vollzug der Umsatzsteuerverteilung nach § 14 Abs. 2 dergestalt vorläufig verrechnet, daß die monatlichen Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes an die Länder entsprechend gekürzt werden. Die Verteilung des Beitrags der Länder nach der Einwohnerzahl folgt einem von Länderseite mehrheitlich geäußerten Vorschlag.

Zu Artikel 32 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, mit denen sich die Länder an den laufenden Zuschüssen beteiligen, die der Bund nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" zur Abdeckung von Schuldendienstverpflichtungen an den Fonds leistet.

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden von bundeseinheitlich 40 v. H. an den Länderleistungen beruht auf einer entsprechenden Abstimmung der Länder. Sie orientiert sich am Verhältnis der Steuereinnahmen der Länder und der Gemeinden einschließlich der durch die kommunalen Finanzausgleiche bewirkten Beteiligungen der Gemeinden am Steueraufkommen der Länder. Die Gemeinden erbringen ihren Finanzierungsbeitrag

a) durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz;

b) durch Mindereinnahmen aus ihrer Beteiligung an dem Umsatzsteueraufkommen der Länder gemäß Artikel 106 Abs. 7 Satz 1 GG aufgrund der Herabsetzung des Umsatzsteueranteils der Länder nach Artikel 31 dieses Gesetzes;

c) im übrigen nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über den kommunalen Finanzausgleich.

Die Rechtsverordnung ist erforderlich, um die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an die sich jährlich verändernden Finanzierungsbeiträge der Länder anzupassen.

Da die Gemeinden an der Herabsetzung des Umsatzsteueranteils der Länder nach Artikel 31 dieses Gesetzes in Höhe der in den kommunalen Finanzausgleichsgesetzen der Länder festgelegten Verbundquote beteiligt sind, erbringen die Gemeinden auf diesem Wege bundesdurchschnittlich bereits rund die Hälfte ihrer Finanzierungsbeteiligung von 40 v. H. an den Finanzierungsbeiträgen der Länder.

Die restlichen 50 v. H. werden durch eine entsprechende Anhebung der Gewerbesteuerumlage aufgebracht. Die notwendige Feinabstimmung nehmen die Länder nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über den kommunalen Finanzausgleich vor.

Zu Artikel 33 (Verteilungsregelung über Schulden nach Beitritt)

Die Regelung bezieht sich auf Artikel 27 des Staatsvertrages. Sie stellt sicher, daß die dort vorgesehene Verteilungsregelung in einem Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt.

Zu Artikel 34 (Berlin-Klausel)

Der Vertrag sowie die nach Artikel 8, 9, 10, 25, 27 und 32 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 35 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Eine besondere Regelung trifft Absatz 2 für Artikel 20, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens insoweit vom Inkrafttreten entsprechender Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik abhängig ist.

Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag einschließlich der in Artikel 1 Satz 1 aufgeführten Urkunden nach Artikel 38 des Vertrages in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Staatsvertrag nebst Gemeinsames Protokoll über Leitsätze und Anlagen I bis IX sowie die Protokollerklärungen

Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Die Hohen Vertragschließenden Seiten —

dank der Tatsache, daß in der Deutschen Demokratischen Republik im Herbst 1989 eine friedliche und demokratische Revolution stattgefunden hat,

entschlossen, in Freiheit die Einheit Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung alsbald zu vollenden,

in dem gemeinsamen Willen, die Soziale Marktwirtschaft als Grundlage für die weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung mit sozialem Ausgleich und sozialer Absicherung und Verantwortung gegenüber der Umwelt auch in der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen und hierdurch die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Bevölkerung stetig zu verbessern,

ausgehend von dem beiderseitigen Wunsch, durch die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion einen ersten bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Beitrag zur europäischen Einigung unter Berücksichtigung der Tatsache zu unternehmen, daß die äußeren Aspekte der Herstellung der Einheit Gegenstand der Gespräche mit den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sind,

in der Erkenntnis, daß mit der Herstellung der staatlichen Einheit die Entwicklung föderativer Strukturen in der Deutschen Demokratischen Republik einhergeht,

in dem Bewußtsein, daß die Regelungen dieses Vertrags die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften nach Herstellung der staatlichen Einheit gewährleisten sollen —

sind übereingekommen, einen Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

KAPITEL I

Grundlagen

Artikel 1

Gegenstand des Vertrags

(1) Die Vertragsparteien errichten eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

(2) Die Vertragsparteien bilden beginnend mit dem 1. Juli 1990 eine Währungsunion mit einem einheitlichen Währungsgebiet und der Deutschen Mark als gemeinsamer Währung. Die Deutsche Bundesbank ist die Währungs- und Notenbank dieses Währungsgebiets. Die auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen werden nach Maßgabe dieses Vertrags auf Deutsche Mark umgestellt.

(3) Grundlage der Wirtschaftsunion ist die Soziale Marktwirtschaft als gemeinsame Wirtschaftsordnung beider Vertragsparteien. Sie wird insbesondere bestimmt durch Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital, Gütern und Dienstleistungen; hierdurch wird die gesetzliche Zulassung besonderer Eigentumsformen für die Beteiligung der öffentlichen Hand oder anderer Rechtsträger am Wirtschaftsverkehr nicht ausgeschlossen, soweit private Rechtsträger dadurch nicht diskriminiert werden. Sie trägt den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung.

(4) Die Sozialunion bildet mit der Währungs- und Wirtschaftsunion eine Einheit. Sie wird insbesondere bestimmt durch eine der Sozialen Marktwirtschaft entsprechende Arbeitsrechtsordnung und ein auf den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs beruhendes umfassendes System der sozialen Sicherung.

Artikel 2

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung. Zur Gewährleistung der in diesem Vertrag oder in Ausführung dieses Vertrags begründeten Rechte garantieren sie insbesondere die Vertragsfreiheit, Gewerbe-, Niederlassungs- und Berufsfreiheit, die Freizügigkeit von Deutschen in dem gesamten Währungsgebiet, die Freiheit, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirt-

schaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, sowie nach Maßgabe der Anlage IX das Eigentum privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln.

(2) Entgegenstehende Vorschriften der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen ihrer bisherigen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung werden nicht mehr angewendet.

Artikel 3

Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung der Währungsunion und die Währungsumstellung gelten die in der Anlage I aufgeführten vereinbarten Bestimmungen. Bis zur Errichtung der Währungsunion werden die in der Anlage II bezeichneten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten des Währungs-, Kredit-, Geld- und Münzwesens sowie der Wirtschafts- und Sozialunion in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt; danach gelten sie in der jeweiligen Fassung im gesamten Währungsgebiet nach Maßgabe der Anlage II, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen üben die ihnen nach diesem Vertrag und nach diesen Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse im gesamten Geltungsbereich dieses Vertrags aus.

Artikel 4

Rechtsanpassung

(1) Für die mit der Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderliche Rechtsanpassung in der Deutschen Demokratischen Republik gelten die in Artikel 2 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze und die im Gemeinsamen Protokoll vereinbarten Leitsätze; fortbestehendes Recht ist gemäß diesen Grund- und Leitsätzen auszulegen und anzuwenden. Die Deutsche Demokratische Republik hebt bis zur Errichtung der Währungsunion die in der Anlage III bezeichneten Vorschriften auf oder ändert sie und erläßt die in der Anlage IV bezeichneten neuen Rechtsvorschriften, soweit nicht im Vertrag oder in den Anlagen ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

(2) Die in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigten Änderungen von Rechtsvorschriften sind in der Anlage V aufgeführt. Die in der Deutschen Demokratischen Republik beabsichtigten Regelungen sind in der Anlage VI aufgeführt.

(3) Bei der Übermittlung personenbezogener Informationen gelten die in der Anlage VII enthaltenen Grundsätze.

Artikel 5

Amtshilfe

Die Behörden der Vertragsparteien leisten sich nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts bei der Durchführung dieses Vertrags Amtshilfe. Artikel 32 bleibt unberührt.

Artikel 6

Rechtsschutz

(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen durch diesen Vertrag oder in Ausführung dieses Vertrags gewährleisteten Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet gerichtlichen Rechtsschutz einschließlich eines effektiven einstweiligen Rechtsschutzes. Soweit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten keine besonderen Gerichte bestehen, werden Spezialspruchkörper bei den ordentlichen Gerichten eingerichtet. Die Zuständigkeit für diese Streitigkeiten wird bei bestimmten Kreis- und Bezirksgerichten konzentriert.

(3) Bis zum Aufbau einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis von neutralen Schiedsstellen entschieden, die paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie einem neutralen Vorsitzenden zu besetzen sind. Gegen ihre Entscheidung können die staatlichen Gerichte angerufen werden.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik läßt eine freie Schiedsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Privatrechts zu.

Artikel 7

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags einschließlich des Gemeinsamen Protokolls und der Anlagen werden durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien im Verhandlungswege beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen. Die Vorlage ist unabhängig davon zulässig, ob in der Angelegenheit gemäß Artikel 6 ein staatliches Gericht zuständig ist.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrags ernennt die Regierung einer jeden Vertragspartei zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder. Innerhalb der gleichen Frist werden der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten im Einvernehmen zwischen den Regierungen der beiden

Vertragsparteien ernannt. Werden die in Satz 2 und 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so werden die erforderlichen Ernennungen vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus. Vor Beginn ihrer Tätigkeit übernehmen der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts die Verpflichtung, ihre Aufgabe unabhängig und gewissenhaft zu erfüllen und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

(6) Die Bestimmungen über die Einberufung und das Verfahren des Schiedsgerichts sind in der Anlage VIII geregelt.

Artikel 8

Gemeinsamer Regierungsausschuß

Die Vertragsparteien bilden einen Gemeinsamen Regierungsausschuß. Sie werden in diesem Ausschuß Fragen der Durchführung des Vertrags erörtern und — soweit erforderlich — das notwendige Einvernehmen herstellen. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört auch die Beilegung von Streitigkeiten gemäß Artikel 7 Abs. 1.

Artikel 9

Vertragsänderungen

Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erforderlich, um eines seiner Ziele zu verwirklichen, so werden sie zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart.

KAPITEL II

Bestimmungen über die Währungsunion

Artikel 10

Voraussetzungen und Grundsätze

(1) Durch die Errichtung einer Währungsunion zwischen den Vertragsparteien ist die Deutsche Mark Zahlungsmittel, Rechnungseinheit und Wertaufbewahrungsmittel im gesamten Währungsgebiet. Zu diesem Zweck wird die geldpolitische Verantwortung der Deutschen Bundesbank als alleiniger Emissionsbank dieser Währung auf das gesamte Währungsgebiet ausgeweitet. Das Recht zur Ausgabe von Münzen obliegt ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Nutzung der Vorteile der Währungsunion setzt einen stabilen Geldwert für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik voraus, ebenso muß die Währungsstabilität in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet bleiben. Die Vertragsparteien wählen deshalb Umstellungsmodalitäten, die keine Inflationsimpulse im Gesamtbereich der Währungsunion entstehen lassen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik stärken.

(3) Die Deutsche Bundesbank regelt durch den Einsatz ihrer Instrumente in eigener Verantwortung, gemäß § 12 Bundesbankgesetz unabhängig von Weisungen der Regierungen der Vertragsparteien, den Geldumlauf und die Kreditversorgung im gesamten Währungsgebiet mit dem Ziel, die Währung zu sichern.

(4) Voraussetzung für die monetäre Steuerung ist, daß die Deutsche Demokratische Republik ein marktwirtschaftliches Kreditsystem aufbaut. Dazu gehört ein nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen operierendes Geschäftsbankensystem im Wettbewerb privater, genossenschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Banken, ein freier Geld- und Kapitalmarkt und eine nicht reglementierte Zinsbildung an den Finanzmärkten.

(5) Um die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Ziele zu erreichen, vereinbaren die Vertragsparteien nach näherer Maßgabe der in der Anlage I niedergelegten Bestimmungen folgende Grundsätze für die Währungsunion:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird die Deutsche Mark als Währung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Bundesmünzen sind vom 1. Juli 1990 an alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel.
- Löhne, Gehälter, Stipendien, Renten, Mieten und Pachten sowie weitere wiederkehrende Zahlungen werden im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt.
- Alle anderen auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellt.
- Die Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen ist nur für Personen oder Stellen mit Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik über Konten bei Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik möglich, auf die die umzustellenden Bargeldbeträge eingezahlt werden können.
- Guthaben bei Geldinstituten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Antrag bis zu bestimmten Betragsgrenzen im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt, wobei eine Differenzierung nach dem Lebensalter des Berechtigten stattfindet.
- Sonderregelungen gelten für Guthaben von Personen, deren Wohnsitz oder Sitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet.
- Mißbräuchen wird entgegengewirkt.

(6) Nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushalts wird die Deutsche Demokratische Republik nach Möglichkeit vorsehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2 zu 1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

(7) Die Deutsche Bundesbank übt die ihr nach diesem Vertrag und nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zustehenden Befugnisse im gesamten Währungsgebiet aus. Sie errichtet zu diesem Zweck eine Vorläufige Verwaltungsstelle in Berlin mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik, wozu die Betriebsstellen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik genutzt werden.

KAPITEL III

Bestimmungen über die Wirtschaftsunion

Artikel 11

Wirtschaftspolitische Grundlagen

(1) Die Deutsche Demokratische Republik stellt sicher, daß ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen mit der Sozialen Marktwirtschaft in Einklang stehen. Die Maßnahmen werden so getroffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und zu außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik schafft die Rahmenbedingungen für die Entfaltung der Marktkräfte und der Privatinitiative, um den Strukturwandel, die Schaffung moderner Arbeitsplätze, eine breite Basis aus kleinen und mittleren Unternehmen sowie freien Berufen und den Schutz der Umwelt zu fördern. Die Unternehmensverfassung wird so gestaltet, daß sie auf den in Artikel 1 beschriebenen Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft mit der freien Entscheidung der Unternehmen über Produkte, Mengen, Produktionsverfahren, Investitionen, Arbeitsverhältnisse, Preise und Gewinnverwendung beruht.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik richtet ihre Politik unter Beachtung ihrer gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen mit den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe schrittweise auf das Recht und die wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Gemeinschaften aus.

(4) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird bei Entscheidungen, welche die wirtschaftspolitischen Grundsätze der Absätze 1 und 2 berühren, das Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Gemeinsamen Regierungsausschusses nach Artikel 8 herstellen.

Artikel 12

Innerdeutscher Handel

(1) Das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Berliner Abkommen vom 20. September 1951 wird im Hinblick auf die Währungs- und Wirtschaftsunion angepaßt. Der dort geregelte Verrechnungsverkehr wird beendet und der Abschlußsaldo des Swing wird ausgeglichen. Bestehende Verpflichtungen werden in Deutscher Mark abgewickelt.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Waren, die nicht Ursprungswaren der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik sind, über die innerdeutsche Grenze in einem zollamtlich überwachten Verfahren befördert werden.

(3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, so bald wie möglich die Voraussetzungen für einen vollständigen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen.

Artikel 13

Außenwirtschaft

(1) Bei der Gestaltung des freien Außenwirtschaftsverkehrs trägt die Deutsche Demokratische Republik den Grundsätzen eines freien Welthandels, wie sie insbesondere im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) zum Ausdruck kommen, Rechnung. Die Bundesrepublik Deutschland wird zur weiteren Integration der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die Weltwirtschaft ihre Erfahrungen umfassend zur Verfügung stellen.

(2) Die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere bestehende vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, genießen Vertrauensschutz. Sie werden unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Währungs- und Wirtschaftsunion und der Interessen aller Beteiligten fortentwickelt sowie unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze ausgebaut. Soweit erforderlich, werden bestehende vertragliche Verpflichtungen von der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit ihren Vertragspartnern an diese Gegebenheiten angepaßt.

(3) Zur Vertretung der außenwirtschaftlichen Interessen arbeiten die Vertragsparteien unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften eng zusammen.

Artikel 14

Strukturanpassung der Unternehmen

Um die notwendige Strukturanpassung der Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern, wird die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten während einer Übergangszeit Maßnahmen ergreifen, die eine rasche strukturelle

Anpassung der Unternehmen an die neuen Marktbedingungen erleichtern. Über die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen verständigen sich die Regierungen der Vertragsparteien. Ziel ist es, auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft die Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und durch die Entfaltung privater Initiative eine breitgefächerte, moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Betrieben in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen.

Artikel 15
Agrar- und Ernährungswirtschaft

(1) Wegen der zentralen Bedeutung der Regelungen der Europäischen Gemeinschaften für die Agrar- und Ernährungswirtschaft führt die Deutsche Demokratische Republik ein Preisstützungs- und Außenschutzsystem entsprechend dem EG-Marktordnungssystem ein, so daß sich die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise in der Deutschen Demokratischen Republik denen in der Bundesrepublik Deutschland angleichen. Die Deutsche Demokratische Republik wird keine Abschöpfungen und Erstattungen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften einführen, soweit diese entsprechend verfahren.

(2) Für Warenbereiche, für die die Einführung eines vollständigen Preisstützungssystems noch nicht sofort mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags möglich ist, können Übergangslösungen angewandt werden. Bis zur rechtlichen Integration der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den EG-Agrarmarkt sind bei sensiblen Agrarerzeugnissen im Handel zwischen den Vertragsparteien spezifische mengenmäßige Regelungsmechanismen möglich.

(3) Unbeschadet der Maßnahmen nach Artikel 14 wird die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten während einer Übergangszeit den in der Agrar- und Ernährungswirtschaft erforderlichen strukturellen Anpassungsprozeß zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, zur umwelt- und qualitätsorientierten Produktion sowie zur Vermeidung von Überschüssen durch geeignete Maßnahmen fördern.

(4) Über die konkrete Ausgestaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen verständigen sich die Regierungen der Vertragsparteien.

Artikel 16
Umweltschutz

(1) Der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist besonderes Anliegen beider Vertragsparteien. Sie lassen sich dabei von dem Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip leiten. Sie streben die schnelle Verwirklichung einer deutschen Umweltunion an.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik trifft Regelungen, die mit Inkrafttreten dieses Vertrags sicherstellen, daß auf ihrem Gebiet für neue Anlagen und Einrichtungen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen Voraussetzung für die Erteilung umweltrechtlicher Genehmigungen sind. Für bestehende Anlagen und Einrichtungen trifft die Deutsche Demokratische Republik Regelungen, die möglichst schnell zu entsprechenden Anforderungen führen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik wird parallel zur Entwicklung des föderativen Staatsaufbaus auf Länderebene und mit dem Entstehen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit das Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland übernehmen.

(4) Bei der weiteren Gestaltung eines gemeinsamen Umweltrechtes werden die Umweltanforderungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik so schnell wie möglich auf hohem Niveau angeglichen und weiterentwickelt.

(5) Die Deutsche Demokratische Republik harmonisiert die Bestimmungen zur staatlichen Förderung von Umweltschutzmaßnahmen mit denen der Bundesrepublik Deutschland.

KAPITEL IV
Bestimmungen über die Sozialunion

Artikel 17
Grundsätze der Arbeitsrechtsordnung

In der Deutschen Demokratischen Republik gelten Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassung, Unternehmensmitbestimmung und Kündigungsschutz entsprechend dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; Näheres ergibt sich aus dem Gemeinsamen Protokoll über die Leitsätze und den Anlagen II und III.

Artikel 18
Grundsätze der Sozialversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik führt ein gegliedertes System der Sozialversicherung ein, für das folgende Grundsätze gelten:

1. Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung werden jeweils durch Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Staates durchgeführt.
2. Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Arbeitsförderung werden vor allem durch Beiträge finanziert. Die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entsprechend den Beitragssätzen in der Bundesrepublik

Deutschland und zur Unfallversicherung von den Arbeitgebern getragen.

3. Lohnersatzleistungen orientieren sich an der Höhe der versicherten Entgelte.

(2) Zunächst werden die Aufgaben der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung von einem gemeinsamen Träger durchgeführt; die Einnahmen und Ausgaben werden getrennt nach den Versicherungsarten erfaßt und abgerechnet. Möglichst bis zum 1. Januar 1991 werden für die Renten-, Kranken- und Unfallversicherung eigenständige Träger gebildet. Ziel dabei ist eine Organisationsstruktur der Sozialversicherung, die der in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik kann für eine Übergangszeit die bestehende umfassende Sozialversicherungspflicht beibehalten werden. Für Selbständige und freiberuflich Tätige soll bei Nachweis einer ausreichenden anderweitigen Sicherung eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang wird die Errichtung von berufsständischen Versorgungswerken außerhalb der Rentenversicherung ermöglicht.

(4) Lohnempfänger, deren Lohneinkünfte im letzten Lohnabrechnungszeitraum vor dem 1. Juli 1990 einem besonderen Steuersatz gemäß § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) unterlagen, erhalten bis zum 31. Dezember 1990 zu ihrem Rentenversicherungsbeitrag einen Zuschuß bei einem Monatslohn

— bis 600 Deutsche Mark in Höhe von 30 Deutsche Mark,

— über 600 bis 700 Deutsche Mark in Höhe von 20 Deutsche Mark,

— über 700 bis 800 Deutsche Mark in Höhe von 10 Deutsche Mark.

Lohneinkünfte aus mehreren Arbeitsverhältnissen werden zusammengerechnet. Der Zuschuß wird dem Lohnempfänger vom Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber erhält diese Aufwendungen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet.

(5) Die Versicherungspflicht- und die Beitragsbemessungsgrenzen werden nach den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

Artikel 19
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

Die Deutsche Demokratische Republik führt ein System der Arbeitslosenversicherung einschließlich Arbeitsförderung ein, das den Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Dabei haben Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie berufliche Bildung und Umschulung, besondere Bedeutung. Belange der Frauen und Behinderten werden berücksichtigt. In der Übergangsphase wird Besonderheiten in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen. Die Regierungen beider Vertragsparteien werden beim Aufbau der Arbeitslosenversicherung einschließlich Arbeitsförderung eng zusammenarbeiten.

Artikel 20
Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen. Dabei wird in einer Übergangszeit von fünf Jahren für die rentennahen Jahrgänge dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen.

(2) Die Rentenversicherung verwendet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei Rehabilitation, Invalidität, Alter und Tod. Die bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden grundsätzlich zum 1. Juli 1990 geschlossen. Bisher erworbene Ansprüche und Anwartschaften werden in die Rentenversicherung überführt, wobei Leistungen aufgrund von Sonderregelungen mit dem Ziel überprüft werden, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen. Die der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt erstattet.

(3) Die Bestandsrenten der Rentenversicherung werden bei Umstellung auf Deutsche Mark auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, das bei einem Rentner mit 45 Versicherungsjahren/Arbeitsjahren, dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprochen hat, 70 v. H. des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Versicherungsjahren/Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist die nach Zugangsjahren gestaffelte Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt hat. Soweit hiernach eine Anhebung nicht erfolgt, wird eine Rente in Deutscher Mark gezahlt, die der Höhe der früheren Rente in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Hinterbliebenenrenten werden von der Rente abgeleitet, die der Verstorbene nach der Umstellung erhalten hätte.

(4) Die Renten der Rentenversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepaßt.

(5) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wird geschlossen.

(6) Die Deutsche Demokratische Republik beteiligt sich an den Ausgaben ihrer Rentenversicherung mit einem Staatszuschuß.

(7) Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt haben, erhalten von dem bisher zuständigen Rentenversicherungsträger ihre nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnete Rente für die dort zurückgelegten Zeiten.

Artikel 21

Krankenversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um ihr Krankenversicherungsrecht an das der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

(2) Leistungen, die bisher nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus der Krankenversicherung finanziert worden sind, die aber nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht Leistungen der Krankenversicherung sind, werden vorerst aus dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik finanziert.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik führt eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ein, die den gesetzlichen Regelungen der Entgeltfortzahlung der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

(4) Die Rentner sind in der Krankenversicherung versichert. Maßgebend ist der jeweilige Beitragssatz in der Krankenversicherung. Die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner werden von der Rentenversicherung an die Krankenversicherung pauschal abgeführt. Die Höhe des pauschal abzuführenden Betrages bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Renten vor Abzug des auf die Rentner entfallenden Anteils am Krankenversicherungsbeitrag. Das bei der Umstellung der Renten vorgesehene Nettorentenniveau bleibt davon unberührt.

(5) Die Investitionen bei stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik werden aus Mitteln des Staatshaushalts und nicht aus Beitragsmitteln finanziert.

Artikel 22

Gesundheitswesen

(1) Die medizinische Betreuung und der Schutz der Gesundheit der Menschen sind besonderes Anliegen der Vertragsparteien.

(2) Neben der vorläufigen Fortführung der derzeitigen Versorgungsstrukturen, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, wird die Deutsche Demokratische Republik schrittweise eine Veränderung in Richtung des Versorgungsangebots der Bundesrepublik Deutschland mit privaten Leistungserbringern vornehmen, insbesondere durch Zulassung niedergelassener Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie selbständig tätiger Erbringer von Heil- und Hilfsmitteln und durch Zulassung privater und frei-gemeinnütziger Krankenhausträger.

(3) Zum Aufbau der erforderlichen vertraglichen, insbesondere vergütungsrechtlichen Beziehungen zwischen Trägern der Krankenversicherung und den Leistungserbringern wird die Deutsche Demokratische Republik die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Artikel 23

Renten der Unfallversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik leitet alle erforderichen Maßnahmen ein, um ihr Unfallversicherungsrecht an das der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

(2) Die Bestandsrenten der Unfallversicherung werden bei der Umstellung auf Deutsche Mark auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in der Deutschen Demokratischen Republik neu festgesetzt und gezahlt.

(3) Nach der Umstellung auf Deutsche Mark neu festzusetzende Unfallrenten werden auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts der letzten zwölf Monate vor dem Unfall festgesetzt.

(4) Artikel 20 Abs. 4 und 7 gilt entsprechend.

Artikel 24

Sozialhilfe

Die Deutsche Demokratische Republik führt ein System der Sozialhilfe ein, das dem Sozialhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Artikel 25

Anschubfinanzierung

Soweit in einer Übergangszeit in der Arbeitslosenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik die Beiträge und in der Rentenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik die Beiträge und der Staatszuschuß die Ausgaben für die Leistungen nicht voll abdecken, leistet die Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik eine vorübergehende Anschubfinanzierung im Rahmen der nach Artikel 28 zugesagten Haushaltshilfe.

KAPITEL V

Bestimmungen über den Staatshaushalt und die Finanzen

1. ABSCHNITT

Staatshaushalt

Artikel 26

Grundsätze für die Finanzpolitik der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die öffentlichen Haushalte in der Deutschen Demokratischen Republik werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft grundsätzlich in eigener Verantwortung unter Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aufgestellt. Ziel ist eine in die marktwirtschaftliche Ordnung eingepaßte Haushaltswirtschaft. Die Haushalte werden in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Alle Einnahmen und Ausgaben werden in den jeweiligen Haushaltsplan eingestellt.

(2) Die Haushalte werden den Haushaltsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland angepaßt. Hierzu werden, beginnend ab der Errichtung der Währungsunion mit dem Teilhaushalt 1990, aus dem Staatshaushalt insbesondere die folgenden Bereiche ausgegliedert:

- der Sozialbereich, soweit er in der Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beitrags- oder umlagenfinanziert ist,
- die Wirtschaftsunternehmen durch Umwandlung in rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen,
- die Verkehrsbetriebe unter rechtlicher Verselbständigung,
- die Führung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post als Sondervermögen.

Die öffentlichen Wohnungsbaukredite werden substanzgerecht den Einzelobjekten zugeordnet.

(3) Die Gebietskörperschaften in der Deutschen Demokratischen Republik unternehmen bei Aufstellung und Vollzug der Haushalte alle Anstrengungen zur Defizitbegrenzung. Dazu gehören bei den Ausgaben:

- der Abbau von Haushaltssubventionen, insbesondere kurzfristig für Industriewaren, landwirtschaftliche Produkte und Nahrungsmittel, wobei für letztere autonome Preisstützungen entsprechend den Regelungen der Europäischen Gemeinschaften zulässig sind, und schrittweise unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung in den Bereichen des Verkehrs, der Energien für private Haushalte und des Wohnungswesens,
- die nachhaltige Absenkung der Personalausgaben im öffentlichen Dienst,
- die Überprüfung aller Ausgaben einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf Notwendigkeit und Finanzierbarkeit,
- die Strukturverbesserung des Bildungswesens sowie vorbereitende Aufteilung nach föderativer Struktur (einschließlich Forschungsbereich).

Bei den Einnahmen erfordert die Defizitbegrenzung neben Maßnahmen des 2. Abschnitts dieses Kapitels die Anpassung beziehungsweise Einführung von Beiträgen und Gebühren für öffentliche Leistungen entsprechend den Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Es wird eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens vorgenommen. Das volkseigene Vermögen ist vorrangig für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushalts in der Deutschen Demokratischen Republik zu nutzen.

Artikel 27

Kreditaufnahme und Schulden

(1) Die Kreditermächtigungen in den Haushalten der Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik werden für 1990 auf 10 Mrd. Deutsche Mark und für 1991 auf 14 Mrd. Deutsche Mark begrenzt und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland auf die Ebenen verteilt. Für das Treuhandvermögen wird zur Vorfinanzierung zu erwartender Erlöse aus seiner Verwertung ein Kreditermächtigungsrahmen für 1990 von 7 Mrd. Deutsche Mark und für 1991 von 10 Mrd. Deutsche Mark festgelegt. Der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland kann bei grundlegend veränderten Bedingungen eine Überschreitung der Kreditobergrenzen zulassen.

(2) Die Aufnahme von Krediten und das Einräumen von Ausgleichsforderungen erfolgen im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie für die Summe der in den Haushalten auszubringenden Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Nach dem Beitritt wird die aufgelaufene Verschuldung des Republikhaushalts in dem Umfang an das Treuhandvermögen übertragen, soweit sie durch die zu erwartenden künftigen Erlöse aus der Verwertung des Treuhandvermögens getilgt werden kann. Die danach verbleibende Verschuldung wird je zur Hälfte auf den Bund und die Länder, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Von den Ländern und Gemeinden aufgenommene Kredite verbleiben bei diesen.

Artikel 28

Finanzzuweisungen der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Bundesrepublik Deutschland gewährt der Deutschen Demokratischen Republik zweckgebundene Finanzzuweisungen zum Haushaltsausgleich für das 2. Halbjahr 1990 von 22 Mrd. Deutsche Mark und für 1991 von 35 Mrd. Deutsche Mark. Außerdem werden gemäß Artikel 25 zu Lasten des Bundeshaushalts als Anschubfinanzierung für die Rentenversicherung 750 Mio. Deutsche Mark für das 2. Halbjahr 1990 sowie für die Arbeitslosenversicherung 2 Mrd. Deutsche Mark für das 2. Halbjahr 1990 und 3 Mrd. Deutsche Mark für 1991 gezahlt. Die Zahlungen erfolgen bedarfsgerecht.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die gemäß Artikel 18 des Abkommens vom 17. Dezember 1971 über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zu zahlende Transitpauschale mit Inkrafttreten dieses Vertrages entfällt. Die Deutsche Demokratische Republik hebt die Vorschriften über die in diesem Abkommen sowie in dem Abkommen vom 31. Oktober 1979 über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren geregelten Gebühren mit Wirkung für die beiden Vertragsparteien auf. In Abänderung der Vereinbarung vom 5. Dezember 1989 vereinbaren die Vertragsparteien, daß ab dem 1. Juli 1990 keine Einzahlungen in den Reise-Devisenfonds mehr geleistet werden. Über die Verwendung eines bei Einführung der Währungsunion noch vorhandenen Betrags der Gegenwertmittel aus dem Reise-Devisenfond wird zwischen den Finanzministern der Vertragsparteien eine ergänzende Vereinbarung getroffen.

Artikel 29

Übergangsregelung im öffentlichen Dienst

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet unter Beachtung von Artikel 2 Abs. 1 Satz 1, daß in Tarifverträgen oder sonstigen Regelungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung unter Beschränkung neuer dienstrechtlicher Vorschriften auf Übergangsregelungen die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und die Erfordernisse der Konsolidierung des Haushalts beachtet werden. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

2. ABSCHNITT

Finanzen

Artikel 30

Zölle und besondere Verbrauchsteuern

(1) Die Deutsche Demokratische Republik übernimmt schrittweise im Einklang mit dem Grundsatz in Artikel 11 Abs. 3 das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die besonderen Verbrauchsteuern nach Maßgabe der Anlage IV.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß ihr Zollgebiet den Geltungsbereich dieses Vertrags umfaßt.

(3) Der Grenzausgleich zwischen den Erhebungsgebieten für Verbrauchsteuern beider Vertragsparteien, ausgenommen für Tabak, entfällt. Die Steuerhoheit bleibt unberührt. Der Ausgleich der Aufkommensverlagerungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

(4) Zwischen den Erhebungsgebieten wird der Versand unversteuerter verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach Maßgabe der Bestimmungen zugelassen, die den Verkehr mit unversteuerten Waren innerhalb eines Erhebungsgebiets regeln.

(5) Die Steuerentlastung für auszuführende Waren wird erst beim Nachweis der Ausfuhr in andere Gebiete als die der beiden Erhebungsgebiete gewährt.

Artikel 31

Besitz- und Verkehrsteuern

(1) Die Deutsche Demokratische Republik regelt die Besitz- und Verkehrsteuern nach Maßgabe der Anlage IV.

(2) Für Zwecke der Umsatzsteuer besteht zwischen den Vertragsparteien keine Steuergrenze; ein umsatzsteuerlicher Grenzausgleich erfolgt nicht. Die Steuerhoheit bleibt unberührt. Das Recht zum Vorsteuerabzug erstreckt sich auch auf die Steuer für Umsätze, die bei der anderen Vertragspartei der Umsatzsteuer unterliegen. Der Ausgleich der sich hieraus ergebenden Aufkommensminderung wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

(3) Bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht im Gebiet einer Vertragspartei steht dieser Vertragspartei das ausschließliche Besteuerungsrecht zu; bei unbeschränkter Steuerpflicht im Gebiet beider Vertragsparteien gilt dies für die Vertragspartei, zu der der Steuerpflichtige die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen) oder in deren Gebiet er als nichtnatürliche Person die tatsächliche Geschäftsleitung hat. Auf das Gebiet der anderen Vertragspartei entfallendes Vermögen ist nach den dort für Inlandsvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten.

(4) Bei unbeschränkter Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerpflicht im Gebiet einer Vertragspartei steht dieser Vertragspartei für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entsteht, das ausschließliche Besteuerungsrecht zu; bei unbeschränkter Steuerpflicht im Gebiet beider Vertragsparteien gilt dies für die Vertragspartei, zu der der Erblasser oder Schenker im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hatte (Mittelpunkt der Lebensinteressen) oder in deren Gebiet er als nichtnatürliche Person die tatsächliche Geschäftsleitung

hatte. Für die Bewertung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für Erwerbe von Todes wegen, für die die Steuer nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Januar 1991 entsteht, gilt Absatz 4 entsprechend. Erwerbe von Todes wegen von Bürgern der Vertragsparteien, die nach dem 8. November 1989 im Gebiet der anderen Vertragspartei einen Wohnsitz begründet oder dort erstmals ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt dort noch im Zeitpunkt des Todes hatten, dürfen dort zu keiner höheren Erbschaftsteuer herangezogen werden, als sie sich bei unbeschränkter Steuerpflicht im Gebiet der erstgenannten Vertragspartei ergäbe.

(6) Mitteilungs- und Anzeigepflichten, die sich aus dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht der Vertragsparteien ergeben, gelten auch gegenüber den Finanzbehörden der jeweiligen anderen Vertragspartei.

Artikel 32
Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung ihres Abgaben- und Monopolrechts erforderlich sind. Zuständig für den Informationsaustausch sind die Finanzminister der Vertragsparteien und die von ihnen ermächtigten Behörden. Alle Informationen, die eine Vertragspartei erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund ihres innerstaatlichen Rechts beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter diesen Abschnitt fallenden Abgaben und Monopole befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(2) Absatz 1 verpflichtet eine Vertragspartei nicht,

- Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieser oder der anderen Vertragspartei abweichen,
- Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieser oder der anderen Vertragspartei nicht beschafft werden können,
- Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 33
Konsultationsverfahren

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, bei den Besitz- und Verkehrsteuern eine Doppelbesteuerung durch Verständigung über eine sachgerechte Abgrenzung der Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden. Sie werden sich weiter bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die sich bei der Auslegung oder Anwendung ihres Rechts der unter diesen Abschnitt fallenden Abgaben und Monopole im Verhältnis zueinander ergeben, im gegenseitigen Einvernehmen zu beseitigen.

(2) Zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne des vorstehenden Absatzes können der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 34
Aufbau der Finanzverwaltung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik schafft die Rechtsgrundlagen für eine dreistufige Finanzverwaltung entsprechend dem Gesetz über die Finanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland mit den sich aus diesem Vertrag ergebenden Abweichungen und richtet die Verwaltungen entsprechend ein.

(2) Bis zur Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion werden vorrangig funktionsfähige Steuer- und Zollverwaltungen aufgebaut.

KAPITEL VI
Schlußbestimmungen

Artikel 35
Völkerrechtliche Verträge

Dieser Vertrag berührt nicht die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Artikel 36
Überprüfung des Vertrags

Die Bestimmungen dieses Vertrags werden bei grundlegender Änderung der gegebenen Umstände überprüft.

Artikel 37
Berlin-Klausel

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieser Vertrag in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 38

Inkrafttreten

Dieser Vertrag einschließlich des Gemeinsamen Protokolls sowie der Anlagen I—IX tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen verfassungsrechtlichen und sonstigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen in Bonn am 18. Mai 1990 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Theodor Waigel

Für die
Deutsche Demokratische Republik
Walter Romberg

Gemeinsames Protokoll über Leitsätze

In Ergänzung des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion haben die Hohen Vertragschließenden Seiten folgende Leitsätze vereinbart, die gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags verbindlich sind:

A. Generelle Leitsätze

I. Allgemeines

1. Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik wird nach den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung gestaltet und sich an der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften orientieren.
2. Vorschriften, die den einzelnen oder Organe der staatlichen Gewalt einschließlich Gesetzgebung und Rechtsprechung auf die sozialistische Gesetzlichkeit, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Vorgaben und Ziele zentraler Leitung und Planung der Volkswirtschaft, das sozialistische Rechtsbewußtsein, die sozialistischen Anschauungen, die Anschauungen einzelner Bevölkerungsgruppen oder Parteien, die sozialistische Moral oder vergleichbare Begriffe verpflichten, werden nicht mehr angewendet. Die Rechte und Pflichten der am Rechtsverkehr Beteiligten finden ihre Schranken in den guten Sitten, dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Schutz des wirtschaftlich schwächeren Vertragsteils vor unangemessener Benachteiligung.
3. Genehmigungsvorbehalte sollen nur aus zwingenden Gründen des allgemeinen Wohls bestehen. Ihre Voraussetzungen sind eindeutig zu bestimmen.

II. Wirtschaftsunion

1. Wirtschaftliche Leistungen sollen vorrangig privatwirtschaftlich und im Wettbewerb erbracht werden.
2. Die Vertragsfreiheit wird gewährleistet. In die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung darf nur so wenig wie möglich eingegriffen werden.
3. Unternehmerische Entscheidungen sind frei von Planvorgaben (z. B. im Hinblick auf Produktion, Bezüge, Lieferungen, Investitionen, Arbeitsverhältnisse, Preise und Gewinnverwendung).
4. Private Unternehmen und freie Berufe dürfen nicht schlechter behandelt werden als staatliche und genossenschaftliche Betriebe.
5. Die Preisbildung ist frei, sofern nicht aus zwingenden gesamtwirtschaftlichen Gründen Preise staatlich festgesetzt werden.
6. Die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden und sonstiger Produktionsmittel wird für wirtschaftliche Tätigkeit gewährleistet.
7. Unternehmen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatseigentum werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführt. Sie sind so rasch wie möglich wettbewerblich zu strukturieren und soweit wie möglich in Privateigentum zu überführen. Dabei sollen insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen Chancen eröffnet werden.
8. Für das Post- und Fernmeldewesen werden die ordnungspolitischen und organisatorischen Grundsätze des Poststrukturgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schrittweise verwirklicht.

III. Sozialunion

1. Jedermann hat das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, bestehenden Vereinigungen beizutreten, aus solchen Vereinigungen auszutreten und ihnen fernzubleiben. Ferner wird das Recht gewährleistet, sich in den Koalitionen zu betätigen. Alle Abreden, die diese Rechte einschränken, sind unwirksam. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind in ihrer Bildung, ihrer Existenz, ihrer organisatorischen Autonomie und ihrer koalitionsgemäßen Betätigung geschützt.
2. Tariffähige Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände müssen frei gebildet, gegnerfrei, auf überbetrieblicher Grundlage organisiert und unabhängig sein sowie das geltende Tarifrecht als für sich verbindlich anerkennen; ferner müssen sie in der Lage sein, durch Ausüben von Druck auf den Tarifpartner zu einem Tarifabschluß zu kommen.
3. Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen werden nicht vom Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern festgelegt.
4. Rechtsvorschriften, die besondere Mitwirkungsrechte des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, von Betriebsgewerkschaftsorganisationen und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vorsehen, werden nicht mehr angewendet.

B. Leitsätze für einzelne Rechtsgebiete

I. Rechtspflege

1. Vorschriften werden nicht mehr angewendet, soweit sie die Mitwirkung von Kollektiven, gesellschaftlichen Organen, der Gewerkschaften, der Betriebe, von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern an der Rechtspflege und deren Unterrichtung über Verfahren regeln; das Recht der Gewerkschaften zur Beratung und Prozeßvertretung in Arbeitsstreitigkeiten bleibt unberührt.

2. Vorschriften werden nicht mehr angewendet, soweit sie die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und anderen Organen, die Berichtspflicht der Richter diesen gegenüber sowie die Gerichtskritik regeln.

3. Die Vorschriften über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Rechtspflege werden nur noch angewendet, soweit sie ihre Mitwirkung im Strafverfahren und in Familienrechts-, Kindschafts- und Entmündigungssachen betreffen.

4. Die im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik auf die sozialistische Gesetzlichkeit sowie auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung bezogenen Grundsätze sowie Vorschriften, die der Verfestigung planwirtschaftlicher Strukturen dienen, einer künftigen Vereinigung beider deutscher Staaten entgegenstehen oder Grundsätzen eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats widersprechen, finden auf nach Inkrafttreten dieses Vertrages begangene Taten keine Anwendung.

5. Soweit Vorschriften des Strafgesetzbuchs das sozialistische Eigentum betreffen, finden sie auf Taten, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages begangen werden, keine Anwendung; die das persönliche oder private Eigentum betreffenden Vorschriften finden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags auch Anwendung auf das sonstige Eigentum oder Vermögen.

6. Soweit die in der Anlage II des Vertrags genannten Regelungen straf- oder bußgeldbewehrt sind und sich diese Bewehrungsvorschriften nicht in das Sanktionensystem der Deutschen Demokratischen Republik einfügen, wird die Deutsche Demokratische Republik diese Vorschriften ihrem Recht in möglichst weitgehender Angleichung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland anpassen.

II. Wirtschaftsrecht

1. Zum Zwecke der Besicherung von Krediten werden in der Deutschen Demokratischen Republik gleichwertige Rechte, insbesondere Grundpfandrechte, wie in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

2. In der Deutschen Demokratischen Republik werden die Voraussetzungen für einen freien Kapitalmarkt geschaffen. Hierzu gehört insbesondere die Freigabe der Zinssätze und die Zulassung von handelbaren Wertpapieren (Aktien und Schuldverschreibungen).

3. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Verwaltungsakte und sonstige Anordnungen der in Artikel 3 Satz 3 des Vertrags genannten Behörden gegenüber Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, notfalls auch mit Zwangsmitteln, durchgesetzt werden können.

4. Das bestehende Versicherungsmonopol in der Deutschen Demokratischen Republik wird abgeschafft, die Prämienkontrolle in den Versicherungszweigen, in denen die Tarife nicht zum Geschäftsplan gehören, wird beseitigt und die geltenden Rechtsvorschriften und Anordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen werden aufgehoben.

5. Bestehende Hemmnisse im Zahlungsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik werden beseitigt; seine privatrechtliche Ausgestaltung wird gefördert.

6. Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich frei. Beschränkungen sind nur aus zwingenden gesamtwirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zulässig. Die Deutsche Demokratische Republik wird das Außenhandelsmonopol aufheben.

7. Zum Zwecke der Gewinnung vergleichbarer Grundlagen wird die Deutsche Demokratische Republik ihre Statistiken an die der Bundesrepublik Deutschland anpassen und in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt oder der Deutschen Bundesbank Informationen nach den Maßstäben der Bundesstatistik aus folgenden Bereichen bereitstellen: Arbeitsmarkt, Preise, Produktion, Umsätze, Außenwirtschaft und Einzelhandel.

III. Baurecht

Die Deutsche Demokratische Republik wird zur Planungs- und Investitionssicherheit für bauliche Vorhaben baldmöglichst Rechtsgrundlagen schaffen, die dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

IV. Arbeits- und Sozialrecht

1. Arbeitgeber in der Deutschen Demokratischen Republik können mit Arbeitnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland, die vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt werden, die Anwendung bundesdeutschen Arbeitsrechts vereinbaren.

2. Bei vorübergehenden Beschäftigungen von Arbeitskräften werden Befreiungen von der sich aus einer Beschäftigung ergebenden Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ermöglicht, wenn eine Versicherung unabhängig von dieser Beschäftigung besteht.

3. Die Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer werden innerhalb einer angemessenen Übergangszeit an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Arbeitsschutzrecht angepaßt.
4. Die Deutsche Demokratische Republik wird bei einer Änderung der gesetzlichen Mindestkündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse die in der Bundesrepublik Deutschland die für Arbeiter und Angestellte jeweils geltenden gesetzlichen Mindestkündigungsfristen nicht überschreiten.
5. Die Deutsche Demokratische Republik wird für das Recht zur fristlosen Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus wichtigem Grund eine gesetzliche Regelung schaffen, die den §§ 626, 628 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage I: Bestimmungen über die Währungsunion und über die Währungsumstellung

Anlage II: Von der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzende Rechtsvorschriften

Anlage III: Von der Deutschen Demokratischen Republik aufzuhebende oder zu ändernde Rechtsvorschriften

Anlage IV: Von der Deutschen Demokratischen Republik neu zu erlassende Rechtsvorschriften

Anlage V: Von der Bundesrepublik Deutschland zu ändernde Rechtsvorschriften

Anlage VI: Regelungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik im weiteren Verlauf anzustreben sind

Anlage VII: Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrags

Anlage VIII: Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Schiedsgericht

Anlage IX: Möglichkeiten des Eigentumserwerbs privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln zur Förderung gewerblicher arbeitsplatzschaffender Investitionen

Anlage I

Bestimmungen über die Währungsunion und über die Währungsumstellung

Für die Errichtung der Währungsunion und die Währungsumstellung gelten gemäß Artikel 3 Satz 1 des Vertrags die nachfolgend aufgeführten vereinbarten Bestimmungen:

1. ABSCHNITT

Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1
Einführung der Währung der Deutschen Mark

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird die Deutsche Mark als Währung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Ihre Rechnungseinheit bildet die Deutsche Mark, die in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt ist.

(2) Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 1. Juli 1990 an die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Bundesmünzen.

(3) Die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen Banknoten sind unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen Bundesmünzen sind mit der Maßgabe gesetzliche Zahlungsmittel, daß niemand verpflichtet ist, auf Deutsche Mark lautende Münzen im Betrag von mehr als 20 Deutsche Mark und auf Deutsche Pfennig lautende Münzen im Betrag von mehr als 5 Deutsche Mark in Zahlung zu nehmen.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bleiben die Umlaufmünzen der Deutschen Demokratischen Republik in der Stückelung von 1, 5, 10, 20 und 50 Pfennig in der Deutschen Demokratischen Republik solange gesetzliches Zahlungsmittel, bis sie durch entsprechende Bundesmünzen ersetzt werden können. Die Deutsche Demokratische Republik wird die Münzen zu einem von dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kurs setzen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland wird die Münzstätte der Deutschen Demokratischen Republik in die Prägung von Bundesmünzen zu den üblichen Bedingungen einschalten, wenn die Deutsche Demokratische Republik sich hierzu bereit erklärt.

Artikel 2
Umbenennung

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, gerichtlichen Entscheidungen, Verwaltungsakten, Verträgen und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheit Mark der Deutschen Demokratischen Republik verwendet wird, tritt vorbehaltlich besonderer Vorschriften an die Stelle dieser Rechnungseinheit die Rechnungseinheit Deutsche Mark. Die Regelung der Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf Deutsche Mark wird davon nicht berührt.

Artikel 3
Genehmigungsvorbehalt

Das Eingehen von Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als in Deutsche Mark durch Personen in der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Personen in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für auf Deutsche Mark lautende Verbindlichkeiten, deren Betrag durch den Kurs einer anderen Währung oder den Preis von Gold oder anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll. Über die Genehmigung entscheidet die Deutsche Bundesbank.

Artikel 4
Stundung

Alle auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten werden ab Inkrafttreten dieser Bestimmung gemäß Artikel 11 dieser Anlage bis zum Ablauf des 7. Juli 1990 gestundet.

2. ABSCHNITT

Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 5
Tag der Umstellung; Abwicklung über Konten bei Geldinstituten

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen den in Absatz 3 genannten Personen oder Stellen gehörenden, auf Mark der Deutschen Demo-

kratischen Republik lautenden Banknoten und auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik und Pfennig lautenden Münzen können bis zum 6. Juli 1990 für Zwecke der Umstellung auf ein Konto bei einem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik eingezahlt werden.

(2) Die in Absatz 3 genannten Personen oder Stellen können bis zum 6. Juli 1990 die Umstellung ihrer auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Guthaben bei Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik bei einem kontoführenden Geldinstitut beantragen.

(3) Zur Einzahlung und Antragstellung sind, mit Ausnahme der Geldinstitute, alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Stellen berechtigt, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung sich in der Deutschen Demokratischen Republik befindet. Diese Personen oder Stellen haben mit der Abgabe des Umstellungsantrags zu versichern, daß die von ihnen zur Umstellung angemeldeten Guthaben weder unmittelbar noch mittelbar durch Einzahlung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten oder Münzen begründet wurden, die unter Verstoß gegen die Devisenvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in deren Gebiet eingeführt oder erworben wurden.

(4) Natürliche oder juristische Personen oder sonstige Stellen, deren Wohnsitz oder Sitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet, können bis zum 13. Juli 1990 bei dem für sie kontoführenden Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik beantragen, daß ihre auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Guthaben umgestellt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Natürliche Personen, deren Wohnsitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet und die sich zum Zeitpunkt der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, können in ihrem Besitz befindliche, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Banknoten und Münzen in die ursprüngliche Währung bis zum 6. Juli 1990 bei einem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik zu den am 30. Juni 1990 gültigen Devisenumrechnungssätzen zurücktauschen, wenn deren rechtmäßiger Erwerb durch sie bei einem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesen wird.

(6) Mit Ablauf der in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 genannten Fristen können Ansprüche aus Banknoten und Münzen, die nicht auf ein Konto bei einem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik eingezahlt wurden, und Ansprüche aus nicht angemeldeten Guthaben bei Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden.

(7) Gegen die Versäumung der in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Fristen können natürliche Personen bis zum 30. November 1990 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande war, rechtzeitig die Umstellung seines Guthabens bei einem Geldinstitut zu beantragen oder Banknoten und Münzen auf ein Konto bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Die Wiedereinsetzung muß binnen einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses bei dem kontoführenden Geldinstitut beantragt werden.

Artikel 6

Umstellung von Guthaben bei Geldinstituten

(1) Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können bei einem für sie kontoführenden Geldinstitut beantragen, daß ihnen für ein Guthaben bis zum nachfolgend aufgeführten Betrag in Mark der Deutschen Demokratischen Republik für 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird:

- natürliche Personen, die nach dem 1. Juli 1976 geboren sind, bis zu 2 000 Mark,
- natürliche Personen, die zwischen dem 2. Juli 1931 und dem 1. Juli 1976 geboren sind, bis zu 4 000 Mark,
- natürliche Personen, die vor dem 2. Juli 1931 geboren sind, bis zu 6 000 Mark.

Der Antrag kann nur einmalig bei einem Geldinstitut gestellt werden.

(2) Guthaben natürlicher Personen, soweit sie die in Absatz 1 aufgeführten Beträge in Mark der Deutschen Demokratischen Republik überschreiten, sowie Guthaben juristischer Personen oder sonstiger Stellen werden in der Weise umgestellt, daß für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird.

(3) Am 31. Dezember 1989 bestehende Guthaben natürlicher oder juristischer Personen oder Stellen, deren Wohnsitz oder Sitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet, werden in der Weise umgestellt, daß für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird. Guthaben der in Satz 1 genannten Personen oder Stellen, die nach dem 31. Dezember 1989 entstanden sind, werden in der Weise umgestellt, daß für 3 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird.

(4) Umgehungsgeschäfte sind nichtig.

Artikel 7

Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf Deutsche Mark; DM-Eröffnungsbilanz

§ 1

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden alle auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Verbindlichkeiten und Forderungen, die vor dem 1. Juli 1990 begründet wurden

oder die nach den vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Geltung gewesenen Vorschriften in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen gewesen wären, mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner an den Gläubiger für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark zu zahlen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden folgende, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Verbindlichkeiten und Forderungen mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark zu zahlen hat:

1. Löhne und Gehälter in der Höhe der am 1. Mai 1990 geltenden Tarifverträge sowie Stipendien, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden.
2. Renten, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden. Die Regelungen in Artikel 20 des Vertrags bleiben unberührt.
3. Mieten und Pachten sowie sonstige regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden mit Ausnahme wiederkehrender Zahlungen aus und in Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen.

(3) Für auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Forderungen der in Artikel 5 Abs. 3 und 4 genannten Personen oder Stellen aus Guthaben bei Geldinstituten gilt Artikel 6 dieser Anlage.

§ 2

(1) Eine vor dem 1. Juli 1990 begründete Verbindlichkeit verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeit, daß der Gläubiger die Rechnung für die von ihm vor diesem Zeitpunkt bewirkte Gegenleistung erst nach dem 30. Juni 1990 vorlegt.

(2) Am 30. Juni 1990 noch nicht vollständig abgewickelte Zahlungsvorgänge zwischen zwei Konten bei Geldinstituten sind auf beiden Konten auch nach dem 30. Juni 1990 zunächst in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu verbuchen und in die Berechnung des Guthabens einzubeziehen, für das die Umstellung beantragt wurde.

§ 3

(1) Die Deutsche Demokratische Republik wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags ein Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung erlassen, das für alle Kaufleute und juristische Personen einschließlich der Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik gilt.

(2) Das Gesetz hat folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind in der Eröffnungsbilanz neu zu bewerten.

b) Bei der Neubewertung dürfen die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten (Neuwert) zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht überschritten werden. Dabei ist von dem Neuwert ein Wertabschlag vorzunehmen, der die zwischenzeitliche Nutzung des Vermögensgegenstands und den technischen Fortschritt berücksichtigt (Zeitwert). Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten für die Folgezeit als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

c) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Vorschriften für alle Kaufleute gelten, zu beachten.

d) Das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände ist auch zu beachten, wenn das Unternehmen vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in eine private Rechtsform umgewandelt worden ist.

e) Regelungen über Ausgleichsposten oder sonstige Bilanzierungshilfen zur Vermeidung einer Überschuldung oder zur Kapitalneufestsetzung dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland getroffen werden. Gleiches gilt für Vorschriften über Ausgleichsforderungen gegenüber der Treuhandanstalt oder gegenüber anderen öffentlichen Stellen.

f) Grund und Boden sind zum aktuellen Verkehrswert zu bewerten.

Artikel 8

Besondere Vorschriften für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe

§ 1

Für die Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen von Geldinstituten mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Forderungen aus Guthaben bei anderen Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik gelten Artikel 7 § 1 und § 2 dieser Anlage.

§ 2

(1) Die in § 1 bezeichneten Geldinstitute — ausgenommen die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik — sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung entgegengenommenen sowie die in ihrem Kassenbestand befindlichen, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen auf ihr Konto bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzuzahlen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Geldinstitute erhalten vorbehaltlich einer besonderen Regelung gemäß § 3 Abs. 5 eine Gutschrift durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Die hierdurch entstehenden Guthaben werden ebenfalls in der Weise umgestellt, daß für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird.

§ 3

(1) Die in Mark der Deutschen Demokratischen Republik geführten Bücher der Geldinstitute sind auf den 30. Juni 1990 durch eine Markschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen.

(2) Vom 1. Juli 1990 an dürfen in der Markrechnung der Geldinstitute nur noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch diesen Vertrag oder durch Regelungen, die aufgrund einer durch diesen Vertrag eingeräumten Ermächtigung erlassen werden, zugelassen sind. Zugelassen sind auch die Buchungen, die der förmlichen Erstellung der Schlußbilanz dienen.

(3) Vom 1. Juli 1990 an haben die Geldinstitute ihre Bücher in Deutscher Mark zu führen und alle neuen Geschäftsvorfälle in Deutscher Mark zu verbuchen.

(4) Zur Durchführung der Währungsumstellung errichtet die Deutsche Demokratische Republik einen Ausgleichsfonds. Zur Errechnung der den Geldinstituten und den Außenhandelsbetrieben nach § 4 zustehenden Forderungen gegen den Ausgleichsfonds und ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds haben diese eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen, aus der alle aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar hervorgehenden, auf Deutsche Mark lautenden Aktiva und Passiva ersichtlich sind. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind unabhängig davon, wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, auf den 1. Juli 1990 zu valutieren. Die Umstellungsrechnung gilt als Eröffnungsbilanz auf den 1. Juli 1990.

(5) Für die Berücksichtigung der Kassenbestände der Geldinstitute an auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen in der Umstellungsrechnung gelten die von der Deutschen Bundesbank zu erlassenden Regelungen und Anordnungen.

§ 4

(1) Den Geldinstituten und den Außenhandelsbetrieben wird, soweit ihre Vermögenswerte in Anwendung der Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Deckung der aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen, beginnend mit dem 1. Juli 1990 eine verzinsliche Forderung gegen den Ausgleichsfonds zugeteilt. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich fällig. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Angebotssatz für Einlagen in Deutscher Mark unter Banken für einen der Zinsperiode entsprechenden Zeitraum in Frankfurt (3-Monats-FIBOR) *).

(2) Die Zuteilung dieser Forderungen an die Geldinstitute ist so zu bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um neben den aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten ein Eigenkapital in der Höhe auszuweisen, daß es mindestens 4 vom Hundert der Bilanzsumme und die Auslastung des Grundsatzes I gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen höchstens das Dreizehnfache beträgt. Die Zuteilung dieser Forderungen an die Außenhandelsbetriebe ist so zu bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um die aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten zu decken.

(3) Der Ausgleichsfonds hat die Forderungen beginnend mit dem 1. Juli 1995 jährlich nachträglich in Höhe von 2,5 vom Hundert des Nennwertes zu tilgen.

(4) Die Forderungen der Geldinstitute und der Außenhandelsbetriebe gegen den Ausgleichsfonds sind in den Bilanzen zum Nennwert einzusetzen.

(5) Soweit die Vermögenswerte eines Geldinstituts die aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital gemäß Absatz 2 überschreiten, wird dem Ausgleichsfonds gegen dieses eine gemäß Absatz 1 verzinsliche Forderung zugeteilt. Soweit die Vermögenswerte eines Außenhandelsbetriebes die aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten überschreiten, wird dem Ausgleichsfonds gegen diesen eine gemäß Absatz 1 verzinsliche Forderung zugeteilt. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Soweit die dem Ausgleichsfonds gemäß Absatz 5 zugeteilten Forderungen nicht zur Deckung seiner Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 ausreichen, wird ihm eine gemäß Absatz 1 verzinsliche Forderung gegen die Deutsche Demokratische Republik in entsprechender Höhe zugeteilt. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Die zuständige Stelle der Bundesrepublik Deutschland kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung das Nähere über die

*) Der Zinssatz wird am zweiten Geschäftstag in Frankfurt am Main vor dem Beginn einer Zinsperiode entsprechend § 2 Abs. 3 der Bedingungen für die Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1990 (Wertpapier-Kenn-Nummer 113-478) ohne den darin vorgesehenen Abschlag vierteljährlich festgestellt.

Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Umstellungsrechnung sowie über das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs der Ausgleichsforderungen regeln.

§ 6

Vor einer Bestätigung der Umstellungsrechnung sind Beschlüsse und Anordnungen über eine Gewinnverwendung nichtig.

Artikel 9

Überprüfung und Sperrung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird veranlassen, daß ihre zuständigen Organe der Strafverfolgung bei hinreichenden Anhaltspunkten eine Überprüfung von Guthaben auf Bankkonten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihres Erwerbs und gegebenenfalls eine Sperrung von Konten vornehmen.

Artikel 10

Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen

(1) Die Deutsche Bundesbank wird ermächtigt, in Wahrung ihres gesetzlichen Auftrags die zur Durchführung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen erforderlichen Regelungen und Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu erlassen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich eine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Die Deutsche Bundesbank und von ihr beauftragte Personen und Einrichtungen sind befugt, von den Geldinstituten und den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlegung der Bücher und Schriften zu verlangen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen vorzunehmen, um sich von der Einhaltung der im Zusammenhang mit der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung erlassenen Bestimmungen zu überzeugen. Die Bediensteten der Deutschen Bundesbank und die von ihr beauftragten Personen können hierzu die Geschäftsräume der Geldinstitute betreten; ein entgegenstehendes Grundrecht wird insoweit eingeschränkt.

Artikel 11

Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark und zur Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik treten am 1. Juli 1990 in Kraft.

3. ABSCHNITT

Zuständigkeiten und Befugnisse der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 12

Tätigkeit der Deutschen Bundesbank

Für die Tätigkeit der Deutschen Bundesbank als Währungs- und Notenbank des Währungsgebiets gelten nach Maßgabe des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Bestimmungen:

— Die Deutsche Bundesbank richtet in Berlin eine dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstehende Vorläufige Verwaltungsstelle mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik ein, die für die Geschäfte mit Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und ihren öffentlichen Verwaltungen zuständig ist. Die Vorläufige Verwaltungsstelle wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank geleitet. Bei ihr wird ein beratendes Gremium eingerichtet, das aus bis zu zehn von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft kommen.

  Das Gremium berät mit dem Leiter der Vorläufigen Verwaltungsstelle über Fragen der Währungs- und der Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

— Die Deutsche Demokratische Republik stellt der Deutschen Bundesbank die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Betriebsstellen der Staatsbank sowie gegebenenfalls weitere Grundstücke und Gebäude zur Nutzung für ihre Filialen zur Verfügung.

— Die Deutsche Bundesbank darf der Deutschen Demokratischen Republik Kassenkredit bis zur Höhe von 800 Millionen Deutsche Mark gewähren.

— Die Verpflichtung zur Einlage flüssiger Mittel gilt auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren Gebietskörperschaften.

— Die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Gebietskörperschaften sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, anderenfalls im Benehmen mit ihr begeben.

Artikel 13
Zusammenarbeit

Die Deutsche Bundesbank arbeitet mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung eng zusammen. Der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird zu Sitzungen des Zentralbankrats in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Deutschen Bundesbank diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Artikel 14
Entsendung von Mitarbeitern

(1) Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, Mitarbeiter zur Durchführung ihrer Aufgaben in die Deutsche Demokratische Republik zu entsenden.

(2) Der Deutschen Bundesbank werden in der Deutschen Demokratischen Republik die folgenden Rechte gewährt:

— Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Deutschen Bundesbank, ihres Schriftverkehrs und Gestattung des freien Verkehrs für amtliche Zwecke,

— Schutz der Dienststellen der Deutschen Bundesbank durch staatliche Organe der Deutschen Demokratischen Republik (insbesondere Polizeiorgane),

— Berechtigung der Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank, in Ausübung ihres Dienstes Waffen zu tragen.

(3) Mit Arbeitnehmern, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, kann die Deutsche Bundesbank vorübergehend abweichend von den geltenden gesetzlichen oder tariflichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsverträge abschließen, die den Besonderheiten der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung tragen. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet bis auf weiteres keine Anwendung auf die Vorläufige Verwaltungsstelle und deren Filialen, die nach Artikel 12 dieser Anlage eingerichtet werden.

Anlage II

Von der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzende Rechtsvorschriften

I. Allgemeines

1. Gemäß Artikel 3 Satz 2 des Vertrags setzt die Deutsche Demokratische Republik bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens die nachfolgend aufgeführten Gesetze oder Teile von Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland in ihrer geltenden Fassung in Kraft und erläßt die erforderlichen Übergangsvorschriften.

   Die Inkraftsetzung der Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß Absatz 1 erfaßt auch die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Regelungen und Anordnungen der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

   Soweit diese Gesetze und Rechtsverordnungen auf andere Rechtsvorschriften verweisen, ist zwischen den Vertragsparteien festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an deren Stelle treten oder ob die in Bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

2. Nach Inkrafttreten des Vertrags gelten Änderungen der nachfolgend aufgeführten Gesetze oder Teile der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

   Diese Geltung erstreckt sich auch auf Änderungen der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf Änderungen der Regelungen und Anordnungen der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

   Die Bundesrepublik Deutschland wird die Deutsche Demokratische Republik bei der Vorbereitung von Änderungen zu Gesetzen und Rechtsverordnungen im Sinne dieser Anlage unterrichten und ihre Stellungnahme einholen.

   Die Deutsche Demokratische Republik wird Änderungen der Gesetze und Rechtsverordnungen, sonstiger Regelungen und Anordnungen in geeigneter Form bekanntmachen.

3. An die Stelle von Behörden oder sonstigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, die in den nachfolgend aufgeführten Gesetzen oder den dazu erlassenen Rechtsverordnungen genannt sind, treten, soweit in dieser Anlage nichts anderes festgelegt ist, die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik; Artikel 3 Satz 3 des Vertrags bleibt unberührt.

II. Währungsunion

1. Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)

2. Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) mit folgender Maßgabe:

   Solange nicht einem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik die in § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46a des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind, übernimmt das Amtsgericht Charlottenburg diese Aufgaben. § 46b des Gesetzes über das Kreditwesen gilt für Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 5) tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eingeleitet werden kann.

   Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

3. Hypothekenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710).

4. Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).

5. Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377).

6. Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266).

7. Depotgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507).

8. Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), mit folgender Maßgabe:

   1. Nach Anhörung des Ministers der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik werden

      a) Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen, und

      b) versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik

      erteilt. Hierbei ist darauf zu achten, daß in dem Verwaltungsverfahren den Belangen und den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen wird.

   2. Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder Klagen wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

III. Wirtschaftsunion

1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der §§ 24 bis 24 c ein präventives vereinfachtes Untersagungsverfahren tritt.

2. Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) mit der Maßgabe, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags bestehende atomrechtliche und strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen für Kernkraftwerke längstens fünf Jahre und für sonstige Anlagen und Tätigkeiten längstens zehn Jahre fortgelten und insoweit die Überwachungsvorschriften des Atomgesetzes über Auflagen, Widerruf und Aufsicht sowie über wesentliche Veränderungen Anwendung finden. Die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet sich, das Nähere im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zu regeln.

3. Erstes bis Drittes Buch des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) sowie §§ 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

4. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721).

5. Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312).

6. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093).

7. Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

8. Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

9. AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486).

10. Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122).

11. Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281).

IV. Sozialunion

1. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlich-

ten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

2. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312).

3. Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153).

4. §§ 76, 77, 77a, 81, 85, 87 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545).

5. Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902).

6. Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879).

7. Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetze vom 13. Juli 1988 (BGBl- I S. 1034 und 1037).

Anlage III

Von der Deutschen Demokratischen Republik aufzuhebende oder zu ändernde Rechtsvorschriften

Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet, daß nachfolgende Rechtsvorschriften nach Maßgabe dieser Anlage bis zum Inkrafttreten des Vertrags aufgehoben oder geändert werden.

I. Währungsunion

1. Das Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 580), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 16 S. 125) wird mit dem Ziel der Auflösung der Staatsbank als Notenbank einschließlich ihrer Kompetenz bei der Bankaufsicht geändert.
2. Das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147) und der Anlage 5 des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird aufgehoben.
3. Die Anordnung über Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 23. September 1948 (ZVOBl. Nr. 46 S. 475) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen werden mit dem Ziel geändert, die ruhenden Ansprüche an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe einschließlich der von der Deutschen Demokratischen Republik seit 1958 eingestellten Zinszahlungen für die Inhaber der Anleihe in Deutscher Mark verfügbar zu machen.
4. Von der Deutschen Demokratischen Republik werden die der Währungsunion entgegenstehenden Gesetze und andere Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Kredits und der Einlagen einschließlich ihrer Verzinsung, des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie der Berechnung von Gebühren aufgehoben oder entsprechend geändert. Dabei wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt, den Zinssatz für Kredite durch einseitige Erklärung gegenüber dem Schuldner in marktüblicher Höhe festzusetzen. Dem Schuldner wird ein Kündigungsrecht eingeräumt.

II. Wirtschaftsunion

1. Das Gesetz über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 69) sowie die darauf beruhenden Verordnungen werden aufgehoben.
2. Die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird aufgehoben.
3. Das Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 135) wird aufgehoben.
4. § 18 des Gesetzes über landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) wird aufgehoben.
5. § 9 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben, Einrichtungen und Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107) wird aufgehoben.
6. Die Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 5) wird um Vorschriften für den Konkurs von Unternehmen ergänzt.
7. Die Vorschriften der Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung (EnVO) — vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) werden, soweit sie nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, aufgehoben oder geändert.
8. Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird wie folgt geändert:
   a) Die Präambel wird gestrichen.
   b) § 6 Abs. 1, §§ 17 und 20, § 22 Abs. 1, § 46, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 69, § 258 sowie § 452 Abs. 3 werden aufgehoben.
   c) § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Worte „überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende" werden gestrichen.
      bb) Es wird folgender Satz angefügt:
      „Das gleiche gilt für sonstiges Privateigentum."
   d) § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Der Preis bestimmt sich nach den von den Partnern getroffenen Vereinbarungen. Rechtsvorschriften über staatliche Preisfestsetzungen bleiben unberührt."

e) In § 448 Abs. 1 werden die Worte „der Kreditinstitute, volkseigener Betriebe, staatlicher Organe und Einrichtungen sowie sozialistischer Genossenschaften" gestrichen.

f) In § 453 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der staatlichen Genehmigung, soweit es sich nicht um eine Hypothek zugunsten eines Kreditinstitutes handelt" gestrichen.

g) In § 454 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und der staatlichen Genehmigung" gestrichen. Nach § 454 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 454a

(1) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

(3) Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen."

h) § 456 Abs. 3 und § 458 werden aufgehoben.

Hierzu wird in den Übergangsvorschriften zur Änderung des ZGB vorgesehen:

„§ 456 Abs. 3 und § 458 sind bei Aufbauhypotheken, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, weiter anzuwenden."

9. Das Wechselgesetz wird an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Fassung (Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 — BGBl. I S. 1507 —) angepaßt.

10. Das Scheckgesetz wird an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Fassung (Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 — BGBl. I S. 1507 —) angepaßt.

11. Das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 5 S. 61) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge — GIW —" wird wie folgt ersetzt:

„Gesetz über Wirtschaftsverträge — GW —"

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz wird auf Wirtschaftsverträge zwischen inländischen Kaufleuten, Unternehmen, Betrieben und den diesen gleichgestellten Wirtschaftssubjekten angewendet. Es ist nicht anzuwenden, wenn ein Partner ein Handwerksbetrieb ist."

bb) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

cc) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) In § 2 Abs. 2 wird das Wort „internationalen" gestrichen.

d) In § 3 Abs. 3 wird das Wort „internationale" gestrichen.

e) §§ 200 bis 217 und § 331 werden aufgehoben.

12. Das Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) nebst Durchführungsverordnungen wird aufgehoben.

13. Die Verordnung über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der Deutschen Demokratischen Republik — Grundstücksdokumentationsordnung — vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 697) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

14. Die Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Buchstaben c und h werden aufgehoben.

b) § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.

15. Das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141) wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder lediglich zur Nutzung eingebracht werden."

b) § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Gründung oder der Erweiterung eines privaten Unternehmens kann der Kauf von Geschäftsanteilen oder Aktien bzw. Grundstücken, Gebäuden, baulichen oder anderen Anlagen staatlicher Unternehmen erfolgen. Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder lediglich zur Nutzung überlassen werden."

c) § 10 wird aufgehoben.

16. Die Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 116) wird mit

dem Ziel geändert, die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden für wirtschaftliche Tätigkeit nicht einzuschränken.

17. Die Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11. Juli 1985 (GBl. I Nr. 23 S. 261) sowie alle hierzu ergangenen weiteren Verordnungen werden aufgehoben.

18. Die Verordnung über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 285) wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Abs. 2 werden die Worte „und der Genehmigung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik" gestrichen.

b) § 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Nach § 13 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 13a

(1) Eine Schiffshypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

(2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

(3) Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Schiffshypothek ausgeschlossen."

19. Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33) wird geändert und ergänzt oder in seiner Anwendung ausgesetzt:

1. Die Präambel und das 1. Kapitel des Allgemeinen Teils werden aufgehoben.

2. Die §§ 32, 34, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 69 Abs. 3, 70 Abs. 2, 3. Anstrich, die Präambel zum 1. Kapitel des Besonderen Teils sowie die §§ 90, 99, 105, 106, 108, 213, 219, 249 werden aufgehoben.

3. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung" sowie die Worte „handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und" gestrichen.

4. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung" gestrichen.

5. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag des für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiters (§ 32), eines Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, oder eines Bürgen" gestrichen.

6. In § 110 Ziffer 1 werden die Worte „die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung," gestrichen.

7. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung werden die §§ 33 Abs. 4 Ziffer 7, 96, 100, 101, 102, 103, 104 und 107 nicht angewendet:

8. Bis zum Inkrafttreten ihrer Neuregelung werden auf Taten, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangen werden, die §§ 57, 165, 167 bis 171, 214 nicht, die §§ 166 und 173 in folgender Fassung angewendet:

„§ 166

Datenveränderung und Computersabotage

(1) Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er

1. eine Tat nach Absatz 1 begeht oder
2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Verfolgung der Tat nach Absatz 1, Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 173

Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen,
2. für die Gewährung eines Kredits,
3. für eine sonstige Leistung oder
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren be-

straft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit und ergibt sich dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder Verurteilung auf Bewährung. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht oder
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt."

20. Das Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben — Wiedereingliederungsgesetz — vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98) wird bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nicht angewendet.

21. Die die Rechtspflege betreffenden Gesetze werden mit folgender Zielsetzung geändert:

a) Gerichtsverfassungsrecht

Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und des Grundsatzes der Gewaltenteilung, namentlich durch Beseitigung der Leitung, Beaufsichtigung und Beeinflussung der Rechtspflege sowie der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, der Berichtspflicht der Richter diesen gegenüber und der Gerichtskritik;

b) Zivilprozeßrecht

aa) Erkenntnisverfahren

Beseitigung von Vorschriften, die die Privatautonomie beeinträchtigen; Geltung der Parteimaxime in vermögensrechtlichen Streitigkeiten; Beseitigung des Verfahrensziels der Erziehung der Gesellschaft;

bb) Vollstreckungsverfahren

Abbau marktwirtschaftlicher Hemmnisse; Reduzierung der Möglichkeiten staatlicher Einflußnahme; Beseitigung gerichtsfremder Einflüsse durch die Betriebe und Entlastung der Betriebe von betriebsfremden Aufgaben; Sicherung eines pfändungsfreien Arbeitseinkommens, das dem Schuldner einen den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Betrag für ein menschenwürdiges Dasein beläßt;

c) Änderungen bei den gesellschaftlichen Gerichten

Beseitigung der Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten; Bildung etwaiger Schlichtungsstellen durch demokratisch legitimierte Gremien;

d) Registerbehörden, Grundbuch

Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidungen der Registerbehörden und in Grundbuchangelegenheiten durch die Gerichte, soweit die Führung der Register nicht den ordentlichen Gerichten übertragen wird;

e) Staatsanwaltschaft

Beseitigung der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht; Beschränkung ihrer Mitwirkungsbefugnis auf Strafverfahren und Familienrechts-, Kindschafts- und Entmündigungssachen;

f) Strafverfahren

Beseitigung der Tätigkeit von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern; Verbesserung der Rechte der Beschuldigten, namentlich bessere Verankerung des Grundsatzes, sich nicht selbst belasten zu müssen;

g) Gerichtlicher Rechtsschutz in abgaben-, sozial- und sonstigen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten

Sicherung eines Mindestmaßes an Rechtsschutz einschließlich eines effektiven einstweiligen Rechtsschutzes, namentlich gegen alle Verwaltungsentscheidungen, durch die Unternehmen und Unternehmungen Beschränkungen und Lasten, insbesondere Steuern und andere Abgaben, auferlegt oder Gewährungen versagt werden, sowie gegen alle Verwaltungsentscheidungen auf den Gebieten des Sozialrechts, insbesondere des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der Arbeitsförderung und der Arbeitslosenversicherung;

h) Rechtsberatung

Freier Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und gerichtliche Überprüfung der Zulassung und deren Entziehung; uneingeschränkte Beratungs- und Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte in allen Rechtsangelegenheiten; für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte im Grundsatz Befugnisse, die einem Rechtsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik zustehen, zumindest im grenzüberschreitenden Verkehr; entsprechende Regelungen für Patentanwälte; Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Notariate.

III. Sozialunion

1. Das Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 15 S. 110) wird aufgehoben.

2. Die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe zur Sicherung des Rechts auf Arbeit vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 161) wird aufgehoben.

3. Die Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird aufgehoben.

4. Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 274) wird aufgehoben, soweit das Verfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten geregelt wird.

5. Der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 21. Februar 1978 (GBl. I Nr. 8 S. 109) wird aufgehoben.

6. Die Verordnung über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik — Beschwerdekommissionsordnung — vom 4. Mai 1979 (GBl. I Nr. 14 S. 106) wird aufgehoben.

Folgende Rechtsvorschriften werden, soweit sie mit dem Vertrag nicht vereinbar sind, geändert:

7. Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

8. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401), zuletzt geändert durch die 5. Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24).

9. Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-VO — vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 395), zuletzt geändert durch die 4. FZR-Verordnung vom 8. Juni 1989 (GBl. I Nr. 19 S. 232).

10. Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373).

11. Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1), in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 10).

12. Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 9. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 9).

13. Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422), zuletzt geändert durch die 4. Sozialfürsorgeverordnung vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 165), im Hinblick auf die spätere Überleitung in das in Artikel 24 des Vertrags vorgesehene Sozialhilfesystem.

Anlage IV

Von der Deutschen Demokratischen Republik neu zu erlassende Rechtsvorschriften

Die Deutsche Demokratische Republik wird zur Durchführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bis zum Inkrafttreten des Vertrags oder bis zu dem in dieser Anlage genannten anderen Zeitpunkt nach Maßgabe dieser Anlage die nachfolgenden Rechtsvorschriften erlassen:

I. Wirtschaftsunion

1. Gesetz über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufs durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik.

   (1) Für natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik haben, gilt der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit. Ihnen kann die gewerbliche Tätigkeit oder die Ausübung eines freien Berufs nur unter den für Gebietsansässige zulässigen Voraussetzungen untersagt werden.

   (2) Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, welche die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufs von einer besonderen Qualifikation abhängig machen, bleiben unberührt.

   (3) Für die Aufnahme von Bankgeschäften oder Versicherungsgeschäften in der Deutschen Demokratischen Republik gelten anstelle der Absätze 1 und 2 das Gesetz über das Kreditwesen und das Versicherungsaufsichtsgesetz.

2. Bei Aufhebung des Devisengesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen wird die Deutsche Demokratische Republik im Einvernehmen mit der Bundesregierung ein Gesetz und entsprechende Rechtsvorschriften zur Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland in Kraft setzen und ihre Vorschriften an die Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angleichen.

3. Gesetz über die Preisbildung und Preisüberwachung

   Verabschiedung eines Gesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung beim Übergang zur Sozialen Marktwirtschaft nebst Leitsätzen: Grundsatz der freien Preisbildung mit Ausnahmen, wo dies zur Durchsetzung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen mit hohem volkswirtschaftlichem Gewicht nötig erscheint; Regeln für Preisfestsetzung mit Ankündigung von Leitsätzen für ihre Anwendung, zentral und in den Ländern; Regeln für die Überwachung festgesetzter Preise und für die Verhinderung mißbräuchlicher Praktiken bei freien Preisen.

4. Bestimmungen über Datenübermittlungen zwischen den Meldestellen der Deutschen Demokratischen Republik und den Meldebehörden im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) auf der Grundlage von §§ 17 und 18 dieses Gesetzes und der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 1. BMeldDÜV vom 18. Juli 1983 BGBl. I S. 943).

5. Die Deutsche Demokratische Republik erläßt Rechtsvorschriften entsprechend dem Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung spätestens ab 1. Januar 1991. Sie stellt sicher, daß mit Wirkung ab Errichtung der Währungsunion Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Tätigkeiten im Rahmen des Steuerberatungsgesetzes oder zur Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder des vereidigten Buchprüfers befugt sind, im gleichen Umfang auch in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Tätigkeit ausüben dürfen.

II. Sozialunion

Die Deutsche Demokratische Republik erläßt folgende Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Angleichung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland:

1. ein Arbeitsförderungsgesetz;
2. ein Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz);
3. ein Gesetz über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall;
4. ein Gesetz über die Sozialversicherung;
5. ein Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und weitere rentenrechtliche Regelungen;
6. ein Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht;

7. ein Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz).

III. Staatshaushalt und Finanzen

1. *Haushaltsrecht, Finanzkontrolle*

   a) Die Deutsche Demokratische Republik setzt eine Haushaltsordnung in Kraft, die die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung der Bundesrepublik Deutschland enthält und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland erstellt wird. Sie übernimmt gleichzeitig das Haushaltsgrundsätzegesetz der Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe, daß das Haushaltsausgleichsgebot, das Verbot von Nebenhaushalten (Einheit des Haushalts) und der Ist-Abschluß verbindlich gemacht werden.

   b) Die Deutsche Demokratische Republik führt eine unabhängige Finanzkontrolle der öffentlichen Verwaltung ein. Sie erläßt hierzu ein Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofes, der eine Organisation aufweist, die weitgehend der des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

2. *Recht der besonderen Verbrauchsteuern*

   Die Deutsche Demokratische Republik erläßt Rechtsvorschriften entsprechend den Gesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland über die besonderen Verbrauchsteuern betreffend Bier, Branntwein, Kaffee und Tee, Leuchtmittel, Mineralöl, Zucker, Salz, Schaumwein und Tabak. Das gilt auch für das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz. Bei Erlaß der Rechtsvorschriften kann vom Recht der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgewichen werden, soweit dies sachlich geboten ist. Wird das Recht in der Bundesrepublik Deutschland geändert, so gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

3. *Recht des Branntweinmonopols*

   Die Deutsche Demokratische Republik erläßt Rechtsvorschriften entsprechend dem Gesetz und den Verordnungen über das Branntweinmonopol der Bundesrepublik Deutschland. Dabei kann im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgewichen werden, soweit dies sachlich geboten ist. Wird das Recht in der Bundesrepublik Deutschland geändert, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Vergabe regelmäßiger Brennrechte im Rahmen des Branntweinmonopols der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Übereinstimmung mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Monopolverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik schließt sich der Markt- und Preispolitik der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein an; Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Monopolverwaltungen.

4. *Recht der Besitz- und Verkehrsteuern*

   Die Deutsche Demokratische Republik erläßt Rechtsvorschriften entsprechend den Gesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe von Satz 4. Dabei kann im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgewichen werden, soweit dies sachlich geboten ist. Wird das Recht in der Bundesrepublik Deutschland geändert, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Geregelt werden

   das Umsatzsteuerrecht;
   das Versicherungsteuerrecht einschließlich Feuerschutzsteuer;
   das Wechselsteuerrecht;
   das Steuerverfahrensrecht: die Deutsche Demokratische Republik wird ihr Steuerstrafrecht sowie dessen strafverfahrensrechtliche Sonderregelungen in weitgehender Angleichung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgestalten;

   mit Wirkung ab 1. Januar 1991 unter Berücksichtigung der Nummer 5

   das Einkommen- und Lohnsteuerrecht;
   das Körperschaftsteuerrecht;
   das Gewerbesteuerrecht;
   das Vermögensteuerrecht;
   das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht;
   das Grundsteuerrecht;
   das Bewertungsrecht;
   das Grunderwerbsteuerrecht;
   das Kraftfahrzeugsteuerrecht.

   Bei der Regelung ist der besonderen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf ihre Chancengleichheit Rechnung zu tragen.

5. *Regelung bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowie der Körperschaftsteuer*

   Die Deutsche Demokratische Republik regelt durch Gesetz, daß mit Wirkung ab Errichtung der Währungsunion

   a) die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen über die steuerliche Gewinnermittlung in Kraft treten;

   b) die Steuer von den Lohneinkünften nach den in der Bundesrepublik Deutschland ab 1990 geltenden allgemeinen Monats- und Tageslohnsteuertabellen für die Steuerklasse I bemessen wird;
   für jedes Kind wird in den Tabellen ein jährlicher Kinderfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark berücksichtigt; weitere Ermäßigungen sowie ein Abzug von Aufwendungen, die über die in diesen Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträge hinausgehen, sind unzulässig; steuerfreie Lohnanteile werden nur noch in dem Umfang anerkannt, wie sie am 1. Mai 1990 tarifvertraglich vereinbart waren.

   Unternehmen, die durch die Umwandlung volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entstanden sind, entrichten zur Wahrung einer ver-

gleichbaren Belastung mit Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1990 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer nach den geltenden Steuergesetzen der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 unter Berücksichtigung von Buchstabe a.

6. *Zollrecht*

   Die Deutsche Demokratische Republik wird in Angleichung an die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zollvorschriften ein Zollgesetz und entsprechende Durchführungsbestimmungen in Kraft setzen. Die übrigen zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs werden schrittweise eingeführt. Die Zollrechtsangleichung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland.

7. *Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr für Lastkraftwagen*

   Die Deutsche Demokratische Republik erläßt mit Wirkung ab 1. Januar 1991 Rechtsvorschriften entsprechend den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Autobahnen und Fernstraßen; mit dritten Staaten abgeschlossene völkerrechtliche Verträge bleiben unberührt.

   Es wird vorgesehen, daß bei Entrichtung der Gebühr im Gebiet einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei keine zusätzliche Gebühr zu entrichten ist.

IV. Datenschutz

Einführung von Datenschutzregelungen, die den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Sie sollen nach Möglichkeit mit Wirkung ab 1. Januar 1991 erlassen werden. Bis dahin wird bei der Übermittlung personenbezogener Informationen nach den in der Anlage VII enthaltenen Grundsätzen verfahren.

Anlage V

Von der Bundesrepublik Deutschland zu ändernde Rechtsvorschriften

Die Bundesrepublik Deutschland wird zur Durchführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bis zum Inkrafttreten des Vertrags eine Reihe von Rechtsvorschriften, insbesondere zu den nachfolgend aufgeführten Gesetzen, erlassen:

I. Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)

Das Gesetz gilt mit folgender Maßgabe:

a) (1) Die Deutsche Bundesbank richtet in Berlin eine dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstehende Vorläufige Verwaltungsstelle mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik ein, die für die Geschäfte mit Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und ihren öffentlichen Verwaltungen zuständig ist. Die Vorläufige Verwaltungsstelle wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank geleitet. Bei ihr wird ein beratendes Gremium eingerichtet, das aus bis zu zehn von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft kommen.

(2) Das Gremium berät mit dem Leiter der Vorläufigen Verwaltungsstelle über Fragen der Währungs- und der Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

b) Bezüglich der im 4. Abschnitt genannten währungspolitischen Befugnisse und des im 5. Abschnitt des Bundesbankgesetzes genannten Geschäftskreises gelten folgende Anpassungsregelungen:

(1) Die Verpflichtung zur Einlegung flüssiger Mittel gemäß § 17 BBankG gilt auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren Gebietskörperschaften.

(2) Solange in der Deutschen Demokratischen Republik die Voraussetzungen für Refinanzierung und Offenmarktgeschäfte nach den §§ 19 und 21 BBankG nicht gegeben sind, darf die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit Kreditinstituten von den Erfordernissen absehen, die in den §§ 19 und 21 BBankG vorgeschrieben sind, und auch andere als die dort genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben.

(3) Die Deutsche Bundesbank darf der Deutschen Demokratischen Republik Kassenkredit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG in Höhe von 800 Millionen Deutsche Mark gewähren.

(4) Die Deutsche Bundesbank darf mit der Deutschen Demokratischen Republik und deren öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 BBankG bezeichneten Geschäfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 BBankG vornehmen.

(5) Die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Gebietskörperschaften, sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden in Anwendung von § 20 Abs. 2 BBankG Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, andernfalls im Benehmen mit ihr begeben.

(6) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 BBankG Kreditinstituten Darlehen gegen Verpfändung der in Anlage I Artikel 8 § 4 bezeichneten Forderungen gegen den Ausgleichsfonds gemäß § 24 Abs. 1 BBankG gewähren.

c) Die Deutsche Bundesbank arbeitet mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung eng zusammen. Der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Sitzung des Zentralbankrats in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Deutschen Bundesbank diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

d) Mit Arbeitnehmern, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, kann die Deutsche Bundesbank vorübergehend abweichend von den geltenden gesetzlichen oder tariflichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsverträge abschließen, die den Besonderheiten der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung tragen. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet bis auf weiteres keine Anwendung auf die Vorläufige Verwaltungsstelle und deren Filialen, die nach Artikel 12 der Anlage I dieses Vertrages eingerichtet werden.

II. Regelungen zu Spezialkreditinstituten

a) Hypothekenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht dem Bund gleich.

2. Hypothekenbanken dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.

3. Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 35 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung.

b) Gesetz über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht dem Bund gleich.

2. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.

3. Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 6 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung.

Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht dem Bund gleich.

2. Bausparkassen dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik Darlehen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 4 gewähren, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.

III. Gesetz über das Kreditwesen vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

(1) a) Kredite an den Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen Krediten an den Bund.

b) Gewährleistungen durch den Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen Gewährleistungen des Bundes.

c) Dem Postgiro- und Postsparverkehr der Deutschen Bundespost entsprechende Geschäfte der Deutschen Post stehen diesen Geschäften der Deutschen Bundespost gleich.

(2) Die §§ 21 bis 22a finden für den Sparverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik für Spareinlagen auf Spargirokonten und Sparkonten keine Anwendung, sofern diese Einlagen vor dem 1. Juli 1990 eingezahlt worden sind. § 53 über Zweigstellen mit Sitz in einem anderen Staat ist auf Zweigstellen von Kreditinstituten aus der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik und umgekehrt nicht anzuwenden.

(3) Soweit ein Kreditinstitut mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik bei Inkrafttreten dieses Vertrags Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreiben durfte, gilt die Erlaubnis nach § 32 als erteilt. § 61 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik von Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der noch fehlenden Angleichung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Recht der Bundesrepublik Deutschland, angezeigt ist.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamts nach diesem oder anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamts, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(6) Solange nicht einem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik die in § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46a des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind, übernimmt das Amtsgericht Charlottenburg diese Aufgaben. § 46b des Gesetzes

über das Kreditwesen gilt für Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eingeleitet werden kann.

IV. Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht dem Bund gleich.

2. § 13 Abs. 3 und 4 sind für Kapitalanlagegesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik im Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung sinngemäß anzuwenden.

3. Bei den Vorschriften des 4. Abschnittes für Grundstücks-Sondervermögen ist die Deutsche Demokratische Republik den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

V. Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Inland im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist der gesamte Geltungsbereich dieses Gesetzes.

2. (1) Die Versicherungsaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik werden nach Maßgabe des Abschnitts II Nr. 8 der Anlage II erteilt.

   (2) Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen oder Klagen wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

3. (1) Im Interesse der Versicherten und zur Gewährleistung der Erfüllbarkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Verpflichtungen der Versicherer kann die zuständige Stelle der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung die den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern und in Einzelfällen Ausnahmen von den geltenden Versicherungsbedingungen zulassen.

   (2) Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß beim Abschluß von Versicherungsverträgen über Risiken, die in der Deutschen Demokratischen Republik belegen sind, das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wird.

4. Die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verwendeten Tarife sind von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem für die Preispolitik zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik zu genehmigen,

   a) wenn durch den Tarif ein unter Berücksichtigung des Schadens- und Kostenverlaufs des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadensverlaufs aller Versicherungsunternehmen angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleistet ist,

   b) wenn durch den Tarif das Schutzbedürfnis der Geschädigten, das Bedürfnis der Versicherten, einen wirksamen Versicherungsschutz zu haben, und das Interesse der Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem angemessenen Beitrag hinreichend gewahrt sind.

5. Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik, das im Zeitpunkt der Errichtung der Währungsunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugt war, bedarf keiner Erlaubnis. Für die laufende Aufsicht gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die Anpassung des Geschäftsbetriebs an die Bestimmungen dieses Gesetzes bestimmt die Aufsichtsbehörde Übergangsfristen.

6. Für die Vermögensanlage der Versicherungsunternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Republik dem Bund gleichgestellt.

VI. Folgeregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit

1. Die Vorschriften über die Entsendung von versicherten Personen sollen auf verwandte Sachverhalte erweitert werden.

2. In der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung sollen Beschäftigungszeiten im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unter den gleichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen begründen wie Beschäftigungszeiten, die im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes zurückgelegt worden sind.

Die auf diesen Zeiten beruhenden Lohnersatzleistungen sollen sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt richten, das der Berechtigte in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt hat.

3. Die Vorschriften über das Ruhen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland sollen nicht bei Versicherten angewendet werden, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

4. Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, die im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft und Mutterschaft Sachleistungen in der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen, sollen die Aufwendungen hierfür von ihrer Krankenkasse erstattet werden.

5. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen Zeiten der Versicherung in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik in bestimmten Fällen wie Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland behandelt werden.

6. Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik sollen für die Erfüllung von Anspruchs- und Anrechnungsvoraussetzungen sowie die Berechnung der Höhe der Rente in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

7. Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sollen für künftige Übersiedler ausgeschlossen werden.

8. Die Erbringung von Rentenleistungen in die Deutsche Demokratische Republik soll ermöglicht werden.

9. Rentner der Deutschen Demokratischen Republik sollen bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in die Krankenversicherung der Rentner einbezogen werden.

10. Übersiedler aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sollen hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft grundsätzlich so gestellt werden, als wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitsplatz aufgegeben und in diesem Zusammenhang ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung beendet hätten.

VII. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910)

Das Gesetz gilt mit folgender Maßgabe:

Bei der Anwendung des § 92c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung steht das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften gleich.

VIII. Beabsichtigte Regelung zur Erleichterung der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten aus der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland

1. In der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit eines nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalts ausüben. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei einem Gericht ergeben, bleiben unberührt. § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in Satz 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.

2. Die in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rechtsanwälte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die Stellung eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz oder die Kanzlei betreffen. Sie beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die beruflichen Regeln für einen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalt. Die berufsrechtliche Ahndung einer schuldhaften Verletzung beruflicher Pflichten ist den zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten. Diese werden von dem Verdacht einer solchen Pflichtverletzung unterrichtet.

3. In der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Patentanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit eines nach der Patentanwaltsordnung zugelassenen Patentanwalts ausüben. Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über

   — Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2),

   — Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205),

   — Gebührüberhebung (§ 352) und Parteiverrat (§ 356)

   stehen die in Nummer 1 Satz 1 und Nummer 3 bezeichneten Personen den Rechtsanwälten, Anwälten und Patentanwälten gleich.

5. Die Nummern 1 bis 4 werden in Kraft treten, wenn die Deutsche Demokratische Republik für die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Patentanwälte entsprechende Vorschriften erlassen hat. Der Bundesminister der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anlage VI

Regelungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik im weiteren Verlauf anzustreben sind

Im Verlauf der Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sind folgende weitere Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik anzustreben:

I. Umweltrecht

Die Deutsche Demokratische Republik wird die Voraussetzungen dafür schaffen, daß auf dem Gebiet des Umweltschutzes baldmöglichst dem Recht der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Regelungen getroffen werden können:

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz nebst Durchführungsregelungen
2. Abfallgesetz nebst Durchführungsregelungen
3. Benzinbleigesetz nebst Durchführungsregelungen
4. Chemikaliengesetz nebst Durchführungsregelungen
5. Wasserhaushaltsgesetz nebst Durchführungsregelungen

II. Wirtschafts- und Sozialunion

1. Güterkraftverkehrsgesetz
2. Personenbeförderungsgesetz
3. Insolvenzrecht
4. Einführung des Ordnungsrahmens und der Berufsstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Bereich beruflicher Bildung (Berufsbildungsgesetz: Erster Teil; Dritter Teil 2., 4., 6., 7. Abschnitt; Handwerksordnung: Zweiter Teil; 2., 4., 6., 7. Abschnitt, Dritter Teil; die auf diese Gesetze gestützten Ausbildungs- und Meisterprüfungsregelungen).
5. Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316).

Anlage VII

Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrags

Bei der Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrags werden die Vertragsparteien entsprechend Artikel 4 Abs. 3 des Vertrags nach folgenden Grundsätzen verfahren:

(1) Der Empfänger darf personenbezogene Informationen nur zu dem durch die übermittelnde Stelle angegebenen Zweck und unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen nutzen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn die übermittelnde Vertragspartei zugestimmt hat und wenn die Verwendung für diesen Zweck nach dem Recht des Empfängers zulässig ist. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung für den anderen Zweck auch nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei zulässig wäre.

Personenbezogene Informationen dürfen ausschließlich an die für die jeweilige Aufgabe zuständigen Behörden übermittelt werden. Eine Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Verwendung der übermittelten Informationen nicht in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen steht oder dem Betroffenen aus der Verwendung der Informationen erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

(3) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Informationen und die dadurch erzielten Ergebnisse.

(4) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Informationen zu achten. Erweist sich, daß unrichtige oder zu vernichtende personenbezogene Informationen übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

(5) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß eine Auskunft den Verwendungszweck oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährden würde.

(6) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Informationen sind aktenkundig zu machen.

(7) Im übrigen werden die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 beachtet.

Anlage VIII

Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Schiedsgericht

§ 1

Der Sitz des Schiedsgerichts wird innerhalb des gemeinsamen Währungsgebietes vom Schiedsgericht binnen eines Monats nach den Ernennungen gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Vertrages bestimmt.

§ 2

(1) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung des Vertrags nicht durch die Vertragsparteien beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei das Schiedsgericht innerhalb eines Monats anrufen. Das gilt insbesondere auch im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob die Nichteinführung einer Rechtsvorschrift den Bestimmungen des Vertrages widerspricht. Die Frist beginnt, sobald eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Verhandlungen über die Beilegung der Meinungsverschiedenheit als gescheitert ansieht.

(2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Frage, ob die Einführung, Änderung oder Ergänzung einer Rechtsvorschrift dem Vertrag widerspricht, so beträgt die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichts zwei Monate gerechnet vom Tag der Bekanntmachung dieser Rechtsvorschrift.

§ 3

Der Präsident beruft das Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage der Streitigkeit ein.

§ 4

(1) In dringenden Fällen trifft auf Antrag der Regierung einer der beiden Vertragsparteien, der innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Beginn der in § 2 bezeichneten Frist zu stellen ist, der Präsident des Schiedsgerichts oder, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, sein Stellvertreter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eingang dieses Antrags eine vorläufige Entscheidung.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig in Verbindung mit der Anrufung des Schiedsgerichts nach § 2.

§ 5

(1) Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Präsident und alle ordentlichen Mitglieder bzw. ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sind.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 6

(1) Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, alle Urkunden oder sonstigen Beweismittel vorzulegen.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Vertragspartei oder von Amts wegen beschließen, jede Person, deren Aussagen oder Erklärungen ihm für die Entscheidung der Streitsache erheblich erscheinen, als Zeugen, Sachverständigen oder in anderer Eigenschaft zu hören.

§ 7

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen.

§ 8

Der Präsident übermittelt den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften des Schiedsspruchs.

§ 9

(1) Der Schiedsspruch ist endgültig und bindend. Die Vertragsparteien haben ihn unverzüglich zu befolgen.

(2) Entstehen Meinungsverschiedenheiten über Sinn oder Tragweite des Schiedsspruchs, so hat das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Antrag einer Vertragspartei auszulegen.

§ 10

Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in dem gesamten Währungsgebiet von der gerichtlichen Verfolgung wegen solcher Handlungen

befreit, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

§ 11

Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 12

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten eine Sitzungsentschädigung, deren Höhe durch einvernehmliche Regelung der Vertragsparteien festgelegt wird.

(2) Jede Vertragspartei trägt die Sitzungsentschädigung der Schiedsgerichtsmitglieder, die von ihr ernannt sind. Die Sitzungsentschädigung des Präsidenten und die sonstigen Kosten tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

§ 13

Für die Erledigung seiner laufenden Geschäfte, insbesondere auch zur Entgegennahme von Anträgen der Vertragsparteien, richtet das Schiedsgericht im Einvernehmen mit den Vertragsparteien innerhalb der in § 1 dieser Anlage genannten Frist eine Geschäftsstelle ein. Dabei soll auf vorhandene Einrichtungen zurückgegriffen werden. Für die laufenden Kosten dieser Geschäftsstelle gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Anlage.

§ 14

Im Rahmen der Regelungen in Kapitel I des Vertrags und der vorstehenden Bestimmungen legt das Schiedsgericht seine Verfahrensordnung fest.

Anlage IX

Möglichkeiten des Eigentumserwerbs privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln zur Förderung gewerblicher arbeitsplatzschaffender Investitionen

Die Gewährleistung des Eigentums privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln gemäß Artikel 2 des Vertrages einschließlich der Freiheit, Grund und Boden und sonstige Produktionsmittel zu erwerben, zu nutzen und darüber zu verfügen, erfolgt von seiten der Deutschen Demokratischen Republik während einer Übergangszeit mit folgender Maßgabe:

Die bisher fehlende Möglichkeit, in der Deutschen Demokratischen Republik Grundstücke zu Eigentum zu erwerben, ist ein erhebliches Investitionshindernis. Unternehmen brauchen Standorte, an denen sie über Grundstücke und alle Produktionsmittel frei verfügen können. Die Deutsche Demokratische Republik wird dieses Investitionshemmnis für Investitionen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland auch im Interesse ihrer eigenen Unternehmen beseitigen, um den dringend notwendigen Anstoß zur Modernisierung ihrer Wirtschaft auszulösen.

Zur Verwirklichung dieses Zieles wird die Deutsche Demokratische Republik Vorschriften ihrer Rechtsordnung ändern oder außer Kraft setzen, die dem entgegenstehen. Mit Inkrafttreten des Vertrags und der Änderung entgegenstehender Vorschriften wird die Deutsche Demokratische Republik dafür sorgen, daß Eigentum an Grund und Boden auch tatsächlich erworben werden kann. Dazu werden folgende erste Schritte unternommen:

1. Es werden in ausreichender Zahl und Größe Grundstücke in Gewerbegebieten bereitgestellt, die für Gewerbeansiedlungen und sonstige arbeitsplatzschaffende Investitionen mit entsprechender Nutzungsbindung zu Eigentum erworben werden können. Auf diese Weise wird die Sozial- und Umweltverträglichkeit von Gewerbeansiedlungen gewährleistet. Die Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltungsorgane wird sichergestellt.
2. Für Investoren, die Grundstücke an speziellen Standorten benötigen, auch etwa innerhalb des Stadtgebietes (beispielsweise für Handel, Gewerbe und Dienstleistungen), werden solche Grundstücke ebenfalls in ausreichendem Umfang zum Erwerb zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Demokratische Republik erhofft sich davon auch einen Beitrag zur Erneuerung und Belebung ihrer Innenstädte.
3. Im Zuge der Auswahl der zur Umwandlung in Kapitalgesellschaften geeigneten volkseigenen Unternehmen ist volkseigener Grund und Boden wie Anlagevermögen der Unternehmen zu bewerten. Nach der Umwandlung ist den neu entstandenen Kapitalgesellschaften der volkseigene Grund und Boden zu Eigentum zu überlassen. Damit werden ihre Möglichkeiten zur Nutzung von Grundstükken, insbesondere für Zwecke der Kreditaufnahme, erweitert und die Voraussetzungen für Beteiligungen durch private Investoren verbessert. Darin liegt zugleich ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen.
4. Da es zunächst an einem funktionsfähigen Markt für Grund und Boden und entsprechenden Marktpreisen fehlen wird, kann im Rahmen der Vertragsfreiheit mit den üblichen Klauseln vorgesehen werden, den zunächst vereinbarten Grundstückspreis nach Ablauf einer Übergangsfrist einer Überprüfung und nachträglichen Anpassung zu unterziehen. Dabei müssen Verfügbarkeit und Beleihungsfähigkeit des Grundstücks gesichert, die Übergangszeit kurz und die Kalkulierbarkeit der Belastung für den Erwerber gewährleistet sein.

Protokollerklärungen

Bei Unterzeichnung des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurden mit Bezug auf diesen Vertrag folgende Erklärungen abgegeben:

1. Beide Vertragsparteien erklären zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags: Freizügigkeit im Sinne dieser Vorschrift umfaßt auch die Einreise von natürlichen Personen einschließlich der Angehörigen von ethnischen Minderheiten in das Währungsgebiet, die im Besitz eines Personalausweises, eines Passes oder eines Paßersatzpapiers der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik sind.
2. Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie Staatsangehörigen und Unternehmen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Gleichbehandlung mit natürlichen Personen und mit Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland gewähren wird, soweit der Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften berührt sein könnte und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist; das Protokoll über den innerdeutschen Handel bleibt unberührt.
3. Beide Vertragsparteien verstehen unter dem 3-Monats-FIBOR im Sinne von Artikel 8 § 4 Abs. 1 Satz 3 der Anlage I den jeweiligen Zinssatz, der am zweiten Geschäftstag in Frankfurt am Main vor dem Beginn einer Zinsperiode entsprechend § 2 Abs. 3 der Bedingungen für die Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1990 (Wertpapier-Kenn-Nummer 113-478) ohne den darin vorgesehenen Abschlag vierteljährlich festgestellt wird.
4. Im Zusammenhang mit Abschnitt I Nummer 3 der Anlage IV erklärt die Deutsche Demokratische Republik: Zur Sicherstellung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Wettbewerb werden unverzüglich die entsprechenden Richtlinien erlassen, die von den öffentlichen Auftraggebern spätestens ab dem 1. Januar 1991 anzuwenden sind.

Bonn, den 18. Mai 1990

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Theodor Waigel

Für die
Deutsche Demokratische Republik
Walter Romberg

Denkschrift zum Staatsvertrag

Denkschrift zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Ziel geschlossen worden, in Freiheit die Einheit Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung alsbald zu vollenden.

Beide Seiten sehen in diesem Vertrag einen ersten bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Sie gehen davon aus, daß mit der Herstellung der staatlichen Einheit die Entwicklung föderativer Strukturen in der Deutschen Demokratischen Republik einhergeht.

Vierzig Jahre lang war die Teilung Deutschlands Symbol für die Spaltung Europas. Die Lösung der deutschen Frage und die Überwindung der Teilung Europas stehen daher in einem untrennbaren Zusammenhang.

Dieser Vertrag ist getragen von dem Willen, die Soziale Marktwirtschaft als Grundlage für die weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung mit sozialem Ausgleich und sozialer Absicherung und Verantwortung gegenüber der Umwelt auch in der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen und hierdurch die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Bevölkerung stetig zu verbessern. Die Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik sollen teilhaben können an den Chancen einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die durch die Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland ihre überragende Leistungsfähigkeit auch für den sozialen Ausgleich bewiesen hat.

Die Fluchtbewegung aus der Deutschen Demokratischen Republik vor den Blicken der Weltöffentlichkeit während der letzten vierzig Jahre war ein unübersehbares Zeichen für den beständigen Wunsch der Menschen nach Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

II.

Die Bundesregierung hat mit ihrem beharrlichen Festhalten an einer stetigen und von klaren Zielen bestimmten Deutschlandpolitik das Bewußtsein der Einheit der Nation wachgehalten und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Deutschen gestärkt. Mit ihrer breitangelegten Vertragspolitik gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas hat sie gleichzeitig den Willen zu einem friedlichen Zusammenleben der Deutschen mit ihren Nachbarn unterstrichen.

Mit dem 9. November 1989 hat sich die Lage im geteilten Deutschland grundlegend verändert. In einer friedlichen und demokratischen Revolution haben die Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik die Mauer, die beide Teile Deutschlands jahrzehntelang trennte, aus eigener Kraft überwunden.

Am 28. November 1989 hat Bundeskanzler Helmut Kohl in seinem Zehn-Punkte-Programm vor dem Deutschen Bundestag einen Stufenplan zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas beschrieben. Um die neugewonnene Reisefreiheit für die Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik auch erfahrbar zu machen, hat die Bundesregierung einen Reisedevisenfonds eingerichtet. Finanzielle Hilfen, insbesondere zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik sowie für die Verbesserung der Verkehrswege und für den Umweltschutz, wurden eingeleitet. Dazu kamen humanitäre Hilfen zur Beseitigung der dringendsten Engpässe in der medizinischen Versorgung.

Weitergehende Hilfen hat die Bundesregierung mit der Voraussetzung substantieller marktwirtschaftlicher Reformen in der Deutschen Demokratischen Republik verknüpft.

Die sich dramatisch verschlechternde wirtschaftliche Situation, die sprunghafte Zunahme der Übersiedlerzahlen und der fortschreitende staatliche Autoritätsverlust in der Deutschen Demokratischen Republik ließen keine Zeit für Stufenpläne und einen Prozeß der allmählichen Annäherung der beiden deutschen Staaten.

Die Bundesregierung hat deshalb der Deutschen Demokratischen Republik am 13. Februar 1990 ein umfassendes und mutiges Angebot unterbreitet, das im Kern aus zwei Teilen bestand:

- Zu einem Stichtag wird die Mark der Deutschen Demokratischen Republik als Währungseinheit und gesetzliches Zahlungsmittel durch die Deutsche Mark ersetzt.
- Zeitgleich muß die Deutsche Demokratische Republik die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft schaffen.

Für die Bundesregierung standen die beiden Elemente ihres Angebots in einem unauflösbaren Zusammenhang. Bundeskanzler Helmut Kohl hat hierzu erklärt: „Politisch und ökonomisch bedeutet dieses An-

gebot der Bundesregierung, daß wir bereit sind, auf ungewöhnliche, ja revolutionäre Ereignisse und Herausforderungen in der Deutschen Demokratischen Republik unsererseits eine ungewöhnliche, ja revolutionäre Antwort zu geben."

Eine erste gemeinsame Expertenkommission hat eine Bestandsaufnahme wichtiger wirtschaftlicher und finanzieller Daten der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen. Sie kam in einem gemeinsamen Zwischenbericht am 13. März 1990 zu dem Ergebnis, daß die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik die grundlegende Voraussetzung ist, „um die bisherigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Deutschen Demokratischen Republik zu beseitigen, insbesondere die Versorgungsmängel rasch zu überwinden, den erforderlichen Zustrom privaten Kapitals zu ermöglichen und neue zukunftsträchtige Arbeitsplätze zu schaffen".

Nach der ersten freien Volkskammerwahl vom 18. März 1990 hat eine zweite Expertengruppe beider deutscher Staaten auf der Grundlage der vorangegangenen Arbeiten den Entwurf für diesen Vertrag erstellt und den Regierungen zugeleitet.

Mit diesem Vertrag ist für die Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik der Weg in die Soziale Marktwirtschaft frei. Er baut auf die schöpferischen Kräfte der Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik und knüpft damit an die Vision Ludwig Erhards an: „In politischer, wirtschaftlicher und menschlicher Beziehung wird die Wiedervereinigung Deutschlands Kräfte entfesseln, von deren Stärke und Macht sich die Schulweisheit der Planwirtschaftler nichts träumen läßt" (1953).

III.

Der Vertrag schafft einen einheitlichen Währungsraum im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Deutschen Mark als gemeinsamer Währung. Die Deutsche Bundesbank ist die Währungs- und Notenbank dieses Währungsgebietes. Damit bekommt die Deutsche Demokratische Republik eine starke, weltweit anerkannte Währung als Basis ihres wirtschaftlichen Neuanfangs. Beide Staaten müssen der gemeinsamen Verantwortung für die Stabilität der Deutschen Mark in ihrer Bedeutung für einen dauerhaften wirtschaftlichen Aufschwung, für eine soziale Politik und für eine störungsfreie internationale Wirtschaftsentwicklung Rechnung tragen.

Der Vertrag gewährleistet ein sicheres Rechtsfundament für die Soziale Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und sichert damit in beiden deutschen Staaten eine einheitliche Wirtschaftsordnung.

Tragende Prinzipien der Wirtschaftsunion sind Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital und Dienstleistungen. Den Erfordernissen des Umweltschutzes wird Rechnung getragen. Während einer Übergangszeit können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um für die Unternehmen den Übergang in die Marktwirtschaft zu erleichtern.

Der Vertrag stellt sicher, daß die Sozialunion eine Einheit mit der Währungs- und Wirtschaftsunion bildet. Sie wird insbesondere bestimmt durch eine der Sozialen Marktwirtschaft entsprechende Arbeitsrechtsordnung und ein auf den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs beruhendes umfassendes System der sozialen Sicherung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik auch mit finanzieller Hilfe zu unterstützen. Sie geht dabei von der Eigenverantwortung der Deutschen Demokratischen Republik für ihre Finanzen aus. Deshalb muß die Deutsche Demokratische Republik staatliche Leistungen auf ihre Finanzierbarkeit überprüfen. Die Solidität der Staatsfinanzen muß in beiden Staaten gewährleistet bleiben. Voraussetzung für finanzielle Hilfen der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik ist eine anhaltend leistungsstarke und wettbewerbsfähige Volkswirtschaft.

Der Vertrag bereitet die Herstellung der Einheit Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung vor. Er knüpft an die politische Maxime Konrad Adenauers an, nach der die deutsche Frage nur unter einem europäischen Dach gelöst werden kann.

Für die Bundesregierung steht fest, daß das künftig vereinte Deutschland ein verantwortungsvoller und solidarischer Partner in einem Europa des Friedens und der Freiheit sein wird.

Die Bundesregierung begrüßt die Unterstützung und Solidarität der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaften für den deutschen Einigungsprozeß, die sie auf dem Sondergipfel in Dublin am 28. April 1990 bekundet haben. Die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion trifft weltweit auf Sympathie und Unterstützung. So haben die Industrieländer und die Entwicklungsländer in ihrer gemeinsamen Erklärung anläßlich der Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds im Mai 1990 die durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten verbesserten Perspektiven für das weltweite Wirtschaftswachstum und den Abbau der internationalen Ungleichgewichte unterstrichen. Sie gehen davon aus, daß die Vereinigung der beiden deutschen Staaten positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in Osteuropa haben wird.

Der Wille der Deutschen, ihre Vereinigung ordnungsgemäß und ohne Verzögerung zu vollziehen, wurde in der gemeinsamen Erklärung der Außenminister der beiden deutschen Staaten, der USA, der UdSSR, Großbritanniens und Frankreichs am 5. Mai 1990 in Bonn anerkannt.

B. Besonderer Teil

Der Vertrag ist nach Sachmaterien in sechs Kapitel aufgeteilt und besteht aus 38 Artikeln, einem Gemeinsamen Protokoll sowie neun Anlagen.

Zur Präambel

Im ersten Absatz wird die Bedeutung der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik im Herbst 1989 für den Einigungsprozeß hervorgehoben.

Der zweite Absatz entspricht dem Auftrag der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die nationale Einheit im Rahmen eines vereinten Europas zu verwirklichen.

Der dritte Absatz bekräftigt den gemeinsamen Willen, die Soziale Marktwirtschaft einschließlich ihrer sozialen und umweltpolitischen Komponenten zur Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen.

Im vierten Absatz kommt die Absicht zum Ausdruck, zur Vereinigung den Weg über Artikel 23 GG zu wählen. Dieser Weg würde in besonderem Maße dem im zweiten Absatz bereits angesprochenen Ziel der Einbettung der staatlichen Vereinigung in den Prozeß der europäischen Einigung entsprechen. Der zweite Halbsatz weist hin auf den Zusammenhang zwischen den inneren und den äußeren Aspekten der deutschen Einheit.

Der fünfte Absatz stellt klar, daß auch in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland föderative Strukturen gebildet werden.

Im sechsten Absatz kommt zum Ausdruck, daß die Regelungen des Staatsvertrags die heutige Deutsche Demokratische Republik auf die gleichzeitig mit ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland erfolgende Einbeziehung in die Europäischen Gemeinschaften vorbereiten sollen und daß demgemäß in der Deutschen Demokratischen Republik Anpassungsmaßnahmen einzuleiten sind.

Zu Kapitel I (Grundlagen)

Zu Artikel 1 (Gegenstand des Vertrages)

Absatz 1 beschreibt das Ziel des Vertrages, eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zu errichten.

Absatz 2 legt die wesentlichen Bedingungen für die Währungsunion fest. Es sind dies die Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik, die Ausweitung des geldpolitischen Verantwortungsbereichs der Deutschen Bundesbank als Währungs- und Notenbank im gemeinsamen Währungsgebiet und die Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf Deutsche Mark.

Absatz 3 bringt zum Ausdruck, daß die Wirtschaftsunion der Vertragsparteien nur auf der Grundlage einer gemeinsamen Wirtschaftsordnung, der Sozialen Marktwirtschaft, funktionieren kann. Angesichts der bisherigen grundlegend anders orientierten Wirtschaftsverfassung der Deutschen Demokratischen Republik gewinnt dieses gemeinsame Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft mit der Garantie wichtiger Rechte und wirtschaftlicher Freiheiten, die bisher unterdrückt wurden, besondere Bedeutung. Es umfaßt auch die Garantie des Eigentums. Formen des Gemeineigentums, wie sie auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, werden nicht ausgeschlossen. Absatz 3 greift ferner die in der Präambel enthaltene Verantwortung gegenüber der Umwelt auf und konkretisiert diese durch die Feststellung, daß die Soziale Marktwirtschaft den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung trägt.

Absatz 4 verdeutlicht die Rahmenbedingungen der Sozialunion. Ziel der Sozialunion ist es, daß die Grundsätze und Strukturen der Arbeitsrechts- und Sozialrechtsordnung auch für die Deutsche Demokratische Republik maßgebend sind. Dabei sind Besonderheiten in der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

Die in der Deutschen Demokratischen Republik mit Inkrafttreten des Vertrages bzw. schrittweise einzuführenden Grundsätze und Strukturen sind vor allem:

- Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Betriebsverfassung, Unternehmensmitbestimmung, Kündigungsschutz und ein unabhängiges Rechtsschutzsystem im Arbeitsrecht;
- ein auf den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs bestehendes umfassendes System der sozialen Sicherung.

Zu Artikel 2 (Grundsätze)

Die Bestimmung enthält das Bekenntnis beider Vertragsparteien zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung als die für beide Vertragsparteien maßgebende Grundlage ihres Handelns. Absatz 1 Satz 1 nennt dabei die Grundsätze, die für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG niedergelegt sind. In diesem Bekenntnis werden von der Deutschen Demokratischen Republik auch solche Grundprinzipien übernommen, die — wie insbesondere der föderative Aufbau — erst im Zuge der weiteren Gesetzgebungsarbeiten verwirklicht werden. In Absatz 1 Satz 2 wird dieses Bekenntnis für die Gewährleistungen spezifiziert, die unmittelbar für die Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion Bedeutung haben. Dabei werden auch einzelne Rechte genannt, die in der bestehenden Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht oder nicht in dieser Weise niedergelegt sind.

In einer gemeinsamen Protokollerklärung wird näher ausgeführt, wer als „Deutscher" Freizügigkeit im gesamten Währungsgebiet genießt, wobei auch die Frage der ethnischen Minderheiten angesprochen ist.

Die Garantie des Eigentums privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln erfolgt nach Maßgabe der Anlage IX. In ihr bringt die Deutsche Demokratische Republik zum Ausdruck, welche Maßnahmen von ihr während einer Übergangszeit vornehmlich zu ergreifen sind.

Absatz 2 zieht bestimmte Folgerungen aus dem gemeinsamen Bekenntnis beider Vertragsparteien zu der in Absatz 2 Satz 1 beschriebenen Grundordnung:

Vorschriften aus der bestehenden Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die auf der bisherigen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung basieren, werden nicht mehr angewendet. Im einzelnen werden diese Grundlagen im Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze (Teil A Abschnitt I Nr. 2) geregelt:

„Vorschriften, die den Einzelnen oder Organe der staatlichen Gewalt einschließlich Gesetzgebung und Rechtsprechung auf die sozialistische Gesetzlichkeit, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Vorgaben und Ziele zentraler Leitung und Planung der Volkswirtschaft, das sozialistische Rechtsbewußtsein, die sozialistischen Anschauungen, die Anschauung einzelner Bevölkerungsgruppen oder Parteien, die sozialistische Moral oder vergleichbare Begriffe verpflichten, werden nicht mehr angewendet."

Zu Artikel 3 (Rechtsgrundlagen)

Die Bestimmung enthält in Satz 1 die Rechtsvorschriften, die mit Inkrafttreten des Vertrages unmittelbar im gesamten Geltungsbereich des Vertrages zum Zwecke der Errichtung der Währungsunion und für die Währungsumstellung gelten müssen.

Satz 2 verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik darüber hinaus, Gesetze auf den Gebieten des Währungs-, Kredit-, Geld- und Münzwesens sowie der Wirtschafts- und Sozialunion vor Errichtung der Währungsunion am 1. Juli 1990 in Kraft zu setzen.

Zur Einführung der Währungsunion gehört unverzichtbar ein funktionierendes, nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen arbeitendes Bankensystem. Mit der Einführung eines derartigen Systems in der Deutschen Demokratischen Republik können die dortigen Kreditinstitute für sie neue, an den Interessen ihrer Kunden ausgerichtete finanzielle Instrumente entwickeln. Damit übernehmen sie jedoch auch neuartige Risiken. Diese Risiken müssen von einer staatlichen Bankenaufsicht mit der Zielsetzung der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft, also im Interesse sowohl von Anlegern, Gläubigern und Kunden wie auch der Gesamtwirtschaft, überwacht werden. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muß eine derartige Aufsicht in einem gemeinsamen Währungsgebiet jedoch nach einheitlichen Kriterien durchgeführt werden. Zudem erhält die Deutsche Bundesbank die für ihre Geld- und Währungspolitik erforderlichen Informationen auch über die bankaufsichtlichen Berichtswege.

Satz 3 enthält die notwendige Erweiterung der Zuständigkeitsbereiche der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen auf die Deutsche Demokratische Republik.

Zu Artikel 4 (Rechtsanpassung)

In Artikel 4 Abs. 1 gewährleistet die Deutsche Demokratische Republik, daß sie bis zum Inkrafttreten des Vertrages die in der Anlage III genannten Rechtsvorschriften aufheben oder ändern und die in Anlage IV genannten Rechtsvorschriften erlassen wird.

Nach Artikel 4 Abs. 2 wird die Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bis zum Inkrafttreten des Vertrages die in Anlage V genannten Rechtsvorschriften erlassen. Die Deutsche Demokratische Republik strebt im Verlauf der Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die in Anlage VI genannten Regelungen an.

Artikel 4 Abs. 3 regelt die Übermittlung personenbezogener Informationen. Im Hinblick darauf, daß in der Deutschen Demokratischen Republik bisher Datenschutzregelungen nicht vorhanden sind, bedarf es einer Vereinbarung über die insoweit einzuhaltenden Grundsätze. Diese sind in Anlage VII enthalten.

Zu Artikel 5 (Amtshilfe)

Die Bestimmung regelt die gegenseitige Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe bei der Durchführung des Vertrages. Sie erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts. Die um Amtshilfe ersuchten Behörden der Bundesrepublik Deutschland sind also an die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen, z. B. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder Spezialregelungen, gebunden. Satz 2 stellt klar, daß der Austausch von Informationen zur Durchführung des Abgaben- und Monopolrechts sich nach Artikel 32 des Vertrages richtet.

Zu Artikel 6 (Rechtsschutz)

Die Bestimmung enthält die vertragliche Gewährleistung einer unabhängigen und rechtsstaatlichen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit dies im Rahmen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion notwendig ist. Die vertragliche, den Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte grundsätzlich sichernde Bestimmung wird durch die Leitsätze B I 1 bis 3 des Gemeinsamen Protokolls sowie durch die Änderungsverpflichtungen in der Anlage III unter Abschnitt II Nr. 21 näher konkretisiert und ausgefüllt. Diese Bestimmungen stellen insgesamt ein Minimalprogramm für den Ausbau einer rechtsstaatlichen Rechtspflege dar. Es bleibt der Deutschen Demokratischen Republik unbenommen, im Rahmen ihrer personellen und materiellen Ressourcen hierüber hinauszugehen und ihr Rechtspflegesystem ganz oder teilweise weitergehend zu reformieren.

Absatz 1 ist Artikel 19 Abs. 4 GG nachgebildet. Er enthält als auch für den einzelnen unmittelbar geltendes Recht eine Garantie des Rechtsschutzes durch unabhängige Gerichte gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, die den Bürger in seinen Rechten beeinträchtigen, und gewährleistet damit öffentlich-

rechtlichen Rechtsschutz im materiellen Sinne. Diese Garantie wird durch die in Anlage III Abschnitt II Nr. 21 Buchstabe g niedergelegten Zielvorgaben konkretisiert; auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen. Für die Auslegung dieser Vorschrift kann auch in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Auslegung zurückgegriffen werden, die zu Artikel 19 Abs. 4 GG (und § 40 VwGO) im Recht der Bundesrepublik Deutschland entwickelt worden ist.

Eine mit Artikel 19 Abs. 4 GG übereinstimmende umfassende Rechtsschutzgarantie gegen jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt ist derzeit weder möglich noch als Vertragsbestimmung geboten. Eine öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit befindet sich in der Deutschen Demokratischen Republik erst im Aufbau; ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit wäre nicht mehr gewährleistet, wenn kurzfristig eine uneingeschränkte Rechtsschutzgarantie bestünde. Mit der Formulierung „in seinen durch diesen Vertrag oder in Ausführung dieses Vertrages gewährleisteten Rechten" wird deshalb die Rechtsschutzgarantie vorerst auf die für die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion relevanten Felder begrenzt. Dazu gehört beispielsweise ein umfassender Rechtsschutz in Steuer- und Abgabensachen, ferner im Bereich der Sozialversicherung sowie der Arbeitsförderung und im Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit das Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie solche Maßnahmen, durch die Unternehmen und Unternehmungen Beschränkungen auferlegt oder Gewährungen versagt werden.

Der damit gewährleisteten öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit im materiellen Sinne müssen nicht notwendigerweise auch organisatorisch selbständige öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeiten, etwa vergleichbar der Finanz-, Sozial- und allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, entsprechen. Mindestens für eine Übergangszeit genügt es, wie die Subsidiaritätsklausel in Absatz 1 Satz 2 und die Regelung in Absatz 2 Satz 2 deutlich machen, daß Verwaltungsrechtsschutz im materiellen Sinne durch besondere Spruchkörper bei den Kreisgerichten, den Bezirksgerichten und dem Obersten Gericht gewährleistet wird. Wenn und solange die Deutsche Demokratische Republik so verfährt, muß sie aber, entsprechend ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 3, die Zuständigkeit für solche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten örtlich konzentrieren; es sollen also nicht alle etwa 230 Kreisgerichte und alle 15 Bezirksgerichte für solche Angelegenheiten zuständig sein. Durch die Konzentration kann erreicht werden, daß die jeweiligen Spruchkörper ausgelastet sind und mit den in Spezialmaterien ausreichend fortgebildeten Richtern besetzt werden. Diese Spezialspruchkörper können zu gegebener Zeit in auch organisatorisch selbständige öffentlich-rechtliche Fachgerichte umgewandelt werden.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik umfassend, also auch im Bereich des Zivilprozeßrechts, des Strafprozeßrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, also insbesondere eine unabhängige, auf rechtsstaatlicher Grundlage wirkende Rechtsprechung aufzubauen und erforderlichenfalls einzurichten. Dazu gehört beispielsweise im Bereich des Handelsrechts, daß die Zuständigkeit des staatlichen Vertragsgerichts beseitigt wird; damit wird nicht ausgeschlossen, daß dessen Aufgaben durch neu einzurichtende besondere Spruchkörper für Handelssachen bei Kreis- und Bezirksgerichten übernommen werden. Im Registerwesen und im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Notariate muß mindestens sichergestellt werden, daß die Betroffenen staatliche Gerichte anrufen können.

Die Verpflichtung, einen effektiven einstweiligen Rechtsschutz zu gewährleisten, wird namentlich für den erst auszubauenden öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz von Bedeutung sein. Durch ihn muß vor allem gesichert werden, daß Maßnahmen der öffentlichen Gewalt durch aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels oder durch Aussetzung des Vollzugs in ihrer Wirksamkeit bis zu einer gerichtlichen Entscheidung außer Kraft gesetzt werden können.

Mit der Einführung der Sozialunion muß sichergestellt sein, daß Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verbindlich entschieden werden können. Dies ist in Absatz 3 geregelt. Die rechtsverbindliche Entscheidung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten muß Aufgabe einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit sein. Sie darf nicht den in der Deutschen Demokratischen Republik als gesellschaftliche Gerichte vorhandenen Konfliktkommissionen übertragen werden. Der Aufbau einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit kann jedoch nicht umgehend in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen, sondern erfordert einige Zeit. Bis dahin sollen neutrale Schiedsstellen über Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entscheiden. Diese Schiedsstellen sollen paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie einem neutralen Vorsitzenden besetzt sein. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit müssen die Entscheidungen der Schiedsgerichte durch staatliche Gerichte überprüft werden können.

Die Regelung in Absatz 4 hängt damit zusammen, daß sich die Tätigkeit des im Jahre 1954 gebildeten Ständigen Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel in Ost-Berlin auf die Entscheidung von Streitigkeiten aus internationalen Wirtschaftsverträgen beschränkt. Für Streitigkeiten aus dem inneren Wirtschaftsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik sind dagegen weitgehend ausschließlich die staatlichen Vertragsgerichte zuständig (vgl. § 22 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982). Von einer freien, d. h. im weitesten Umfang der Parteiautonomie unterliegenden Schiedsgerichtsbarkeit kann jedoch selbst bei internationalen Wirtschaftsverträgen wegen des bestehenden „Listenzwangs", der die Bildung eines neutralen Schiedsgerichts verhindert, nicht die Rede sein. Diese Einschränkungen können nach Ablösung des Prinzips der Planwirtschaft durch das Prinzip der Vertragsfreiheit keinen Bestand mehr haben. Die Einführung einer Freien Schiedsgerichtsbarkeit auch für der Parteiautonomie unterliegende innerstaatliche Rechtsstreitigkeiten folgt im übrigen schon daraus, daß das Vertragsgesetz vom 25. März 1982 aufgehoben werden soll.

Zu Artikel 7 (Schiedsgericht)

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung des Vertrags entstehen können, wird ein ständiges Schiedsgericht geschaffen. Die in dem Vertrag vorgesehene und für dessen Ziele erforderliche Anpassung der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik stellt eine Vielzahl ungewöhnlicher und anspruchsvoller Regelungsaufgaben. Die Möglichkeit rechtlicher Meinungsverschiedenheiten kann deswegen auch bei gewissenhaftester Durchführung des Vertrags durch beide Vertragsparteien nicht ausgeschlossen werden. Im Regelfall kann zwar davon ausgegangen werden, daß solche Meinungsverschiedenheiten durch die Regierungen der Vertragsparteien im Verhandlungswege beigelegt werden, zumal in dem hierfür nach Artikel 8 zu bildenden Gemeinsamen Regierungsausschuß ein Gremium mit besonderer Sachkunde zur Verfügung steht, das die Durchführung des Vertrags unter ständigem Meinungsaustausch der beiden Regierungen begleiten wird. Für die verbleibenden Meinungsverschiedenheiten bietet ein ständiges Schiedsgericht die Möglichkeit rascher und für beide Vertragsparteien verbindlicher Beilegung.

Soweit die Vorschriften über das Schiedsgericht nicht in Artikel 7 enthalten sind, verweist dessen Absatz 6 auf Anlage VIII mit allgemeinen Verfahrensvorschriften, welche einen Bestandteil des Vertrags bildet.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, wie in zwischenstaatlichen Verträgen üblich, ihre Streitigkeiten zunächst nach Möglichkeit durch Verhandlungen beizulegen. Hierfür steht in dem Gemeinsamen Regierungsausschuß nach Artikel 8 ein sachkundiges Gremium zur Verfügung. Bei ihren Verhandlungen müssen beide Teile die den zwischenstaatlichen Verkehr beherrschenden Grundsätze der Vertragstreue (pacta sunt servanda) und von Treu und Glauben beachten. Nur wenn eine Streitigkeit nicht im Verhandlungswege beigelegt werden kann, steht beiden Vertragsparteien nach Absatz 2 Satz 1 die Anrufung des Schiedsgerichts frei. Diese ist nach Absatz 2 Satz 2 unabhängig davon zulässig, ob mit der Angelegenheit, die dem Streit zugrunde liegt, nach Artikel 6 ein staatliches Gericht befaßt ist oder zuständigerweise befaßt werden könnte.

Das Schiedsgericht besteht nach Absatz 3 Satz 1 aus einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Absatz 3 Satz 2 von der Regierung einer jeden Vertragspartei ernannt, der Präsident und sein Stellvertreter hingegen im Einvernehmen der beiden Regierungen; das Einvernehmen wird in dem Gemeinsamen Regierungsausschuß nach Artikel 8 hergestellt. Einigen sich die beiden Vertragsparteien nicht binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Person des Präsidenten oder seines Stellvertreters, so steht das Ernennungsrecht nach Absatz 3 Satz 4 dem Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu. Der Vertrag stellt somit sicher, daß alsbald nach seinem Inkrafttreten ein funktionsfähiges Schiedsgericht vorhanden ist.

Die Amtszeit der Schiedsrichter (Absatz 4) ist großzügig bemessen, damit in der Übergangszeit bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands nach heutigem Ermessen mit hoher Sicherheit ein Wechsel in der Besetzung des Schiedsgerichts vermieden wird.

Die Schiedsrichter üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus (Absatz 5 Satz 1). Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit werden der Präsident und die Mitglieder sowie die jeweiligen Stellvertreter darauf verpflichtet, ihr Amt unabhängig und gewissenhaft zu erfüllen und das Beratungsgeheimnis zu wahren (Absatz 5 Satz 2).

Die in Absatz 6 in Bezug genommene Anlage VIII enthält Vorschriften insbesondere über den Sitz und die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts, über die Stellung und Vergütung der Schiedsrichter sowie über das schiedsgerichtliche Verfahren.

Zu Artikel 8 (Gemeinsamer Regierungsausschuß)

Die für die Erreichung der Ziele der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderliche Anpassung der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere auf wirtschafts- und sozialrechtlichem Gebiet, stellt eine Fülle schwieriger und neuartiger Aufgaben. Aus diesen Gründen wird ein ständiger Gemeinsamer Regierungsausschuß eingerichtet, in dem die Regierungen beider Vertragsparteien in enger Fühlungnahme die Durchführung des Vertrags begleiten und das notwendige Einvernehmen in Fragen herstellen, für welche dieses nach dem Vertrag erforderlich ist. Unter anderem obliegt dem Ausschuß auch die Herstellung des Einvernehmens über die Ernennung des Präsidenten des Schiedsgerichts.

In Satz 3 wird dem Gemeinsamen Regierungsausschuß ferner ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen, Streitigkeiten der Vertragsparteien, soweit möglich, durch Verhandlungen beizulegen (vgl. Artikel 7 Abs. 1).

Zu Artikel 9 (Vertragsänderungen)

Der Rahmencharakter des Vertrags legt es nahe, daß im Lichte künftiger Entwicklungen weitere Regelungen erforderlich erscheinen können, um die Ziele des Vertrags zu verwirklichen. Die Vorschrift verpflichtet die Vertragsparteien im Sinne eines pactum de pactando, gegebenenfalls entsprechende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags zu vereinbaren. Darin eingeschlossen ist die Verpflichtung der Vertragsparteien, nach Treu und Glauben über solche Änderungen oder Ergänzungen Verhandlungen zu führen (pactum de negotiando).

Meinungsverschiedenheiten über die in der Vorschrift geregelte Verpflichtung der Vertragsstaaten können erforderlichenfalls nach Artikel 7 dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nach dem Recht der Vertragsparteien ist zu beurteilen, wie solche Vertragsänderungen innerstaatlich zu behandeln sind.

Zu Kapitel II (Bestimmungen über die Währungsunion)

Zu Artikel 10 (Voraussetzungen und Grundsätze)

Artikel 10 ist die Grundlagennorm für die Errichtung der Währungsunion, die in den Vorschriften der Anlagen I, II und V im einzelnen geregelt ist. In den Absätzen 1 bis 4 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Schaffung eines gemeinsamen Währungsgebietes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik umschrieben. Es sind dies die Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik, die Ausweitung des geldpolitischen Verantwortungsbereiches der Deutschen Bundesbank auf die Deutsche Demokratische Republik mit der Zielsetzung, die Währungsstabilität auch durch die Wahl der Umstellungsmodalitäten zu sichern, die Respektierung der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank gemäß § 12 Bundesbankgesetz sowohl durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wie auch durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Aufbau eines marktwirtschaftlichen Kreditsystems in der Deutschen Demokratischen Republik.

Diesen Zielsetzungen folgend legt Absatz 5 die Grundsätze für die Währungsunion fest. Hierzu gehören vor allem die Feststellung, daß die Deutsche Mark und die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Bundesmünzen mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im gemeinsamen Währungsgebiet sind, sowie die Feststellung der Umstellungsmodalitäten in ihren Grundsätzen.

Die Deutsche Demokratische Republik wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um Mißbrauch und Spekulation wirksam entgegenzuwirken.

Absatz 6 enthält die Absichtserklärung der Deutschen Demokratischen Republik, den Bürgern ihres Landes für die im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellten Spargelder zu einem späteren Zeitpunkt nach Möglichkeit verbriefte Anteilsrechte am Volksvermögen anzubieten.

Für die Deutsche Bundesbank wird in Absatz 7 nochmals festgestellt, daß sie die ihr nach dem Vertrag und nach dem Bundesbankgesetz zustehenden Befugnisse im Gesamtbereich der Währungsunion ausübt und zu diesem Zweck eine Vorläufige Verwaltungsstelle in Berlin mit bis zu 15 Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik unter Nutzung der Betriebsstellen der bisherigen Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik errichtet.

Zu Kapitel III (Bestimmungen über die Wirtschaftsunion)

Zu Artikel 11 (Wirtschaftspolitische Grundlagen)

Artikel 11 enthält die wirtschaftspolitischen Grundlagen der Wirtschaftsunion und verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik, ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik an den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft als gemeinsamer Wirtschaftsordnung beider Vertragsparteien auszurichten. Während Absatz 1 Satz 2 dabei die Ziele des Wachstums- und Stabilitätsgesetzes wiederholt und diese auch für die Deutsche Demokratische Republik verbindlich macht, beschreibt Absatz 2 einige der wichtigsten Elemente der Sozialen Marktwirtschaft. In Absatz 3 wird die wirtschaftspolitische Orientierung der Deutschen Demokratischen Republik auf die Europäischen Gemeinschaften und auf die bisherigen außenwirtschaftlichen Beziehungen angesprochen; Absatz 4 regelt das Verfahren zur Abstimmung ihrer Wirtschaftspolitik und nimmt hierzu auf den in Artikel 8 vorgesehenen Gemeinsamen Regierungsausschuß Bezug.

Zu Artikel 12 (Innerdeutscher Handel)

Die Bestimmung schafft die Grundlage für den Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Wirtschaftsunion und trägt den veränderten Umständen des innerdeutschen Handels Rechnung.

Das Berliner Abkommen von 1951 war bisher die Grundlage des innerdeutschen Handels und ist an die durch die Währungs- und Wirtschaftsunion veränderten Erfordernisse anzupassen. Der im Abkommen geregelte Verrechnungsverkehr wird beendet, so daß auch der bisher gewährte zinslose Überziehungskredit entfällt.

Der deutsch-deutsche Handel mit Waren und Dienstleistungen ist gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel zum EWG-Vertrag deutscher Binnenhandel. Dies bedeutet, daß Zölle und Abschöpfungen auf Waren mit Ursprung Deutsche Demokratische Republik in der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben werden. Dementsprechend werden auch keine Erstattungen bei der Verbringung von Marktordnungswaren in die Deutsche Demokratische Republik gewährt.

Waren, die nicht Ursprungswaren der Deutschen Demokratischen Republik sind, unterliegen bei ihrer Verbringung in die Bundesrepublik Deutschland der Verzollung nach den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und ggf. anderen Maßnahmen der Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaften.

Waren, die nicht Ursprungswaren der Bundesrepublik Deutschland sind, haben dementsprechend ebenfalls keinen Anspruch auf Zollfreiheit in der Deutschen Demokratischen Republik.

Da die innerdeutsche Grenze für die Europäischen Gemeinschaften Außengrenze ist, bestimmt Absatz 2, daß Waren, die nicht Ursprungswaren der Vertragsparteien sind, über die innerdeutsche Grenze ausschließlich in einem zollamtlich überwachten Verfahren (Zollgutversand) befördert werden dürfen.

Absatz 3 der Bestimmung enthält den Auftrag an die Vertragsparteien, die Grundlagen dafür zu schaffen, daß die noch bestehenden Kontrollen des Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik so bald wie möglich beseitigt werden können.

Zu Artikel 13 (Außenwirtschaft)

Mit der Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion werden auch in der Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik marktwirtschaftliche Grundsätze verwirklicht. Das bisherige Außenhandelsmonopol wird aufgehoben, selbständige, im Wettbewerb stehende Unternehmen können sich im Außenwirtschaftsverkehr grundsätzlich frei betätigen.

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Außenwirtschaftspolitik auf die Erfordernisse der Weltwirtschaft und des freien Welthandelssystems, insbesondere das GATT, auszurichten. Dazu gehört auch, daß evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen an den Bestimmungen des GATT und am Recht der Europäischen Gemeinschaften zu orientieren sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Deutsche Demokratische Republik bei der weiteren Einbindung in die Weltwirtschaft beraten. Dazu gehört auch die Nutzung der vielfältigen Informationskontakte zu internationalen bzw. supranationalen Einrichtungen.

Die Deutsche Demokratische Republik wickelt ihren Außenhandel bisher überwiegend mit den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) ab, und zwar auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Regierungen und den Unternehmen. Die Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen genießen Vertrauensschutz.

Es liegt im wirtschaftlichen und politischen Interesse aller Beteiligten, die traditionellen Wirtschaftsbeziehungen insbesondere auch mit den RGW-Ländern den Gegebenheiten der Währungs- und Wirtschaftsunion anzupassen und fortzuentwickeln. Vereinbarungen in konvertibler Währung auf der Basis einzelvertraglicher Beziehungen zwischen Unternehmen und ohne die bisher übliche planwirtschaftliche Flankierung werden die zukünftige Form der Zusammenarbeit sein. Dies gilt auch für die längerfristigen Verträge, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel der Umstellung auf konvertible Währung und Orientierung am Weltmarktniveau neu verhandelt werden.

In Absatz 3 sehen die Vertragsparteien die Vertretung ihrer außenwirtschaftlichen Interessen als gemeinsame Aufgabe an. Hierzu gehört vor allem eine enge Zusammenarbeit bei der Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland und bei der Nutzung bestehender außenwirtschaftlicher Einrichtungen beider deutscher Staaten, z. B. im Bereich der Außenhandelsinformation und -beratung. Die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Handelspolitik werden hierdurch nicht berührt.

Zu Artikel 14 (Strukturanpassung der Unternehmen)

Es besteht Übereinstimmung, daß für eine Übergangszeit Maßnahmen notwendig sind, die die strukturelle Anpassung der Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik erleichtern und rentable Investitionen beschleunigen. Wichtige Voraussetzungen bleiben günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen mit freier Entfaltung privater Initiative. Die Maßnahmen sollen möglichst allgemein wirken und nicht überholte Strukturen erhalten. Der Privatisierung des volkseigenen Vermögens der Deutschen Demokratischen Republik kommt dabei große Bedeutung zu. Neben Maßnahmen zur Stützung der Investitionsbereitschaft geht es auch um Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung von Arbeitnehmern sowie zum Aufbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Zu Artikel 15 (Agrar- und Ernährungswirtschaft)

Absatz 1 Satz 1 schränkt den in Artikel 1 Abs. 3 enthaltenen Grundsatz der freien Preisbildung nicht ein. Dieser findet vielmehr auch für den Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft Anwendung. Dies gilt um so mehr, als auch die Regelungen der EG-Agrarmarktordnungen von diesem Grundsatz ausgehen. Staatliche Preisregelungen sind mit diesen Regelungen nicht zu vereinbaren. Andererseits sieht das EG-Marktordnungsrecht Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise in Form von Interventionen, Erstattungen, Abschöpfungen u. ä. vor. Um eine möglichst schnelle Anpassung der Agrar- und Ernährungswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik an die Bedingungen des EG-Agrarmarktes zu ermöglichen, sind daher die bisher geltenden staatlichen Preisregelungen für Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel aufzuheben und durch ein Preisstützungs- und Außenschutzsystem zu ersetzen, das dem der EG-Agrarmarktordnungen entspricht. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise in der Deutschen Demokratischen Republik denen in der Bundesrepublik Deutschland und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften angleichen. Satz 2 stellt klar, daß die Deutsche Demokratische Republik im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die Erhebung von Abschöpfungen und die Zahlung von Erstattungen verzichtet, soweit die Europäischen Gemeinschaften entsprechend verfahren.

Absatz 2 sieht zeitlich befristete und auf bestimmte Warenbereiche beschränkte Übergangsmaßnahmen vor. So können nach Satz 1 für Warenbereiche, für die die Einführung eines vollständigen Preisstützungssystems noch nicht sofort mit Inkrafttreten dieses Vertrages möglich ist, für eine möglichst kurze Zeit Übergangslösungen getroffen werden, die eine mengenmäßig begrenzte Stützung der agrarischen Erzeugerpreise auf EG-Niveau sicherstellen sollen. Hierfür kommen z. B. auf bestimmte Produktionsmengen begrenzte Mindestpreisregelungen in Betracht. Nach Satz 2 können zeitlich befristete mengenmäßige Regelungsmechanismen bei solchen Agrarprodukten vorgesehen werden, bei denen ein mengenmäßig unbeschränkter Warenverkehr zu schwerwiegenden Marktstörungen führen oder die Wettbewerbsfähigkeit von Verarbeitungsbetrieben entscheidend beeinträchtigen würde.

Nach Absatz 3 wird die Deutsche Demokratische Republik die Anpassung der Agrar- und Ernährungswirtschaft an die Verhältnisse in den Europäischen Gemeinschaften fördern. Die Förderungsmaßnahmen sollen der Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur der Agrar- und Ernährungswirtschaft dienen, damit wettbewerbsfähige Unternehmen entstehen. Außerdem gehören hierzu Maßnahmen der Investitionsförderung und des Kapazitätsabbaus wie z. B. die Stillegung unrentabler Flächen und Produktionen, Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit und der Qualität der Nahrungsmittel.

Darüber hinaus können in bestimmten Fällen gezielte, zeitlich befristete und degressive Anpassungshilfen insbesondere zur Überbrückung des Preisbruchs gewährt werden. Die in Absatz 3 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen werden im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten während einer Übergangszeit gewährt. Sie kommen unbeschadet der in Artikel 14 vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen zur Anwendung.

Absatz 4 sieht vor, daß zwischen den Regierungen der Vertragsparteien eine Verständigung über die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 herzustellen ist.

Zu Artikel 16 (Umweltschutz)

Artikel 16 enthält die Kernbestimmung des Staatsvertrages zum Umweltschutz. Absatz 1 betont den hohen Stellenwert des Umweltschutzes. Die Vertragsparteien lassen sich dabei von dem Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip leiten. Absatz 2 enthält eine programmatische Aussage über den ordnungsrechtlichen Rahmen für die zu erwartende Investitionstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik und die Strategie einer umfassenden Sanierung der dort bestehenden Umweltsituation. Bereits mit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist sicherzustellen, daß für Neuinvestitionen, d. h. bei Errichtung neuer oder einer wesentlichen Änderung bestehender Anlagen, die in der Bundesrepublik Deutschland und in den Europäischen Gemeinschaften geltenden strengen Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen eingehalten werden. Die strengen und dynamisch sich fortentwickelnden Maßstäbe gelten auch für alle anderen bestehenden Anlagen und Einrichtungen. Diese Anlagen sind angesichts des erheblichen Kostenaufwandes jedoch nicht sofort, sondern — unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — im Rahmen zu bestimmender Anpassungsfristen, die sowohl dem Gefährdungspotential der Anlagen als auch den technischen Besonderheiten und dem Sanierungsaufwand Rechnung tragen, an den Standard von Neuanlagen heranzuführen.

Eine sofortige Anpassung der bestehenden Anlagen an die geltenden Sicherheits- und Umweltstandards wäre im übrigen weder volkswirtschaftlich verkraftbar noch im Hinblick auf die Gefährdung einer überaus großen Anzahl von Arbeitsplätzen vertretbar. Soweit Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen bestehen, sind jedoch sofortige Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Absätze 3 bis 5 enthalten Regelungen zur Übernahme des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik, zur weiteren Gestaltung eines gemeinsamen Umweltrechts und zur Harmonisierung der staatlichen Förderungsmaßnahmen im Umweltschutzbereich zwischen den Vertragsparteien.

Zu Kapitel IV (Bestimmungen über die Sozialunion)

Zu Artikel 17 (Grundsätze der Arbeitsrechtsordnung)

Nach Artikel 1 Abs. 4 des Vertrages bildet die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eine Einheit; die Sozialunion wird u. a. bestimmt durch eine der Sozialen Marktwirtschaft entsprechende Arbeitsrechtsordnung. Nach Artikel 17 des Vertrages gelten in der Deutschen Demokratischen Republik die Grundstrukturen der Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, nämlich Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassung, Unternehmensmitbestimmung und Kündigungsschutz. Diese Aussage wird zu den meisten Sachbereichen im Gemeinsamen Protokoll über die Leitsätze und den Anlagen II und III konkretisiert. Darüber hinaus ist der Rechtsschutz in Arbeitssachen in Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages geregelt.

In dem Gemeinsamen Protokoll über die Leitsätze sind in Teil A Abschnitt III Nr. 1 und 2 Rechtsgrundsätze des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zur Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie niedergelegt, wie sie sich aus Artikel 9 Abs. 3 GG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts ergeben. Für das künftige Arbeitskampfrecht in der Deutschen Demokratischen Republik ist allein Artikel 17 des Vertrages maßgebend. Danach gilt das Arbeitskampfrecht der Bundesrepublik Deutschland auch in der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar so, wie es die Rechtsprechung aus Artikel 9 Abs. 3 GG und dem Tarifvertragsgesetz entwickelt hat. Als Folge dessen sind entsprechende Vorschriften des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr anzuwenden. Nummer 3 betont ausdrücklich die Tarifautonomie. Der Leitsatz zu Nummer 4 bezieht sich vor allem auf das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik; dort sind dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, den Betriebsgewerkschaftsorganisationen und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen besondere Rechte eingeräumt. Mit der Einführung von Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, aber auch des Betriebsverfassungsgesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik sind diese Vorschriften hinfällig und werden deshalb nicht mehr angewendet.

Das Gemeinsame Protokoll enthält außerdem in Teil B Abschnitt IV vier weitere Leitsätze zum Arbeitsrecht. Nach Nummer 1 können Arbeitgeber in der Deutschen Demokratischen Republik mit Arbeitnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland, die vorüberge-

hend in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt werden, die Anwendung bundesdeutschen Arbeitsrechts vereinbaren. Nach Nummer 3 wird die Deutsche Demokratische Republik ihr Arbeitsschutzrecht schrittweise an das Recht der Bundesrepublik Deutschland angleichen. Nummern 4 und 5 enthalten Leitsätze zu den Kündigungsfristen und zur fristlosen Kündigung.

In der Anlage II Abschnitt IV sind die arbeitsrechtlichen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt, die gemäß Artikel 3 Satz 2 des Vertrages in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden sind. Es sind dies die gesetzlichen Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung, zur Betriebsverfassung, zum Tarifvertragsrecht und zum Kündigungsschutz. Dazu gehören auch die aufgrund der genannten gesetzlichen Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Anlage III enthält in Abschnitt III diejenigen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auf arbeitsrechtlichem Gebiet, die aufzuheben bzw. zu ändern sind. Aufzuheben ist nach Nummer 1 das Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der Deutschen Demokratischen Republik. Zu ändern sind außerdem die Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik insoweit, als sie mit dem Vertrag nicht vereinbar sind. Dazu gehört nach Nummer 7 das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik sind demnach alle Vorschriften aufzuheben, die mit Artikel 17 des Vertrages, den o. g. arbeitsrechtlichen Leitsätzen sowie mit den nach Anlage II Abschnitt IV Nrn. 1 bis 7 zu übernehmenden Gesetzen und Verordnungen nicht vereinbar sind.

Zu Artikel 18 (Grundsätze der Sozialversicherung)

Die Vorschrift enthält Grundsätze, nach denen nach Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik aufgebaut werden soll.

Nach Absatz 1 wird die bisherige Einheitsversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik beseitigt und wie in der Bundesrepublik Deutschland durch ein gegliedertes System der Sozialversicherung ersetzt.

Nummer 1 bestimmt, daß die Versicherungen von Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, die der Rechtsaufsicht des Staates unterliegen.

In Nummer 2 wird bestimmt, daß die Leistungen der Versicherungen vor allem durch Beiträge zu finanzieren sind, die mit Ausnahme der Beiträge zur Unfallversicherung, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat, und der Versicherung der Bergleute, deren Beitrag entsprechend den Regelungen der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gestaltet sein soll, je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufzubringen sind. Die Beitragssätze werden entsprechend denen in der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt.

In Nummer 3 wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Lohnersatzleistungen an der Höhe der versicherten Entgelte auszurichten sind.

Absatz 2 konkretisiert die in Absatz 1 festgelegte Einführung des gegliederten Systems der Sozialversicherung dahin gehend, daß die Aufgaben der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung zunächst noch von einem gemeinsamen Träger durchgeführt werden können und daß möglichst bis zum 1. Januar 1991 für die Versicherungszweige eigene Leistungsträger zu bilden sind. Die Einnahmen und Ausgaben sind jedoch bereits mit Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion nach Versicherungsarten getrennt zu erfassen und abzurechnen. Ziel ist eine Organisationsstruktur, die der in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Nach Absatz 3 kann die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende umfassende Sozialversicherungspflicht aller Erwerbstätigen in einer Übergangszeit beibehalten werden. Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten die Möglichkeit, sich von der Sozialversicherungspflicht befreien lassen zu können, wenn sie eine ausreichende anderweitige Sicherung nachweisen. Die Deutsche Demokratische Republik wird die Errichtung von berufsständischen Versorgungswerken ermöglichen.

Nach der Regelung in Absatz 4 sollen zugunsten von Lohnempfängern, bei denen Lohneinkünfte bisher einem günstigen Steuersatz von in der Regel 5 v. H. unterlagen (Produktionsarbeiter) und die nicht mehr als 800 DM monatlich verdienen, Nettolohneinbußen infolge höherer Sozialabgaben durch einen gestaffelten Zuschuß zum Rentenversicherungsbeitrag gemildert werden. Dabei werden für Lohnempfänger bis 600 DM monatlich Nettolohneinbußen weitgehend ausgeschlossen. Lohneinkünfte aus mehreren Beschäftigungen werden zusammengerechnet, um zu vermeiden, daß Personen mit mehreren Teilzeitbeschäftigungen den Zuschlag mehrfach erhalten.

Absatz 5 stellt sicher, daß die Versicherungspflichtgrenzen, das sind die Grenzen, bei der die Versicherungspflicht beginnt (Geringfügigkeitsgrenze), und die Obergrenze für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung sowie die Beitragsbemessungsgrenzen nach den Grundsätzen in der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt werden.

Zu Artikel 19 (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung)

Der Übergang zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung kann gerade in der Anfangsphase zu erheblichen Belastungen des Arbeitsmarktes in der Deutschen Demokratischen Republik führen. Zu deren sozialer Abfederung ist die sofortige Einführung einer Arbeitslosenversicherung und eines Systems der Arbeitsförderung erforderlich. Die bewährten Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes sollen — soweit die Besonderheiten der Deutschen Demokratischen Republik dem nicht entgegenstehen — übernommen werden.

Dies bedeutet u. a., daß die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Vorrang haben vor den Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Folgenden Maßnahmen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu:

- Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung und Berufsberatung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation,
- Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und
- Kurzarbeitergeldregelung.

Zur Durchführung wird in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland eine Arbeitsverwaltung aufgebaut.

Zu Artikel 20 (Rentenversicherung)

Die Vorschrift legt die in der Rentenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu regelnden Sachverhalte fest.

Absatz 1 gibt die Grundlagen dafür, das Rentenrecht in der Deutschen Demokratischen Republik an das in der Bundesrepublik Deutschland inhaltlich anzugleichen, dessen Leistungen lohn- und beitragsbezogen ausgerichtet sind. In einer Übergangszeit von fünf Jahren wird dabei bei rentennahen Jahrgängen dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen.

Absatz 2 bestimmt, daß die der Rentenversicherung zur Verfügung stehenden Mittel allein für die Erfüllung der Aufgaben bei Rehabilitation, Invalidität, Alter und Tod zu verwenden sind. Die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden grundsätzlich zum 1. Juli 1990 geschlossen. Die Verwendung des Wortes „grundsätzlich" macht deutlich, daß die Deutsche Demokratische Republik hinsichtlich einzelner Systeme Ausnahmen machen kann. Die in diesen Systemen bisher erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden von der Rentenversicherung abgewickelt, wobei die Leistungen aus diesen Sonder- und Zusatzversorgungssystemen nach Grund und Höhe überprüft werden. Die Beitragszahler der Rentenversicherung sollen hierdurch allerdings nicht belastet werden.

Absatz 3 regelt die Festsetzung des Niveaus der Bestandsrenten im Zusammenhang mit der Umstellung dieser Renten auf Deutsche Mark. Zielgröße hierfür ist bei einem Rentner, der 45 Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik gehabt und der jeweils in diesen Jahren ein Arbeitsentgelt erzielt hat, das dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst in der Deutschen Demokratischen Republik entsprochen hat, eine Rente, die 70 v. H. des durchschnittlichen Nettoverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Diese Zielgröße verändert sich bei längerer bzw. kürzerer Versicherungsdauer entsprechend. Der Anhebungssatz der individuell zum Zeitpunkt der Umstellung bezogenen Renten aus Pflicht- und freiwilliger Versicherung orientiert sich an dem Rentner, der jeweils Durchschnittsverdiener in der Deutschen Demokratischen Republik war und der nach Einführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung neben den Pflichtbeiträgen jeweils volle Beiträge zur Zusatzversicherung entrichtet hat. Der Anhebungssatz für die individuell bezogene Rente ist infolgedessen nach Zugangsjahren unterschiedlich. Renten, die nicht anzuheben sind, werden in der bisherigen Höhe in Deutsche Mark gezahlt.

Absatz 4 regelt die Anpassung der Renten wie in der Bundesrepublik Deutschland, jedoch auf der Grundlage der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik.

Infolge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Demokratischen Republik entfällt die Grundlage für die freiwillige Zusatzrentenversicherung. Sie wird deshalb für künftige Versicherungszeiten geschlossen. Die bisher entstandenen Leistungsansprüche aus dieser Versicherung bleiben erhalten.

Absatz 6 legt fest, daß sich die Deutsche Demokratische Republik an den Ausgaben der Rentenversicherung mit einem Staatszuschuß beteiligt.

Absatz 7 trägt dem Zusammenwachsen beider deutscher Staaten Rechnung. Die Vorschrift bestimmt daher, daß Personen, die Versicherungszeiten bei einem Rentenversicherungsträger in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt haben, von diesem die nach DDR-Vorschriften berechnete Rente erhalten, wenn nach dem 18. Mai 1990 Rentenbezieher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland verlegen. Für den Fall der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts von der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik gilt Entsprechendes.

Zu Artikel 21 (Krankenversicherung)

Absatz 1 verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik, ihr Krankenversicherungsrecht in allen Bereichen an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

Absatz 2 legt fest, welche Gesundheitsleistungen aus dem bisherigen Leistungskatalog der Krankenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik finanziert werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, bei der Erkrankung eines Kindes und bei der Versorgung Pflegebedürftiger; diese Leistungen werden derzeit durch die Krankenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gewährt, nicht oder nicht in diesem Umfang aber durch die Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 3 verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik zur Einführung einer den Regelungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Absicherung des Entgeltausfalls im Krankheitsfall durch Fortzahlung

des Arbeitsentgelts in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitgeber ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Sozialstaates, dem alsbald auch in der Deutschen Demokratischen Republik Geltung verschafft werden soll.

Absatz 4 bezieht die Rentner in der Deutschen Demokratischen Republik in die Versicherungspflicht der Krankenversicherung ein. Die Krankenversicherung erhält für den Versicherungsschutz der Rentner Beiträge nach dem Beitragssatz, der auch für erwerbstätige Mitglieder gilt. Mit Rücksicht auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten werden die Beiträge für die Rentner von der Rentenversicherung an die Krankenversicherung zunächst pauschal abgeführt. Maßgebend für die Höhe des abzuführenden Betrages ist der Gesamtbetrag der Rentenzahlbeträge unter Einschluß des auf die Rentner entfallenden Anteils am Krankenversicherungsbeitrag. Das im Zusammenhang mit der Umstellung der Renten in der Deutschen Demokratischen Republik auf Deutsche Mark vorgesehene Nettorentenniveau bleibt durch die Versicherungspflicht der Rentner in der Krankenversicherung unberührt.

Absatz 5 enthält den Grundsatz der dualen Finanzierung der Krankenhäuser und der mit ihnen verbundenen ambulanten Einrichtungen. Die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten erfolgt danach grundsätzlich über staatliche Haushaltsmittel, während die laufenden Betriebskosten von den Benutzern oder ihren Kostenträgern finanziert werden.

Wie in der Bundesrepublik Deutschland sollte die Krankenversicherung auch in der Deutschen Demokratischen Republik kostendeckend durch Beiträge finanziert werden. Dem dient die Zugrundelegung des an dem durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland orientierten Beitragssatzes sowie die Festlegung von Beitragsbemessungsgrundlagen nach den Grundsätzen des bundesdeutschen Sozialversicherungsrechts.

Nach gegenwärtiger Einschätzung decken sich Beitragseinnahmen und Ausgaben in der Krankenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik im zweiten Halbjahr 1990 und 1991, wenn nur Leistungen erbracht werden, die auch nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland Leistungen der Krankenversicherung sind; allerdings ist die Kostenentwicklung insbesondere auf der Ausgabenseite mit Risiken verbunden.

Zu Artikel 22 (Gesundheitswesen)

Absatz 1 hebt die Bedeutung des Gesundheitswesens für die Bevölkerung hervor und betont die Verantwortung beider Staaten für ein funktions- und leistungsfähiges gesundheitliches Versorgungssystem.

Absatz 2 betont die Notwendigkeit der vorläufigen Fortführung der bisherigen Versorgungsstrukturen in der Deutschen Demokratischen Republik. Das bedeutet, daß insbesondere die Krankenhäuser, Polikliniken, Ambulatorien und betrieblichen Gesundheitsdienste zunächst ihre bisherigen Aufgaben weiter erfüllen können. Eine Veränderung in Richtung des bundesdeutschen, vorwiegend privat organisierten Versorgungsangebots ist schrittweise vorgesehen.

Die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet sich jedoch, die erforderlichen Veränderungen zur Zulassung von privaten und frei gemeinnützigen Leistungserbringern — verbunden mit einer entsprechenden Anpassung der bisherigen Versorgungsstrukturen — sofort einzuleiten und schrittweise umzusetzen.

Absatz 3 regelt den Aufbau der notwendigen vertraglichen Beziehungen zwischen den alten und neuen Leistungserbringern einerseits und den aufzubauenden Krankenkassen andererseits.

Ferner ist es notwendig, auch zur privaten Leistungserbringung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere in Gestalt von Gebührenordnungen zur Privatliquidation gesundheitlicher Leistungen.

Zu Artikel 23 (Renten der Unfallversicherung)

Absatz 1 enthält das allgemeine Angleichungsziel.

Nach Absatz 2 sollen die Unfallrenten in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der Schadensersatz- und Lohnersatzfunktion der Unfallversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Niveau pauschal angehoben werden.

Absatz 3 enthält die Regelung für neu zugehende Renten. Sie entspricht im wesentlichen derjenigen der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 4 erklärt die Regelung über die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung und die Regelungen über den gegenseitigen Leistungsexport bei Wohnsitzwechsel im Bereich der Rentenversicherung für den Bereich der Unfallversicherung für entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 24 (Sozialhilfe)

Bei den mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion verbundenen Veränderungen ist sicherzustellen, daß jedem Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik die Mittel zur Verfügung stehen, die ihm die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu ist als Teil des sozialen Netzes ein Sozialhilfesystem zu schaffen, das zunächst vor allem den Lebensunterhalt sicherstellt und das die bewährten Grundsätze und Zielsetzungen des Bundessozialhilfegesetzes übernimmt. In der Regel wird es sich dabei um die Ergänzung anderer Sozialleistungen oder — vor allem bei größeren Familien — um den Ausgleich unzureichenden Erwerbseinkommens handeln. Zur sachgerechten Ausführung eines solchen Gesetzes bedarf es einer entsprechenden Verwaltung mit dafür ausgebildetem Personal. Im übrigen wird die Schaffung der für die Hilfegewährung erforderli-

chen sozialen Dienste und Einrichtungen in Angriff zu nehmen sein.

Zu Artikel 25 (Anschubfinanzierung)

Schon frühzeitig hat die Bundesregierung zugesagt, auch finanziell beim Aufbau einer leistungsfähigen Arbeitslosenversicherung sowie bei der Angleichung der Renten in der Deutschen Demokratischen Republik auf ein im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland relativ gleiches Niveau mitzuwirken. Die notwendige Umstrukturierung der Wirtschaft kann gerade in der Anfangsphase zu einer relativ hohen Unterbeschäftigung führen und macht deshalb ggf. erhebliche Aufwendungen für Arbeitsmarktmaßnahmen wie Weiterbildung, Kurzarbeit und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich der Rentenversicherung ist von Bedeutung, daß im Juli zwei Rentenzahlungen zu finanzieren sind, nämlich die Renten für Juli und August, die Ende Juli anzuweisen sind, während Beiträge grundsätzlich nur aus dem Monat Juli zur Verfügung stehen. Die Regelung sieht deshalb vor, daß die Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Demokratischen Republik in einer Übergangszeit im Rahmen der im Artikel 28 zugesagten Haushaltshilfe finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, soweit in der Arbeitslosenversicherung die Beiträge und in der Rentenversicherung die Beiträge und der nach Artikel 20 Abs. 6 zu zahlende Staatszuschuß die Ausgaben für die Leistungen nicht voll abdekken.

Zu Kapitel V (Bestimmungen über den Staatshaushalt und die Finanzen)

Zum 1. Abschnitt (Staatshaushalt)

Zu Artikel 26 (Grundsätze für die Finanzpolitik der Deutschen Demokratischen Republik)

Auch in der Haushaltspolitik muß eine Abkehr von der zentralen Planwirtschaft vollzogen und der veränderten Rolle der öffentlichen Hand im Verhältnis zum privatwirtschaftlichen Bereich entsprochen werden.

Eine von Verantwortung getragene Haushaltspolitik der Gebietskörperschaften muß daher so gestaltet werden, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus und zu einem hohen Beschäftigungsstand bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beiträgt. Hierfür ist eine lückenlose Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben sowie eine sparsame Veranschlagung der Ausgaben und ihre gesetzliche Begrenzung erforderlich. Diese Gesichtspunkte gelten auch für die sich bildenden autonomen Gebietskörperschaften in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die künftige Verbindung der Haushalte der Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und das Zusammenwachsen in einer Wirtschaftsunion setzen eine grundsätzliche Anpassung der Haushaltsstrukturen voraus. Hierzu gehört unter ordnungspolitischen Vorstellungen vor allem auch, daß die unternehmerische Betätigung des Staates und die Aufgaben aus den Haushalten ausgegliedert werden, bei denen abgrenzbare Bevölkerungsgruppen besondere Leistungen in Anspruch nehmen. Hier muß grundsätzlich eine Eigenfinanzierung angestrebt werden. Die notwendige Begrenzung eines Defizits der Haushalte macht außerdem den schrittweisen Abbau der Personalausgaben im öffentlichen Dienst und von Subventionen erforderlich.

Die veränderte Wirtschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert einen Rückzug des Staates aus den Unternehmen der Industrie, des Handwerks, Handels, der Landwirtschaft und der Grundstücksbevorratung. Um hierin liegende Vermögenswerte für den Strukturwandel und zum Ausgleich der Haushaltsausgaben nutzen zu können, ist zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme und eine Neustrukturierung nach neuem Gesellschafts- und Handelsrecht erforderlich. Die Deutsche Demokratische Republik wird wertgerechte Privatisierungen nach sorgfältiger Vorbereitung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage und der gegebenen Marktsituation vornehmen.

Zu Artikel 27 (Kreditaufnahme und Schulden)

Eine Begrenzung der Kreditermächtigungen in den Haushalten der Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik ist notwendig, um unzuträgliche Vorbelastungen für eine Vereinigung auszuschließen. Aus diesem Grunde haben die Vertragsparteien vereinbart, daß feste Obergrenzen für die Kreditermächtigungen im Republikhaushalt und beim Treuhandvermögen gelten. Eine Überschreitung dieser Kreditobergrenzen ist an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gebunden.

Für eine ordnungsgemäße mittelfristige, am Stabilitätsziel orientierte Finanzpolitik ist erforderlich, daß die Aufnahme von Krediten und das Eingehen von Verpflichtungen jeder Art für den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik künftiger Jahre nur im Einvernehmen der Finanzminister beider Vertragsparteien erfolgen kann.

Das Treuhandvermögen bildet die wesentliche Vermögenssubstanz in der Deutschen Demokratischen Republik, die allerdings nur schrittweise mobilisiert werden kann. Sie ist insoweit zur Übernahme einer aufgelaufenen Verschuldung in der Lage, als sie Verwertungserlöse verwirklichen kann. Im übrigen kommt eine Kreditaufnahme der Deutschen Demokratischen Republik auch der Entwicklung der Volkswirtschaften der sich bildenden Länder zugute. Deshalb ist der teilweise Übergang der verbleibenden Verschuldung auf diese Länder vorgesehen. Eine Restschuld verbleibt beim Bund, auf den auch für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Aufgaben und Finanzausstattung des Zentralstaats übergehen.

Zu Artikel 28 (Finanzzuweisungen der Bundesrepublik Deutschland)

In der Anfangsphase der neu gebildeten Systeme in der Deutschen Demokratischen Republik reicht die Selbstfinanzierungskraft für den Haushalt und die Sozialversicherung über Steuern und Beiträge nicht aus. Es werden daher finanzielle Hilfen durch die Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Diese Hilfen befreien aber nicht die Deutsche Demokratische Republik von ihrer Verantwortung dafür, ihre Haushalts- und Finanzpolitik an der eigenen Wirtschaftskraft auszurichten, die Zuweisungen sichern aber andererseits über ihre Zweckbindung eine sachgerechte Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Sicherstellung einer geordneten Finanzplanung werden die Finanzzuweisungen der Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1990 und 1991 auf Festbeträge begrenzt, die im innerstaatlichen Verhältnis von Bund und Ländern in einem angemessenen Verhältnis gemeinsam getragen werden. Daneben leistet der Bund allein die vereinbarte Anschubfinanzierung für die Rentenversicherung und für die Arbeitslosenversicherung.

Demgegenüber können wegen des Zusammenwachsens beider Vertragsparteien in einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion finanzielle Leistungen der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik künftig entfallen, die die Belastungen der Bürger beider Vertragsstaaten aus der Teilung Deutschlands mildern sollten.

Zu Artikel 29 (Übergangsregelung im öffentlichen Dienst)

Das Bekenntnis der Vertragspartner in Artikel 2 zur freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bezieht sich auch auf die in Artikel 33 GG vorgegebenen Strukturen des öffentlichen Dienstes. Mit der Vereinigung wird die Verwirklichung eines öffentlichen Dienstes mit den durch Artikel 33 GG bestimmten Statusverhältnissen von Beamten und Arbeitnehmern beginnen. In der Zwischenzeit können für den öffentlichen Dienst in der Deutschen Demokratischen Republik nur Übergangsregelungen ohne Verfestigung bisheriger Rechtsstrukturen in Betracht kommen. Auf die Haushaltslage ist Rücksicht zu nehmen. Andernfalls wären Diskrepanzen und die Belastung des wirtschaftlichen Gesundungsprozesses in der Deutschen Demokratischen Republik zu befürchten.

Mit der Anwendung der Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes soll dem im Grundgesetz verbürgten Sozialstaatsgebot auch hinsichtlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Deutschen Demokratischen Republik insoweit Geltung verschafft werden. In Abgrenzung zu dem nach Artikel 3 i. V. m. der Anlage II für die Privatwirtschaft einzuführenden Betriebsverfassungsgesetz berücksichtigt das Bundespersonalvertretungsgesetz die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes. Seine sofortige, wegen der besonderen Situation des öffentlichen Dienstes in der Deutschen Demokratischen Republik aber lediglich sinngemäße Geltung vermeidet, daß bis zu einem Abschluß des Anpassungsprozesses ein beteiligungsfreier Raum entsteht.

Zum 2. Abschnitt (Finanzen)

Zu Artikel 30 (Zölle und besondere Verbrauchsteuern)

In Artikel 30 in Verbindung mit der Anlage IV verpflichtet sich die Deutsche Demokratische Republik zur Einführung der in der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Verbrauchsteuern. Diese treten an die Stelle der bisher in der Deutschen Demokratischen Republik auf bestimmte Erzeugnisse erhobenen produktgebundenen Abgaben. Dadurch werden die verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse im Gebiet der beiden Vertragsparteien gleich belastet und steuerliche Wettbewerbsverzerrungen im Gebiet der beiden Vertragsparteien ausgeschlossen.

Zu den Zoll- und Verbrauchsteuerregelungen des Artikels 30 im einzelnen

In Absatz 1 ist die schrittweise Einführung des Zollrechtes der Europäischen Gemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen. Die Zollvorschriften werden vor allem für die Erhebung der besonderen Verbrauchsteuern und der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr von Waren aus anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik benötigt. Durch die Einführung werden außerdem die Grundlagen für die Verwirklichung des in Artikel 1 Abs. 3 vorgesehenen Zieles der vollen Freizügigkeit von Gütern im Gebiet der beiden Vertragsparteien hinsichtlich der Zölle und Verbrauchsteuern gelegt.

Nach Absatz 2 gehen die Vertragsparteien davon aus, daß ihr Zollgebiet den Geltungsbereich dieses Vertrages umfaßt und der innerdeutsche Handel kein Außenhandel ist. Diese Regelung ist gemäß Protokoll zum EWG-Vertrag über den innerdeutschen Handel in den Europäischen Gemeinschaften anerkannt.

Nach Absatz 3 behalten die beiden Vertragsparteien ihre Verbrauchsteuererhebungsgebiete zunächst bei. Auf den Grenzausgleich durch Entlastung der Ausfuhr und durch Belastung der Einfuhr von Waren — wie er im Verkehr mit anderen Staaten vorgenommen wird — wird nach Inkrafttreten des Vertrages zwischen den beiden Vertragsparteien verzichtet. Ergeben sich daraus beim Steueraufkommen Einnahmeverlagerungen, können diese aufgrund einer besonderen Vereinbarung ausgeglichen werden. Bei der Tabaksteuer ergibt sich die Zurechnung der Steuereinnahmen durch die Verwendung unterschiedlicher Steuerzeichen.

Nach den Absätzen 4 und 5 werden die für den innerstaatlichen Versand unversteuerter verbrauchsteuerpflichtiger Waren jeweils vorgesehenen Verfahren auch für den Versand von unversteuerten Waren zwischen den Steuererhebungsgebieten der Vertragsparteien angewendet. Dadurch wird sichergestellt, daß beim Übergang unversteuerter Waren von einem Erhebungsgebiet in das andere keine steuerlichen

Grenzkontrollen mehr erforderlich sind. Eine steuerentlastende Ausfuhr liegt erst dann vor, wenn die Waren in andere Gebiete als die der beiden Vertragsparteien verbracht werden.

Zu Artikel 31 (Besitz- und Verkehrsteuern)

Die Einführung eines modernen, leistungsgerechten und investitionsfreundlichen Steuerrechts ist Voraussetzung für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung. Die Deutsche Demokratische Republik regelt daher die Besitz- und Verkehrsteuern entsprechend dem bewährten Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland (Absatz 1). Die damit verbundene Vereinheitlichung eines bedeutsamen Rechtsbereiches ist zugleich ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Einheit Deutschlands. Im einzelnen sind die Regelungen in Anlage IV des Vertrages aufgeführt.

Absatz 2 enthält Grundsätze, die für die Umsatzsteuer als die wichtigste über die innerdeutsche Grenze wirkende Steuer von besonderer Bedeutung sind. Im Vorgriff auf die Einheit Deutschlands gibt es zwischen beiden Vertragsparteien keine Steuergrenze; ein umsatzsteuerlicher Grenzausgleich erfolgt deshalb nicht. Um das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, wird der Vorsteuerabzug grundsätzlich auch für die Steuer zugelassen, die der jeweils anderen Vertragspartei geschuldet wird. Der Ausgleich sich hieraus möglicherweise ergebender Aufkommensverlagerungen bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorbehalten.

Absätze 3 und 4 vermeiden die Doppelbesteuerung bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer. In Fällen, in denen im Gebiet der Vertragsparteien unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht nebeneinander bestehen oder in denen ein Steuerpflichtiger im Gebiet beider Vertragsparteien der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, wird das Besteuerungsrecht ab 1991 einer Vertragspartei allein zugewiesen. Neben einer Vereinfachung für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung wird erreicht, daß die Steuer in der Höhe festgesetzt wird, die bei einheitlichem Erhebungsgebiet entstünde. Letzteres erfordert, daß auf das Gebiet der anderen Vertragspartei entfallendes Vermögen nach deren Vorschriften bewertet wird.

Entsprechendes gilt für Erwerbe von Todes wegen bereits ab dem 1. Juli 1990 (Absatz 5). Das bis zum 31. Dezember 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht unterscheidet sich vom Recht der Bundesrepublik Deutschland insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und hinsichtlich der Steuersätze. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann es dadurch zu niedrigeren oder höheren Steuerfestsetzungen kommen. Erwerbe von Todes wegen von Bürgern der Vertragsparteien, die nach dem 8. November 1989 im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig geworden waren und dort noch im Zeitpunkt des Todes ansässig waren, sollen deshalb nach Absatz 5 im zweiten Halbjahr 1990 zu keiner höheren Steuer herangezogen werden, als sie sich bei unbeschränkter Steuerpflicht im Gebiet der erstgenannten Vertragspartei ergäbe.

Aufgrund der Zuweisung des alleinigen Besteuerungsrechts für die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer an eine Vertragspartei (Absatz 4) ist es für eine zutreffende Steuerfestsetzung erforderlich, daß bestehende Mitteilungs- und Anzeigepflichten, z. B. die der Vermögensverwahrer oder Notare, auch gegenüber den Finanzbehörden der jeweiligen anderen Vertragspartei gelten (Absatz 6).

Zu Artikel 32 (Informationsaustausch)

Dieser Artikel regelt in Anlehnung an Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens den Austausch von Informationen, die zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien erforderlich sind. Die ausgetauschten Informationen unterliegen in beiden Staaten dem Steuergeheimnis. In der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die vorgesehene Übernahme des Steuerverfahrensrechts der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, daß das Steuergeheimnis dort im Umfang des § 30 der Abgabenordnung zu wahren ist.

Zu Artikel 33 (Konsultationsverfahren)

Dieser Artikel sieht in Anlehnung an Artikel 25 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens vor, daß die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien sich über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Besitz- und Verkehrsteuern in Einzelfällen verständigen und Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung ihres Abgaben- und Monopolrechts im gegenseitigen Einvernehmen beseitigen können.

Zu Artikel 34 (Aufbau der Finanzverwaltung)

In Absatz 1 wird vereinbart, daß in der Deutschen Demokratischen Republik möglichst bald eine Finanzverwaltung aufgebaut wird, wie sie sich in der Bundesrepublik Deutschland bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben bewährt hat. Dies ist sowohl wegen der im Vertrag vorgesehenen Rechtsangleichung als auch im Hinblick auf die spätere Zusammenführung der Verwaltungen der beiden Vertragsparteien nach Herstellung der staatlichen Einheit erforderlich.

Danach soll in der Deutschen Demokratischen Republik eine dreistufige, der Bundesfinanzverwaltung entsprechende Finanzverwaltung für Zölle und Verbrauchsteuern entstehen. Nach der Errichtung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik werden ebenfalls dreistufige Länderfinanzverwaltungen für Besitz- und Verkehrsteuern sowie gegebenenfalls für Landesvermögen und Bauwesen einzurichten sein. Die Formulierung umfaßt auch die Einrichtung einer Vermögensverwaltung nach dem Vorbild der

Bundesvermögensverwaltung einschl. Bundesforstverwaltung.

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Abweichungen betreffen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, die die ihnen nach Artikel 3 des Vertrages zustehenden Befugnisse im gesamten Geltungsbereich des Vertrages wahrnehmen werden. In der Deutschen Demokratischen Republik sind daher keine entsprechenden Behörden einzurichten.

In Absatz 2 wird festgelegt, daß bis zum Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die Steuerverwaltung und die Zollverwaltung mindestens auf örtlicher Ebene so weit eingerichtet sein müssen, daß die zu diesem Zeitpunkt eingeführten Steuern und Abgaben erhoben werden können.

Zu Kapitel VI (Schlußbestimmungen)

Zu Artikel 35 (Völkerrechtliche Verträge)

Die Vorschrift stellt klar, daß der Vertrag die von den Vertragsparteien mit dritten Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge unberührt läßt.

Zu Artikel 36 (Überprüfung des Vertrages)

Die Bestimmung ermöglicht eine umfassende Überprüfung des Vertrags bei einer grundlegenden Änderung der beim Vertragsschluß bestehenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse. Sie geht damit über Artikel 9, der nur Änderungen oder Ergänzungen zur Verwirklichung der Vertragsziele vorsieht, hinaus.

Zu Artikel 37 (Berlin-Klausel)

Der Vertrag enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 38 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt und die Voraussetzungen des Inkrafttretens des unterzeichneten Vertrags, des Gemeinsamen Protokolls sowie der Anlagen I bis IX.

Zum Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze

Im Gemeinsamen Protokoll werden die in Artikel 4 des Vertrages niedergelegten Grundsätze näher spezifiziert. Das Gemeinsame Protokoll ist Teil des Vertrages und hat dieselbe völkerrechtliche Verbindlichkeit wie die Haupturkunde. Die Leitsätze stellen — zusammen mit den in Artikel 4 niedergelegten Grundsätzen — die Grundlage für die mit der Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderliche Rechtsanpassung dar. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 wird dementsprechend die Rechtsanpassung in der Deutschen Demokratischen Republik unter Zugrundelegung dieser Grund- und Leitsätze erfolgen. Verwaltung und Rechtsprechung haben fortbestehendes Recht gemäß diesen Grund- und Leitsätzen auszulegen (vgl. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 zweiter Teil). Sie geben zugleich der Wirtschafts- und Sozialpolitik eine Orientierung.

Zu A. Generelle Leitsätze

Zu I. Allgemeines

Im Leitsatz 1 wird der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 niedergelegte Grundsatz wiederholt und im Sinne der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften weiter spezifiziert. Dazu wird auf die Denkschrift zu Artikel 2 des Vertrages verwiesen.

In Leitsatz 2 wird in Satz 1 näher entwickelt, welche „entgegenstehenden Vorschriften der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen ihrer bisherigen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung" (Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages) nicht mehr angewendet werden. In Satz 2 wird — zunächst wiederum nur als Grundsatz — klargestellt, welche Rechte und Pflichten statt dessen in einer freiheitlichen und sozialen Rechtsordnung zwischen den Bürgern zu beachten sind — ein Grundsatz, der durch die im weiteren vereinbarten Leitsätze weiter ausgefüllt wird.

Leitsatz 3 zieht aus den in Artikel 2 niedergelegten Grundsätzen Folgerungen für die Verwaltungspraxis:

Genehmigungsvorbehalte sollen nur aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls bestehen; ihre Voraussetzungen müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Zu II. Wirtschaftsunion

Die generellen Leitsätze zur Wirtschaftsunion konkretisieren das in Artikel 1 Abs. 2 enthaltene Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft sowie die in Artikel 2 Abs. 1 bekräftigte Garantie der freien wirtschaftlichen Betätigung. Sie ergänzen die Vertragsbestimmungen zur Wirtschaftsunion und die mit Inkrafttreten des Vertrages gemäß Anlagen II bis IV anzuwendenden, aufzuhebenden, zu ändernden oder neu zu erlassenden Rechtsvorschriften. Sie gelten neben den vorrangig an den Gesetzgeber gerichteten Leitsätzen für einzelne Rechtsgebiete. Bei der Umgestaltung der bisherigen planwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung der Deutschen Demokratischen Republik haben sie dabei Übergangscharakter. Bis die notwendige Veränderung der Rechtsordnung abgeschlossen werden kann, sind sie Orientierung, Handlungsanweisung und Entscheidungshilfe für rechtsetzende, ausführende und richterliche Gewalt.

Zu Leitsatz 1: In der Sozialen Marktwirtschaft gebührt grundsätzlich privater Initiative und privatem Eigentum Vorrang vor staatlicher Tätigkeit und staatlichem Eigentum. Privates Eigentum und privatwirtschaftli-

che, durch Markt und Wettbewerb gesteuerte und kontrollierte unternehmerische Tätigkeit gewährleisten am besten wirtschaftliche Freiheit, ökonomische Effizienz und Anpassung an sich verändernde Marktverhältnisse. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität unternehmerischen Handelns durch den Staat. Um neue Machtkonzentration in privater Hand zu vermeiden, ist insbesondere bei der Privatisierung der bisherigen Monopolunternehmen und bei der Kooperation mit Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Ländern darauf zu achten, daß wettbewerbliche Strukturen in der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt und gesichert werden.

Leitsätze 2 und 3 wiederholen den bereits in Artikel 2 erwähnten Grundsatz der Vertragsfreiheit als unverzichtbare Voraussetzung privatwirtschaftlicher Betätigung. Einzelbetriebliche Planvorgaben sind unzulässig, die wichtigsten Bereiche werden beispielhaft genannt. Sachlich gebotene, nicht vermeidbare Einschränkungen, sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Bestimmung schützt private und öffentliche Unternehmen vor einer Reglementierung ihrer unternehmerischen Tätigkeit.

Zu Leitsatz 4: Private Initiative kann sich nur entfalten, wenn die frühere Diskriminierung privater Unternehmen und freier Berufe gegenüber staatlichen und genossenschaftlichen Betrieben beseitigt wird. Andernfalls würde die Möglichkeit vertan, mit Einführung der Marktwirtschaft eine möglichst breit gefächerte Unternehmensstruktur zu erreichen, in der neben großen Unternehmen vor allem auch kleine und mittlere Unternehmen eine Rolle spielen und ihren Beitrag zur Schaffung neuer, zukunftsgerichteter Arbeitsplätze leisten.

Leitsatz 5 betont den Grundsatz der freien Preisbildung. Künftig werden sich auch in der Deutschen Demokratischen Republik die Preise am Markt durch das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage ohne staatliche Einflußnahme bilden können. Preisfreiheit muß überall dort herrschen, wo Wettbewerb möglich und wahrscheinlich ist. Ein Angebot zu Marktpreisen ist am besten zur Befriedigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage geeignet.

Leitsatz 6 greift in Artikel 1 und 2 enthaltene Grundsätze auf und unterstreicht deren Bedeutung für die Investitionsbereitschaft von Investoren.

Im Bereich der Landwirtschaft sind Chancengleichheit sowie Freiheit der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden durch das zur Zeit geltende Recht für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) nicht gewährleistet. Dieses ist durch neue Rahmenbedingungen, durch die die Interessen der Bodeneigentümer, Kapitalgeber und Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt werden, zu ersetzen. So ist insbesondere der absolute Nutzungsvorrang der LPG an landwirtschaftlichen Flächen durch Aufhebung des § 18 LPG-Gesetz (vgl. hierzu auch Anlage III, Abschnitt II, Nr. 4) zu beseitigen.

Leitsatz 7 wendet sich an den Staat und dessen Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als Eigentümer von Unternehmen. Der Vorrang privatwirtschaftlicher Betätigung und die Entwicklung wettbewerblicher Strukturen mit einer breiten Basis aus kleinen und mittleren Unternehmen sowie von freien Berufen ist nur gewährleistet, wenn die bisherigen Staatsunternehmen möglichst schnell und umfassend in Privateigentum überführt werden. Bis zur Veräußerung sind die Staatsunternehmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, um ein marktgerechtes Verhalten bereits jetzt sicherzustellen.

Nach *Leitsatz 8* werden für das Post- und Fernmeldewesen die ordnungspolitischen und organisatorischen Grundsätze des Poststrukturgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) schrittweise verwirklicht. Dies umfaßt die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und eröffnet damit erweiterte Wettbewerbschancen auf den Märkten des Fernmeldewesens durch neue ordnungspolitische Rahmenbedingungen unter Wahrung der infrastrukturellen Aufgabenstellung.

Zu III. Sozialunion

Der *Leitsatz 1* umschreibt in Ausfüllung von Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 17 des Vertrages das Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das in der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes verankert ist. Danach hat jedermann das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden.

Der Leitsatz knüpft an den Wortlaut des Artikels 9 Abs. 3 des Grundgesetzes an; er enthält aber auch die Ausformung des Koalitionsgrundrechts durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Gewährleistet sind die positive und die negative Koalitionsfreiheit sowie das Recht des einzelnen, sich in den Koalitionen zu betätigen. Die Garantie der Vereinigungsfreiheit sichert zugleich Koalitionspluralismus. Geschützt sind auch die Koalitionen als solche in ihrer Existenz und Funktionsfähigkeit. Die Koalitionsfreiheit umfaßt ferner das Recht der Koalitionen auf eine spezifisch koalitionsgemäße Betätigung. Damit ist zugleich Tarifautonomie garantiert: Den frei gebildeten Verbänden des Arbeitslebens ist die Aufgabe zugewiesen und in einem Kernbereich garantiert, insbesondere Löhne und sonstige materielle Arbeitsbedingungen in einem von staatlicher Rechtsetzung frei gelassenen Raum in eigener Verantwortung und im wesentlichen ohne staatliche Einflußnahme durch unabdingbare Gesamtvereinbarungen sinnvoll zu ordnen. Die Geltung von Tarifautonomie hat zur Folge, daß die abweichend ausgestalteten Grundsätze über Rechte der Gewerkschaften im Recht der Deutschen Demokratischen Republik unanwendbar werden.

Nach Artikel 17 des Vertrages gilt in der Deutschen Demokratischen Republik Tarifautonomie. Hieran anschließend hat *Leitsatz 2* die Mindestvoraussetzungen zum Inhalt, die an eine arbeitsrechtliche Koalition zu stellen sind, wenn diese die Fähigkeit besitzen soll, Tarifverträge abzuschließen. Die Kriterien für die Erlangung der Tariffähigkeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzlich geregelt; sie sind durch die Rechtsprechung ausgeformt.

Leitsatz 3 Satz 1 betont ausdrücklich, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen nicht mehr durch den Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern festgelegt werden.

Nach *Leitsatz 4* werden alle Rechtsvorschriften, die besondere Mitwirkungsrechte des FDGB, von Betriebsgewerkschaftsorganisationen und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vorsehen, nicht mehr angewendet. Beispielhaft sind zu nennen: Leitung der Sozialversicherung und Organisation des Feriendienstes durch den FDGB, Mitwirkungsrechte bei Gesetzesvorhaben, Mitwirkung bei der Gestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts, Rechte und Befugnisse nach dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Aufgrund dieses Leitsatzes werden insbesondere die abweichenden Bestimmungen im Recht der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr angewendet.

Zu B. Leitsätze für einzelne Rechtsgebiete

Zu I. Rechtspflege

Das bisherige Rechtspflegerecht der Deutschen Demokratischen Republik enthält zahlreiche Vorschriften, die, von dem früheren Staats- und Rechtsverständnis ausgehend, die Rechtspflege als Teil einer einheitlichen und zentralen Staatsgewalt verstehen und auf mancherlei Art die Beeinflussung der Rechtsprechung durch andere staatliche Organe sowie durch gesellschaftliche Gruppen und Organisationen ermöglichen. Diese Bestimmungen sind mit der durch Artikel 6 des Vertrages gewährleisteten unabhängigen, von den anderen Staatsgewalten getrennten, Rechtspflege unvereinbar. Die Leitsätze stellen, in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages sicher, daß solche Regelungen nicht mehr angewendet werden, ohne daß es in jedem Fall einer Einzeländerung bedarf. Für die auch im Rechtspflegerecht verbreitete Verpflichtung der Organe der Rechtspflege auf die sozialistische Gesetzlichkeit und vergleichbare Begriffe findet sich eine entsprechende Regelung in Leitsatz A 2 des Gemeinsamen Protokolls.

Die durch Leitsatz B Abschnitt I bestimmte Nichtanwendung der Vorschriften über die Mitwirkung gesellschaftlicher Organe steht der Fortführung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in dem in Anlage III Abschnitt II unter Nr. 21 Buchstabe c bezeichneten Umfang (vgl. die dortigen Erläuterungen) nicht entgegen. Wegen der Einschränkung der Mitwirkungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wird auf die Erläuterungen zu Anlage III Abschnitt II unter Nummer 21 Buchstabe e verwiesen.

Leitsatz Nummer 4 beruht darauf, daß das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik in starkem Maße der bisherigen sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik sowie deren planwirtschaftlicher Wirtschaftsstruktur verhaftet ist. Es enthält Bestimmungen, die mit den Prinzipien eines freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates nicht in Einklang zu bringen sind und einer Vereinigung beider deutscher Staaten entgegenstehen. Diese Vorschriften können auf nach Inkrafttreten des Vertrags begangene Taten keine Anwendung mehr finden.

Leitsatz Nummer 5 beseitigt die Hervorhebung des sozialistischen Eigentums im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Hervorhebung ist untrennbar mit der bisherigen Staats- und Gesellschaftsordnung verbunden und kann keinen Bestand mehr haben.

Leitsatz Nummer 6 verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik, die in der Anlage II genannten Regelungen, soweit diese straf- und bußgeldbewehrt sind, in das entsprechende Rechtssystem der Deutschen Demokratischen Republik zu transformieren. Dies ist notwendig, weil die entsprechenden Straf- und Bußgeldbestimmungen auf den allgemeinen Straf- und Bußgeldgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland basieren und deshalb der Anpassung an die allgemeinen Regeln der Deutschen Demokratischen Republik für derartige Sanktionen bedürfen.

Zu II. Wirtschaftsrecht

Zu Leitsatz 1: Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik kennt nur die Hypothek an Grundstücken und Gebäuden (§§ 452 bis 458). Die Kreditbesicherung durch Grundpfandrechte ist im Vergleich zu der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland erheblich eingeschränkt. Zur Finanzierung der notwendigen Investitionen und der privatwirtschaftlichen Betätigung sind diese einengenden Beschränkungen aufzuheben und Besicherungsinstrumente zu schaffen, die denen in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.

Zu Leitsatz 2: Ein freier Kapitalmarkt hat die Aufgabe, die Ersparnisse zu sammeln, um damit die Finanzierung von Sachinvestitionen zu ermöglichen. In der Deutschen Demokratischen Republik hat man bisher versucht, diese gesamtwirtschaftliche Aufgabe mit einem staatlichen Plan zu lösen. Über Verwendung und Verzinsung der Mittel wurde zentral entschieden.

Demgegenüber ist nunmehr die Errichtung eines freien Kapitalmarktes geboten, auf dem Wettbewerb und marktmäßige Zinsbildung herrschen. Er soll die Anlagewünsche der Sparer und die Kreditnachfrage der potentiellen Investoren zum Ausgleich bringen und sicherstellen, daß das Kapital in seine produktivsten Verwendungen fließen wird. Auf diese Weise soll der Kapitalmarkt seine Aufgabe erfüllen, bei begrenzten Mitteln eine höchstmögliche Produktivität zu erreichen und damit das Wirtschaftswachstum zu fördern.

Ein solcher Kapitalmarkt muß den Unternehmen sowohl die Möglichkeiten der Fremdfinanzierung als auch der Eigenfinanzierung eröffnen.

Zu Leitsatz 3: Für das Funktionieren der Währungsunion ist es unerläßlich, daß die in Artikel 3 genannten Behörden, und zwar die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, die

ihnen jeweils zustehenden Befugnisse auch im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik durchsetzen können. Da diese Behörden nicht über eigene Vollstreckungsbehörden verfügen und die Vollstrekkung von Verwaltungsmaßnahmen auch auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sichergestellt sein muß, ist es notwendig, daß die notwendigen rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden, um solche Maßnahmen im gleichen Maße, wie in der Bundesrepublik Deutschland, durchsetzen zu können.

Zu Leitsatz 4: Mit der Abschaffung des Versicherungsmonopols und der Öffnung des Versicherungsmarktes soll binnen Kürze eine wettbewerblich bestimmte Versicherungswirtschaft ihre positive Wirkung

— als Kapitalsammelbecken, das zum Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik wird beitragen können, und

— als stabilisierendes Element für die Sozial- und Wirtschaftsordnung

entfalten können.

Eine behördliche Überprüfung der Preise soll nur noch in der Lebens- und Krankenversicherung unter den spezifisch versicherungsaufsichtlichen Gesichtspunkten erfolgen, zudem in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf ihre Besonderheit als Pflichtversicherung für jedermann und ihre Funktion zum Schutze der Verkehrsopfer.

Die staatliche Festsetzung allgemeiner Versicherungsbedingungen soll es außerhalb des Sonderbereiches der Pflichtversicherungen nicht mehr geben. Die Produktgestaltung ist Sache der Anbieter, die dabei allerdings versicherungsaufsichtlichen Bindungen unterliegen.

Zu Leitsatz 5: Die Sicherstellung eines freien, privatrechtlich ausgestalteten Zahlungsverkehrs ist ebenfalls Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Ordnung.

Zu Leitsatz 6: Die Betonung des Grundsatzes der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs gewinnt besondere Bedeutung angesichts des bisherigen staatlichen Außenwirtschaftsmonopols. Bei Aufhebung dieses Monopols und der in Ausführung dieses Monopols ergangenen Bestimmungen muß jedoch dem Erfordernis Rechnung getragen werden, ausnahmsweise auch den freien Außenwirtschaftsverkehr einzuschränken. Solche Beschränkungen können sich aus gesamtwirtschaftlichen Gründen, aber auch aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergeben.

Zu Leitsatz 7: Das Funktionieren der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion setzt ein Mindestmaß an gemeinsamen und vergleichbaren statistischen Grundlagen voraus, wobei die Einzelheiten der Erhebung und des Austausches von solchen statistischen Grundlagen der Vereinbarung der zuständigen Dienststellen vorbehalten bleibt. Ausgewählte Daten aus den genannten Bereichen oder zu den einzelnen Sachverhalten sind für eine Konjunkturanalyse und die Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage unbedingt erforderlich. Ferner liefern sie Basismaterial für die Weiterverarbeitung in gesamtwirtschaftlichen Systemen wie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Zu III. Baurecht

Die Deutsche Demokratische Republik verfügt nicht über ein städtebauliches und raumordnerisches Rechtsinstrumentarium, das von privaten Bauinvestitionen und von Rechtsansprüchen auf Genehmigungserteilung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgeht. Dies ist aber für die zügige Verwirklichung der Wirtschaftsunion unumgänglich notwendig. Die bisherige Territorialplanung und städtebauliche Planung der Deutschen Demokratischen Republik waren engstens mit der zentralen Wirtschafts- und Investitionsplanung verbunden. Mit deren Wegfall fehlt ein städtebauliches und räumliches Steuerungsinstrumentarium. Das Baugesetzbuch, ergänzt um das Raumordnungsgesetz, enthält die planungsrechtlichen Grundlagen für Investitionen im Bau-, Wohnungs-, Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturbereich. Es garantiert Investitionssicherheit, indem es einen Rechtsanspruch auf Genehmigung einräumt, gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung und ermöglicht die Durchführung öffentlicher Planungen.

Zu IV. Arbeits- und Sozialrecht

Zu Leitsatz 1: Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird während einer Übergangszeit ein Bedarf an Fachkräften aus der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Um solche Fachkräfte gewinnen zu können, muß die Möglichkeit gewährleistet sein, auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsverträge auf der Grundlage bundesdeutschen Arbeitsrechts zu vereinbaren. Dieser Grundsatz der freien Rechtswahl, der gewisse Begrenzungen zugunsten des Arbeitnehmers enthält (Artikel 30 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch), ist in der Bundesrepublik Deutschland bereits durch das EG-Schuldrechtsübereinkommen von 1980 anerkannt.

Zu Leitsatz 2: Experten und anderen zeitgebundenen und an Projekten arbeitenden Personen im anderen deutschen Staat soll die Beibehaltung ihres bisherigen Versicherungsschutzes bei Vermeidung von Doppelversicherungen ermöglicht werden.

Nach *Leitsatz 3* sind die Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Übergangszeit an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Arbeitsschutzrecht anzupassen. Diese weitgefaßte Regelung trägt verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung. Die Deutsche Demokratische Republik besitzt zwar ein Arbeitsschutzsystem, das in vielen Bereichen Regelungen enthält, die denen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind. Dennoch sollte die Deutsche Demokratische Republik bereits jetzt Anpassungs-

maßnahmen in Angriff nehmen, um zum Zeitpunkt der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands und der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes für alle Arbeitnehmer einen gleichwertigen Arbeitsschutz gewährleisten zu können. Dies gilt vor allem für die Bereiche des Arbeitsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik, in denen keine den Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Regelungen bestehen wie z. B. im Chemikalien- und Gefahrstoffrecht. Aber auch in den Regelungsbereichen des Arbeitsschutzes, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt maßgeblich von den Rechtsetzungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaften beeinflußt sind, wie z. B. im Bereich der Gerätesicherheit, ist eine baldige Anpassung angezeigt.

Zu Leitsatz 4: Es bleibt der Deutschen Demokratischen Republik überlassen, die bisherige gesetzliche Mindestkündigungsfrist von zwei Wochen angemessen zu verlängern, um dem Gekündigten das Auffinden eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern und eine längere Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen. Eine solche Änderung der gesetzlichen Kündigungsfristen darf jedoch nicht über das für Arbeiter und Angestellte jeweils geltende Gesetzesrecht der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen.

Zu Leitsatz 5: Zu den wesentlichen Eckpunkten des Kündigungsrechts gehört auch die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung. Dieses Recht muß in Zukunft in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur für den Betrieb, sondern auch für den Arbeitnehmer gelten. Deshalb wird die Deutsche Demokratische Republik eine gesetzliche Regelung schaffen, die den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die fristlose Kündigung (§§ 626, 628 Bürgerliches Gesetzbuch) entspricht.

Zu Anlage I

Anlage I enthält im 1. Abschnitt die Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik. Der 2. Abschnitt behandelt die Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik. Der 3. Abschnitt bezieht sich auf die Befugnisse der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik und auf die Zusammenarbeit mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Zum 1. Abschnitt (Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik)

Zu Artikel 1 (Einführung der Währung der Deutschen Mark)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Bundesmünzen alleinige gesetzliche Zahlungsmittel in der Deutschen Demokratischen Republik. Die auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen und die auf Pfennig lautenden Münzen verlieren somit ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel mit Ablauf des 30. Juni 1990. Eine Ausnahme bilden lediglich für eine gewisse Übergangszeit auf 1, 5, 10, 20 und 50 Pfennig lautende Umlaufmünzen der Deutschen Demokratischen Republik, da eine Fortgeltung dieser Münzen für die Bedienung von Münzautomaten für eine gewisse Übergangszeit von der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Umstellung der Münzautomaten auf Bundesmünzen für erforderlich gehalten wird. Auf die Einzahlung von Bundesmünzen auf ein Konto des Einzahlers bei einem Geldinstitut findet der in Absatz 3 geregelte beschränkte Annahmezwang für Bundesmünzen keine Anwendung.

Zu Artikel 2 (Umbenennung)

Entsprechend der Einführung der Deutsche-Mark-Währung in der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung vom 1. Juli 1990 tritt generell an die Stelle der Rechnungseinheit Mark der Deutschen Demokratischen Republik die Rechnungseinheit Deutsche Mark. Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Umbenennung; die betragsmäßige Umstellung der Verbindlichkeiten wird hiervon nicht berührt.

Zu Artikel 3 (Genehmigungsvorbehalt)

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß § 3 Satz 1 und Satz 2 des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Währungsgesetzes im gesamten Währungsgebiet gilt; für die Entscheidung über währungsrechtliche Genehmigungen ist entsprechend § 49 Abs. 2 des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Außenwirtschaftsgesetzes die Deutsche Bundesbank zuständig.

Zu Artikel 4 (Stundung)

Bedingt durch das Außerkraftsetzen der auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden gesetzlichen Zahlungsmittel und die Umstellung der Guthaben bei Geldinstituten sowie die Einführung der auf Deutsche Mark und Pfennig lautenden gesetzlichen Zahlungsmittel wird die Erfüllung von Geldschulden vorübergehend behindert. Aus diesem Grunde werden alle auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten vom 1. Juli 1990 bis zum Ablauf des 7. Juli 1990 gestundet, um den Eintritt von Verzugsfolgen während dieses Zeitraums zu vermeiden und laufende Verjährungsfristen zu hemmen.

Zum 2. Abschnitt (Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik)

Zu Artikel 5 (Tag der Umstellung, Abwicklung über Konten bei Geldinstituten)

Die Vorschrift sieht eine bankmäßige Abwicklung der Umstellung über Konten bei Geldinstituten vor.

Für auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Bargeldbestände ist kein direkter Bargeldumtausch vorgesehen. Bargeldbestände können nur auf Konten bei Geldinstituten zum Zwecke der Umstellung auf Deutsche Mark eingezahlt werden. Über die hierdurch entstehenden Kontoguthaben kann im Wege der Barabhebung in Deutscher Mark verfügt werden. Hierdurch soll Mißbrauch durch einen unkontrollierten Bargeldumtausch verhindert werden.

Die Umstellung von Guthaben bei Geldinstituten erfolgt nur auf fristgemäßen Antrag des berechtigten Kontoinhabers. Auch dies soll einen Mißbrauch durch eine automatische Umstellung von Konten ohne vorherigen Antrag und ohne vorherige Klärung der Rechtsverhältnisse verhindern. Die Regelung soll im übrigen eine spätere Überprüfung aller Konten eines Antragstellers ermöglichen. Das Ziel, Mißbrauch auszuschließen, wird schließlich auch mit der von den Antragstellern abzugebenden Versicherung über den legalen Erwerb der eingezahlten Banknoten und Münzen verfolgt.

Guthaben, für die eine Umstellung nicht beantragt wird, erlöschen mit Ablauf des 6. Juli 1990, sofern nicht im Einzelfall Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Absatz 6 beantragt werden kann. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann von natürlichen Personen bis zum 30. November 1990 beantragt werden.

Die Einführung der Deutschen Mark erfolgt über die Geldinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik. In der Bundesrepublik Deutschland können keine Konten zum Zwecke der Abwicklung der Umstellung eröffnet werden.

Die Geldinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten gegen entsprechende Guthaben auf ihren Konten bei der Deutschen Bundesbank die für ihren Kassenbestand und für die Auszahlung an ihre Kunden benötigten Banknoten und Münzen durch die Deutsche Bundesbank ausgezahlt. Die erforderlichen Kontoguthaben können sich die Geldinstitute im Wege der Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank beschaffen.

Die für die Zwecke der Umstellung auf Konten bei Geldinstituten eingezahlten auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen werden von den Geldinstituten ihrerseits auf Konten bei der Staatsbank eingezahlt. Die hierdurch entstehenden Guthaben werden gemäß Artikel 8 § 1 auf Deutsche Mark umgestellt.

Die auf die Konten bei der Staatsbank für die Zwecke der Umstellung eingezahlten auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen werden von der Staatsbank aus dem Verkehr gezogen.

Soweit auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Banknoten und Münzen nicht auf Konten bei Geldinstituten zum Zwecke der Umstellung eingezahlt werden, können Ansprüche hieraus nach Ablauf der genannten Fristen nicht geltend gemacht werden.

Eine Einzahlung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen zum Zwecke der Umstellung auf Konten bei Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik ist nach dem 30. Juni 1990 nur für natürliche oder juristische Personen oder sonstige Stellen mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen. Für andere Personen besteht eine solche Möglichkeit nicht. Umgehungsgeschäfte sind nichtig. Zusammen mit dem Antrag eines Kontos auf Umstellung haben auch diese Antragsteller zu versichern, daß die umzustellenden Guthaben weder unmittelbar noch mittelbar durch Einzahlung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen begründet wurden, die unter Verstoß gegen die Devisenvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in deren Gebiet eingeführt oder erworben wurden.

Hierdurch soll verhindert werden, daß Personen mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik, für die ein Umtausch von Bargeld nicht vorgesehen ist, durch illegale Einfuhr oder durch Einschaltung von Devisenländern (Strohmännern) oder durch Einzahlung illegal erworbener Bestände auf eigene Konten eine Umstellung erwirken. Falsche Angaben in den Umstellungsanträgen können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben (siehe Artikel 9).

Ausländische Touristen können ihre Bargeldbestände in Mark der Deutschen Demokratischen Republik nur in diejenige Währung zurücktauschen, gegen die sie diese Bargeldbestände zuvor nachgewiesenermaßen in der Deutschen Demokratischen Republik eingetauscht haben. Hierdurch soll insbesondere eine Spekulation von Personen aus Ländern mit nicht frei konvertierbaren Währungen verhindert werden.

Zu Artikel 6 (Umstellung von Guthaben bei Geldinstituten)

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können bei einem für sie kontoführenden Geldinstitut einmalig beantragen, daß ihr Guthaben bis zu den im einzelnen aufgeführten Beträgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik bevorzugt im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt wird, wobei nach dem Lebensalter des Berechtigten differenziert wird.

Im übrigen werden Guthaben bei Geldinstituten grundsätzlich im Verhältnis 2 zu 1 umgestellt.

Abweichend hiervon werden Guthaben von Personen mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem 31. Dezember

1989 entstanden sind, nur im Verhältnis 3 zu 1 umgestellt. Diese Regel entspricht dem seit dem 1. Januar 1990 geltenden Umtauschkurs von Deutsche Mark in Mark der Deutschen Demokratischen Republik; sie dient insbesondere der Verhinderung von nicht gerechtfertigten Gewinnen im Zusammenhang mit der Umstellung auf Deutsche Mark.

Die Umstellung der Guthaben bei Geldinstituten ist von den Kontoinhabern schriftlich bei dem jeweils kontoführenden Geldinstitut zu beantragen. Für minderjährige Kontoinhaber ist der Antrag durch deren Erziehungsberechtigte zu stellen.

Der Antrag auf Umstellung eines Guthabens zum bevorzugten Umtauschsatz kann nur vom Kontoinhaber persönlich bei dem kontoführenden Geldinstitut unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments gestellt werden, in dem die Antragstellung durch Anbringung eines Stempelabdrucks vermerkt wird. In dem Antrag ist gleichzeitig die Umstellung aller weiteren Konten des Antragstellers zu beantragen. Hierdurch wird ebenfalls eine spätere Mißbrauchskontrolle ermöglicht.

Anträge juristischer Personen und sonstiger Stellen auf Umstellung sind ebenfalls bei einem kontoführenden Geldinstitut zu stellen.

Die im einzelnen erforderlichen Anordnungen werden durch die Deutsche Bundesbank aufgrund ihrer Ermächtigung in Artikel 10 Abs. 1 erlassen.

Zu Artikel 7 (Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf Deutsche Mark — D-Mark-Eröffnungsbilanz)

Zu § 1

Vor dem 1. Juli 1990 begründete, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Verbindlichkeiten und Forderungen werden grundsätzlich im Verhältnis 2 zu 1 umgestellt. Abweichend hiervon gilt für wiederkehrende Zahlungen, wie z. B. Löhne, Gehälter, Renten, Unterhaltszahlungen, Miet- und Pachtzinsen sowie Zahlungen an Versorgungsbetriebe, ein Umstellungsverhältnis von 1 zu 1. Ausgenommen hiervon sind lediglich wiederkehrende Zahlungen aus und in Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen. Für diese bleibt es bei dem Umstellungssatz von 2 zu 1, weil Versicherungssparer nicht zusätzlich begünstigt werden sollen; da die wiederkehrenden Leistungen aus diesen Versicherungen im Verhältnis 2 zu 1 umgestellt werden, war dies auch für die Prämienzahlungen an diese Versicherungen vorzusehen.

Zu § 2

Für die Eigenschaft einer auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeit kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Vorlegung der Rechnung, sondern auf den Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit an.

Ist der Einzug von Schecks und Lastschriften sowie die Ausführung von Überweisungen zwischen zwei Konten bei Geldinstituten zum Zeitpunkt der Währungsumstellung noch nicht abgewickelt, so sind diese auch nach dem 30. Juni 1990 zunächst in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu verbuchen und in die Berechnung des umzustellenden Guthabens einzubeziehen.

Zu § 3

Die Verwirklichung der Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik mit der Folge der Einführung der Deutschen Mark macht die Neuordnung des Rechnungswesens der Unternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich. Mit der Abschaffung der bisherigen Währung müssen die Aktiva und Passiva der Unternehmen neu bewertet werden. Wie in der Vergangenheit müssen auch jetzt besondere Vorschriften für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen festgelegt werden; außerdem müssen die Kapitalverhältnisse der Kapitalgesellschaften neu geordnet werden. Diese Vorschriften sind kurzfristig zu erlassen, damit die Unternehmen ihre Rechnungslegung unverzüglich umstellen können.

In Absatz 1 verpflichtet sich die Deutsche Demokratische Republik, ein Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) innerhalb einer bestimmten Frist zu erlassen. Außerdem wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegt.

Das D-Markbilanzgesetz wird nicht nur vorübergehende Bedeutung haben. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es über einen längeren Zeitraum anzuwenden, so daß es auch nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten fortgelten muß. Unter diesen Umständen sollte das Gesetz von vornherein so gestaltet werden, daß eine nochmalige Anpassung bei der Vereinigung vermieden wird. In Absatz 2 werden deshalb die Eckdaten festgelegt, die beim Erlaß des Gesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen sind.

In Buchstabe a wird bestimmt, daß die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden nicht mit dem Umstellungssatz umzurechnen, sondern neu zu bewerten sind, weil nur auf diese Weise realistische Wertansätze zu erreichen sind. Das Eigenkapital ergibt sich sodann als Differenz.

In Buchstabe b wird im Interesse der Unternehmen gestattet, daß anstelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Neubewertung die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zugrunde gelegt werden dürfen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Zeitwerte der Vermögensgegenstände überschritten werden. Der Gläubigerschutz wäre sonst nicht gewährleistet. Die so gefundenen Wertansätze gelten

künftig als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

In Buchstabe c wird bestimmt, daß die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland gelten sollen. Diese Vorschriften sind an die Richtlinie 78/660/EWG (Bilanzrichtlinie) und an die Richtlinie 83/349/EWG (Konzernbilanzrichtlinie) angepaßt, so daß spätere Änderungen unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in der EWG vermieden werden.

In Buchstabe d wird klargestellt, daß das Bilanzierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch zu beachten ist, wenn diese Vermögensgegenstände auf das bilanzierende Unternehmen im Wege der Umwandlung in eine private Rechtsform übergegangen sind.

Im Rahmen der Schaffung eines D-Markbilanzgesetzes kann es notwendig werden, daß Ausgleichsforderungen eingeräumt werden oder daß Bilanzierungshilfen zur Vermeidung einer Überschuldung oder im Rahmen der Kapitalneufestsetzung eingeräumt werden müssen. Da sich daraus Haushaltsbelastungen für die Bundesrepublik Deutschland oder das künftige vereinigte Deutschland ergeben können, sieht Buchstabe e vor, daß solche Regelungen nur mit Zustimmung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden dürfen.

Zu Artikel 8 (Besondere Vorschriften für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe)

Zu § 1

Auch für die Umstellung der auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen von Geldinstituten mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik gilt grundsätzlich der in Artikel 7 § 1 Abs. 1 bestimmte Umstellungssatz von 2 zu 1, soweit nicht wie in Artikel 7 § 1 Abs. 2 eine Umstellung im Verhältnis 1 zu 1 vorgesehen ist.

Zu § 2

Hiernach haben die Geldinstitute ihre auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Noten und Münzen auf ihre Konten bei der Staatsbank einzuzahlen und in Höhe des Gegenwerts im Verhältnis 2 zu 1 eine Gutschrift in Deutsche Mark durch die Staatsbank zu erhalten, soweit nicht für die Kassenbestände der Geldinstitute durch die Deutsche Bundesbank abweichende Regelungen gemäß § 3 Abs. 5 erlassen werden.

Zu § 3

Die Vorschrift verpflichtet die Geldinstitute, ihre in Mark der Deutschen Demokratischen Republik geführten Bücher durch eine Mark-Schlußbilanz auf den 30. Juni 1990 abzuschließen und eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. Juli 1990 zu erstellen.

Nach Absatz 4 hat die Deutsche Demokratische Republik zur Durchführung der Währungsumstellung einen Ausgleichsfonds zu errichten. Dieser hat die Aufgabe, unter den Geldinstituten einen Ausgleich der durch die Währungsumstellung bei den Geldinstituten entstehenden Gewinne bzw. Verluste herbeizuführen. Zu diesem Zweck erwerben Geldinstitute mit Verlusten aus der Währungsumstellung Forderungen gegen den Ausgleichsfonds; der Ausgleichsfonds seinerseits erwirbt Forderungen gegen diejenigen Geldinstitute, bei denen Gewinne aus der Währungsumstellung entstehen. Da auch die Außenhandelsbetriebe, die ähnliche Funktionen wie Geldinstitute haben, von der Währungsumstellung in ähnlicher Weise wie Geldinstitute betroffen sein können, werden sie in diese Regelung für Geldinstitute einbezogen.

Zu § 4

Die den Geldinstituten und den Außenhandelsbetrieben gegen den Ausgleichsfonds zugewiesenen Forderungen sowie die Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds gegenüber den Geldinstituten und den Außenhandelsbetrieben sind bei fünf tilgungsfreien Jahren jährlich nachträglich in Höhe von 2,5 v. H. des Nennwerts zu tilgen und mit dem Angebotszinssatz für Dreimonatsgeld unter Banken am Finanzplatz Frankfurt am Main, wie er bei der Anleihe der Bundesrepublik Deutschland mit variabler Verzinsung von 1990 (Wertpapier-Kennummer 113-478) angewandt wird, zu verzinsen.

Ihrem Zweck entsprechend sind die Forderungen in den Bilanzen der Geldinstitute und der Außenhandelsbetriebe sowie des Ausgleichsfonds stets zum Nennwert einzusetzen.

Bei der Bemessung der Forderungen ist zu berücksichtigen, daß die Geldinstitute ein Eigenkapital von mindestens 4 v. H. der Bilanzsumme ausweisen und die Auslastung des Grundsatzes I gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen höchstens das Dreizehnfache beträgt.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zu regeln.

Zu § 6

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Gewinne, die möglicherweise nicht bestätigt werden, nicht ausgeschüttet werden.

Zu Artikel 9 (Überprüfung und Sperrung)

Eine wirksame Verhinderung von Mißbrauch und Spekulation erfordert außerdem Regelungen, die eine Überprüfung der Guthaben im Hinblick auf ihren rechtmäßigen Erwerb im Einzelfall ermöglichen. Die von der Deutschen Demokratischen Republik zu ergreifenden Maßnahmen sollen insbesondere eine Sperrung von Guthaben, die unter Verstoß gegen Strafnormen und gegen die Devisenvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik unrechtmäßig erworben wurden, ermöglichen und deren Umstellung ausschließen.

Zu Artikel 10 (Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen)

Absatz 1 ermächtigt die Deutsche Bundesbank, die zur Durchführung der Bestimmungen über die Währungsunion und über die Währungsumstellung erforderlichen Regelungen zu erlassen.

Zu Artikel 11 (Schlußbestimmungen)

Artikel 11 stellt im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Einführung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik für alle Rechtsbeziehungen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der diesbezüglichen Bestimmungen gesondert fest.

Zum 3. Abschnitt (Zuständigkeiten und Befugnisse der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik)

Die Errichtung der Währungsunion erfordert Vorschriften über die Zusammenarbeit mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Bundesbank muß organisatorisch und personell in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen zu können. Die Artikel 12 bis 14 enthalten die hierfür notwendigen Regelungen. Sie werden ergänzt durch Vorschriften zum Kassenkredit, zur Einlagenpolitik und zur Begebung von Anleihen.

Zu Artikel 12 (Tätigkeit der Deutschen Bundesbank)

Artikel 12 erster Spiegelstrich konkretisiert Artikel 10 Abs. 7 des Vertrags letzter Satz. Er legt die organisatorische Grundstruktur für die Tätigkeit der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik fest. Hiernach ist die Errichtung einer Vorläufigen Verwaltungsstelle in Berlin mit bis zu 15 Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen, die für die Geschäfte mit den Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und ihren öffentlichen Verwaltungen zuständig sein sollen. Diese Regelung stellt eine Übergangsregelung dar. Der Begriff Vorläufige Verwaltungsstelle bringt zum Ausdruck, daß die Frage der organisatorischen Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. ihrer wiedergegründeten Länder in den Verwaltungsaufbau der Deutschen Bundesbank erst nach einer Vereinigung der beiden deutschen Staaten zur Entscheidung ansteht.

Im Hinblick hierauf und auf die Bedeutung der Vorläufigen Verwaltungsstelle für die Geld- und Währungspolitik der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik wird diese unmittelbar dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstellt und von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank, das kraft Gesetzes auch Mitglied des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank ist (§ 6 Abs. 2 Bundesbankgesetz), geleitet. Zugleich wird ein den Beiräten bei den Landeszentralbanken vergleichbares sogenanntes beratendes Gremium bei der Vorläufigen Verwaltungsstelle eingerichtet. Dieses aus zehn Mitgliedern bestehende Gremium soll dem Kreditgewerbe, der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft Gelegenheit geben, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen in Beratungen mit dem Leiter der Vorläufigen Verwaltungsstelle in Fragen der Währungs- und Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik einzubringen.

Artikel 12 zweiter Spiegelstrich wiederholt und erweitert die in Artikel 10 Abs. 7 des Vertrags getroffene Vereinbarung über die Nutzung der Betriebsstellen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und ggf. weiterer Grundstücke durch die Filialen der Deutschen Bundesbank.

Artikel 12 dritter und vierter Spiegelstrich enthalten die den §§ 17 und 20 Abs. 1 des Bundesbankgesetzes entsprechenden Regelungen über den Kassenkredit und die Verpflichtung zur Einlage flüssiger Mittel. Artikel 12 fünfter Spiegelstrich entspricht der Regelung in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes.

Zu Artikel 13 (Zusammenarbeit)

Artikel 13 Satz 1 und 2 regelt die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Bundesbank und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Fragen der Geld- und Währungspolitik. Neben der generellen Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit ist festgelegt, daß der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Sitzungen des Zentralbankrates in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen wird. Er besitzt zwar kein Stimm- und Antragsrecht, hat jedoch eine beratende Funktion. Zusammen mit der Regelung in Artikel 12 erster Spiegelstrich gewährleistet diese Regelung, daß die Deutsche Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik durch hochrangig geleitete Stellen tätig wird und die Deutsche Demokratische Republik außerdem durch das beratende Gremium bei der Vorläufigen Verwaltungsstelle und durch die Möglichkeit der Teilnahme eines Ministers

an Sitzungen des Zentralbankrats in angemessener Weise beratend in den Organen der Deutschen Bundesbank vertreten ist.

Artikel 13 Satz 3 enthält die Zusage der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Bundesbank Unterstützung und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren.

Zu Artikel 14 (Entsendung von Mitarbeitern)

Artikel 14 Abs. 1 schafft die Voraussetzung dafür, daß die Deutsche Bundesbank mit Beginn der Währungsunion am 1. Juli 1990 durch die Entsendung qualifizierter Mitarbeiter ihre Arbeit in effektiver Weise in der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen kann.

Artikel 14 Abs. 2 räumt der Deutschen Bundesbank die für die Ausübung ihrer Befugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik unerläßlichen Schutzrechte gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik sowie im Hinblick auf die hohen, in den Filialen der Deutschen Bundesbank lagernden Wertbestände das Recht zum Waffentragen ihrer Mitarbeiter ein.

Artikel 14 Abs. 3 stellt sicher, daß Arbeitsverträge der Deutschen Bundesbank mit Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in einer Übergangszeit in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen werden können, andererseits jedoch auch die besondere Lage in der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere im Hinblick auf die Lohnentwicklung, berücksichtigt werden kann.

Die vorübergehende Nichtanwendbarkeit des Personalvertretungsgesetzes auf die Vorläufige Verwaltungsstelle und ihre Filialen ist angesichts des großen Zeitdrucks, mit dem diese Organisationseinheiten zu errichten und personell auszustatten sind, notwendig. Personalvertretungsrechtliche Belange müssen deshalb einstweilig dem Ziel, mit Beginn der Währungsunion am 1. Juli 1990 eine funktionstüchtige Organisation der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung zu haben, untergeordnet werden.

Zu Anlage II

Zu I. Allgemeines

Die Anlage II füllt Artikel 3 Satz 2 des Vertrages, in dem die Rechtsgrundlagen für die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion umrissen sind, aus:

> „Bis zur Errichtung der Währungsunion werden die in der Anlage II bezeichneten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten des Währungs-, Kredit-, Geld- und Münzwesens sowie der Wirtschafts- und Sozialunion in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt; danach gelten sie in der jeweiligen Fassung im gesamten Währungsgebiet nach Maßgabe der Anlage II, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt" (Artikel 3 Satz 2 des Vertrages).

Die Einleitung zur Anlage II regelt im einzelnen, wie diese Übernahme der Gesetzgebung erfolgen wird.

Danach wird die Deutsche Demokratische Republik die in der Anlage aufgeführten Gesetze in der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten des Vertrages durch eigene Gesetzgebung in Kraft setzen. Diese Inkraftsetzung erfaßt auch die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Regelungen und Anordnungen der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen. Bei Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften ist zwischen den Vertragsparteien festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an deren Stelle treten oder ob die in Bezug genommenen Vorschriften Anwendung finden.

Nach Inkrafttreten des Vertrages gelten bundesrechtliche Änderungen zu diesen von der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen bundesrechtlichen Regelungen ohne weiteres auch in der Deutschen Demokratischen Republik. Eines weiteren Rechtsetzungsaktes bedarf es hierzu nicht. Diese Geltung erstreckt sich auch auf Änderungen der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf Änderungen der Regelungen und Anordnungen der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

Für Fälle, in denen auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, trifft Abschnitt I Nr. 1 Abs. 3 Vorsorge.

Nach Inkrafttreten des Vertrages besteht ein beiderseitiges Interesse daran, daß die Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Demokratische Republik bei der Vorbereitung von Änderungen entsprechender Gesetze und Rechtsverordnungen unterrichtet und ihre Stellungnahme einholt (vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3). Die Deutsche Demokratische Republik wird dafür sorgen, daß Änderungen bundesrechtlicher Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Regelungen und Anordnungen in ihrem Gebiet in geeigneter Form bekanntgemacht werden (vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 4).

Notwendige Zuständigkeitsbestimmungen ergeben sich aus Abschnitt I Nr. 3 der Anlage II.

Zu II. Währungsunion

Zu Nummer 1

Die Errichtung der Währungsunion erfordert die Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank auf die Deutsche Demokratische Republik, um die Einheitlichkeit der Geld- und Währungspolitik im gesamten Währungsgebiet zu gewährleisten.

Zu Nummer 2

Die Anwendung des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechend Artikel 3 erfordert einige Änderungen im Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Satz 2 stellt klar, daß das Amtsgericht Charlottenburg für die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen), für die Bestellung von vertretungsberechtigten Personen eines Kreditinstituts (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen) und für die nach § 46a des Gesetzes über das Kreditwesen den Gerichten zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Diese Regelung gilt so lange, bis den Gerichten in der Deutschen Demokratischen Republik diese Aufgaben zugewiesen sind. Satz 3 regelt, daß im Rahmen des § 46b des Gesetzes über das Kreditwesen die Verordnung über die Gesamtvollstreckung an die Stelle des Konkursverfahrens tritt. Um bei möglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreditinstituten mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen möglichst schnell endgültige Entscheidungen zu erhalten, sieht Satz 4 die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor.

Zu Nummern 3 und 4

Diese Bestimmungen stellen sicher, daß künftig auch die in der Deutschen Demokratischen Republik gegründeten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten ihre für die Finanzierung des Wohnungsbaus und den Kommunalkredit bedeutsame Tätigkeit auf der bewährten Grundlage des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten ausüben können.

Zu Nummer 5

Diese Bestimmung stellt sicher, daß künftig auch die in der Deutschen Demokratischen Republik gegründeten Bausparkassen ihre für die Finanzierung von wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen bedeutsame Tätigkeit auf der bewährten Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen ausüben.

Zu Nummer 6

Diese Bestimmung stellt sicher, daß auch die künftig in der Deutschen Demokratischen Republik gegründeten Kapitalanlagegesellschaften ihre für den Kapitalmarkt wichtige Finanzierungsfunktion wahrnehmen und zugleich den Anlegern in der Deutschen Demokratischen Republik eine bewährte Vermögensanlageform anbieten können.

Zu Nummer 7

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) gilt in der Deutschen Demokratischen Republik mit Inkrafttreten der Währungsunion, damit Unternehmen, die für andere Wertpapiere verwahren und verwalten, dies in einem die Auftraggeber schützenden geregelten Verfahren tun.

Die Übernahme des Depotgesetzes soll zum Schutze der Sparer die ordnungsgemäße Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durch die Kreditinstitute sicherstellen.

Zu Nummer 8

Mit der Anwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) wird für den Versicherungsbereich der gleiche Zustand hergestellt wie für das Kreditwesen. Mit der Anwendung des Gesetzes wird die rechtliche Grundlage für einen dem internationalen Wettbewerb offenen Versicherungsmarkt auch auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

Die erste Maßgabe ist Ausdruck des Wunsches der Vertragsparteien zu enger Zusammenarbeit. Sie bewirkt zunächst, daß die Deutsche Demokratische Republik über die wesentlichen in Aussicht genommenen und ihr Staatsgebiet betreffenden versicherungsaufsichtlichen Genehmigungen, die unter den Buchstaben a und b näher beschrieben sind, unterrichtet wird. Sie bewirkt aber in der Hauptsache, daß die Deutsche Demokratische Republik auf die Erteilung dieser Genehmigungen beratend Einfluß nehmen kann. Den inhaltlichen Bereich dieser Beratung steckt der zweite Satz unter Nummer 1 ab. Es geht um die Belange und um die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit es sich um gebundene Genehmigungen handelt, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden müssen, kann die Beratung naturgemäß nur unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgen. Da aber die Voraussetzungen für die Erteilung der versicherungsaufsichtlichen Genehmigungen weitgehend in unbestimmten Rechtsbegriffen formuliert sind, besteht insofern ein großer Raum für Beratung. Zudem gibt es einige Genehmigungstatbestände (§ 106b Abs. 4 VAG, Genehmigung für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EG und der OECD), auf die kein Rechtsanspruch besteht. Im Rahmen solcher Tatbestände werden künftig auch politische Interessen der Deutschen Demokratischen Republik bedacht werden können, die die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen der Anhörung geltend macht. Die Bundesrepublik Deutschland wird bemüht sein, den von der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Anhörung geltend gemachten Gesichtspunkten im Rahmen des rechtlich Möglichen zu entsprechen.

Die Maßgabe hinsichtlich des Rechtswegs birgt keine Besonderheit für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik. Die gleiche Rechtslage besteht in der Bundesrepublik Deutschland nach § 10a (BAG), wo auf eine Vorschrift im Gesetz über das Bun-

desverwaltungsgericht verwiesen wird, das aber insgesamt nicht mehr gilt. Nur die in § 10 a BAG in Bezug genommene Vorschrift existiert im Umfang der betreffenden Verweisung fort. Diese in der Rechtstechnik sehr komplizierte Regelung soll mit dem vorgesehenen Text auf juristisch einfachere Weise für die Versicherungsaufsicht über die Versicherungstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik Geltung erlangen.

Zu III. Wirtschaftsunion

Zu Nummer 1

Zum Schutz des Wettbewerbs müssen in der Deutschen Demokratischen Republik Rechtsregeln gelten, die grundsätzlich mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland (GWB) übereinstimmen, weil durch die Währungs- und Wirtschaftsunion ein einheitlicher Wirtschaftsraum mit marktwirtschaftlicher Ausrichtung geschaffen wird. Im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Märkte ist es erforderlich, daß für die Unternehmen in diesem Wirtschaftsraum die gleichen wettbewerbsrechtlichen Rahmenregeln gelten. Gerade beim Übergang von der zentralen Planung zur marktwirtschaftlichen Ordnung hat eine effektive Sicherung des Wettbewerbs besondere Bedeutung, da die Herausbildung wettbewerblicher Strukturen nicht gefährdet werden darf.

Für eine Übergangszeit ist eine Abweichung von den Regeln der Fusionskontrolle durch ein präventives vereinfachtes Untersagungsverfahren sinnvoll und vertretbar. Angesichts des großen Investitionsbedarfs in der Deutschen Demokratischen Republik erscheint eine höhere Flexibilität durch eine Kann-Regelung für die Untersagung von Zusammenschlüssen angebracht. Die Ausgestaltung der materiellen Regelung, die wie das GWB an eine marktbeherrschende Stellung anknüpft, stellt sicher, daß der Wettbewerb in der Deutschen Demokratischen Republik in gleichem Maße geschützt werden kann wie in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 2

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Wirtschaftsunion soll das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) der Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für anwendbar erklärt werden. Diese Änderung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die friedliche Kernenergienutzung hat Auswirkungen auf die nach bisherigem Recht von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen. Diese Situation erfordert Übergangsvorschriften.

Die Bestimmung sieht deshalb eine nach Anlagen und Tätigkeiten unterschiedlich befristete Fortgeltung — im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages erteilter atomrechtlicher Genehmigungen — auch nach der Übernahme des Atomgesetzes vor. Die bisher erteilten Genehmigungen in den verschiedenen Bereichen der friedlichen Kernenergienutzung, z. B. für Kernkraftwerke, für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, für Anlagen zur Lagerung von Brennelementen sowie für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Medizin, Industrie, Wissenschaft und Forschung, können nicht unmittelbar mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit verlieren. Die Gewährleistung von kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz sowie die Vermeidung von Rechtsunsicherheit fordern vielmehr eine Übergangsfrist zur schrittweisen Umstellung der Genehmigungen auf das neue Recht. Die Fortgeltung bestehender Genehmigungen kann auch deshalb verantwortet werden, weil die Schutzziele der bisherigen atomrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere im Atomenergiegesetz von 1983, den Schutzzielen der Atomgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland inhaltlich ähnlich sind. Freilich muß das entsprechende Instrumentarium aufgrund des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden, um in Einzelfällen Gefahrenlagen durch entsprechende verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu verhindern. Die Einzelheiten der Fortgeltung sollen in einem von der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Gesetz geregelt werden.

Zu Nummern 3 bis 8

Die von der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzenden Regelungen des Ersten bis Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs, der §§ 705 bis 740 BGB über die Gesellschaft, des GmbH-Gesetzes, des Aktiengesetzes, des Genossenschaftsgesetzes, des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie des Umwandlungsgesetzes in der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung sollen die bisher in der Deutschen Demokratischen Republik fortgeltenden alten reichsrechtlichen Regelungen ablösen und damit für Unternehmen die organisationsrechtlichen sowie insbesondere die bilanzrechtlichen Vorschriften in beiden deutschen Staaten auf eine gemeinsame Grundlage stellen. Dies ist schon im Rahmen einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderlich, um die in der Deutschen Demokratischen Republik künftig privatrechtlich organisierten Unternehmen möglichst einem Gesetzgebungsstandard anzupassen, der auch dem durch eine weitgehende Harmonisierung der Gesellschaftsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten gewachsenen EG-Standard Rechnung trägt.

Zu Nummer 9

Standardisierte, von einer Vertragspartei (Verwender) vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen haben im Rechts- und Wirtschaftsverkehr der modernen Industriegesellschaft erhebliche Bedeutung.

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) hat den Zweck, die einseitige Ausnutzung der vom Verwender der Geschäftsbedingungen allein in Anspruch genommenen Vertragsgestaltungsfreiheit zu verhindern, und sieht Regelungen über die Einbeziehung und die Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Da auch in der Deutschen Demokratischen Republik künftig in erheblichem Umfang mit der Verwendung standardisierter Vertragsbedingungen zu rechnen ist, ist die Übernahme des AGB-Gesetzes vor allem im Interesse des Verbraucherschutzes geboten.

Zu Nummer 10

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften dient dem Verbraucherschutz gegen die mit dem sog. Direktvertrieb verbundenen Gefahren. Die Kunden sollen sich von Verträgen lösen können, die infolge einer Überrumpelung auf einem übereilten Entschluß beruhen und ihnen Leistungen verschaffen, für die oft kein echter Bedarf besteht. Da der Direktvertrieb für die meisten Verbraucher in der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Erscheinung darstellt, ist die sofortige Inkraftsetzung des Haustürwiderrufsgesetzes geboten.

Zu Nummer 11

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte (Abzahlungsgesetz) bezweckt den Schutz wirtschaftlich schwacher und unerfahrener Teilzahlungskäufer. Es enthält dazu unter anderem Informationspflichten und ein Widerrufsrecht des Teilzahlungskäufers. Der Kauf beweglicher Sachen auf Raten ist in der Bundesrepublik Deutschland so weit verbreitet, daß auch in der Deutschen Demokratischen Republik zukünftig mit dieser Vertriebsform zu rechnen ist. Es muß deshalb auch den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik der Schutz des Abzahlungsgesetzes gewährt werden.

Unberührt bleibt die in § 141 Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Teilzahlungskrediten zur Erleichterung des Kaufs langlebiger Konsumgüter unter den dafür vorgesehenen besonderen Voraussetzungen.

Die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes sollen später in das im Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Verbraucherkreditgesetz übernommen werden, welches nach seiner Verabschiedung von der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen wäre.

Zu IV. Sozialunion

Zu Nummern 1 bis 4

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen beruht auf einem breiten Konsens darüber, daß ein fairer und für beide Seiten nützlicher Ausgleich der zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern bestehenden Interessengegensätze im Unternehmen am besten dadurch zu erreichen ist, daß die Arbeitnehmer betriebliche und unternehmerische Entscheidungen mitgestalten und damit auch mitverantworten.

Auch in der Deutschen Demokratischen Republik soll mit dem Übergang von der Planwirtschaft zur Sozialen Marktwirtschaft und mit der Übernahme des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts der Kapitalgesellschaften auch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eingeführt werden. Daher ist im Staatsvertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen, daß das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz, die fortgeltenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Wahlordnungen gleichzeitig mit der Währungsunion in der Deutschen Demokratischen Republik anwendbares Recht werden.

Zu Nummer 5

Aufgrund des bisher in der Deutschen Demokratischen Republik gesetzlich verankerten Alleinvertretungsrechtes der Gewerkschaften auch auf betrieblicher Ebene konnten bisher — soweit dies im Rahmen einer zentral gelenkten staatlichen Planwirtschaft überhaupt möglich war — allenfalls die Interessen der Mitglieder der gewerkschaftlichen Grundorganisationen geltend gemacht werden. Eine privatwirtschaftlich ausgerichtete, demokratische und soziale Wirtschaftsverfassung, die die Einführung der Marktwirtschaft begleitet, muß jedoch eine Arbeitnehmervertretung ermöglichen, die sich für die Interessen aller Arbeitnehmer eines Betriebes gegenüber dem Arbeitgeber wirksam einsetzen kann. Durch die Übernahme des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 wird durch frei zu wählende Betriebsräte eine umfassende Arbeitnehmervertretung in den Betrieben eingeführt. Die Betriebsräte können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beteiligungsrechte, unabhängig und an den Gegebenheiten der jeweiligen betrieblichen Situation orientiert, die Interessen aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer wahrnehmen. Dieses System einer Arbeitnehmervertretung hat sich seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland bewährt. Es ist zu erwarten, daß das Betriebsrätesystem auch die mit der Einführung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion auftretenden Fragen in der Deutschen Demokratischen Republik sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber friedlich lösen kann. Im übrigen wird die Deutsche Demokratische Republik im weiteren Verlauf auch ein Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten anstreben.

Zu Nummer 6

Mit der Einführung der Tarifautonomie in der Deutschen Demokratischen Republik ist zugleich ein gesetzliches Tarifvertragssystem zur Verfügung zu stel-

len. Dies geschieht in der Weise, daß die Deutsche Demokratische Republik das bewährte Tarifvertragsgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernimmt. Die einheitliche Geltung dieses Gesetzes bedeutet eine wesentliche Maßnahme zur Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes.

Zu Nummer 7

Mit Einführung der Sozialen Marktwirtschaft sind in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr nahezu allein der Staat, sondern vor allem viele selbständige Unternehmer Arbeitgeber. Dadurch ist die in der Deutschen Demokratischen Republik bisher für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vorrangige vertragliche Überleitung der Arbeitnehmer vom bisherigen in einen anderen Betrieb nicht mehr funktionsfähig. Mit der zentral gelenkten Planwirtschaft entfällt die bisherige Methode der Arbeitsplatzsicherung. Andererseits sind die nach dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Möglichkeiten der Betriebe zur fristgemäßen Kündigung zu einseitig ausgerichtet. Es fehlt sowohl an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen von Betrieb und Arbeitnehmer als auch die Berücksichtigung der besonderen Belange der Kleinbetriebe. Es ist daher notwendig, daß der Arbeitnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik vor ungerechtfertigten Kündigungen wie der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland durch das Kündigungsschutzgesetz geschützt wird.

Zu Anlage III

Anlage III enthält die von der Deutschen Demokratischen Republik aufzuhebenden oder zu ändernden Rechtsvorschriften für die einzelnen Sachgebiete Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

Zu I. Währungsunion

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt die Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel der Auflösung der Staatsbank als Notenbank einschließlich ihrer Kompetenz bei der Bankenaufsicht fest. Dies folgt notwendig aus der Tatsache, daß sich die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Notenbank und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ab 1. Juli 1990 auf die Deutsche Demokratische Republik erstrecken.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Währungsunion werden die Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über Beschränkungen des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, insbesondere das Verbot der Aus- und Einfuhr der Mark der Deutschen Demokratischen Republik, gegenstandslos. Die auf dem Devisengesetz beruhenden Strafbestimmungen sind ebenfalls aufzuheben.

Zu Nummer 3

In der Deutschen Demokratischen Republik wurden Reichsmarkguthaben bei Kreditinstituten in der sowjetischen Besatzungszone und Ostberlin im Zuge der Währungsreform im Verhältnis 10 zu 1 abgewertet und in Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe der Deutschen Demokratischen Republik umgewandelt. Während die Anteilrechte von Bewohnern der Deutschen Demokratischen Republik an der Anleihe getilgt wurden, ruhen die Anteilrechte von Bewohnern, die in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ihren Wohnsitz haben.

Zu Nummer 4

Nummer 4 hat zum Ziel, den Bank- und Zahlungsverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik möglichst weitgehend von hemmenden bürokratischen Vorschriften zu befreien. Um Altkreditverträge nach der Währungsumstellung an die neuen Marktkonditionen anpassen zu können, räumt der zweite Halbsatz dem Gläubiger hinsichtlich des Zinssatzes ein Leistungsbestimmungsrecht ein. Der Schuldner soll in einem solchen Fall allerdings das Recht zur Kündigung besitzen. Für Ansprüche aus Guthaben bei Kreditinstituten ist eine Regelung nicht notwendig, weil die Guthaben ab dem 1. Juli 1990 in aller Regel frei verfügbar sein werden, so daß die Kontoinhaber die für sie günstigste Verzinsung durch Verlagerung der Guthaben wählen können.

Zu II. Wirtschaftsunion

Zu Nummer 1

Die Außenhandelsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik ist aufzuheben, soweit sie Ausführungsbestimmungen zum Außenhandelsmonopol enthält und mit der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs unvereinbar ist.

Zu Nummer 2

Die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der Deutschen Demokratischen Republik läßt zwar erstmals auf gesetzlicher Grundlage Investitionen gebietsfremder Unternehmen zu. Die Verordnung ist jedoch nicht geeignet, den breiten Zufluß von Kapital und Know-how zu bewirken. Die Beschränkung auf Minderheitsbeteiligungen, Einschränkungen in der Unternehmensleitung sowie bürokratische Vorschriften z. B. über die Devisenbewirtschaftung und die Preisbildung sind Investitionshemmnisse. Zur Verwirklichung der Kapitalverkehrsfreiheit und Niederlassungsfreiheit ist die Verordnung aufzuheben.

Zu Nummer 3

Das Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 6. März 1990 sieht vor, daß die von den Produktionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft genutzten volkseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nur von diesen als Eigentum erworben werden können. Das Gesetz schließt andere Interessenten vom Eigentumserwerb aus und ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 4

§ 18 des Gesetzes über landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz) räumt den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ein dauerndes und absolutes Nutzungsrecht an dem ihnen zur Nutzung überlassenen Boden ein. Das Nutzungsrecht ist so umfassend, daß praktisch das Verfügungs- und Nutzungsrecht des Bodeneigentümers auf Dauer ausgeschlossen wird. Eine so weitgehende Beschränkung des Eigentumsrechts ist mit dem Grundsatz der Freiheit der Verfügung und Nutzung von Grund und Boden, wie er in Teil A Abschnitt II Nr. 6 des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze enthalten ist, nicht zu vereinbaren. § 18 LPG-Gesetz ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 5

§ 9 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben, Einrichtungen in Kapitalgesellschaften regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der umgewandelten Unternehmen. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern, die durch die Belegschaft (darunter ein leitender Mitarbeiter) entsandt werden, vier Aufsichtsratsmitgliedern, die durch die Anteilseigner bestimmt werden, und ein Aufsichtsratsmitglied, das durch die vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird. Diese Mitbestimmungsregelung ist mit dem nach Anlage II Abschnitt IV Nr. 1 bis 4 in Kraft zu setzenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar.

Die angestrebte Privatisierung der bisherigen volkseigenen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist nur unter aktiver Mitwirkung der privaten Industrie und privater Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland und dem westlichen Ausland möglich. Sie würde indessen erheblich erschwert, wenn nicht sogar vereitelt werden, wenn die in § 9 der Verordnung vorgesehene Zusammensetzung des Aufsichtsrates erhalten bliebe.

Zu Nummer 6

Die derzeit geltende Verordnung über die Gesamtvollstreckung enthält ein Insolvenzrecht, das auf die Insolvenz mittlerer und größerer Unternehmen nicht ausreichend ausgerichtet ist. Eine marktwirtschaftlich orientierte Rechtsordnung muß aber ein mindestens notdürftig funktionierendes Insolvenzrecht für solche Unternehmen bereitstellen, die sich im Rahmen und unter den Bedingungen der Marktwirtschaft nicht behaupten können. Als Zwischenlösung ist deshalb die Verordnung über die Gesamtvollstreckung, beispielsweise durch stärkere Berücksichtigung der Gläubigerinteressen, Möglichkeiten eines konkursabwendenden Vergleichs und durch die Schaffung von Anfechtungsmöglichkeiten, so auszubauen, daß sie den Anforderungen der Praxis entspricht. Danach wird auf der Grundlage der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Vorarbeiten ein gemeinschaftliches Insolvenzrecht zu schaffen sein.

Zu Nummer 7

Die aufzuhebenden Vorschriften der Energieverordnung betreffen Regelungen der bisherigen staatlichen Planwirtschaft im Bereich der Energieversorgung. Nur soweit die Verordnung sicherheitsrechtliche Bestimmungen, Vorschriften zur rationellen Energieverwendung und zu Energieversorgungsansprüchen der Bevölkerung enthält, ist vorgesehen, daß das entsprechende Recht fortgilt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Präambel enthält Zielsetzungen, die mit einer marktwirtschaftlichen Grundordnung, mit der Anerkennung eines dem sozialistischen Eigentum gleichwertigen Privateigentums und den Grundsätzen der Vertragsfreiheit sowie der Bindung der Vertragsparteien an den Vertrag nicht vereinbar sind. Sie ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b

§ 6 Abs. 1, §§ 17 und 22 Abs. 1 sind aus den gleichen Gründen aufzuheben wie die Präambel.

§ 20 ist zu streichen, weil die Privatisierung eines erheblichen Teils des Volkseigentums erforderlich sein dürfte. Die bloße Streichung des § 20 begründet allerdings noch nicht die Möglichkeit, über Volkseigentum zu verfügen. § 19 bleibt erhalten. Für die Privatisierung bedarf es noch besonderer Rechtsvorschriften.

§ 69 Abs. 2 bestimmt, daß im Falle eines Gesetzesverstoßes oder moralwidrigen Handelns eines Vertragspartners das zu Unrecht Erlangte ganz oder teilweise zugunsten des Staates eingezogen werden kann. Diese Vorschrift ist aufzuheben, da eine staatliche Konfiskation im Rahmen der Abwicklung zivilrechtlicher Verträge eine unangemessene Sanktion darstellt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des § 23 Abs. 2 ist erforderlich, weil persönliches Eigentum von Gewerbetreibenden weitergehend als bisher zugelassen werden muß und weil das Privateigentum (z. B. an Mietshäusern) auch im übrigen im Zivilgesetzbuch wieder verankert werden sollte (vgl. bisher Artikel 3 EGZGB).

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung des § 62 und Streichung des § 68 Abs. 2 Satz 2 wird sichergestellt, daß die Bestimmung der Preise grundsätzlich der Vertragsfreiheit unterliegt. Soweit Entgelte ausnahmsweise durch Rechtsvorschriften festgelegt sind, sind diese verbindlich.

Zu Buchstabe e

Die Streichungen sind erforderlich, damit die in §§ 448 (Pfandrecht an Sachen) und 452 (Hypothek) geregelten Sicherungsrechte auch zugunsten anderer als der dort bezeichneten Gläubiger bestellt werden können. Dies erscheint notwendig, um den Kreditbedarf der Wirtschaft decken zu können.

Zu Buchstabe f

Durch die Änderung des § 453 Abs. 1 wird die Bestellung von Hypotheken von dem Erfordernis einer staatlichen Genehmigung befreit. Damit wird sichergestellt, daß die erforderlichen Kreditgeschäfte zügig abgewickelt werden können.

Zu Buchstabe g

Durch die Änderung des § 454 Abs. 3 wird die Abtretung von Hypotheken von dem Erfordernis einer staatlichen Genehmigung befreit. Damit soll verhindert werden, daß die Abwicklung der erforderlichen Kreditgeschäfte ungebührlich verzögert wird.

Nach § 454 ZGB kann eine Hypothek nur zur Sicherung einer bestimmten Einzelforderung bestellt werden (streng akzessorische Sicherungshypothek). Für den Wirtschaftsverkehr erscheint jedoch erforderlich, daß das Grundpfandrecht zumindest auch zur Sicherung eines Kontokorrentkredits eingesetzt werden kann, der im Rahmen eines gegebenen Höchstbetrags durch Rückführungen und Inanspruchnahmen laufenden Schwankungen unterliegt. Dem trägt die mit § 454a neu eingeführte Höchstbetragshypothek Rechnung.

Zu Buchstabe h

Die aufzuhebenden Vorschriften haben zum Inhalt, daß auch später bestellte Aufbauhypotheken Vorrang vor anderen Hypotheken haben. Diese Regelungen sind zu beseitigen, da sie die Beleihbarkeit von Grundstücken beeinträchtigen.

Zu Nummer 9

Das Wechselrecht gilt in der Deutschen Demokratischen Republik bisher nach Maßgabe des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (RGBl. I S. 399). Mit der Anpassung des Wechselgesetzes an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Fassung soll sichergestellt werden, daß in dem einheitlichen Währungsgebiet auch einheitliche Vorschriften über den Verkehr mit Wechseln angewendet werden.

Zu Nummer 10

Das Scheckgesetz gilt in der Deutschen Demokratischen Republik bisher nach Maßgabe des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597). Mit der Anpassung des Scheckgesetzes an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Fassung soll sichergestellt werden, daß in dem einheitlichen Währungsgebiet auch einheitliche Regeln über den Verkehr mit Schecks angewendet werden.

Zu Nummer 11

Das geltende Wirtschaftsrecht der Deutschen Demokratischen Republik beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Geschäfte und sonstigen Rechtsverhältnisse der volkseigenen Betriebe untereinander zu regeln; es setzt die zentrale Verwaltungswirtschaft voraus. Die Schaffung marktwirtschaftlicher Strukturen erfordert aber einen rechtlichen Rahmen für die Geschäfte selbständig handelnder Wirtschaftssubjekte. Hierfür bietet sich das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) an. Es geht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit aus, regelt Gewährleistungs- und Garantierechte, normiert einzelne Vertragstypen und trifft für alle Vertragstypen einheitliche Regelungen über Vertretung, Fristen, Vertragsabschluß und -inhalt, Vertragssicherung und -erfüllung, Vertragsverletzungen, Haftungsbefreiung, Schadensersatz und Vertragsbeendigung.

Damit erscheint das GIW geeignet, nicht nur wie bisher bei internationalen Geschäften, sondern auch für die Vertragsbeziehungen der Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik den richtigen Rechtsrahmen einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu bieten. Die einzelnen Änderungen im Gesetz stellen diesen erweiterten Anwendungsbereich sicher.

Durch die Außerkraftsetzung des Vertragsgesetzes (siehe Nummer 12) entsteht eine Lücke in bezug auf die Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen Betrieben bzw. Wirtschaftseinheiten, die das Vertragsgesetz direkt regelt. Diese Lücke soll durch eine Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge geschlossen werden.

Die in Buchstabe a angeordnete Änderung der Gesetzesüberschrift trägt dem künftig erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes Rechnung.

Nach dem neu gefaßten § 1 Abs. 1 sind die Vorschriften des Gesetzes über Wirtschaftsverträge über ihren bisherigen, auf internationale Wirtschaftsverträge beschränkten Geltungsbereich hinaus, künftig auch auf Wirtschaftsverträge zwischen inländischen Wirtschaftssubjekten anzuwenden. Diese werden in § 1 Abs. 1 als „Unternehmen, Betriebe und den Betrieben gleichgestellte Wirtschaftssubjekte" bezeichnet. Der Begriff der „Unternehmen" ist in den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990, der Begriff der „Betriebe" in § 1 Abs. 2 ZGB näher definiert. Da auch Organisationen am beiderseits gewerblichen Handels- und Wirtschaftsverkehr teilnehmen, deren Einordnung unter die Begriffe „Unternehmen" oder „Betrieb" zweifelhaft erscheint, werden in § 1 Abs. 1 neben den Unternehmen und Betrieben auch die „den Betrieben gleichgestellten Wirtschaftssubjekte" aufgeführt. Gemäß Absatz 1 Satz 2 soll das Gesetz nicht angewendet werden, wenn einer der Vertragsteile ein Handwerksbetrieb ist; auf solche Verträge sollen allein die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs Anwendung finden.

Nach Nummer 11 Buchstabe c ist in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge das Wort „internationalen" zu streichen. Dies bedeutet, daß auch für Rechtsverhältnisse, die mit Wirtschaftsverträgen zwischen den inländischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, die Regelungen des Gesetzes über Wirtschaftsverträge Vorrang vor anderen Vorschriften des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik haben und ein Rückgriff auf andere Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nur möglich ist, wenn das betreffende Rechtsverhältnis im Gesetz über Wirtschaftsverträge nicht geregelt ist (z. B. unberechtigt erlangte Leistung; Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung).

Die unter Nummer 11 Buchstabe d vorgesehene Änderung des § 3 Abs. 3 bewirkt, daß die dort vorgesehene Auslegungsvorschrift auch für inländische Wirtschaftsverträge der Deutschen Demokratischen Republik gilt.

Nach Nummer 11 Buchstabe e wird § 331 des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge aufgehoben. Es handelt sich um eine für den bisherigen Anwendungsbereich des Gesetzes konzipierte Übergangsvorschrift, die infolge Zeitablaufs nicht mehr erforderlich ist. Ihre Anwendung auf den nach Maßgabe von Nummer 11 Buchstabe b nunmehr erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes würde zu einer nicht gewollten Rückwirkung führen.

Zu Nummer 12

Das Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft nebst den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen ist ein Instrument zur Durchführung der staatlich gelenkten und geplanten zentralen Verwaltungsvorschrift. Es steht in unüberbrückbarem Gegensatz zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung und ist daher aufzuheben.

Das Vertragsgesetz verwirklicht in seinen allgemeinen und zahlreichen besonderen Bestimmungen ein sozialistisches, planwirtschaftlich-dirigistisches Wirtschaftskonzept, das die Vertragsfreiheit weitgehend beseitigt und dem Vertragsrecht die Funktion eines Instrumentes zur Planerfüllung zuweist. Die Regelungen des Vertragsgesetzes lassen eine freie Entfaltung unternehmerischer Tätigkeit nicht zu und stellen ein entscheidendes Hindernis für den Übergang zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung dar. Das Gesetz ist daher aufzuheben. Für Verträge, die vor der Außerkraftsetzung des Vertragsgesetzes abgeschlossen worden sind, gilt dieses nach allgemeinen Grundsätzen weiter, während auf künftige Verträge zwischen Unternehmen, Betrieben und diesen gleichgestellten Wirtschaftssubjekten das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge — künftig Gesetz über Wirtschaftsverträge — angewendet werden soll (siehe Nummer 11).

Neben dem Vertragsgesetz selbst sollen auch alle hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen außer Kraft treten.

Zu Nummer 13

Der Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs bei Grundstücken des sozialistischen Eigentums beeinträchtigt den Rechtsverkehr und die erforderlichen Investitionen. Ein solcher Vorrang des sozialistischen Eigentums ist in einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht angebracht. § 8 Abs. 1 Satz 3 der Grundstücksdokumentationsordnung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 14

Die Änderung des § 2 Abs. 1 der Grundstücksverkehrsordnung beruht auf den gleichen Gründen wie die vorgesehenen Änderungen zu §§ 453 und 454 des Zivilgesetzbuchs (siehe Nummer 8 Buchstaben f und g).

Zu Nummer 15

Die Änderungen dieses Gesetzes sind zunächst erforderlich, um die hierin vorgesehenen Beschränkungen des Grunderwerbs aufzuheben. § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmen, daß volkseigener Boden nur zur Nutzung eingebracht werden kann. Aufgehoben wird ferner die Beschränkung, wonach Geschäftsanteile, Aktien, Gebäude, bauliche und andere Anlagen staatlicher Unternehmen nur zum Zwecke der Gründung oder Erweiterung privater Unternehmen mittelständischen Charakters erworben werden können. Schließlich wird die einschränkende Preisbestimmung des § 10 aufgehoben. Anlage IV Ziffer 3 des Vertrages sieht den Erlaß eines Gesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung vor, so daß eine

spezielle Preisbestimmung hier nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 16

Die Verordnung über Bodennutzungsgebühr verpflichtet bei einem zeitweiligen oder dauernden Bodenentzug sowie bei einer Beschränkung der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Boden durch nichtlandwirtschaftliche Nutzer diese zur Zahlung außerordentlich hoher Bodennutzungsgebühren. Dadurch können Industrie- und Gewerbeansiedlungen aus bisher für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesenem Grund und Boden praktisch unmöglich gemacht werden. Dies widerspricht den in Artikel 1 und 2 des Vertrags und in dem Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze (vgl. dort insbesondere Leitsatz A Abschnitt II Nr. 6) verankerten Zielen. Die Verordnung muß deshalb so geändert werden, daß sie die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden für wirtschaftliche Tätigkeit nicht länger einschränkt.

Zu Nummer 17

Die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften über Rechnungslegung dienen vor allem der planwirtschaftlichen Lenkung von Unternehmen. Sie genügen den Anforderungen einer Marktwirtschaft nicht. Sie sollen daher, wie in Anlage II Teil III Nr. 2 vorgesehen, durch die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches ersetzt werden.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Ebenso wie die Begründung und Übertragung von Hypotheken an Grundstücken sollte auch die Begründung und Übertragung von Schiffshypotheken genehmigungsfrei sein. Deshalb wird eine Änderung des § 11 Abs. 2 vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b

§ 13 Abs. 2 sollte ebenso wie die entsprechende Vorschrift in § 252 Abs. 3 gestrichen werden, um die Beleihung von Schiffen zu erleichtern.

Zu Buchstabe c

Wie im Fall der Nummer 9 Buchstabe h bei Grundstücken soll auch für Schiffe die Möglichkeit der Beleihung durch Aufnahme einer Höchstbetragshypothek eröffnet werden. Eine entsprechende Vorschrift enthält der neue § 13a der Schiffsregisterverordnung.

Zu Nummer 19

Beim Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik kann die notwendige Anpassung nicht ausschließlich Leitsätzen vorbehalten bleiben, da der Bestimmtheitsgrundsatz es erfordert, daß der Bürger soweit möglich in die Lage versetzt wird, anhand genau umschriebener Tatbestände eine etwaige Strafbarkeit seines Tuns vorherzusehen.

Nummer 1 sieht die Aufhebung der Präambel und des 1. Kapitels des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vor. Die Präambel und die Vorschriften des 1. Kapitels des Allgemeinen Teils enthalten ganz überwiegend das Strafgesetzbuch prägende Strukturprinzipien, welche der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verhaftet sind. Soweit in Artikel 4 und 5 des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik Rechtsgrundsätze enthalten sind, die für ein rechtsstaatliches Strafrecht notwendig sind, gehen die Vertragsparteien davon aus, daß die entsprechenden Grundsätze in der Verfassung oder Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik verankert sind bzw. werden.

Nummer 2 und Nummer 5 haben die Aufhebung oder teilweise Änderung von Rechtsvorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik zum Gegenstand, die eine erzieherische Einwirkung der Kollektive und der Betriebe auf den Straftäter oder staatliche Kontroll- und Eingriffsbefugnisse beinhalten, die mit den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen Ordnung nicht zu vereinbaren sind. Im Besonderen Teil sollen Vorschriften aufgehoben werden, welche von einer freiheitlichen, demokratischen Ordnung abweichende, politisch motivierte, zum Teil sehr unbestimmte Strafnormen enthalten, die nicht zuletzt der Erhaltung eines monolithischen Machtapparats und dem Schutz der bisherigen sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung dienen.

Nummer 3 und Nummer 4 sollen bisher nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik zulässige Notwehr- und Notstandshandlungen zugunsten der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verhindern.

Nummer 6 sieht die Beseitigung des in § 110 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Straferschwerungsgrundes der Gefährdung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor.

Nummer 7 beruht auf den gleichen Erwägungen wie Nummern 2 und 5. Der aufzuhebende § 96 des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik richtet sich zudem gegen eine Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Die Vorschriften können in ihrer gegenwärtigen Form nicht mehr angewendet werden und bedürfen einer späteren Neuregelung entsprechend den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung.

Nummer 8 sieht die Nichtanwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vor, die mit Ausnahme der §§ 57, 214 durch planwirtschaftliche Strukturen geprägt sind

und deshalb auf Taten, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages begangen werden, nicht mehr angewendet werden dürfen. Soweit einschlägige Strafvorschriften auch in der Bundesrepublik Deutschland existieren, sind einzelne Vorschriften nicht völlig zu streichen. Im Interesse des Schutzes vor wucherischer wirtschaftlicher Ausbeutung sollen bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung § 173 des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik in einen Tatbestand gegen Wucher und die bisherige Regelung des § 166 (vgl. Absatz 1 Nr. 2) in eine Strafvorschrift gegen Datenveränderung und Computersabotage umgestaltet werden. Eine differenzierte Behandlung der bisherigen §§ 165ff. des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sollte im Hinblick auf zuvor begangene Straftaten nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für §§ 57, 214, welche in ihrer gegenwärtigen Form ebenfalls auf nach Inkrafttreten des Vertrages begangene Taten nicht mehr angewendet werden dürfen.

Zu Nummer 20

Das Wiedereingliederungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik darf bis zu seiner Neuregelung nicht mehr angewendet werden. Das Wiedereingliederungsgesetz ist von dem Gedanken der Erziehung des Straftäters durch Kollektive geprägt und legt den Betrieben Verpflichtungen bei der Wiedereingliederung von Straftätern auf, die nur unter Zugrundelegung planwirtschaftlicher Wirtschaftsstrukturen zu realisieren sind.

Zu Nummer 21

Die hier vorgesehenen Änderungen in den zahlreichen, die Rechtspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik knüpfen an Artikel 5 des Vertrages an, nach dem die Deutsche Demokratische Republik gerichtlichen Rechtsschutz nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gewährleistet. Sie konkretisieren zugleich die im Gemeinsamen Protokoll unter Teil B Abschnitt I Nr. 1 bis 3 enthaltenen Leitsätze. Auf die dortigen Begründungen wird Bezug genommen.

In diesem Bereich ist es weder erforderlich noch sachgerecht, die von der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmenden Änderungen im einzelnen und im Wortlaut festzulegen. Es genügt vielmehr, die Grundsätze zu bezeichnen, nach denen die Deutsche Demokratische Republik in den verschiedenen Teilbereichen der die Rechtspflege betreffenden Gesetze und Verordnungen ihr Recht ändern wird. Dabei wird sich vielfach die Nichtanwendbarkeit besonders problematischer Regelungen des bisherigen Rechts auch ohne ausdrückliche Wortlautänderung bereits aus Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages in Verbindung mit den im Gemeinsamen Protokoll unter Teil A Abschnitt I Nr. 1 und 2 und Nr. 1 bis 3 enthaltenen Leitsätzen ergeben; insoweit wird eine Wortlautänderung dann zweckmäßig sein, wenn das jeweilige Gesetz ohnehin der Änderung bedarf.

Unter den die Rechtspflege betreffenden Rechtsvorschriften befinden sich teilweise solche, bei denen es keiner sehr tiefgreifenden Änderungen bedarf, um für die Zeit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion einen ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten, so beispielsweise im Erkenntnisverfahren des Zivilprozeßrechts und im Strafprozeßrecht. Teilweise, so im Gerichtsverfassungsrecht, im Staatsanwaltschaftsrecht und bei den Vorschriften über die Gesellschaftlichen Gerichte sowie bei der Rechtsberatung, sind umfangreiche Veränderungen notwendig. In einigen Bereichen, namentlich beim Rechtsschutz in abgaben-, sozial- und sonstigen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, bedarf es der Schaffung neuer Normen.

Bei der Vereinbarung des Umfangs der für die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion unerläßlichen Änderungen sind die begrenzten personellen und materiellen Ressourcen berücksichtigt worden; die Zielvorgaben für die Änderungen beschränken sich auf das aus rechtsstaatlichen Gründen sowie für das Funktionieren einer wirksamen Rechtspflege unerläßliche Maß. Der Deutschen Demokratischen Republik bleibt es unbenommen, weitergehende Änderungen zu verwirklichen, sobald die tatsächliche Situation es ermöglicht.

Über die Änderung der Vorschriften hinaus erfordert eine funktionsfähige Rechtspflege im personellen und organisatorischen Bereich quantitative und qualitative Verbesserungen; namentlich ist eine intensive Fortbildung der in der Rechtspflege der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Berufsangehörigen, vor allem in den neuen Rechtsgebieten, unerläßlich. Dazu bedarf es der Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind teilweise bereits eingeleitet; teilweise werden sie in enger Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik vorbereitet.

Zu Buchstabe a

Das Gerichtsverfassungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik enthält Vorschriften, die eine Beeinflussung der Gerichte durch staatliche Organe (§ 14 Gerichtsverfassungsgesetz) und eine Lenkung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Justiz (z. B. §§ 20, 21 Gerichtsverfassungsgesetz) vorsehen. Diese Regelungen sind aufzuheben.

Der in Artikel 101 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantierte Grundsatz des gesetzlichen Richters wird durch mehrere Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes durchbrochen. So können beispielsweise nach § 25 Abs. 2, § 33 Abs. 4, § 41 Abs. 56 Gerichtsverfassungsgesetz die Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte sowie der Präsident oder die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen. Zudem kann nach § 30 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz der Direktor des Bezirksgerichts jede beim Kreisgericht anhängige Sache wegen ihrer Bedeutung an das Bezirksgericht heranziehen, auf An-

trag der Staatsanwaltschaft muß er dies tun. Diese das Recht auf den gesetzlichen Richter durchbrechenden Regelungen sind geeignet, das Vertrauen der Rechtsuchenden in eine unabhängige Rechtsprechung zu erschüttern, sie sind daher aufzuheben.

Die in den §§ 17ff. Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehene Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und mit anderen Organen ist mit der Neutralität der Gerichte nicht zu vereinbaren. Die Gerichte sind berufen, die anderen Staatsgewalten zu kontrollieren. Diese Befugnis fordert eine strenge Scheidung von den anderen Staatsgewalten. Die genannten Regelungen werden aufzuheben sein.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Umgestaltung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von einer sozialistischen Planwirtschaft zu einer Sozialen Marktwirtschaft erfordert Verfahrensregelungen, die den Anspruch aller Bürger, Investoren und anderer am Wirtschaftsleben Beteiligter auf gerichtlichen Rechtsschutz sichern und ein von fremden Einflüssen freies Verfahren gewährleisten.

Der im materiellen Recht geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit muß im Zivilprozeßrecht seine Entsprechung finden. Daher sind Vorschriften aufzuheben, die die Befugnis der Parteien zur Verfügung über den Streitstoff und -gegenstand beeinträchtigen. Zumindest in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche muß es grundsätzlich den Parteien überlassen bleiben, welchen Tatsachenstoff sie dem Gericht zur Entscheidung unterbreiten. Die Verpflichtung und Ermächtigung der Gerichte, auch von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen zu ermitteln und ggf. Beweis darüber zu erheben (§ 2 Abs. 2 Satz 2 DDR/ZPO, § 54 Abs. 1 Satz 2 DDR/ZPO) ist entsprechend einzuschränken. Zur Wirksamkeit gerichtlicher Vergleiche (Einigungen) bedarf es nicht der Bestätigung durch das Gericht (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 DDR/ZPO).

Des weiteren sind Vorschriften zu beseitigen, die staatlichen Stellen oder gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen eine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren oder eine Einflußnahme auf den Ablauf von Rechtsstreitigkeiten ermöglichen. Einzuschränken ist insbesondere die Befugnis der Staatsanwaltschaft, in jedem Verfahren mitzuwirken und Rechtsmittel einzulegen (§§ 7, 149, 160 Abs. 1 DDR/ZPO). Es bleibt der Deutschen Demokratischen Republik überlassen, ob sie ihre Beteiligung in Fällen vorsehen will, in denen Belange der Allgemeinheit wahrgenommen werden, wie z. B. in bestimmten Familienrechtssachen oder im Entmündigungsverfahren.

Damit der Zivilprozeß seiner eigentlichen Bestimmung, dem Schutz subjektiver Rechte, gerecht werden kann, sollen Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die auf eine Erziehung der Gesellschaft abzielen (z. B. § 2 Abs. 1, 4, §§ 4, 43 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Satz 3), aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion setzt im Bereich der Zwangsvollstreckung Regelungen voraus, die dem System einer Marktwirtschaft entsprechen und Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht im Wege stehen. Die Vollstreckungsschutzregeln und insbesondere die Pfändungsfreigrenzen, die bei der Pfändung von Arbeitseinkommen gelten, sollten schrittweise den bundesdeutschen Regeln angepaßt werden.

Der Umwandlung von Volkseigentum in Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsformen durch Verordnung des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1990 muß die rechtliche Gleichstellung verbliebenen Volkseigentums mit dem Privateigentum folgen. Insbesondere muß die Unpfändbarkeit des Volkseigentums (§ 20 Abs. 3 Satz 2 ZGB) entfallen. Bezüge zur sozialistischen Gesellschaftsordnung (§ 85 Abs. 1 Satz 2 ZPO/DDR) können nicht aufrechterhalten werden.

Zu dem notwendigen Abbau marktwirtschaftlicher Hemmnisse zählt die Beseitigung aller Preisregelungsvorschriften bei der Verwertung gepfändeter Sachen einschließlich der unbeweglichen Sachen,

> § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1, 2 und 3 Dritte Durchführungsbestimmung zur ZPO — Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche — vom 1. Oktober 1984 (3. DB z. ZPO); §§ 6, 7 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 4, § 10 Satz 1, § 11 Nr. 3, § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 6 der Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude vom 18. Dezember 1975 (VO vom 1. Oktober 1984)

ebenso wie die Ermöglichung des freien Erwerbs im Wege der Zwangsvollstreckung nach Versteigerungsgrundsätzen (Zuschlag zum Meistgebot) — auch unter Beseitigung staatlicher Vor- oder Ankaufsrechte.

> § 123 Abs. 1 ZPO/DDR; § 12 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 18 3. DB z. ZPO; § 11 Nr. 4 und 5, § 13 Abs. 1, § 15 VO vom 18. Dezember 1975

Staatliche Vorteile in der Zwangsvollstreckung

> §§ 87, 105 Abs. 1 Nr. 5, § 125 Abs. 1 ZPO/DDR; § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 4 VO vom 18. Dezember 1975

stören den freien Wettbewerb, sind investitionshemmend und müssen deshalb beseitigt werden.

Die Einführung der Deutschen Mark macht die Vorschriften überflüssig, die mit der Inkonvertibilität der Mark der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen.

> § 123 Abs. 1 ZPO/DDR, § 7 Abs. 2 3. DB z. ZPO

In einer Sozialen Marktwirtschaft kommt der Kreditsicherung eine besondere Bedeutung zu. Die bedeutsamste Sicherheit, die der durchschnittliche Arbeitnehmer in der Regel zu bieten hat, ist sein Arbeitseinkommen. Die sachlichen Vorrangregelungen für bestimmte Forderungsarten im Rahmen der Schuldenregulierung

§ 85 Abs. 3, § 101 Abs. 1 und 2, § 105 Abs. 1, § 113 ZPO/DDR

stellen die Kreditsicherung durch Abtretung von Arbeitseinkommen weitgehend in Frage. Privatinvestitionen mit Hilfe von Krediten dürften angesichts der Befriedigung eines Nachholbedarfs besonders wichtig sein.

Ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Banken und ihren Kunden muß gewährleistet sein. Auskunftspflichten der Banken

§ 95 Abs. 4 ZPO/DDR

stehen dem entgegen.

Zur Errichtung eines Mindeststandards an Rechtsstaatlichkeit ist der gerichtsfremde staatliche Einfluß im Vollstreckungsverfahren zu beseitigen.

§§ 87, 111 Abs. 2 ZPO/DDR

Die „Vollstreckungsregeln" für Vollstreckungstitel der staatlichen Vertragsgerichte können als unsystematische Sonderregeln keinen Bestand haben.

Die Einschränkung der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit von Forderungen muß aus Gründen der Rechtssicherheit dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

§ 96 Abs. 1 Satz 2 ZPO/DDR

Betriebe müssen sich auf den marktwirtschaftlichen Wettbewerb konzentrieren und von ihren Mitwirkungspflichten im Vollstreckungsverfahren — soweit möglich — entbunden werden.

§ 85 Abs. 2, § 107 Abs. 4 ZPO/DDR

Dies gilt in besonderer Weise bei der Pfändung von Arbeitseinkünften.

§ 97 Abs. 3, §§ 108 bis 110, 113 Abs. 3 ZPO/DDR

Die Wirkung der Pfändung auch für künftige Arbeitsverhältnisse und die daraus resultierenden weitreichenden Mitwirkungspflichten der Betriebe wirken kostensteigernd und verringern somit die Wettbewerbsfähigkeit. Diese Regelungen könnten ferner — wegen der andersartigen Regelung in der Bundesrepublik Deutschland — Arbeitskräfte zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik veranlassen, um sich der Pfändung zu entziehen.

Unterschiedliche Vollstreckungsschutzregeln in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere aber die völlig verschiedenen Pfändungsfreibeträge bei der Pfändung von Arbeitseinkommen, begünstigen unerwünschte Wanderbewegungen von Arbeitnehmern.

§§ 98, 102 ZPO/DDR; Zweite Durchführungsbestimmung zur ZPO — Pfändbarkeit von Geldleistungen der Sozialversicherung — vom 1. Dezember 1977

Während der pfändungsfreie Betrag für Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen in der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland relativ gering ist, liegt dieser Betrag bei hohen Einkommen über dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Pfändungsfreibetrag. Diese Regelungen sollten schrittweise und in Abstimmung mit der Entwicklung des Lohnniveaus in der Deutschen Demokratischen Republik angeglichen werden.

Zu Buchstabe c

Die Befugnis der Gesellschaftlichen Gerichte (Konflikt- und Schiedskommissionen) zur Erledigung einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten, von Strafsachen und von Ordnungswidrigkeiten kann deshalb zunächst beibehalten werden, weil gegen ihre Entscheidungen den Betroffenen in allen Fällen die Anrufung der staatlichen Gerichte möglich ist. Der völlige Verzicht auf die Gesellschaftlichen Gerichte würde zu einer zusätzlichen Belastung der staatlichen Gerichte führen; für den quantitativ wichtigen Bereich der Strafsachen wären darüber hinaus Änderungen im materiellen Strafrecht und im Strafverfahrensrecht notwendig, die wohl kurzfristig realisiert werden müßten.

Die bisherige Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten soll durch die neu zu schaffenden neutralen Schiedsstellen ersetzt werden. Auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 3 des Vertrages und zu Abschnitt II Nr. 2 der Anlage IV wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Führung der Register obliegt in der Deutschen Demokratischen Republik Verwaltungsbehörden. Nur das Register der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der Deutschen Demokratischen Republik wird vom staatlichen Vertragsgericht geführt, doch ist auch diese Behörde kein Gericht im Sinne des Grundgesetzes.

Wegen der Bedeutung der Register für den Rechtsurheber ist es mindestens notwendig, gegen Entscheidungen der Registerbehörden den Rechtsweg zu eröffnen. Selbstverständlich steht es der Deutschen Demokratischen Republik frei, die Aufgaben der Registerführung — was teilweise beabsichtigt oder bereits eingeleitet ist — den Gerichten zu übertragen.

Es genügt, wenn eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit durch eine Instanz geschaffen wird.

Zu Buchstabe e

Nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik oblag der Staatsanwaltschaft eine allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht, die ihr die Mitwirkung in allen gerichtlichen Verfahren ermöglichte. Eine solche übermächtige Staatsanwaltschaft, durch die der Staat in alle gerichtlichen Verfahren hineinregieren und seinen Einfluß geltend machen kann, widerspricht einer unabhängigen Justiz und gefährdet das notwendige Vertrauen der am Rechtsleben Beteiligten. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist daher grundsätzlich auf das Strafverfahren zu beschränken; darüber hinaus kann es der Deutschen Demokratischen Republik überlassen bleiben, sie für be-

stimmte Bereiche des Familien-, Kindschafts- und Entmündigungsrechts vorzusehen, weil dies allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und in diesem Bereich nicht nur private Interessen betroffen sind.

Zu Buchstabe f

Für die Dauer der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bedürfen die Vorschriften über das Strafverfahren keiner tiefgreifenden Änderungen. In einem rechtsstaatlichen Strafverfahren hat jedoch die Mitwirkung sog. gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger (s. z. B. §§ 4, 54, 55, 56 StPO/DDR) keinen Platz. Ferner ist es erforderlich, die rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Gewährleistungen für den Beschuldigten zu verbessern, namentlich sollten die Vorschriften ergänzt oder erweitert werden, die die Befugnis des Beschuldigten, sich nicht zur Sache zu äußern, und die Pflicht, ihn hierüber zu belehren, regeln.

Unanwendbar sind wegen der Leitsätze A Abschnitt I Nr. 2 und Abschnitt I Nr. 1 und 2 des Gemeinsamen Protokolls diejenigen Vorschriften oder Wendungen innerhalb einzelner Vorschriften, die für das Strafverfahren auf die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und ähnlicher Begriffe abstellen, die allgemein die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Kollektiven und gesellschaftlichen Kräften regelt oder die die Gerichtskritik betreffen. Die frühere Zuständigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit als staatliches Untersuchungsorgan (Ermittlungsbehörde) in § 88 Abs. 2 Nr. 2 StPO/DDR ist gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe g

In der Deutschen Demokratischen Republik besteht keine Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit. Ansätze gibt es für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit: Durch das am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist der Gerichtsweg für bestimmte enumerativ aufgezählte Verwaltungsangelegenheiten in insgesamt 16 Sachgebieten eröffnet worden. Allerdings sind wichtige Konfliktbereiche, insbesondere auch das Steuerwesen, ausgeklammert. Die Kreisgerichte entscheiden in erster und letzter Instanz über den Antrag des Bürgers.

Ziel einer Rechtsangleichung im Bereich der Rechtspflege ist die Schaffung eines umfassenden Rechtsschutzes, wie in Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gewährleistet. Die personellen und sachlichen Ressourcen der Deutschen Demokratischen Republik reichen jedoch nicht aus, um den Justizgewährungsanspruch der Rechtsuchenden sofort umfassend erfüllen zu können (vgl. auch die Erläuterungen zu Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages).

In einem ersten Schritt werden deshalb die Maßnahmen ergriffen, die als Voraussetzungen für Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und zum Schutze der Investoren notwendig sind. Hierbei ist der Begriff des Unternehmers und der Unternehmung weit zu verstehen. Hierzu zählen jedenfalls

— Unternehmer im Sinne des § 2 UStG,
— natürliche Personen mit Einkünften aus
  a) Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG),
  b) Gewerbebetrieb (§ 15 EStG),
  c) selbständiger Arbeit (§ 18 EStG),
  d) Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
  e) Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG),
— Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1, 2 KStG.

Die Deutsche Demokratische Republik will in einem ersten Schritt das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ausbauen. Hierbei sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

1. Die Zulässigkeit des Gerichtsweges soll wesentlich erweitert werden und insbesondere auch das Abgaben- und Sozialrecht umfassen.
2. Im gerichtlichen Verfahren sind den Prozeßparteien jedenfalls die unabdingbaren Rechte, wie etwa rechtliches Gehör und Akteneinsichtsrecht, eingeräumt. Der Amtsermittlungsgrundsatz soll im Gesetz verankert werden. Eine Berufungsinstanz beim Bezirksgericht wird eingeführt werden. Nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Vertrages hat sich die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet, diese Angelegenheiten auf wenige Kreis- und Bezirksgerichte zu konzentrieren und dort Spezialspruchkörper einzurichten. Ein effektiver einstweiliger Rechtsschutz soll gewährleistet werden; das Verfahren richtet sich jedenfalls in diesem ersten Stadium nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik. Dem Gericht soll eine umfassende Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt werden.
3. Die Staatsanwaltschaft ist am Verfahren nicht mehr beteiligt.

Zu Buchstabe h

Die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wird im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Nachfrage nach kompetenter rechtlicher Beratung beträchtlich erhöhen. Bis zum Jahreswechsel 1989/1990 belief sich die Zahl der Rechtsanwälte infolge des gesetzlich und faktisch beschränkten Zugangs nur auf etwa 600. Aufgrund der vom Ministerrat beschlossenen Verordnung über die Tätigkeit und Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. Februar 1990 sind zwischenzeitlich zwar schon weitere 200 Anwälte zugelassen worden, doch reicht diese Zahl nicht aus, um die steigende Nachfrage zu bewältigen.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte ist es notwendig, daß Versagung und Entziehung der Zulassung gerichtlich nachprüfbar sind. Dies ist durch

die genannte Verordnung für die Rechtsanwälte mit eigener Praxis bereits vorgesehen, entsprechende Vorschriften werden jedoch für alle Rechtsanwälte zu treffen sein.

Insbesondere im Wirtschaftsrecht, das weitgehend dem Recht der Bundesrepublik Deutschland entsprechen wird, kann dem Bedürfnis nach anwaltlichen Dienstleistungen nur unter Beteiligung der Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland entsprochen werden. Rechts- und Patentanwälten, die ihre Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden deshalb in der Deutschen Demokratischen Republik im Grundsatz anwaltliche Dienstleistungen wie dort zugelassene Anwälte erbringen dürfen. Das schließt nicht aus, daß in Zivilverfahren vor Bezirksgerichten und dem Obersten Gericht Vertretungsbeschränkungen bestehen. Dies soll umgekehrt auch für die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Anwälte gelten.

Für den Bereich des Notariats ist die sachliche Unabhängigkeit des Notars zu gewährleisten und die Aufsicht auf die ordnungsgemäße Amtsführung zu beschränken. Bei den von den Notaren zu beurkundenden Rechtsgeschäften müssen alle Beteiligten auf eine unparteiische Betreuung ihrer Interessen vertrauen können.

Zu III. Sozialunion

Zu Nummer 1

Das Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 wird aufgehoben. Es steht im Widerspruch zum Staatsvertrag, nach dem die Deutsche Demokratische Republik Koalitionsfreiheit und Koalitionspluralismus garantiert, die Tarifautonomie und die Betriebsverfassung einführt.

Zu Nummern 2 und 3

Siehe Begründung zu Artikel 19.

Zu Nummer 4

Die Deutsche Demokratische Republik wird nach Nummer 4 die Konfliktkommissionsordnung aufheben. Die Konfliktkommissionen haben als sogenannte Gesellschaftliche Gerichte in Arbeitsrechtsfällen entschieden. Erst danach konnten die staatlichen Gerichte angerufen werden. An deren Stelle treten neutrale Schiedsstellen, so daß die Konfliktkommissionsordnung insoweit gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummern 5 und 6

Die Regelungen müssen aufgehoben werden, weil die Zuständigkeit des FDGB für die Sozialversicherung entfällt.

Zu Nummer 7

Die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet sich, das Arbeitsgesetzbuch zu ändern. Das Arbeitsgesetzbuch ist in weiten Teilen nicht mit dem Staatsvertrag vereinbar. Die Arbeitsrechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik muß in Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft entsprechen.

Zu Nummern 8 bis 12

Siehe Begründungen zu Artikeln 18, 20, 21, 23 sowie zu Abschnitt IV Leitsatz 2 des Gemeinsamen Protokolls zum Staatsvertrag.

Zu Nummer 13

Folgeregelung zur Regelung des Artikels 24.

Zu Anlage IV

Anlage IV enthält die von der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Inkrafttreten des Vertrages neu zu erlassenden Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Wirtschafts- und Sozialunion, des Staatshaushalts und der Finanzen sowie des Datenschutzes.

Zu I. Wirtschaftsunion

Zu Nummer 1

Das wenige Bestimmungen umfassende Gesetz über die Niederlassung gebietsfremder Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik soll dazu dienen, bundesdeutschen und ausländischen Investoren in gleicher Weise wie Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik den Marktzugang zu ermöglichen. Einer solchen Regelung kommt im Hinblick auf den notwendigen breiten Zustrom von westlichem Kapital, insbesondere auch zur Arbeitsplatzschaffung, besondere Bedeutung zu. Mit einem liberalen Niederlassungsgesetz richtet die Deutsche Demokratische Republik entsprechend Artikel 10 Abs. 3 zugleich ihr Recht auch auf die wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Gemeinschaften aus.

Das Gesetz gilt gleichermaßen für gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten. Für die Aufnahme von Bank- und Versicherungsgeschäften ist wegen des besonderen Zusammenhangs mit der Währungsunion und der Bedeutung eines einheitlichen Aufsichtsrechts die Anwendung bundesdeutschen Rechts vorgesehen.

Zu Nummer 2

Nach Aufhebung der devisenrechtlichen Vorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik sind in Anlehnung an das Außenwirtschaftsgesetz Rechtsvorschriften zur Liberalisierung des Waren-, Dienstlei-

stungs-, Kapital- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erfordert, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die staatlich reglementierten Preise durch Marktpreise ersetzt werden.

Das Gesetz über die Preisbildung und die Preisüberwachung schafft hierfür die Voraussetzungen. Mit seinem Inkrafttreten gilt in der Deutschen Demokratischen Republik der Grundsatz der freien Preisbildung. Anbietern und Nachfragern bleibt es damit freigestellt, zu welchen Preisen sie kontrahieren wollen. Preisfreiheit muß künftig überall dort herrschen, wo Anbieter miteinander im Wettbewerb stehen. Ausnahmen von diesem Prinzip sollten nur dort zugelassen werden, wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind oder staatliche Preisregelungen aus anderen zwingenden gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig erscheinen.

Das Gesetz enthält ferner Regelungen für den Erlaß und die Aufhebung von staatlichen Preisregelungen, die Preisauszeichnung von Waren und Leistungen, die Preisüberwachung festgesetzter Preise und die Verhinderung mißbräuchlicher Praktiken bei freien Preisen.

Zu Nummer 4

Das in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende zentrale Meldesystem muß rechtsstaatlichen Grundsätzen angepaßt werden. Dies soll zunächst durch die Vereinheitlichung der Bestimmungen über Datenübermittlungen geschehen. Gleichzeitig wird dadurch eine Grundlage für die melderechtliche Amtshilfe im innerdeutschen Verwaltungsverkehr gelegt.

Zu Nummer 5

Die Wirtschaftsprüfer in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht unabhängig und freiberuflich, sondern als Angehörige der Staatlichen Finanzrevision des Finanzministeriums tätig sind, sind derzeit nicht in der Lage, sofort die auf sie zukommenden Aufgaben zu bewältigen.

Deshalb soll sichergestellt werden, daß mit Inkrafttreten der Währungs- und Wirtschaftsunion Personen und Gesellschaften, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder des vereidigten Buchprüfers befugt sind, im gleichen Umfang auch in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Darüber hinaus soll die Deutsche Demokratische Republik ab 1. Januar 1991 das Wirtschaftsprüferrecht der Bundesrepublik Deutschland übernehmen und damit gleiche gesetzliche Grundlagen für einen freien und unabhängigen wirtschaftsprüfenden Beruf schaffen. Das Wirtschaftsprüferrecht der Bundesrepublik Deutschland entspricht den harmonisierten Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften an die Mindestqualifikation des Abschlußprüfers.

Mit der Einführung eines Steuersystems nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland wird in der Deutschen Demokratischen Republik auch ein großer Bedarf an steuerberatenden Dienstleistungen entstehen. Entsprechend den Regelungen für Wirtschaftsprüfer wird auch die Einführung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts der Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich des Berufsrechts der steuerberatenden Berufe spätestens ab 1. Januar 1991 sowie die sofortige Möglichkeit der Berufsausübung in der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

Zu II. Sozialunion

Zu Nummer 1

Folgeregelung zur Regelung des Artikels 19.

Zu Nummer 2

Zur sozialen Absicherung Schwerbehinderter im Arbeitsleben ist die Einführung eines Schwerbehindertenrechts notwendig, das dem Schwerbehindertengesetz in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 21 Abs. 3.

Zu Nummern 4 und 5

Siehe Begründung zu Artikel 20.

Zu Nummer 6

Die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet sich, mit Einführung der Sozialunion Schiedsstellen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu errichten. Es wird nicht ausbleiben, daß sich aufgrund der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden neuen Arbeitsrechtsordnung Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ergeben. Da es zur Zeit dort keine eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit gibt und der Aufbau einer solchen Gerichtsbarkeit einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen bis dahin staatliche Schiedsstellen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis entscheiden.

Zu Nummer 7

Folgeregelung zur Regelung des Artikels 24.

Zu III. Staatshaushalt und Finanzen

Zu Nummer 1: Haushaltsrecht

Ein schnelles bruchloses Zusammenwachsen der Volkswirtschaften beider Vertragsstaaten zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion setzt ein möglichst weitgehend übereinstimmendes Recht über die Haushaltswirtschaft und eine gleiche Haushaltssystematik voraus. Aus diesem Grunde ist mit der Deutschen Demokratischen Republik eine Haushaltsordnung für die Deutsche Demokratische Republik erarbeitet worden. Um auch die sich bildenden Länder in dieses Haushaltsrecht einzubinden, übernimmt die Deutsche Demokratische Republik außerdem das Haushaltsgrundsätzegesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Haushaltsordnung wird das gesamte Verwaltungshandeln einer Finanzkontrolle durch den Rechnungshof der Deutschen Demokratischen Republik unterwerfen, um eine sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regierung und die Überprüfung der Haushaltswirtschaft der Regierung durch die Volkskammer sicherzustellen.

Die Deutsche Demokratische Republik wird daher bis zur Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ein Gesetz über die Errichtung eines unabhängigen Rechnungshofes erlassen.

Zu Nummer 2: Recht der besonderen Verbrauchsteuern

Die Deutsche Demokratische Republik regelt ihr Verbrauchsteuerrecht entsprechend den Verbrauchsteuervorschriften der Bundesrepublik Deutschland und gleicht insoweit ihr Steuersystem dem der Bundesrepublik Deutschland an. Sie erzielt auf diese Weise eigene Staatseinnahmen und schafft die Voraussetzung für den Wegfall der steuerlichen Grenzkontrollen zwischen den Vertragsparteien. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 30 (Zölle und besondere Verbrauchsteuern) verwiesen.

Zu Nummer 3: Recht des Branntweinmonopols

Die Deutsche Demokratische Republik wird neben der Branntweinsteuer auch das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung für Agraralkohol einführen. Die Vergabe von Brennrechten als Steuerungsmittel für die Alkoholproduktion soll nur im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Damit sollen wegen der Höhe der Brennrechte und ihrer Verteilung Probleme bei der späteren Bildung eines einheitlichen Monopolgebiets vermieden werden.

Zu Nummer 4: Recht der Besitz- und Verkehrsteuern

Anknüpfend an Artikel 31 Abs. 1 des Vertrages regeln die Nummern 4 und 5 die Einzelheiten der Neuordnung des Besitz- und Verkehrsteuerrechts der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Deutsche Demokratische Republik schafft nach Nummer 4 Satz 1 insgesamt ein Steuerrecht entsprechend dem der Bundesrepublik Deutschland. Abweichungen bei einzelnen Regelungen sind möglich, soweit sie sachlich geboten sind und hierüber Einvernehmen der Vertragsparteien besteht (Satz 2). Zur Wahrung der Rechtseinheit in der Übergangszeit bis zur Einheit Deutschlands ist festgelegt, daß die Deutsche Demokratische Republik auch später eintretenden Änderungen des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland unter dem geschilderten Vorbehalt von Abweichungen folgt (Satz 3).

Die Neuordnung erfolgt in zwei Stufen (Satz 4). Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und zur Sicherung der notwendigen Staatseinnahmen, wird das Recht der Umsatzsteuer, der Versicherungsteuer und der Wechselsteuer — sowie das Steuerverfahrensrecht — der Bundesrepublik Deutschland bereits mit Wirkung ab Errichtung der Währungsunion in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Das Recht der übrigen in Nummer 4 aufgeführten Steuern wird — vorbehaltlich der folgenden Nummer 5 — mit Wirkung ab 1. Januar 1991 geregelt; ein früherer Termin würde die für die Durchführung der Besteuerung verantwortliche Finanzverwaltung vor unüberwindliche Probleme stellen.

Der abschließende Satz 5 hebt hervor, daß bei der Neuordnung des Steuerrechts der besonderen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen ist, um die Chancengleichheit dieser Betriebe zu gewährleisten.

Zu Nummer 5: Regelung bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowie der Körperschaftsteuer

Die Vorschrift enthält einige von den Bestimmungen in Nummer 4 abweichende Regelungen und Übergangsregelungen.

Die Regelung der steuerlichen Gewinnermittlung entsprechend den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der Währungsunion (Satz 1 Buchstabe a) soll die Investitionsbereitschaft fördern und investierenden Unternehmen von Anfang an Klarheit über ihre steuerliche Belastung verschaffen.

Die unveränderte Weitergeltung des bisherigen Lohnsteuerrechts der Deutschen Demokratischen Republik hätte für die Arbeitnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland eine höhere Lohnsteuerbelastung zur Folge. Mit dem Inkrafttreten der Währungsunion sollen deshalb nach Satz 1 Buchstabe b auch die Arbeitnehmer in der Deutschen Demokratischen Repu-

blik in den Genuß des günstigeren Lohnsteuertarifs der Bundesrepublik Deutschland kommen, der insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge mit der Vorsorgepauschale berücksichtigt. Aus Gründen der Praktikabilität muß sich allerdings die Neuregelung entsprechend dem Recht der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen auf die Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle und der in den Lohnsteuer-Tabellen bereits eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträge beschränken. Gleichwohl tritt dadurch für die große Mehrzahl der Arbeitnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik eine spürbare Steuerentlastung ein. Steuerfreie Lohnanteile werden nur noch in dem am 1. Mai 1990 tarifvertraglich vereinbarten Umfang anerkannt.

Die bisherige, an der sozialistischen Planwirtschaft orientierte hohe Abgabenbelastung der volkseigenen Wirtschaft kann nach Errichtung der Währungsunion nicht fortgeführt werden. Satz 2 legt fest, daß die durch Umwandlung volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entstandenen Unternehmen schon für das zweite Halbjahr 1990 in die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer überführt werden. In dieser Übergangszeit richtet sich die Besteuerung nach den geltenden Steuergesetzen der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 unter Berücksichtigung der Neuregelung der Gewinnermittlung nach Satz 1 Buchstabe a. Ziel ist es, für diesen Wirtschaftsbereich eine Steuerbelastung zu erreichen, die mit der Belastung von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist.

Zu Nummer 6: Zollrecht

Die Deutsche Demokratische Republik wird mit Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wesentliche Teile des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zollrechts in Form eines Zollgesetzes mit entsprechenden Durchführungsbestimmungen einführen. Damit ist die Deutsche Demokratische Republik in der Lage, das von ihr zu diesem Zeitpunkt ebenfalls eingeführte Umsatz- und Verbrauchsteuerrecht auch im Hinblick auf Ein- und Ausfuhren anzuwenden. Die Einführung des EG-Zollrechts einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs wird — unbeschadet etwaiger Übergangsregelungen — von der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Herstellung der deutschen Einheit abgeschlossen werden.

Zu Nummer 7: Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr für Lastkraftwagen

Entsprechend dem am 1. Juli 1990 in Kraft tretenden Straßenbenutzungsgebührengesetz der Bundesrepublik Deutschland wird auch die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung ab 1. Januar 1991 eine solche Gebühr einführen. Dies trägt wesentlich zu einer Harmonisierung der Abgabenbelastung des Straßengüterverkehrs bei. In Übereinstimmung mit Artikel 35 des Vertrages wird der Vorrang völkerrechtlicher Verträge, die mit dritten Staaten abgeschlossen worden sind, klargestellt. Um Gebühren-Doppelbelastungen für das Benutzen deutscher Autobahnen und Fernstraßen zu vermeiden, soll die Zahlung der Straßenbenutzungsgebühr im Gebiet der einen Vertragspartei befreiende Wirkung gegenüber der anderen Vertragspartei haben.

Zu IV. Datenschutz

Die Deutsche Demokratische Republik strebt die Einführung von Datenschutzregelungen, die den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, an, und zwar nach Möglichkeit bis zum Ende dieses Jahres. Um bis dahin einen datenschutzrechtlichen Mindeststandard bei der Übermittlung personenbezogener Informationen zu gewährleisten, ist die Einhaltung der in Anlage VII enthaltenen Grundsätze vereinbart worden.

Zu Anlage V

In Anlage V werden die gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Vertrages von der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigten Änderungen von Rechtsvorschriften behandelt. Sie betreffen Gesetze, deren Änderung zur Durchführung des Staatsvertrages in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Diese Vorschriften müssen bis zur Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erlassen sein.

Zu I. (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)

Entsprechend dem Vorspruch der Anlage V, nach dem sich die Bundesrepublik Deutschland zur Änderung bestimmter Gesetze nach Maßgabe dieser Anlage bis zum Inkrafttreten des Vertrages verpflichtet, sind in Abschnitt I diejenigen Änderungen des Bundesbankgesetzes zusammengefaßt, die sich aus den Grundsätzen des Artikels 10 des Vertrages, der Anlage I 3. Abschnitt und der notwendigen Anpassung der im 4. Abschnitt des Bundesbankgesetzes genannten währungspolitischen Befugnisse und des im 5. Abschnitt genannten Geschäftskreises ergeben.

Hinsichtlich der Begründung zu Abschnitt I Buchstaben a und b Abs. 1, 3 und 5 wird auf die Begründung zu Anlage I Artikel 12 Bezug genommen. Hinsichtlich des Abschnitts II Buchstaben c und d kann auf die Begründung zu Anlage I Artikel 12 bzw. 14 verwiesen werden.

Die Regelungen in Abschnitt I Buchstabe b Abs. 2, 4 und 6 stellen sicher, daß sich die Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik mit Beginn der Währungsunion sofort in dem notwendigen Umfang refinanzieren können, auch wenn ihnen noch nicht für zum Ankauf durch die Deutsche Bundesbank geeignetes Wechselmaterial oder zur Lombardierung geeignete Schuldverschreibungen im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundesbankgesetzes zur Verfügung stehen. Ebenso muß den Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht

werden, möglichst bald Offenmarktgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank vornehmen zu können. § 2 Abs. 2 bestimmt deshalb, daß die Deutsche Bundesbank abweichend von den in den §§ 19 und 21 Bundesbankgesetz vorgeschriebenen Erfordernissen absehen und auch andere als die in diesen Vorschriften genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben darf, solange in der Deutschen Demokratischen Republik die Voraussetzung für die Refinanzierung und Offenmarktgeschäfte nach den §§ 19 und 21 des Bundesbankgesetzes nicht gegeben sind.

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die obsolet wird, wenn den Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik das normale Refinanzierungsinstrumentarium, wie es das Bundesbankgesetz in der geltenden Fassung voraussetzt, zur Verfügung steht. In dieser Übergangszeit ist die Geltung der Regelung allerdings nicht auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beschränkt, weil davon auszugehen ist, daß es mit Beginn der Währungsunion grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten geben wird. Voraussichtlich werden der Deutschen Bundesbank zum Beispiel sehr bald Wechsel mit Verpflichteten mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in beiden deutschen Staaten zum Ankauf angeboten werden. Es ist nicht möglich, den Ankauf solcher Wechsel durch die Deutsche Bundesbank davon abhängig zu machen, daß die Wechsel von einem Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik zum Rediskont eingereicht werden.

§ 2 Abs. 4 erlaubt es der Deutschen Bundesbank, bestimmte Bankgeschäfte ohne Kosten und Gebühren ebenso wie für bestimmte öffentliche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren öffentliche Verwaltungen vorzunehmen.

§ 2 Abs. 6 bestimmt, daß Kreditinstituten auch gegen Verpfändung der in Anlage I Artikel 8 § 4 bezeichneten Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Darlehen gewährt werden dürfen.

Zu II. (Regelung für Spezialkreditinstitute)

Nach Artikel 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik gelten die in der Anlage II bezeichneten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland im gesamten Geltungsbereich des Vertrages. Dazu zählen auch das Hypothekenbankgesetz, das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und das Gesetz über Bausparkassen. Damit ist sichergestellt, daß die Hypothekenbanken, die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und die Bausparkassen im Gebiet des jeweils anderen Staates tätig sein können. Die in diesen Gesetzen vorzunehmenden Änderungen tragen Besonderheiten im Hinblick auf die Deutsche Demokratische Republik Rechnung. Die dort vorgesehenen Regelungen gelten, soweit sie nicht ihrer Natur nach auf den Sitz des Kreditinstituts abstellen, im gesamten Geltungsbereich dieser Gesetze.

Zu Buchstaben a und b

Die Nummer 1 bestimmt jeweils, daß der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik dem Bund gleichsteht. Dies ist für die Gewährung von Kommunaldarlehen, die Anlage verfügbarer Gelder und die Ersatzdeckung von Bedeutung.

Nummer 2 enthält jeweils eine Übergangsregelung bis zu dem Zeitpunkt, in dem das für die Gewährung von Real- und Kommunaldarlehen maßgebliche Recht der Deutschen Demokratischen Republik angeglichen ist. Im Interesse der Gläubiger der Pfandbriefe dürfen Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten nur grundpfandrechtlich besicherte Darlehen in die Deckung für die Pfandbriefe nehmen. Damit dieses Ziel auch bei einer Geschäftstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik erreicht wird, müssen die dort bestellten Grundpfandrechte gleichwertig sein. Im Staatsvertrag ist im Gemeinsamen Protokoll im Abschnitt „Wirtschaftsrecht" bereits ein entsprechender Leitsatz enthalten, so daß diese Voraussetzung alsbald erfüllt sein wird. Im Interesse der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen dürfen nur Kommunaldarlehen einwandfreier Bonität in die Deckung für Kommunalschuldverschreibungen genommen werden. Die einwandfreie Bonität ist beispielsweise dann gegeben, wenn die kreditnehmende Körperschaft oder Anstalt über eine eigenständige Finanzhoheit verfügt oder entsprechend fundierte Körperschaften oder Anstalten ggf. für ihre Verbindlichkeiten einstehen.

In Nummer 3 wird jeweils klargestellt, daß die gesetzlichen Vorzugsrechte im Konkurs zugunsten der Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen auch im Rahmen des in der Deutschen Demokratischen Republik weitergeltenden Verfahrens nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung bestehen.

Zu Buchstabe c

Nummer 1 bestimmt, daß der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik dem Bund gleichsteht. Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Bausparkassen von Bedeutung.

Nicht zuletzt im Interesse der Bausparer, die ihre Zuteilung noch nicht erhalten haben, dürfen Bausparkassen Darlehen grundsätzlich nur gegen grundpfandrechtliche Sicherheiten ausreichen. Damit dieses Ziel auch bei einer Geschäftstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik erreicht wird, müssen insbesondere die dort bestellten Grundpfandrechte den in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Grundpfandrechten gleichwertig sein (Nummer 2). Im Gemeinsamen Protokoll zum Staatsvertrag ist im Abschnitt „Wirtschaftsrecht" bereits ein entsprechender Leitsatz enthalten, so daß diese Voraus-

setzung alsbald erfüllt sein wird. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, Darlehen gegen Ersatzsicherheiten zu gewähren (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen). Voraussetzung für eine Kreditgewährung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Bausparkassen ist die einwandfreie Bonität des Schuldners. Diese ist beispielsweise dann gegeben, wenn er über eine eigenständige Finanzhoheit verfügt oder entsprechend fundierte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegebenenfalls für seine Verbindlichkeiten einstehen.

Zu III. (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Durch die Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen wird die Voraussetzung geschaffen, dieses Gesetz auch auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

Durch *Absatz 1* Buchstaben a und b werden die Kredite und die Gewährleistungen durch die Deutsche Demokratische Republik den Krediten und den Gewährleistungen durch den Bund im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichgestellt. Dadurch ergeben sich für diese Kredite und Gewährleistungen die gleichen Regelungen wie für die Kredite und Gewährleistungen, die den Bund betreffen. Dies hat z. B. Bedeutung für die Begrenzung der Großkredite (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen). Die Deutsche Post wird bankaufsichtlich durch Absatz 1 Buchstabe c der Deutschen Bundespost gleichgestellt und unterliegt daher nur wenigen Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen).

Die Deutsche Demokratische Republik kannte bisher Vorschriften nicht, die den §§ 21 bis 22a des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechen. Für die bis zum Tage der Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik auf Spargirokonten oder Sparkonten eingezahlten Spareinlagen gilt nach *Absatz 2* Satz 1 das alte Recht der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere hinsichtlich der Kündigung von Spareinlagen, weiter. Im Hinblick auf die Wirtschaftsunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen über Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat nicht anzuwenden ist.

Absatz 3 Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Unternehmen, die bei Inkrafttreten des Staatsvertrages befugtermaßen Bankgeschäfte in der Deutschen Demokratischen Republik betrieben haben, werden so behandelt, als ob sie eine Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen hätten. Durch Absatz 3 Satz 2 wird geregelt, daß ein Unternehmen mit einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften von dieser Erlaubnis innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch machen muß; anderenfalls würde diese Erlaubnis erlöschen.

Absatz 4 gibt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Möglichkeit, von der Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen auf Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute abzusehen. Dies wird insbesondere in der Anfangsphase der Anwendung des Gesetzes über das Kreditwesen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Betracht kommen.

Absatz 5 regelt den Rechtsweg für Klagen von Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, daß das Amtsgericht Charlottenburg für die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen), für die Bestellung von vertretungsberechtigten Personen eines Kreditinstituts (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen) und für die nach § 46a des Gesetzes über das Kreditwesen den Gerichten zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Diese Regelung gilt so lange, bis den Gerichten in der Deutschen Demokratischen Republik diese Aufgaben zugewiesen sind. Absatz 6 Satz 2 regelt, daß im Rahmen des § 46b des Gesetzes über das Kreditwesen die Verordnung über die Gesamtvollstreckung an die Stelle des Konkursverfahrens tritt.

Zu IV. (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Durch den neu eingefügten § 54a im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dieses Gesetz auch in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Die darin vorgesehenen Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für die dort ansässigen Kapitalanlagegesellschaften als auch für Kapitalanlagegesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland.

Nummer 1 bestimmt, daß der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik dem Bund gleichsteht. Das ist für die Anlagevorschriften und Anlagegrenzen der §§ 8, 8a von Bedeutung.

Nummer 2 sieht vor, daß für die Anteilinhaber von Kapitalanlagengesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik die dem Konkursrecht in der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung kommen.

Nummer 3 sichert die Gleichbehandlung von in der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten mit den in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelegenen Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten. Das ist für die Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen des § 27 von Bedeutung.

Zu V. (Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen)

Im Hinblick auf die Verwirklichung der Währungsunion bedarf das VAG einiger Änderungen. Diese sollen in einem neuen XI. Abschnitt des Gesetzes zusammengefaßt werden und folgende Bereiche betreffen:

1. Klarstellung, daß der Geltungsbereich des VAG sich künftig auf das Hoheitsgebiet beider deutscher Staaten erstreckt.
2. Übertragung der Versicherungsaufsicht im gesamten Geltungsbereich auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unter Festlegung von
   - Mitwirkungsrechten der Deutschen Demokratischen Republik sowie
   - des Rechtswegs

   nach Maßgabe von Anlage II Abschnitt II Nr. 8.
3. Anpassung bestehender Verträge und anwendbares Vertragsrecht.
4. Regelungen über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik.
5. Übergangsregelung für Versicherungsunternehmen, die bei Wirksamwerden der Währungsunion bereits in der Deutschen Demokratischen Republik tätig sein dürfen.
6. Schaffung der Möglichkeit der Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen durch Kredite u. ä. an die Republik.

Zu VI. (Folgeregelungen im Sozialversicherungsbereich)

Nach *Nummer 1* sollen die Vorschriften über die Entsendung von versicherten Personen auf verwandte Sachverhalte erweitert werden.

Zu *Nummer 2:* Einbeziehung der Übersiedler in das allgemeine Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Arbeitnehmer, die aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich des AFG übersiedeln, sollen in das allgemeine Leistungssystem des AFG einbezogen werden. Deshalb werden Zeiten einer Beschäftigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik den Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem AFG begründenden Beschäftigung gleichgestellt, wenn die Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland die Beitragspflicht begründet hätte. Danach haben Übersiedler unter den gleichen Voraussetzungen wie Arbeitnehmer, die im Bundesgebiet beschäftigt waren, in Zukunft Anspruch auf die beitragsabhängigen Leistungen des AFG, insbesondere auf Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung.

Die Höhe der Lohnersatzleistungen nach dem AFG für Übersiedler soll sich grundsätzlich nach dem Bruttoarbeitsentgelt richten, das der Übersiedler in der Deutschen Demokratischen Republik zuletzt verdient hat.

Im übrigen sollen für die Höhe der am Nettoarbeitsentgelt ausgerichteten einzelnen Leistungssätze die gleichen Regelungen gelten wie für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren.

Nummer 3 stellt sicher, daß Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland Leistungen auch dann erhalten, wenn sie sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

Nummer 4 gewährleistet einen Krankenversicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall in der Deutschen Demokratischen Republik eintritt. Da mangels Sachleistungsaushilfe durch die Krankenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik Sachleistungen nicht erbracht werden können, sollen die Aufwendungen dem Versicherten durch seine Krankenkasse erstattet werden.

Nummer 5 behandelt in bestimmten Fällen Versicherungszeiten in der Deutschen Demokratischen Republik wie Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, um versicherungsrechtliche Nachteile für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

Nummer 6: Das Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland kennt verschiedene versicherungsrechtliche Voraussetzungen, wie z. B. eine bestimmte Anzahl von Versicherungsjahren für den Bezug einer Altersrente (Wartezeit). Bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen sollen Versicherungszeiten in der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt werden, und zwar auch dann, wenn für diese Zeiten selbst keine Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Nummer 7: Die grundlegende Veränderung in den deutsch-deutschen Beziehungen und die damit verbundene Freizügigkeit macht es entbehrlich, für Übersiedler aus der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin Leistungen nach dem Fremdrentengesetz vorzusehen.

Nummer 8: Nach geltendem Recht wird einem Leistungsberechtigten die Rente in die Deutsche Demokratische Republik nicht gezahlt. Die entgegenstehende Vorschrift soll aufgehoben werden.

Nummer 9: Es soll sichergestellt werden, daß Rentner aus der Deutschen Demokratischen Republik, die in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln und ihre Rente von dem bisher zuständigen Träger in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, in den Krankenversicherungsschutz der Rentner in der Bundesrepublik Deutschland einbezogen werden.

Nummer 10: Anpassung leistungsrechtlicher Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes.

Übersiedler aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sollen hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit grundsätzlich so gestellt werden, als

wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitsplatz aufgegeben und in diesem Zusammenhang ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung beendet hätten. Sie erhalten künftig Leistungen für längstens einen Monat.

Zu IX. (Ergänzung EGHGB)

Nach § 92c Abs. 1 HGB in der Fassung des am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) können die Vertragspartner eines Handelsvertretervertragsverhältnisses von den zwingenden Schutzvorschriften der §§ 84ff. HGB abweichen, wenn der Handelsvertreter seine Tätigkeit für den Unternehmer nicht innerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaften auszuüben hat. Dies bedeutet insbesondere, daß in Verträgen mit Handelsvertretern und Versicherungsvertretern der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB ausgeschlossen werden kann, wenn die Parteien vereinbaren, daß die Tätigkeit des Vertreters auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beschränkt sein soll.

Durch die vorgeschlagene Gleichstellung des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik mit den Europäischen Gemeinschaften wird der notwendige Schutz dieser Vertreter sichergestellt.

Zu X. (Rechts- und Patentanwälte)

Nach Anlage III des Vertrages sind den in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten im grenzüberschreitenden Verkehr im Grundsatz die Befugnisse einzuräumen, die einem Rechtsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik zustehen. Für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Patentanwälte soll Entsprechendes gelten. Damit soll dem rasch wachsenden Bedürfnis nach kompetenter Beratung und Vertretung im Recht der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen werden. Vergleichbares gilt während der Übergangszeit auch für die Beratung und Vertretung im Recht der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Daher soll im grenzüberschreitenden Verkehr auch die Tätigkeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten aus der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland erleichtert werden. Mit dieser Regelung und der entsprechenden Regelung, welche die Deutsche Demokratische Republik treffen wird, werden zugleich Bedenken ausgeräumt, die einem Auftreten von Rechtsanwälten aus dem einen deutschen Staat in dem jeweils anderen nach den Vorschriften über die geschäftsmäßige oder entgeltliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten entgegenstehen könnten.

Zu Anlage VI

Anlage VI nennt Gesetze und Durchführungsregelungen, die von der Deutschen Demokratischen Republik im weiteren Verlauf anzustreben sind.

Hierbei handelt es sich im Bereich des Umweltrechts um Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (insbesondere die zur Konkretisierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene TA Luft und TA Lärm), die sowohl für eine ordnungsrechtliche Flankierung des zu erwartenden Investitionsschubs in der Deutschen Demokratischen Republik als auch für eine umfassende Sanierung der dort bestehenden Umweltsituation zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus verpflichtet sich die Deutsche Demokratische Republik in Artikel 16 Abs. 2 des Vertrages, Regelungen zu treffen, die mit Inkrafttreten des Vertrages sicherstellen, daß auf ihrem Gebiet für neue Anlagen und Einrichtungen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen eingehalten werden und bestehende Anlagen und Einrichtungen entsprechende Anforderungen möglichst bald erfüllen. Es werden auch Rechtsvorschriften erfaßt, die europäische Anforderungen an Produkte enthalten und ebenfalls rasch in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft treten sollen.

Ferner wird der Bereich der Wirtschafts- und Sozialunion angesprochen, wobei die unterschiedlichen Regelungen für das Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Deutschen Demokratischen Republik andererseits es erforderlich machen, den bestehenden Ordnungsrahmen in diesen Bereichen anzugleichen. Die Einführung bundesdeutschen Ausbildungs- und Berufsbildungsrechts dient der raschen Angleichung der Ausbildungsgänge und Berufsbilder und erleichtert die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungs- und Berufsabschlüssen. Das Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten ergänzt im Bereich der betrieblichen Interessenvertretung das Betriebsverfassungsgesetz, das bereits mit Inkrafttreten des Vertrages von der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen ist. Zu den anzustrebenden Regelungen im Bereich des Insolvenzrechts wird auf die Ausführungen in Anlage III verwiesen.

Zu Anlage VII

In Artikel 4 Abs. 3 i. V. m. Anlage IV Nr. 5 sagt die Deutsche Demokratische Republik zu, möglichst bis zum 31. Dezember 1990 gesetzliche Regelungen einzuführen, die dem Bundesdatenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Die Anlage VII enthält die Datenschutzgrundsätze, die die Vertragsparteien in der Übergangszeit bis dahin bei Übermittlungen personenbezogener Informationen zur Durchführung dieses Vertrages beachten werden.

Die vereinbarten Grundsätze entsprechen weitgehend den Vorschlägen der Datenschutzbeauftragten

der Bundesrepublik Deutschland zum Datenschutz im deutsch-deutschen Verhältnis.

Damit erhalten insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung, der Auskunftsanspruch der Betroffenen, die Pflicht zur Berichtigung unrichtiger Informationen und die Grundsätze der Datenschutzkonvention des Europarats von 1981 bindenden Charakter für beide Vertragsparteien. Für die Bundesrepublik Deutschland gilt dieser Datenschutzstandard bereits aufgrund ihres innerstaatlichen Rechts. Die Grundsätze gelten unabhängig davon, in welcher Form die Informationen von den Vertragsparteien verarbeitet und genutzt werden, also auch dann, wenn sie nicht in Dateien gespeichert werden.

Zu Anlage VIII

Anlage VIII enthält in Ergänzung von Artikel 7 des Vertrags Vorschriften insbesondere über den Sitz und die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts, über die Stellung der Schiedsrichter und über das schiedsgerichtliche Verfahren.

Nach § 1 hat das Schiedsgericht binnen eines Monats nach seiner Konstituierung über seinen Sitz zu entscheiden. In der gleichen Frist bestimmt das Schiedsgericht nach § 13 im Einvernehmen mit den beiden Vertragsstaaten seine Geschäftsstelle; im Interesse der Wirtschaftlichkeit soll dabei auf eine vorhandene Einrichtung zurückgegriffen werden. Die Entscheidung für ein ständiges Schiedsgericht mit einem festen Sitz schließt nicht aus, daß das Schiedsgericht im Einzelfall mit der Zustimmung beider Streitparteien an einem anderen Ort zusammentritt.

Um die persönliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter (Artikel 7 Abs. 5 Satz 1 des Vertrags) zu sichern, werden sie nach § 10 von der gerichtlichen Verfolgung wegen solcher Handlungen befreit, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit eine Sitzungsentschädigung, deren Höhe von den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen ist (§ 12 Abs. 1). Jede Vertragspartei kommt für die Sitzungsentschädigung der Schiedsrichter auf, die sie ernannt hat; für die sonstigen Kosten, etwa für die Sitzungsentschädigung des Präsidenten und für die laufenden Ausgaben des Schiedsgerichts, kommen die Vertragsstaaten je zur Hälfte auf (§ 12 Abs. 2). Gebühren werden für das schiedsgerichtliche Verfahren nicht erhoben (§ 11).

Die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichts beträgt in der Regel einen Monat (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2). Im Regelfall beginnt die Frist ihren Lauf, sobald eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Gespräche über die Beilegung der Streitigkeit als gescheitert ansieht (§ 2 Abs. 1 Satz 3). § 2 Abs. 2 enthält im Interesse der Rechtsklarheit eine Sondervorschrift über Dauer und Beginn der Frist bei Streitigkeiten darüber, ob die Einführung, Änderung oder Ergänzung einer Rechtsvorschrift dem Vertrag widerspricht.

Der Präsident beruft das Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen ein, nachdem dieses in einer Streitigkeit angerufen worden ist (§ 3). Auf Antrag einer Vertragspartei trifft der Präsident des Schiedsgerichts kurzfristig eine geeignete vorläufige Entscheidung (§ 4). Nach den allgemeinen Grundsätzen über den vorläufigen Rechtsschutz darf eine solche Anordnung der Entscheidung in der Sache nicht vorgreifen. Schon deswegen kommt eine einstweilige Entscheidung des Inhalts, daß eine Rechtsvorschrift der einen Vertragspartei in der anderen Vertragspartei in Kraft gesetzt werde, nicht in Betracht.

§§ 5 bis 8 enthalten die Vorschriften über die Beschlußfähigkeit des Schiedsgerichts und die für die Entscheidungsfindung erforderliche Mehrheit, über die Mitwirkungspflicht der Streitparteien und über Art und Weise der Beweiserhebung sowie über die Form und Mitteilung des Schiedsspruchs.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Streitparteien bindend; die Vertragsparteien haben ihm unverzüglich nachzukommen (§ 9 Abs. 1). Bei Meinungsverschiedenheiten über Sinn und Tragweite des Schiedsspruchs wird dieser von dem Schiedsgericht verbindlich ausgelegt (§ 9 Abs. 2).

Im Rahmen des Vertrags (Kapitel I) und der Vorschriften der Anlage VIII kann das Schiedsgericht sein Verfahren im übrigen näher regeln (§ 14).

Zu Anlage IX

Anlage IX zeigt auf, wie im Anfangsstadium sichergestellt wird, daß Eigentum an Grund und Boden in der Deutschen Demokratischen Republik auch tatsächlich erworben werden kann. Um sozial- und umweltverträgliche Lösungen zu erreichen, wird die Deutsche Demokratische Republik für Industrieansiedlungen in ausreichender Zahl und Größe Grundstücke in Gewerbegebieten zum Erwerb bereitstellen. Darüber hinaus sollen aber auch Unternehmer beispielsweise aus dem Bereich Handel, Gewerbe und Dienstleistungen, die auf spezielle Standorte, insbesondere in der Innenstadt, angewiesen sind, die Möglichkeit erhalten, an solchen Standorten in ausreichender Zahl Grundstücke zu erwerben.

Die Abwicklung des Grundstücksverkehrs soll möglichst zu marktgerechten Preisen erfolgen. Daß es zunächst an einem funktionsfähigen Markt für Grund und Boden in der Deutschen Demokratischen Republik fehlen wird, kann während einer kurzen Übergangszeit aufgrund freier Vereinbarung eine Überprüfung und nachträgliche Anpassung des Kaufpreises vorgesehen werden. Dadurch darf jedoch die Verfügbarkeit und Beleihungsfähigkeit des Grundstücks nicht beeinträchtigt und der Erwerber nicht unkalkulierbaren Belastungen unterworfen werden.

Die Deutsche Demokratische Republik wird im übrigen volkseigenen Betrieben nach ihrer Umwandlung in Kapitalgesellschaften das Eigentum an volkseigenen Betriebsgrundstücken überlassen. Dies erweitert den Handlungsspielraum der Unternehmen insbesondere im Bereich der Kreditfinanzierung und schafft bessere Voraussetzungen für die Erhaltung der Ar-

beitsplätze und die Beteiligung privater Investoren. Bei der Entscheidung über die Umwandlung von Unternehmen wird die Deutsche Demokratische Republik volkseigene Betriebsgrundstücke wie Anlagevermögen des Unternehmens bewerten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333